

Unterrichtung
(zu Drs. 17/960)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 13.12.2013

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/960

Die Antworten auf die Anfrage 1 und 2 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 25. Sitzung des Landtages am 13.12.2013 abgedruckt.

3. Abgeordnete Dr. Silke Lesemann, Dr. Gabriele Andretta, Renate Geuter, Bernd Lynack, Matthias Möhle, Dr. Thela Wernstedt, Christos Pantazis, Ulf Prange (SPD)

Finanzierung der Mehrkosten für das neue Zentralgebäude der Leuphana Universität Lüneburg zulasten von Lehre und Forschung?

Nach dem aktuellen sogenannten Finanzplan kostet das neue Zentralgebäude der Leuphana Universität Lüneburg 76 Millionen Euro. Das sind 18,3 Millionen Euro mehr, als im Finanzierungskonzept aus dem Jahre 2011 von der Universität veranschlagt worden ist (siehe auch HAZ vom 30. Oktober 2013). Die Universität hat erklärt, für diese Mehrkosten selbst aufzukommen, zum Teil durch Rückgriff auf eigens zur Finanzierung des Bauvorhabens gebildete Rücklagen, zum Teil durch höhere Einnahmen bei Verkaufs- und Vermietungserlösen. In diesem Zusammenhang verweist die Universität auf liquide Mittel in Höhe von ca. 33 Mio. Euro (Stand Dezember 2012), sodass die Sicherstellung von Rücklagen kein Problem darstelle. Gleichzeitig wird in der Presse berichtet, dass die Sorge besteht, dass die Finanzierung der Mehrkosten zulasten von Forschung und Lehre gehen könnte, indem Personalmittel umgewidmet werden (siehe HAZ vom 1. November 2013).

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2006 Zuführungen in die Rücklage eingestellt bzw. dem Stiftungsvermögen zugeführt (bitte unter Angabe der Steigerung der Rücklagenquote darstellen in Bezug auf die Erträge der Hochschule aus der Finanzhilfe)?
2. In welchem Umfang sind Stellen in der Lehre derzeit nicht besetzt bzw. sind Mittel für Stellen für andere Zwecke verausgabt worden?
3. Kann ausgeschlossen werden, dass Mittel für den Bau des Zentralgebäudes aus Studienbeiträgen finanziert werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Universität Lüneburg wurde zu den vorliegenden Fragen um Übermittlung entsprechender Informationen gebeten. Sie ist dem Auskunftersuchen mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 nachgekommen. Auf Grundlage der übermittelten Informationen, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Universität weist in ihren Jahresabschlüssen die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen u. a. in einer allgemeinen und in einer zweckgebundenen Rücklage aus. In der zweckgebundenen Rücklage werden die für die Aufgaben der Hochschule bereits verwendeten, aber noch nicht verausgab-

ten Mittel eingestellt; die Mittel sind mithin nutzungsgebunden und mit Verpflichtungen versehen und stehen für keine anderen Zwecke mehr zur Verfügung. In der allgemeinen Rücklage werden die noch nicht verausgabten, jedoch zu verwendenden Mittel eingestellt. Eine Zuführung zum Stiftungsvermögen im Sinne der Dotierung einer Kapitalrücklage erfolgt nicht.

Die Höhe der seit dem Jahr 2006 vorgenommenen Nettozuführungen sowie die Steigerung der Rücklagenquote in Bezug auf die jährliche Zuweisung aus Finanzhilfe ist in der folgenden Tabelle dargestellt (Angabe in TEuro).

| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Zuführung Landesmittel* | 43 165 | 44 469 | 49 815 | 50 447 | 49 898 | 49 622 | 52 254 |
| Einstellung Allgemeine Rücklage | 1 387 | 3 055 | 4 509 | 1 863 | 7 588 | 6 552 | 3 522 |
| Entnahme Allgemeine Rücklage | -406 | -2 814 | -3 482 | -6 126 | -1 962 | -6 805 | -3 617 |
| Nettozuführung Allgemeine Rücklage | 981 | 241 | 1 027 | -4 263 | 5 626 | -254 | -95 |
| Einstellung Zweckgebundene Rücklage | 774 | 2 094 | 4 962 | 8 625 | 5 111 | 8 119 | 4 813 |
| Entnahme Zweckgebundene Rücklage | -143 | -226 | -604 | -1 070 | -8 394 | -5 579 | -4 611 |
| Nettozuführung Zweckgebundene Rücklage | 630 | 1 868 | 4 358 | 7 554 | -3 282 | 2 540 | 203 |
| Nettozuführung Allgemeine & Zweckgebundene Rücklage | 1 611 | 2 109 | 5 385 | 3 292 | 2 344 | 2 286 | 108 |
| davon aus Erträgen aus Festgeldanlagen | 158 | 283 | 1 139 | 391 | 221 | 419 | 164 |
| Steigerung der Rücklagenquote | 3,7% | 4,7% | 10,8% | 6,5% | 4,7% | 4,6% | 0,2% |

* ohne Ko-Finanzierung Inkubator

Bestandteil der Zuführung zu den Rücklagen sind ebenso die Erträge aus der Anlage freier liquider Mittel als Festgeld. Seit dem Jahr 2003 hat die Universität aus der Festgeldanlage Erträge in Höhe von 3 541 TEuro erwirtschaftet. Dieser Betrag wird zweckgebunden für die Finanzierung des Zentralgebäudes eingesetzt und ist folglich Bestandteil des im Finanzierungsplan genannten Eigenmittelanteils aus Rücklagen.

Zu 2:

Stellen in der Lehre sind nach Mitteilung der Universität Lüneburg derzeit in sehr geringem Umfang nicht besetzt. Freie Professuren werden in der Regel verwaltet. Mittel unbesetzter Stellen stehen den Fakultäten und Akademischen Einrichtungen, denen sie gemäß Stellenplan zugeordnet sind, zur Bewirtschaftung zur Verfügung, d. h. sie können daraus vorübergehend andere Personalmaßnahmen oder auch Sachausgaben unter Beachtung der Regeln zur Stellenbewirtschaftung in ihren jeweiligen Bereichen finanzieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung hat die Universität in der Vergangenheit keine Personalmittel zugunsten des Baus umgeschichtet und plant dies auch künftig nicht.

Zu 3:

Dies wird von der Universität Lüneburg ausgeschlossen.

4. Abgeordnete Filiz Polat (GRÜNE)

Amnesty International warnt vor Abschiebungen nach Somalia: Was macht die Landesregierung?

Laut aktuellen Berichten von Amnesty International (ai) und anderen Menschenrechtsorganisationen ist die Sicherheitslage in Somalia immer noch höchst instabil. Daher warnt ai vor völkerrechtswidrigen Rückführungen von Flüchtlingen nach Mogadishu und in andere Teile von Zentral- und Südsomalia. Die andauernde Präsenz der al-Shabab-Miliz und auch die bewaffneten Konflikte in der Region sorgen dafür, dass die Sicherheitslage instabil und das Risiko von Menschenrechtsverletzungen real bleiben. Durch Abschiebungen nach Somalia würde eine Gefährdung der Flüchtlinge in Kauf genommen. Dies verstöße, so ai, gegen das Non-Refoulement-Prinzip. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte im Juni 2011, dass die Rückführung von Personen nach Somalia nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus Somalia halten sich derzeit in Niedersachsen auf?
2. Wie viele ausreisepflichtigen Personen aus Somalia wurden seit 2010 durch Land Niedersachsen zwangsweise nach Somalia zurückgeführt und auf welche Art und Weise?
3. Gibt es eine Empfehlung der Bundesregierung an die Bundesländer, Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen aus Somalia durch einen Abschiebestopp zu unterbinden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Lage in Somalia, der prekären Versorgungslage der somalischen Bevölkerung und der Tatsache, dass Deutschland bereits seit mehreren Jahren keine diplomatische Vertretung mehr in Somalia unterhält, werden aus Niedersachsen bereits seit mehr als einem Jahrzehnt ausreisepflichtige somalische Staatsangehörige nicht mehr abgeschoben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Laut Ausländerzentralregister hielten sich am 30.06.2013 in Niedersachsen 19 somalische Staatsangehörige auf, die zur Ausreise verpflichtet waren.

Zu 2:

Aus Niedersachsen wurden seit 2010 keine somalischen Staatsangehörige nach Somalia zurückgeführt.

Zu 3:

Die Bundesregierung hat den Ländern keine Empfehlungen zur Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen nach Somalia gegeben. Es gab bisher auch keine Veranlassung für eine solche Empfehlung, da bereits seit vielen Jahren Abschiebungen dorthin tatsächlich unmöglich sind.

5. Abgeordnete Horst Kortlang, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Almuth von Below-Neufeldt und Christian Grascha (FDP)

Auf welcher Grundlage fußt die Personalanalyse für die Reform der Regionalförderung?

Die Landesregierung arbeitet an der Reform der Regionalförderung. Hierfür sind vier Ämter für Regionale Landesentwicklung mit Landesbeauftragten geplant. Organisatorisch baut sich jedes Amt aus sechs Dezernaten mit über 25 Referaten auf, sodass, laut Medienberichten (*Neue Presse* vom 24. Oktober 2013), pro Amt mit 200 bis 300 Mitarbeitern zu rechnen ist. Zu den 800 bis 1 000 Mitarbeitern für die Landesämter kommt es zu einer Stellenausweitung für die Regionalförderung um 30 Prozent (*Hamburger Abendblatt* vom 5. November 2013) in der Staatskanzlei. Der Landesrechnungshof, der Bund der Steuerzahler und zahlreiche Medien hinterfragen, aufgrund einer fehlenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung, die Sinnhaftigkeit der Stellenschaffung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stehen die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der vier Landesbeauftragten sowie der ihnen direkt zugeordneten Stellen, vier Wochen vor deren Dienstantritt, fest, wenn ja, welche sind das?
2. Wofür braucht ein Landesbeauftragter 80 ihm direkt zugeordnete Mitarbeiter, wenn die Programmabwicklung in den Regionaldirektionen gemacht wird, die Federführung in der Staatskanzlei und die Fachentscheidung weiterhin in den Fachministerien angesiedelt sind?
3. Warum wurde auf eine schriftliche Personalbedarfsanalyse bei den zusätzlichen Stellen in der Staatskanzlei verzichtet?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung hat am 10. Dezember 2013 beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vier Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung einzusetzen, die den neuen Ämtern für regionale Landesentwicklung an den Standorten Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg vorstehen sollen. Dabei handelt es sich um

- das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig,
- das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim,
- das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg und
- das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg,

die zeitgleich zum 1. Januar 2014 gegründet werden.

In den Ämtern für regionale Landesentwicklung sollen durch die Zusammenführung der Aufgaben der Regierungsvertretungen und des LGLN, insbesondere der Aufgabenbestände der Regionalplanung und Raumordnung sowie der Stadt- und Landentwicklung und der Wirtschaftsförderung, die für die Regionalentwicklung wesentlichen Aufgabenbestände gebündelt werden. Damit werden handlungsfähige Verwaltungseinheiten in der Fläche geschaffen, um ressortübergreifende regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte gemeinsam mit den regionalen Partnern vor Ort zu initiieren, zu koordinieren, zu bündeln und umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1:

Den Kern des organisatorischen Neuzuschnittes bildet die Verschmelzung der Regierungsvertretungen mit den Ämtern für Landentwicklung (einschließlich Domänen- und Moorverwaltung) des LGLN. Dabei sollen alle bisherigen Ämter für Landentwicklung des LGLN als Geschäftsstellen bis auf das Amt für Landentwicklung und das Domänenamt in Hannover in der Fläche erhalten bleiben; dieses Amt wird nach Hildesheim verlagert.

Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sollen insbesondere ressortübergreifende, regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte gemeinsam mit den regionalen Partnern vor Ort initiieren, koordinieren, bündeln und realisieren. Während sich früher die Regierungsvertretungen auf die Analyse und auf Vorschläge für die Landesentwicklung beschränkten, sollen die neuen Ämter für regionale Landesentwicklung künftig diese Vorschläge durch konkrete EU-Förderprojekte umsetzen.

Ihr Aufgabenportfolio soll daher u. a. folgende Kompetenzen umfassen:

- Regionale Koordinierung und Mitwirkung bei der Umsetzung Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Regionale deutsch-niederländische grenzübergreifende Zusammenarbeit,
- INTERREG A (nur Oldenburg),
- Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG B und C,
- Metropolregionen, länderübergreifende Zusammenarbeit,
- Landesentwicklung, Projektmanagement, Raumordnung, Demografie,
- Moderation und Begleitung infrastruktureller Großprojekte mit regionalem oder überregionalem Bezug im Auftrag der Fachressorts,
- Europe Direct und Europabüro,
- Bauleitplanung, Genehmigung von Flächennutzungsplänen, Städtebauförderung;
- Interkommunale Zusammenarbeit, Konversion, Stiftungswesen,

- Tourismus,
- Strukturförderung ländlicher Raum,
- Flurbereinigung, Landmanagement,
- Domänenverwaltung,
- Moorverwaltung.

Die Landesregierung hat zudem mit dem Kabinettsbeschluss vom 10. Dezember 2013 in Aussicht genommen, zum 1. Juli 2014 alle Dezernate/Organisationseinheiten der VKV in den RDen des LGLN befristet bis zum 31. Dezember 2014 zu den jeweils zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung zu verlagern. Für diesen Fall würde die in den Regionaldirektionen des LGLN ansässige Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) das vorstehende Aufgabenportfolio zeitweise ergänzen.

Zu 2:

Die zukünftigen Ämter für regionale Landesentwicklung werden von den Landesbeauftragten geleitet. Der in der Antwort zu Frage 1 dargelegte Aufgabenbestand dieser neuen Bündelungsbehörden wird zukünftig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ehemaligen Regierungsvertretungen und dem Verwaltungsteil für Landentwicklung des LGLN bearbeitet. Insofern ist es erforderlich, diesen Personalkörper in die Ämter für regionale Landesentwicklung zu überführen. Dass die politische Koordination in der Staatskanzlei und die politische Verantwortung in den Fachressorts wahrgenommen werden, ändert nichts an der Bearbeitung der aufgeführten Aufgaben in den nachgeordneten Ämtern für regionale Landesentwicklung.

Zu 3:

Mit Blick auf die zusätzlichen Stellen in der Staatskanzlei wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nummer 5 des Oktober-Plenums (Drs. 17/881) verwiesen. In dieser wurde der Aufwuchs an Stellen und VZE in der StK durch Verlagerungen und neue VZE detailliert dargestellt und erläutert. Im Übrigen ist festzuhalten, dass diesem Aufwuchs eine Personalbedarfsermittlung anhand der neuen wahrzunehmenden Aufgaben voranging.

6. Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

Was ist neu an der neuen Migrationspolitik der rot-grünen Landesregierung?

In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 25. November 2013 erklärt Ministerin Cornelia Rundt, dass sich die Landesregierung vom Begriff der Integration verabschiedet habe und nunmehr von „Migration und Teilhabe“ spreche. Der Begriff der Integration ziele in erster Linie auf die Anpassungsleistung ab, die Zugewanderte zu erbringen hätten, und werde oft in negativem Kontext verwendet.

Die Leitlinien einer neuen Migrationspolitik der Landesregierung sollen gewährleisten, dass zugewanderten Menschen künftig die volle Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben gewährt werde. Geplant sei, dass - verteilt auf die verschiedenen Ressorts - im Rahmen einer Teilhabe-Offensive rund 80 Millionen Euro für Maßnahmen der Migration und Teilhabe zur Verfügung stehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für welche Maßnahmen der Migration und Teilhabe stehen in welcher Höhe insgesamt rund 80 Millionen Euro zur Verfügung?
2. Welche dieser Maßnahmen sind neue Maßnahmen, die ab 2014 erstmals gefördert werden?
3. Von welchen der im Haushaltsplan 2012/2013 noch unter dem Begriff der Integration verzeichneten Maßnahmen hat sich die Landesregierung verabschiedet?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die Landesregierung wird den Begriff „Integration“ durch das Begriffspaar „Migration und Teilhabe“ ersetzen. Der Gebrauch des Wortes „Integration“ beinhaltet immer bestimmte Zuschreibungen bzw. Stigmatisierungen für andere Menschen, die sich selbst nicht zur sogenannten Mehrheitsgesellschaft zählen oder gezählt werden. Solche Zuschreibungen dokumentieren sich u. a. in Begriffen wie „Nicht-Integration“ oder „Desintegration“. Insofern bestätigt die Verwendung des Begriffes „Integration“ die Zuschreibung von „Fremdheit“, da das Nomen überwiegend benutzt wird, um über „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu sprechen. Indem Menschen mit dem Zusatz „Migrationshintergrund“ beschrieben und benannt werden, werden sie - selbst wenn sie in Niedersachsen geboren und aufgewachsen sind und auch hier ihren Lebensmittelpunkt haben - als „fremde Elemente“, die zu integrieren sind, konstruiert. Insofern erklärt sich auch, dass der Integrationsdiskurs häufig unter Bezugnahme auf Negativzuschreibungen geführt wird, nämlich über eine „verweigerte“, „mislungene“, „verpasste“ oder gar „unmögliche“ Integration. Ein solcher Diskurs führt letztlich dazu, von angeblich festgeschriebenen Ungleichheiten zwischen Menschen auszugehen und erleichtert dadurch rechtsextremistische Argumentationen. Die Landesregierung setzt dagegen auf ein völlig selbstverständliches und insoweit auch gerechtes System von Teilhabe und Partizipation. Das sind die rechtlich fundierten Gleichstellungen und auch praktischen Verfahren, die zur solidarisch gebotenen Chancengleichheit und -gerechtigkeit führen. Die Landesregierung sieht diesen Paradigmenwechsel daher als erforderlich, geeignet und auch als nachhaltig an.

Gleichwohl werden unter der Überschrift „Integration von Zugewanderten“ Maßnahmen und Projekte (z. B. Sprachfördermaßnahmen, Qualifizierungskurse für Integrationslotsinnen und -lotsen, Förderung der Integrationsberatungsstellen) unterstützt. Diese Förderungen wurden zu Zeiten der vormaligen Landesregierung begonnen und mitunter auch mit Förderrichtlinien hinterlegt, die das Wort „Integration“ im Titel führen und entsprechend veröffentlicht wurden. Die Landesregierung hat aber die Absicht, Zug um Zug diese Förderungen jeweils zu evaluieren, die Förderung unter Umständen adressatengerechter auszurichten und die Begrifflichkeiten zu prüfen. Zu Beginn des Jahres 2014 wird daher eine neue Richtlinie unter dem Titel „Migration, Teilhabe und Vielfalt“ in Kraft treten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im gesamten Landeshaushalt sind rund 80 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe und Partizipation von zugewanderten Menschen bzw. Menschen, die in ihrer Familie Zuwanderungserfahrungen haben, veranschlagt. Es handelt sich beispielsweise um Mittel für Sprachfördermaßnahmen im Haushalt des MK in Höhe von ca. 56 Mio. Euro jährlich, um Arbeitsmarktprogramme im Haushalt des MW sowie um im Haushalt des MS veranschlagte Mittel.

Ausgewählte Förderungen sind z. B.:

- psychosoziale und medizinische Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Ausländerinnen und Ausländern,
- Richtlinie für Qualifizierungsmaßnahmen von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen,
- Richtlinie Demokratie und Toleranz,
- Förderung der Beratungsstellen im Rahmen der kooperativen Migrationsberatung Niedersachsen,
- Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe.

Darüber hinaus werden in den Ressorts Fortbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Zu 2:

Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags sind im Haushalt 2014 erstmals Mittel veranschlagt für folgende Maßnahmen:

- Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (bei Einrichtung entsprechender Koordinierungsstellen in Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover oder der Stadt Göttingen gewährt das Land Zuschüsse zu den Personalausgaben),
- Maßnahmen und Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt,
- das Netzwerk und das zu gründende Krisen- und Traumazentrum, in dem traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer behandelt und betreut werden sollen,
- die weitere Professionalisierung der Organisationen der Migrantinnen und Migranten, um mehr als bisher Projektträgerschaften übernehmen und selbstständig Drittmittel (z. B. von der EU) einwerben zu können.

Zu 3:

Das universitäre Weiterbildungsangebot für Imame ist Ende 2013 plangemäß ausgelaufen. Die an 15 Standorten etablierten „Leitstellen für Integration“ wurden zugunsten der landesweit einzurichtenden Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe aufgegeben.

7. Abgeordnete Marcus Bosse, Sigrid Rakow, Renate Geuter, Karl-Heinz Hausmann, Uwe Santjer, Ronald Schminke, Wiard Siebels, Uwe Strümpel, Karsten Becker, Frank Henning und Axel Brammer (SPD)

Gebühren für Wasserentnahme in Niedersachsen

In Niedersachsen wird zur Förderung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 Niedersächsisches Wassergesetz). Für das Haushaltsjahr 2014 werden Einnahmen in Höhe von 47 600 000 Euro erwartet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Entwicklung der Grundwasserentnahme bzw. der Grundwasserförderung (in Kubikmetern) in Niedersachsen seit dem Inkrafttreten des § 21 NWG für Zwecke der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Feldberegnung) und für die Zwecke der Industrie, Wirtschaft und AKW-Betriebung dar?
2. Wie haben sich die Gebührensätze in dem Zeitraum - auch im Vergleich zu anderen Bundesländern - entwickelt?
3. Wie viele Betriebe erhalten welche Ausnahmeregelung von dieser Gebühr?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Wasserentnahmegebühr (WEG) wird in Niedersachsen seit dem Jahr 1992 erhoben.

Gemäß §§ 21 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. Anlage 2 zu § 22 Abs 1 NWG erhebt das Land eine Gebühr für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Wasserentnahmen). Zweck der Erhebung der Gebühr ist die Förderung der schonenden Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Angaben grundsätzlich auf Entnahmen sowohl aus Grundwasser als auch aus oberirdischen Gewässern, sofern sich aus dem Text nichts anderes ergibt.

Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Wird Wasser für mehrere Zwecke verwendet, berechnet sich das Entgelt nach dem Zweck mit dem höchsten Gebührensatz.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit Einführung der WEG zum 1. Juli 1992 war das jährliche Gebührenaufkommen bis zum Jahr 1998 auf eine Größenordnung von 78 Mio. Euro angewachsen. Nach Stilllegung des Kernkraft-

werks Stade im Jahr 2003 und dem Wegfall der dort fälligen Gebühren für Kühlwasserentnahmen gingen die Einnahmen auf die Größenordnung von 57 Mio. Euro/a zurück.

Im Jahr 2004 betrug die Einnahme 56,3 Mio. Euro. Hierzu trug der Bereich Wasserversorgung 29,6 Mio. Euro (52 %), der Bereich Kühlwasser 24,4 Mio. Euro (44 %), die Industrie 1,8 Mio. Euro (3 %) und der Bereich Zu sonstigen Zwecken 0,5 Mio. Euro (1 %) bei.

Ein weiterer Rückgang des Aufkommens hat sich nach Abschalten des Kernkraftwerks Unterweser im Jahr 2011 ergeben. Seit dem Jahr 2012 wird von Einnahmen in der Größenordnung von rund 47 Mio. Euro ausgegangen.

Am Beispiel der Einnahmeschätzung des Haushaltsjahres 2014 ergibt sich für eine erwartete Gesamteinnahme von 47,6 Mio. Euro eine nahezu unveränderte Einnahme bei der Wasserversorgung von 29,2 Mio. Euro (61 %). Der Bereich Kühlwasser trägt 11,2 Mio. Euro (24 %) und der Bereich Industrie, Beregnung und Zu sonstigen Zwecken zusammen 7,2 Mio. Euro (15 %) zur Gesamteinnahme bei.

Bei der Trinkwasserversorgung wird eine Menge von 580 Mio. m³/a zugrunde gelegt, beim Kühlwasser wird mit 1 110 Mio. m³/a gerechnet.

Die Mengen der Wasserentnahmen zum Zweck der Feldberegnung variieren witterungsbedingt stark von Jahr zu Jahr:

Im Zeitraum 2003 bis 2010: Zwischen 60 Mio. m³/a - 173 Mio. m³/a; im Mittel 114 Mio. m³/a. Demgegenüber ist die Grundwasserfördermenge für Trinkwasserzwecke über die Jahre relativ konstant:

Im Zeitraum 2003 bis 2010: Zwischen 466 Mio. m³/a - 516 Mio. m³/a; im Mittel 494 Mio. m³/a.

Im Mittel liegt der Anteil der Grundwasserförderung für die Feldberegnung im Verhältnis zur Förderung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken im Betrachtungszeitraum bei 23 %.

Regelmäßige Auswertungen der jeweiligen Anteile der Verwendungszwecke werden nicht durchgeführt, jedoch ergibt die Betrachtung des o. g. längeren Zeitraums eine plausible Größenordnung.

Zu 2:

Eine aktuelle Übersicht über die Wasserentnahmegebühren der Länder ist aus dem Umweltforschungsplan-Vorhaben der Helmholtz-Gesellschaft aus dem Juni 2011 (Forschungskennzahl 370 926 201 UBA-FB 001541: Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe) zu entnehmen. Danach erhoben zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland elf Bundesländer Wasserentnahmeentgelte (WEE), die sich je nach länderspezifischer Ausgestaltung in Bemessungsgrundlage (Oberflächen- und/oder Grundwasserentnahme), nach Entgelthöhe, Ausnahmeregelungen und Aufkommensverwendung unterscheiden.

In Hessen und Thüringen wurden die in den 1990er-Jahren eingeführten Abgaben zwischenzeitlich wieder abgeschafft. Nordrhein-Westfalen beabsichtigte zunächst einen schrittweisen Ausstieg aus dem WEE bis zum Jahre 2018. Nach der Landtagswahl 2010 hat die neue Landesregierung nunmehr von einer Abschaffung abgesehen. Eine Abschaffung wird vor dem Hintergrund des anhaltenden Finanzierungsbedarfs zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als kontraproduktiv bewertet. Im Saarland war das gültige Grundwasserentnahmeentgeltgesetz Ende 2012 außer Kraft getreten, von der neuen Regierung jedoch verlängert worden. Rheinland-Pfalz wiederum hat - ebenfalls nach veränderten politischen Mehrheiten aufgrund der Landtagswahl 2011 - die Einführung eines WEE („Wassercent“) beschlossen. In Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung von der Ermächtigung in § 105 des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Gebrauch gemacht und ebenfalls ein WEE („Wassercent“) eingeführt.

Die beabsichtigte Wirkung von Wasserentnahmeentgelten erstreckt sich über verschiedene Funktionsbereiche hinweg: Zu unterscheiden ist zunächst, ob die Abgabe auf die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erhoben wird oder lediglich auf die Grundwassernutzung beschränkt bleibt. Die sogenannten Grundwasserabgaben bezwecken in erster Linie den quantitativen und qualitativen Grundwasserschutz durch Schonung der Entnahmewasserkörper. Abgaben auf alle Wasserentnahmen beziehen zusätzlich den Schutz der Oberflächengewässer ein.

Von den elf Bundesländern, die im Jahr 2011 ein WEE erhoben haben, beschränkt sich in Berlin, Hamburg und im Saarland die Abgabepflicht auf die Entnahme von Grundwasser. Alle anderen Bundesländer erstrecken ihre Entnahmeabgabe sowohl auf Grund- als auch auf Oberflächenwasser, wobei sich die Abgabenhöhe zwischen beiden Gewässerarten zumeist unterscheidet. Die anliegende, aus dem o. g. Forschungsvorhaben entnommene Tabelle gibt einen Überblick zu den unterschiedlichen Abgabesätzen für unterschiedliche Nutzungen nach Grund- und Oberflächenentnahmen. Die Höhe der Abgabesätze schwankt deutlich zwischen 0,0025 Euro/m³ (Bremen: Fischhaltung) und 0,31 Euro/m³ (Berlin: Grundwasserentnahmen).

Die Entnahme von Grundwasser ist i. d. R. mit einem höheren Abgabesatz belegt als Oberflächenwasser. Über die Bundesländer hinweg überwiegen eher niedrige Abgabesätze. Deutliche Beträge, wie beispielsweise in Berlin, sind die Ausnahme. Zwischen 1994 und 2003 wurde auch in Hessen eine Grundwasserabgabe erhoben, die sich durch vergleichsweise hohe Abgabesätze auszeichnete und zeitweise zwischen (umgerechnet) 0,2557 Euro/m³ (z. B. öffentliche Wasserversorgung) und 0,5624 Euro/m³ (Kühlwassernutzung) erreichte.

Die Entwicklung des Aufkommens lässt sich auch nach Aussage des o. g. Forschungsvorhabens insgesamt nur schwer nachvollziehen, da durchgängige Daten der erhebenden Länder nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

Niedersachsen hat seit Einführung der Gebühr im Jahr 1992 lediglich die Euro-Umrechnung, aber keine Erhöhung vorgenommen.

Eine Auswertung der Aufkommensverteilung auf Basis der Haushaltspläne der Länder aus 2008 zeigt, dass 90 % des Aufkommens aus den Gebühren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stammen. Unter diesen Ländern lag Niedersachsen bis zum Jahr 2010 mit 14,9 % im unteren Bereich. Das noch 2008 und 2010 für Niedersachsen angegebene Einkommen von 60 Mio. Euro hat sich aktuell auf rund 47 Mio. Euro verringert. Mit dem Hinzu kommen weiterer Entgelte der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ist der niedersächsische Anteil am bundesweiten Einkommen weiter gesunken.

Zu 3:

Gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 NWG wird die Gebühr nicht erhoben für Wasserentnahmen zur

- Grundwasseranreicherung,
- Bewirtschaftung von Talsperren,
- unterirdischen Grundwasseraufbereitung,
- Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
- Hochwasserentlastung,
- Erhaltung oder Verbesserung der Güte oder zum Ausgleich von Wasserverlusten eines anderen Gewässers,
- Wasserkraftnutzung,
- unmittelbaren Wärmeengewinnung,
- Fischerei,

zum Abbau von Sand oder Kies,

- aus staatlich anerkannten Heilquellen sowie aus oberirdischen Gewässern zu Heilzwecken, soweit das Wasser nicht in geschlossenen Behältnissen vertrieben wird,
- Wasserhaltung beim über-/untertägigen Abbau von Bodenschätzen,
- Abwehr von Schäden an Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, oder an sonstigen Gebäuden, wenn deren Eigentümer die Notwendigkeit der Entnahme nicht mit verursacht hat und im Fall des Erwerbs auch nicht kannte,
- besseren Ausbeutung von Erdölvorkommen,
- Frostschutzberegnung,
- Nasslagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft,
- Befüllung von Dockanlagen von Werften

sowie

- erlaubnis- oder bewilligungsfreie Wasserentnahmen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und 2 WHG sowie den §§ 32 und 86 NWG,
- Entnahmen mit einer Gebührenhöhe unter 260 Euro (Freigrenze).

Gemäß § 21 Abs. 6 NWG ist eine **Befreiung von der Entgeltspflicht** möglich, wenn die Wasserentnahme dem Natur- und Landschaftsschutz oder der Erhaltung eines Kulturdenkmals dient.

Gemäß § 22 Abs. 2 und 3 NWG **ermäßigt** die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Entgelt um 75 % oder 50 % (u. a. bei Einsatz aller zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung).

Zuständig für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr für Wasserentnahmen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (§§ 21 bis 26 NWG) sind gemäß § 129 Abs. 1 NWG die unteren Wasserbehörden, es sei denn, dass gemäß ZustVO § 1 Nr. 15 der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nach Nummer 1 Buchst. a oder g für Entscheidungen über das Entnehmen von Wasser zuständig ist.

In wie vielen Fällen eine Gebühr nicht erhoben wird, ist der Landesregierung nicht bekannt. Derzeit sind die zuständigen Behörden nicht dahin gehend berichtspflichtig, in wie vielen Fällen eine Befreiung ausgesprochen oder eine Ermäßigung zugestanden worden ist.

Aufgrund von Geschäftsprüfungen bei unteren Wasserbehörden sowie aufgrund vorgetragener Problemfälle wird geschätzt, dass die Fallzahl von Ermäßigungen gemäß § 22 Abs. 2 und 3 NWG landesweit unterhalb von 100 liegt.

8. Abgeordnete Helge Limburg und Heiner Scholing (GRÜNE)

Aktivitäten von Nazis im Landkreis Uelzen

Auch im Landkreis Uelzen sind Nazis im Jahr 2013 in Erscheinung getreten. So wurde das Gelände eines Uelzener Sportvereins in der Nacht vom 11. auf den 12. Oktober großflächig mit Nazirunen und Hakenkreuzen beschmiert. Am 19. Oktober sollte in Wellendorf ein Nazikonzert mit etwa 150 Teilnehmern durchgeführt werden. Das Konzert, bei dem die Band „Faustrecht“ auftreten sollte, wurde von der Polizei unterbunden. Es gibt immer wieder Hinweise auf eine überörtliche Vernetzung der Naziszene im Landkreis Uelzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf wie viele Personen wird die Naziszene im Landkreis Uelzen geschätzt?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten und Gruppierungen der Nazis im Landkreis Uelzen?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine Zusammenarbeit der genannten Gruppierungen mit Nazigruppen aus anderen Regionen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nach Erkenntnissen der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde umfasst die rechtsextremistische Szene im Raum Uelzen ca. 10 bis 15 Personen, die unter der Bezeichnung „Skinheads Uelzen“ in Erscheinung treten.

Diese Gruppierung hatte anlässlich ihres 24-jährigen Bestehens für den 19. Oktober die Durchführung eines Skinheadkonzerts in der „ehemaligen britischen Besatzungszone“ angekündigt. Auf der Veranstaltung sollten neben der Band „Faustrecht“ die Bands „The Wrongdoers“ aus Finnland sowie „Abtrimo“ und „Likedeelers“ aus Hamburg auftreten. Darüber hinaus war noch eine bisher unbekannt Band namens „Fuck PC“ angekündigt worden.

Durch die Sicherheitsbehörden konnte das Dorfgemeinschaftshaus in Wellendorf, Landkreis Uelzen, als Veranstaltungsort ermittelt werden. Der Vermieter der Räumlichkeiten wurde daraufhin durch Polizeikräfte über den Charakter der Veranstaltung informiert. Aus diesem Grund trat er von dem Pachtvertrag zurück.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden gehen seit Jahren konsequent gegen den Rechtsextremismus in Niedersachsen vor. Hierzu gehört auch eine effektive Strategie zur Verhinderung von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen, da diese Musik ein wichtiges Ausdrucks- und Propagandamittel für die rechtsextremistische Szene darstellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Einige Angehörige der „Skinheads Uelzen“ pflegen intensive Kontakte zu Veranstaltern rechtsextremistischer Musikveranstaltungen. Die Aktivitäten dieser Gruppierung beschränken sich derzeit hauptsächlich auf den Besuch derartiger Veranstaltungen. In der Vergangenheit haben sich die Szeneangehörigen auch an Aktivitäten der NPD beteiligt.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 5. Dezember 2013 wurden im Landkreis Uelzen insgesamt 14 Straftaten registriert, die gemäß dem im Jahr 2001 nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten, einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) der politisch motivierten Kriminalität - rechts - zugerechnet worden sind.

Zu 3:

Eine strukturierte Zusammenarbeit der „Skinheads Uelzen“ mit anderen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen findet derzeit nicht statt. Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz liegen jedoch Erkenntnisse über lose Verbindungen zu Rechtsextremisten aus dem Raum Gifhorn vor.

9. Abgeordnete Marcus Bosse, Sigrid Rakow, Uwe Santjer, Karsten Becker, Frank Henning und Axel Brammer (SPD)

Wie stellt sich die Unterstützung der Umwelt- und Naturschutzverbände durch die Landesregierung dar?

In Niedersachsen gibt es 15 nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mitwirkungsberechtigte und davon sieben nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) im Landesbereich anerkannte Naturschutz- und Umweltverbände. Durch die Anerkennung nach § 3 UmwRG ist diesen Vereinen die Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anvertraut worden. Diese Verbände werden darüber hinaus auch in den in § 63 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 BNatSchG bezeichneten Verfahren auf der Grundlage des § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz beteiligt.

Einige der Verbände erhalten im Rahmen der institutionellen Förderung Gelder aus verschiedenen Ministerien, so z. B. die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., der Landessportfischereiverband Niedersachsen e. V. aus dem ML, der Heimatbund e. V. aus dem MWK, andere über längerfristige Verträge Bestandszuschüsse für ihre Grundausstattung (Aktion Fischotterschutz und VNP) aus dem MU.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche der „anerkannten“ Umwelt- und Naturschutzverbände erhalten welche jährlich festgeschriebenen Haushaltsmittel oder durch vertragliche Verpflichtungen längerfristig zugesagte Gelder aus welchen Ministerien wofür?
2. Welches sind die Rechtsgrundlagen für diese Zuwendungen?
3. Wie schätzt die Landesregierung die finanzielle Unterstützung der Verbände ein?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Umwelt- und Naturschutzverbände erhielten in Niedersachsen bis zum 31.12.2005 eine institutionelle Förderung nach dem Gesetz zur finanziellen Förderung der Arbeit von Umwelt- und Natur-

schutzverbänden in Niedersachsen vom 06.06.1994. Das Gesetz wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2005 vom Landtag aufgehoben.

Eine institutionelle Förderung erhält seitdem nur der Niedersächsische Heimatbund e. V. im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) (s. Antwort zu 2.). Im Übrigen erhalten die Umwelt- und Naturschutzverbände Zuwendungen im Rahmen von Projektförderungen sowie Entgelte auf vertraglicher Basis.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Folgende der in Niedersachsen nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen erhalten Haushaltsmittel aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU):

1. Dem Verein Naturschutzpark e. V. (VNP) werden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 jährlich 392 000 Euro für die Pflege des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide einschließlich des Birkhuhnprojekts gewährt.
2. Der Bund für Umwelt- und Naturschutz - Landesverband Niedersachsen e. V. - (BUND) bekommt jährlich 190 000 Euro für Artenschutzprojekte in der Diepholzer Moomiederung im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.
Außerdem erhält er seit dem 01.01.2009 eine Zuwendung in Höhe von jährlich 145 000 Euro für den Betrieb des Nationalpark-Besucherzentrums Torfhaus. Der Zuwendungsvertrag läuft zum 31.12.2013 aus, soll jedoch fortgesetzt werden.
3. Der Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V. - (NABU) erhält jährlich 190 000 Euro für landesweite Vogelartenschutzprojekte. Der Vertrag mit dem Land Niedersachsen läuft vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014.
Die Betreuungsstation Wildtierpflegestation Göttingen des NABU Niedersachsen wird seit dem 01.01.2009 mit einem Betrag in Höhe von 15 000 Euro jährlich gefördert; die Förderung ist bis zum 31.12.2017 befristet.
Außerdem erhält der NABU Niedersachsen seit dem 01.10.2009 eine Zuwendung in Höhe von 55 000 Euro jährlich für den Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg. Der Zuwendungsvertrag läuft zum 31.12. 2013 aus, soll jedoch fortgesetzt werden.
4. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Niedersachsen e. V. - (SDW) bekommt aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der Landesforstverwaltung Niedersachsen (jetzt Anstalt Niedersächsische Landesforsten) und der Nationalparkverwaltung Harz einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von maximal 18 000 Euro für den Betrieb der Naturausstellung im „Haus der Natur“ in Bad Harzburg. Der Kooperationsvertrag hat eine Laufzeit vom 01.10.2003 bis zum 31.12.2014.

Im Geschäftsbereich des MWK fördert das Land Niedersachsen den Niedersächsischen Heimatbund e. V. (NHB), den Niederdeutschen Bühnenbund Niedersachsen Bremen e. V., den Amateurtheaterverband Niedersachsen e. V., die Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen - Region Nord e. V, den Landestrachtenverband Niedersachsen e. V. sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Tanz in Niedersachsen e. V. im Rahmen einer Zielvereinbarung. Der NHB erhält bis 2014 jährlich 298 500 Euro in Form einer Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gemäß § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO). Davon erhält der NHB selbst eine institutionelle Förderung in Höhe von 174 000 Euro pro Jahr. Die weiteren Mittel gehen per Weiterleitungsvertrag vom NHB an die oben genannten Verbände.

Aus dem Haushalt des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) wurden in den letzten Jahren die nachstehend aufgeführten nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände unterstützt:

1. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Niedersachsen e. V. (jährlich mit durchschnittlich 63 000 Euro),
2. Aktion Fischotterschutz e. V. (jährlich mit durchschnittlich 6 000 Euro),

3. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (jährlich mit durchschnittlich rund 1,25 Mio. Euro),
4. Verein Naturschutzpark e. V. (jährlich 32 146 Euro),
5. Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (jährlich mit durchschnittlich 3 200 Euro),
6. Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. (jährlich mit durchschnittlich 1 900 Euro).

Die Finanzierung erfolgt überwiegend aufgrund wiederkehrender jährlicher Projektförderungen und teilweise aufgrund vertraglicher Verpflichtungen. Eine institutionelle Förderung dieser Verbände durch das ML erfolgte bisher nicht; für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. ist ab 2014 die Umstellung auf eine künftig institutionelle Förderung beabsichtigt.

Zu 2:

Rechtsgrundlagen für die Zuwendungen und Verträge im Geschäftsbereich des MU sind § 29 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) (a. F.) bzw. § 3 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 36 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie §§ 23 und 44 LHO. Die Haushaltsmittel für die Verträge und Zuwendungen sind jeweils im Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres mit der jeweiligen Zweckbestimmung veranschlagt und werden bzw. wurden in diesem Rahmen in Anspruch genommen.

Grundlage der Förderung des NHB ist die am 18.12.2009 abgeschlossene und am 11.05.2011 geänderte Zielvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2013, die am 17.10.2013 um ein Jahr bis zum 31.12.2014 verlängert wurde.

Im Bereich der Fischereiförderung wird die LHO in Verbindung mit Nummer 2.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Aquakultur und Fischerei (Nds. MBl. 2008, S. 969) angewandt.

Die Aktion Fischotterschutz e. V., der Verein Naturschutzpark e. V. und die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. werden mit Mitteln aus der Jagdabgabe, einer Sonderabgabe, die die niedersächsischen Jägerinnen und Jäger mit dem Lösen des Jagdscheins an das Land abführen, gefördert. Die Jagdabgabe und die Förderung der jagdlichen Zwecke ist in § 22 Niedersächsisches Jagdgesetz geregelt. Für diese Zuwendung bestehen weder jährlich festgeschriebene Haushaltsmittelsätze noch längerfristige vertragliche Verpflichtungen. Über die Bewilligung der Zuwendungen wird jedes Jahr neu entschieden.

Zu 3:

Naturschutzverbände leisten durch vielfältige Maßnahmen insbesondere zur Pflege und Entwicklung sowie für Information, Akzeptanzförderung und Monitoring eine wichtige Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Betreuung zahlreicher Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder anderer für den Naturschutz wertvoller Bereiche. Soweit es sachgerecht erscheint, die Verbände bei der staatlichen Aufgabenerfüllung einzubinden und dabei für einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu sorgen, soll dies auch in Zukunft geschehen. Dies gilt auch bei einem zusätzlichen Bedarf bei der Betreuung weiterer Gebiete bzw. zur Ergänzung bestehender Betreuungsverträge. Die zwischen dem Land und den o. g. Naturschutzverbänden noch laufenden Vereinbarungen sollen daraufhin überprüft werden, inwieweit im Rahmen möglicher Verlängerungen die inhaltlichen Schwerpunkte stärker auf die naturschutzpolitische Zielsetzung des Flächen- und Prozessschutzes auszurichten sind. Eine finanzielle Unterstützung der Verbände in Gestalt einer institutionellen Förderung ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Lediglich das ML beabsichtigt ab 2014 eine institutionelle Förderung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Seitens des MWK wird die finanzielle Förderung des Niedersächsischen Heimatbundes sowie der oben im Geschäftsbereich des MWK genannten Verbände als wichtig eingeschätzt. Das kulturelle Profil der verschiedenen Regionen im Flächenland Niedersachsen wird maßgeblich geprägt durch ein reiches kulturelles Erbe und eine große kulturelle Vielfalt. Angebote kultureller Infrastruktur und kultureller Bildung sorgen für kulturelle Partizipation.

10. Abgeordneter Ronald Schminke (SPD)

Kein Hochwasserschutz für das Altdorf Bovenden?

Der Flecken Bovenden ist durch die Leine und die Weende potenziell hochwassergefährdet. 1981 wurden weite Teile des Altdorfs überflutet. Nach langjährigen Untersuchungen und Diskussionen wurden dann erste Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes umgesetzt und ein Großprojekt in vier Abschnitten aufgelegt. Die hohe Akzeptanz des Projekts wird jedes Jahr erneut bestätigt, da der Gemeinderat trotz einer damit verbundenen erhöhten Kreditaufnahme Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stellt. Wiederholt wurde um finanzielle Unterstützung per Antrag beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ersucht.

Der Flecken Bovenden hat allerdings zum wiederholten Male einen abschlägigen Bescheid erhalten.

Anhand dieses Beispiels frage ich die Landesregierung:

1. Welchen Stellenwert hat der Hochwasserschutz für die Landesregierung in Gänze unter Berücksichtigung dessen, dass die Landesregierung einzelnen betroffenen Gebieten wie z. B. dem Flecken Bovenden die finanzielle Unterstützung wiederholt versagt hat?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Aktivitäten des Flecken Bovenden zum Hochwasserschutz ein?
3. Inwieweit wird zeitnah eine entsprechende Unterstützung des Landes erfolgen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Landesregierung ist mit der Hochwassersituation des Altdorfes Bovenden vertraut. Das Engagement und die Aktivitäten der Gemeinde zur Verbesserung dieser Situation werden seitens der Landesregierung anerkannt. Die geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Daher wurden der Gemeinde Bovenden im Jahr 2011 für die Verbesserung des Hochwasserschutzes rund 240 000 Euro für die Ertüchtigung der Verwallung am südwestlichen Ortsrand (Abschnitt A) zur Verfügung gestellt.

Die Priorität der weiteren Maßnahmen reichte im Vergleich zu anderen Hochwasserschutzmaßnahmen in Niedersachsen jedoch bislang leider nicht aus, um in 2013 Aufnahme in das Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz im Binnenland des Landes Niedersachsen zu finden. Für 2014 wird die Maßnahme Bovenden neuerlich bewertet und priorisiert.

Dieser Sachverhalt wurde Frau Bürgermeisterin Bäcker zuletzt in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 23.08.2013 und seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 02.08.2013 geschildert. Herr MdL Schminke wurde auf telefonische Anfrage vom 05.11.2013 hin seitens des NLWKN per E-Mail von Herrn Direktor Popp am 15.11.2013 über den Sachstand informiert.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Bovenden, wie seitens des NLWKN empfohlen, ein aktualisiertes Maßnahmenblatt vorgelegt, damit bei der Aufstellung des Bau- und Finanzierungsprogramms Hochwasserschutz im Binnenland des Landes Niedersachsen 2014 erneut über eine Aufnahme der Maßnahmen beraten werden kann.

Der Umstand, dass der Antrag der Gemeinde Bovenden 2013 nicht im Bau- und Finanzierungsprogramm zum Hochwasserschutz im Binnenland des Landes Niedersachsen berücksichtigt werden konnte, bedeutet nicht, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Bovenden grundsätzlich nicht förderwürdig sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hochwasserschutz ist nicht nur vor dem Hintergrund der abgelaufenen Hochwasserereignisse im Mai und Juni 2013 von zentraler Bedeutung und eine Daueraufgabe. Hierzu gehört auch die finanzielle Unterstützung der für den Hochwasserschutz originär zuständigen Kommunen und Deichverbände. Zur Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland standen in diesem Jahr rund 14,7 Mio. Euro zur Verfügung, davon 8,7 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie rund 6 Mio. Euro aus Mitteln der EU.

Der Umstand, dass nicht alle für eine Förderung angemeldeten Maßnahmen mit Mitteln versehen werden können, ist der Vielzahl der jährlich angemeldeten Maßnahmen einerseits und der durch den Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel andererseits geschuldet. Daher muss eine Prioritätensetzung erfolgen, in deren Ergebnis leider auch Maßnahmen unberücksichtigt bleiben.

Zu 2:

Das Engagement und die Aktivitäten der Gemeinde Bovenden für den Hochwasserschutz sind in hohem Maße aner kennenswert. Dies gilt in gleicher Weise für die Aktivitäten einer Vielzahl weiterer Kommunen und Verbände, die sich für den Hochwasserschutz im Lande engagieren.

Zu 3:

Die Förderung der für 2014 angemeldeten Maßnahme „Ertüchtigung der Verwaltung Bovenden Nordwest“ (Abschnitt D/E) wird im Zuge der Einplanungen zum Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland 2014“ unter Berücksichtigung der Prioritäten aller weiteren angemeldeten Maßnahmen zu bewerten sein.

11. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Belit Onay, Helge Limburg und Miriam Staudte (GRÜNE)

Vertritt die Band „Frei.Wild“ jugendgefährdende Inhalte?

Die Band „Frei.Wild“ tritt am 29. November 2013 in Hannover auf. Wie aus Presseberichten (*Die Zeit* vom 10. Mai 2012, „Die neue Reichskapelle“; *Süddeutsche Zeitung* vom 22. Februar 2012, „Ich dulde keine Kritik an diesem heiligen Land“) zu entnehmen ist, wird die Band dem „Identitätsrock“ zugerechnet, einer musikalischen Richtung, die u. a. auch das neonazistische Milieu anspricht. „Frei.Wild“ wird vorgeworfen, in den Liedtexten nationalistische und völkische Ideen zu propagieren, Gewalt zu verherrlichen und, so der Politikwissenschaftler Günther Pallaver von der Universität Innsbruck, eine „Blut-und-Boden-Ideologie“ zu besingen.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion um die Texte der Band wurde die Nominierung der Band für den Musikpreis ECHO zurückgezogen. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat bereits eine Prüfung auf Indizierung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) veranlasst.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Inhalte der Liedtexte der Band Frei.Wild in Bezug auf eine mögliche Jugendgefährdung, und welche Bedeutung hat die Band für die rechtsextreme Szene?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Initiative aus Thüringen, eine Indizierung der Liedtexte prüfen zu lassen?
3. Unterstützt die Landesregierung die Initiative aus Thüringen, die Liedtexte der Band von der BPjM auf jugendgefährdende und gewaltverherrlichende Inhalte überprüfen zu lassen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Ein zentrales Anliegen des Jugendmedienschutzes ist der Schutz von Minderjährigen vor den Gefährdungen durch Tonträger, die extremistische Positionen propagieren. Dagegen gilt es sowohl durch Aufklärung und Erziehung als auch straf- und ordnungsrechtlich vorzugehen. Zu den restriktiven Maßnahmen zählen die strafrechtliche Verfolgung sowie die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, die Vertriebs- und vor allem Werbebeschränkungen nach sich ziehen.

Die Entscheidung über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien trifft gemäß § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Ein Verfahren bei der BPjM kann auf zwei Wegen zustande kommen:

1. durch den Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt worden ist (vor allem die obersten Landesjugendbehörden, Landesjugendämter und Jugendämter - § 21 Abs. 2 JuSchG),

2. auf Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe (§ 21 Abs. 4 JuSchG), wenn die BPjM die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Antragsberechtigt sind in Deutschland rund 800 Stellen bzw. mehrere Hunderttausend Personen.

In Bezug auf die Band „Frei.Wild“ liegen der Landesregierung folgende Erkenntnisse vor:

Der Musikstil der deutschsprachigen Rockband aus Brixen/Südtirol wird in der Musikszene dem sogenannten Deutschrock zugeordnet. In diversen Presseberichten wird „Frei.Wild“ darüber hinaus dem Genre des in der Neonazi-Szene verbreiteten Identitätsrock zugeordnet. Die Texte handeln häufig von Lebens- oder Alltagserfahrungen und dem Umgang mit Rückschlägen und Niederlagen. Daneben hebt die Band in ihren Liedern ihre enge Verbundenheit mit Südtirol/Italien hervor. Nach Ansicht von Kritikern wird in Texten auch nationalistisches Gedankengut propagiert.

Die Band selbst versteht sich als unpolitische Musikgruppe und hat in diesem Sinne mehrfach in Interviews und bei Konzerten dazu Stellung genommen. Zudem distanziert sich „Frei.Wild“ u. a. auf der eigenen Website vom Rechts- und Linksextremismus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Südtiroler Band „Frei.Wild“ wird im Verbund der Verfassungsschutzbehörden als nicht rechtsextremistisch eingestuft. Die Liedtexte betonen zum Teil zwar die nationale Identität, überschreiten aber derzeit nicht die Schwelle zum Rechtsextremismus. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Fangemeinde der Band auch Rechtsextremisten befinden. Ungeachtet dessen werden eine mögliche Entwicklung der Band, ihre Veröffentlichungen sowie Berichte über ihre öffentlichen Auftritte von den Verfassungsschutzbehörden aufmerksam verfolgt.

Aus Sicht des Jugendmedienschutzes haben aktuelle Prüfungen zahlreicher Liedtexte der Band ganz überwiegend keine Anhaltspunkte für eine mögliche Jugendgefährdung ergeben. Lediglich hinsichtlich des Liedes „Rache muss sein“ aus dem Album „Eines Tages“ aus dem Jahr 2002 wurde eine Überprüfung durch die BPjM für erforderlich gehalten.

Das hierzu vom Land Thüringen am 18. November 2013 beantragte Verfahren auf Indizierung des Titels wurde jedoch von der BPjM eingestellt, nachdem der Link zu dem Song im Internet entfernt wurde. Der Indizierungsantrag bezog sich ausschließlich auf den im Internet veröffentlichten Text. Das Land Thüringen beabsichtigt nun, bezüglich der CD erneut einen Indizierungsantrag bei der BPjM zu stellen.

Zu 2 und 3:

Die Initiative des Landes Thüringen, die CD mit dem o. g. Lied auf eine mögliche Indizierung prüfen zu lassen, wird vom Land Niedersachsen ausdrücklich befürwortet. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

12. Abgeordnete Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

Können Gemeinden und Landkreise bei der Beschaffung von mobilen Hochwasserschutzsystemen unterstützt werden?

Anlässlich des jüngsten Hochwassers an der Elbe wurden im Landkreis Lüneburg auf einer Länge von 70 km über 1,3 Millionen Sandsäcke zur Erhöhung der Deiche und zum Schutz der Bevölkerung eingesetzt. Nur durch die große Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren und Hilfsdienste sowie der Bundeswehr und insbesondere durch die tatkräftige Hilfe der Bevölkerung konnten diese befüllt und auf die Deiche gebracht werden.

Nach Abklingen der Wassermassen mussten die Sandsackwälle mit Unterstützung von Fachfirmen aufwändig abgebaut und entsorgt werden. Dies führte zu einer hohen finanziellen Belastung des Landkreises.

Die Feuerwehrführungen regen nun an, in Zukunft auch mobile Hochwasserschutzsysteme einzusetzen. Die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt hat bei ihrem Hilfseinsatz in Lüchow-Dannenberg ein mobiles Hochwasserschutzsystem eingesetzt, das von den Kommunen Niestetal und Bad Homburg sowie der Werkfeuerwehr Infra-

serv zur Verfügung gestellt wurde. Damit konnte die vom Hochwasser stark gefährdete Ortschaft Gartow vor den Wassermassen der Elbe gesichert und geschützt werden. Es handelte sich dabei um ein System aus Fasselementen, die mit Flusswasser gefüllt wurden. Da es schnell abgebaut und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden konnte, hat es sich bei diesem Einsatz bewährt. Eine Beschaffung wird von der Feuerwehrführung ausdrücklich befürwortet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Könnten die Landkreise und Gemeinden bei der Beschaffung von mobilen Hochwasserschutzsystemen dieser oder ähnlicher Art in Zukunft durch die Landesregierung unterstützt werden?
2. Kann dafür ein Teil der Katastrophenschutzmittel für die niedersächsische Sandsackreserve genutzt werden, damit nach und nach mobile Systeme angeschafft werden können?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. In diesem Rahmen haben sie einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben haben die Gemeinden im Sinne des Hochwasserrisikomanagements geeignete Strategien zur Abwehr von Hochwassergefahren zu entwickeln. Dabei ist der Einsatz von Sandsäcken sowohl zur Verstärkung von vorhandenen Hochwasserschutzanlagen als auch von ungeschützten Bereichen universell möglich. Auf die Vielzahl der möglichen Schadensbilder bei Deichen kann man mit Sandsäcken zu jeder Zeit und an jedem Ort flexibel reagieren.

Darüber hinaus besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, einen genau definierten Objektschutz planmäßig mit mobilem Hochwasserschutz zu gewährleisten. Davon zu unterscheiden ist der im Juni 2013 an der Elbe eingesetzte notfallmäßige mobile Hochwasserschutz. Dieser bleibt lediglich auf bestimmte Randbedingungen beschränkt, insbesondere ist der Einsatz am und auf dem Deich wegen der fehlenden Standsicherheit ausgeschlossen. Die Finanzierung eines mobilen Hochwasserschutzes aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist zudem nicht möglich.

Die sogenannte Sandsackreserve des Landes dient der Deichverteidigung der landeseigenen Anlagen im Falle eines Hochwassers oder einer Sturmflut und im Katastrophenfall zur Verstärkung der örtlichen Hilfsmittel. Die für die Deichverteidigung zuständigen Stellen sowie die Kommunen als örtlich zuständige Stellen für den Hochwasserschutz sind dadurch nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, selbst ausreichende Vorräte anzulegen und vorrangig einzusetzen.

Für die Finanzierung der Landessandsackreserve gibt es im Landeshaushalt keinen Haushaltstitel. Die Landessandsackreserve ist Teil des beweglichen Anlagevermögens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und wird für den Einsatzfall nur gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Finanzierung der Landessandsackreserve steht nicht im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz.

13. Abgeordnete Uwe Santjer (SPD) und Thomas Schremmer (GRÜNE)

Neue Wattführerverordnung (NWattFVO) - Neue Hürden für ein bewährtes System? (Teil1)

Die *Cuxhavener Nachrichten* vom 7. November 2013 berichten über „Hürden auf dem Weg ins Watt“. Hintergrund ist eine neue Wattführerverordnung, die seit dem 1. September 2013 in Kraft ist. Die Zeitung schreibt:

„Die NWattFVO sorgt für beträchtliche Unruhe unter den mehrheitlich nebenberuflich arbeitenden Wattführern. Stein des Anstoßes ist vor allem die verbindlich vorgeschriebene Prüfung, in deren Rahmen die Tourenleiter nachweisen sollen, ob sie mit den naturräumlichen Besonderheiten des Wattenmeers und dem Streckenverlauf vertraut sind und darüber hinaus wissen, wie man sich in Gefahrensituationen richtig verhält. (...) Nicht zu vernachlässigen ist dabei auch die finanzielle Seite: Eine Gebühr von 500 Euro wird pro Prüfung fällig.“ Zudem würde durch die Mehrkosten die Zukunft des Projekts „Blaues Klassenzimmer“ gefährdet.

Die niedersächsische Küste ist sehr vielfältig. Das gilt auch für die Beschaffenheit der vorgelagerten Wattflächen und die dort jeweilig vorhandenen Gefahrenlagen. Entsprechend differenziert sind die Anforderungen an Qualifikation und Ausstattung von Wattführern zu sehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Prüfung für Führungen im strandnahen, gut überwachten Watt vor Cuxhaven für schon von der Nationalparkverwaltung zertifizierte, erfahrene Wattführer notwendig?
2. Warum unterscheidet die NWattFVO nicht zwischen strandnahen und strandfernen Wanderungen (z. B. über Priele hinweg oder zu den Inseln)?
3. Weshalb ist in der NWattFVO die besonders gute Sicherheitslage gerade auf den Wattflächen vor Cuxhaven (z. B. gekennzeichnete Wege, Rettungsbaken, Radarüberwachung) nicht berücksichtigt worden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die niedersächsische Nordseeküste ist ein vielbesuchtes Tourismusgebiet, in dem nicht zuletzt auch an dem Naturraum Wattenmeer ein erhebliches Interesse besteht. Wattwanderungen gehören zu den fest etablierten Attraktionen.

Das Wattenmeer ist jedoch nicht nur idyllische Landschaft, sondern birgt erhebliche Gefahren, die für unkundige Besucher kaum einzuschätzen sind. Im gesamten Bereich des Wattenmeeres - sowohl im küstennahen Watt als auch auf den Flächen zwischen Festland und den Inseln - können ortsunkundige Wattwanderinnen oder Wattwanderer in lebensbedrohliche Situationen geraten. So droht ein Einsinken in ehemalige Baggerlöcher und Schlickfelder, die sich auch in unmittelbarer Nähe der Küstenlinie befinden können. Eine Befreiung ist dann nur noch mit fachkundiger Hilfe möglich. Als hochdynamischer Naturraum unterliegt das Wattenmeer ständigen Veränderungen, die z. B. zu einer kurzfristigen Verlagerung von Prielern führen können. Damit verändern sich auch die begehbaren Routen ständig. Die zu erwartenden Wasserstände hängen von den Witterungsverhältnissen und Gegebenheiten wie Nipp- und Springtiden ab. Bei auflaufendem Wasser können Priele, die sich teilweise mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten sehr schnell mit Wasser füllen, den Rückweg zum Festland oder zur Insel abschneiden. Plötzlich aufkommender Seenebel, Regen oder Hagel können zu Orientierungsverlust führen. Besondere Gefahren entstehen auch im Falle eines Gewitters.

Es ist daher erforderlich, den Besucherguppen im Wattenmeer ortskundige und qualifizierte Wattführerinnen oder Wattführer zur Seite zu stellen.

Im Gebiet des niedersächsischen Wattenmeers ist durch Verordnung vom 13.12.1985 ein Nationalpark errichtet worden (der heute auf dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ [NWattNPG] vom 11.07.2001 beruht), um die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Gesetz enthält hierzu umfassende naturschutzrechtliche Regelungen. Das deutsch-niederländische Wattenmeer wurde 2009 von der UNESCO zum Weltnaturerbe erklärt. Ein wirksamer Schutz und die Einhaltung der Vorschriften werden durch eine sachkundige Führung der Besucherguppen unterstützt.

Die Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen (NWattFVO) vom 19.08.2013 (Nds. GVBl. S. 209) ersetzt die Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems. Sie gilt jedoch für das gesamte Niedersächsische Wattenmeer, d. h. auch für die Gebiete der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg.

Auch in diesen Gebieten besteht sowohl im Hinblick auf die beschriebenen Gefahren für Leib und Leben der Besucher als auch im Hinblick auf die Einhaltung des Naturschutzrechts im Wesentlichen die gleiche Gefährdungslage wie im Gebiet der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems.

Aus diesem Grund haben auch verschiedene Fachverbände und Institutionen im Rahmen der Verbandsbeteiligung dringend davon abgeraten, bestimmte Gebiete oder Strecken von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Wie bereits auf der Grundlage der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems sind für die Durchführung der Prüfung und die Erteilung der Genehmigung Kosten zu erheben. Die Gebührenordnung sieht hierfür einen Gebührenrahmen vor, der von 200 bis 500 Euro reicht. Für die innerhalb dieses Rahmens im Einzelfall festzusetzende Gebühr spielen unter anderem das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers und die beantragte Genehmigungsdauer - längstens sechs Jahre - eine Rolle.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Prüfung nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Führungen auf Wattflächen (NWattFVO) dürfte erfahrene und zertifizierte Wattführerinnen und Wattführer vor keine Probleme stellen. Andererseits sind spezielle Fragen im Hinblick auf die Sicherheit der geführten Personen Gegenstand dieser Prüfung, die nicht Gegenstand der zusätzlich möglichen Zertifizierung als Nationalparkwattführerin oder Nationalparkwattführer sind. Es wird jedoch geprüft, ob eine Ausnahmeregelung für strandnahe Veranstaltungen in die Verordnung aufgenommen werden kann.

Zu 2:

Auch in strandnahen Bereichen können Gefahrensituationen auftreten, die es erfordern, dass die Wattführerin oder der Wattführer zwingend in der Lage sein muss, diesen angemessen begegnen zu können. Dieses sicher zu stellen, ist Gegenstand und Zweck der NWattFVO.

Zu 3:

Erfahrungen in diesen Bereichen haben gezeigt, dass Wattführungen in diesen Gebieten auch abseits der genannten Sicherheitseinrichtungen durchgeführt werden und die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen nicht die erforderliche Qualifikation und die erforderliche Eignung der Wattführerin oder des Wattführers ersetzen können.

14. Abgeordnete Thomas Schremmer (GRÜNE) und Uwe Santjer (SPD)

Neue Wattführerverordnung (NWattFVO) - Neue Hürden für ein bewährtes System? (Teil 2)

Die *Cuxhavener Nachrichten* vom 7. November 2013 berichten über „Hürden auf dem Weg ins Watt“. Hintergrund ist eine neue Wattführerverordnung, die seit dem 1. September 2013 in Kraft ist. Die Zeitung schreibt: „Die NWattFVO sorgt für beträchtliche Unruhe unter den mehrheitlich nebenberuflich arbeitenden Wattführern. Stein des Anstoßes ist vor allem die verbindlich vorgeschriebene Prüfung, in deren Rahmen die Tourenleiter nachweisen sollen, ob sie mit den naturräumlichen Besonderheiten des Wattenmeers und dem Streckenverlauf vertraut sind und darüber hinaus wissen, wie man sich in Gefahrensituationen richtig verhält. (...) Nicht zu vernachlässigen ist dabei auch die finanzielle Seite: Eine Gebühr von 500 Euro wird pro Prüfung fällig.“ Zudem würde durch die Mehrkosten die Zukunft des Projekts „Blaues Klassenzimmer“ gefährdet.

Die niedersächsische Küste ist sehr vielfältig. Das gilt auch für die Beschaffenheit der vorgelagerten Wattflächen und die dort jeweilig vorhandenen Gefahrenlagen. Entsprechend differenziert sind die Anforderungen an Qualifikation und Ausstattung von Wattführern zu sehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie geht die Landesregierung mit der Kritik der Betroffenen um?
2. Wie wurde die Stadt Cuxhaven in das Verfahren zur NWattFVO eingebunden?

3. Ist die Landesregierung offen für Veränderungen der NWattFVO, z. B. in Bezug auf Differenzierungen in strandnahe Wattführungen und Wanderungen in entlegene Wattbereiche?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die niedersächsische Nordseeküste ist ein vielbesuchtes Tourismusgebiet, in dem nicht zuletzt auch an dem Naturraum Wattenmeer ein erhebliches Interesse besteht. Wattwanderungen gehören zu den fest etablierten Attraktionen.

Das Wattenmeer ist jedoch nicht nur idyllische Landschaft, sondern birgt erhebliche Gefahren, die für unkundige Besucher kaum einzuschätzen sind. Im gesamten Bereich des Wattenmeeres - sowohl im küstennahen Watt als auch auf den Flächen zwischen Festland und den Inseln - können ortsunkundige Wattwanderinnen oder Wattwanderer in lebensbedrohliche Situationen geraten. So droht ein Einsinken in ehemalige Baggerlöcher und Schlickfelder, die sich auch in unmittelbarer Nähe der Küstenlinie befinden können. Eine Befreiung ist dann nur noch mit fachkundiger Hilfe möglich. Als hochdynamischer Naturraum unterliegt das Wattenmeer ständigen Veränderungen, die z. B. zu einer kurzfristigen Verlagerung von Prielen führen können. Damit verändern sich auch die begehbaren Routen ständig. Die zu erwartenden Wasserstände hängen von den Witterungsverhältnissen und Gegebenheiten wie Nipp- und Springtiden ab. Bei auflaufendem Wasser können Priele, die sich teilweise mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten sehr schnell mit Wasser füllen, den Rückweg zum Festland oder zur Insel abschneiden. Plötzlich aufkommender Seenebel, Regen oder Hagel können zu Orientierungsverlust führen. Besondere Gefahren entstehen auch im Falle eines Gewitters.

Es ist daher erforderlich, den Besuchergruppen im Wattenmeer ortskundige und qualifizierte Wattführerinnen oder Wattführer zur Seite zu stellen.

Im Gebiet des niedersächsischen Wattenmeeres ist durch Verordnung vom 13.12.1985 ein Nationalpark errichtet worden (der heute auf dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ [NWattNPG] vom 11.07.2001 beruht), um die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Gesetz enthält hierzu umfassende naturschutzrechtliche Regelungen. Das deutsch-niederländische Wattenmeer wurde 2009 von der UNESCO zum Weltnaturerbe erklärt. Ein wirksamer Schutz und die Einhaltung der Vorschriften werden durch eine sachkundige Führung der Besuchergruppen unterstützt.

Die Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen (NWattFVO) vom 19.08.2013 (Nds. GVBl. S. 209) ersetzt die Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems. Sie gilt jedoch für das gesamte Niedersächsische Wattenmeer, d. h. auch für die Gebiete der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg.

Auch in diesen Gebieten besteht sowohl im Hinblick auf die beschriebenen Gefahren für Leib und Leben der Besucher als auch im Hinblick auf die Einhaltung des Naturschutzrechts im Wesentlichen die gleiche Gefährdungslage wie im Gebiet der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems.

Aus diesem Grund haben auch verschiedene Fachverbände und Institutionen im Rahmen der Verbandsbeteiligung dringend davon abgeraten, bestimmte Gebiete oder Strecken von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Wie bereits auf der Grundlage der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems sind für die Durchführung der Prüfung und die Erteilung der Genehmigung Kosten zu erheben. Die Gebührenordnung sieht hierfür einen Gebührenrahmen vor, der von 200 bis 500 Euro reicht. Für die innerhalb dieses Rahmens im Einzelfall festzusetzende Gebühr spielen unter anderem das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers und die beantragte Genehmigungsdauer - längstens sechs Jahre - eine Rolle.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Anregungen und Bedenken der Betroffenen werden von der Landesregierung im Rahmen der Abwägung geprüft und soweit wie möglich berücksichtigt. Allerdings stehen auch unter Berücksichti-

gung der geäußerten Kritik der Schutz der geführten Personen und des Naturraumes im Vordergrund.

Von den Regelungen der NWattFVO sind sämtliche Wattführerinnen und Wattführer in Niedersachsen betroffen, darunter auch viele Bildungseinrichtungen, die Kinder und Erwachsene über den besonderen Lebensraum Wattenmeer informieren. Wegen der besonderen Gefahrensituationen für ortsunkundige Personen im Watt ist es unumgänglich, dass Personen, die andere ins Watt führen, zuvor ihr Wissen über das Verhalten in Gefahrensituationen wie auch ihre Kenntnisse über die naturräumlichen Besonderheiten des Gebietes nachweisen.

Es wird jedoch geprüft, ob eine Ausnahmeregelung für strandnahe Veranstaltungen in die Verordnung aufgenommen werden kann.

Zu 2:

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) schreibt eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in Rechtssetzungsverfahren vor, soweit kommunale Belange berührt sind. Dementsprechend ist im Rahmen der Verbandsanhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Inwieweit von dieser die betroffenen Kommunen beteiligt worden sind, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Zu 3:

Eine generelle Differenzierung in strandnahe Wattführungen und Wattführungen in entferntere Gebiete findet seinen Niederschlag in den jeweiligen Prüfungsanforderungen; auf eine Prüfungspflicht für ausschließlich in strandnahen Bereichen tätige Wattführerinnen und Wattführer kann jedoch wegen der auch dort bestehenden Gefahren nicht verzichtet werden. Generell müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Wattführung darauf vertrauen können, dass Wattführerinnen und Wattführer auch bei plötzlich umschlagendem Wetter jederzeit die Orientierung behalten, Rettungswege und Kontaktpersonen für externe Hilfe kennen und mit den möglichen Herausforderungen vertraut sind. Dies gilt umso mehr, wenn Eltern ihre Kinder einer Wattführerin oder einem Wattführer anvertrauen. Die Landesregierung wird prüfen, wie insbesondere zu Beginn einer Saison spezielle Kursangebote für Wattführerinnen und Wattführer kostengünstig angeboten werden können, um alle gewünschten Führungen durchführen zu können.

15. Abgeordnete Burkhard Jasper und Christian Calderone (CDU)

Wie geht es weiter mit dem Justizzentrum Osnabrück?

Für die Erweiterung und Modernisierung des Justizzentrums in Osnabrück (Land- und Amtsgericht, Staatsanwaltschaft sowie Justizvollzugsanstalt) werden nach den letzten bekannten Kostenschätzungen insgesamt 35 Millionen Euro benötigt. Davon wurden für den ersten Bauabschnitt 6 Millionen Euro im Doppelhaushalt 2012/2013 zur Verfügung gestellt. Hierdurch wurde der Einstieg in die Maßnahme ermöglicht, mit der in einem ersten Schritt ein Engpass im Sitzungssaalbereich des Amts- und des Landgerichtes beseitigt werden soll.

In der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 2. Oktober 2013 hat Frau Ministerin Niewisch-Lennartz betont, sie unterstütze das Projekt nachdrücklich und plane weitere Schritte. Gleichwohl enthält die aktuelle mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2017 - anders als noch die Planung für die Jahre 2012 bis 2016 - eine entsprechende textliche Erwähnung des Projekts nicht mehr.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Schritte zur Realisierung des Justizzentrums Osnabrück plant die Landesregierung für diese Legislaturperiode?
2. Sollen in dieser Legislaturperiode noch Haushaltsmittel für die Realisierung der weiteren Bauabschnitte zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Welchen Vorhaben nach Anlage 5 der RL Bau (sogenannte große Baumaßnahmen) aus dem Bereich des Justizressorts misst die Landesregierung derzeit eine höhere Priorität zu als der Realisierung der weiteren Bauabschnitte für das Justizzentrum Osnabrück?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Erweiterung und Modernisierung des Justizzentrums Osnabrück unter Einbeziehung der dortigen Vollzugseinrichtung gliedert sich in zwei Bauabschnitte. Der erste Bauabschnitt umfasst die Aufstockung des Amtsgerichtsflachbaus sowie den Ankauf der Liegenschaft Kollegienwall 5 mit der Herrichtung dieses Gebäudes. Der zweite Abschnitt beinhaltet den Abriss der Vollzugseinrichtung, den Neubau eines gemeinsam genutzten Gerichts- und JVA-Gebäudes sowie Arrondierungsmaßnahmen in den Bestandsgebäuden. Da in der Mittelfristigen Planung 2013 bis 2017 für den Bereich der großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten weder für die Justiz noch für andere Ressorts Einzelmaßnahmen genannt werden, ist es nur folgerichtig, dass auch der zweite Bauabschnitt der Maßnahme in Osnabrück dort nicht aufgeführt wird. Die textliche Erwähnung der Maßnahme in der Mittelfristigen Planung 2012 bis 2016 war dagegen - auch vor dem Hintergrund des Baumatoratoriums - systemfremd. Eine Vorentscheidung ist darin nicht zu sehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nachdem die baufachliche Beratung für den in Rede stehenden zweiten Bauabschnitt abgeschlossen werden konnte, ist vor einer Etatisierung zunächst die Beteiligung des Landesrechnungshofs erforderlich. Bei der Festlegung des Etatisierungsjahrs sind neben den allgemeinen haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen insbesondere die Prioritäten innerhalb des Justizressorts zu berücksichtigen.

Zu 2:

Die Frage, ob in dieser Legislaturperiode Haushaltsmittel für die Realisierung des zweiten Bauabschnitts zur Verfügung gestellt werden, steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Antwort zu Frage 1. Die erforderlichen Festlegungen sind jedoch noch nicht getroffen worden. Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass im Falle der Etatisierung 29 Mio. Euro zuzüglich eines Risikozuschlags i. H. v. 20 % zu veranschlagen sind.

Zu 3:

Eine höhere Priorität aus dem Bereich des Justizressorts wird dem Umbau und der Grundsanie rung des sogenannten Grauen Hauses der JVA Wolfenbüttel beigemessen. Eine hohe Priorität genießen neben dem zweiten Bauabschnitt in Osnabrück u. a. Baumaßnahmen zur anderweitigen Unterbringung des Oberlandesgerichts Braunschweig und zur Erweiterung der Staatsanwaltschaft Aurich sowie die Realisierung eines landesweiten Konzepts zur Sanierung der Küchen insbesondere in der JVA für Frauen Vechta und der Jugendanstalt Hameln. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die zeitliche Entwicklung - auch im Zusammenhang mit der Er richtung eines „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“- Veränderungen dergestalt ergeben, dass Maß nahmen entfallen oder neue Maßnahmen hinzukommen.

Eine Priorisierung wurde mit Ausnahme des „Grauen Hauses“ noch nicht vorgenommen.

16. Abgeordnete Jens Nacke, Dirk Toepffer, Gudrun Pieper, Karl-Heinz Bley, Dr. Stephan Siemer und Clemens Lammerskitten (CDU)

Geheimsache Medienpolitik?

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 lud die Staatskanzlei (AL Davidsohn) zu einem Medienpolitischen Gedankenaustausch zum 20. November 2013 in die Präsidentensuite des Landtages ein. Der Einladungsverteiler dieser Einladung bestand aus Mitgliedern der SPD-Landtagsfraktion (z. B. Frau Emmerich-Kopatsch), ehemaligen SPD-Landtagsabgeordneten (z. B. Wolfgang Jüttner), Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag (z. B. Gerald Heere), Gewerkschaftsvertretern und andere Personen niedersächsischer Medienpolitik (z. B. Dr. Volker Müller).

Abgeordnete von CDU und FDP waren nicht eingeladen, obwohl der Veranstaltungsort (Niedersächsischer Landtag) eine Beteiligung der Legislative suggerieren konnte und an einem durch die Staatskanzlei organisierten „Austausch über Medienpolitische Fragen“ andere Fraktionen beteiligt waren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf wessen Veranlassung oder Initiative wurde die Einladung ausgesprochen?
2. Wer nahm an diesem Gespräch teil, und welchen Grund gibt es dafür, dass nicht alle Fraktionen zu diesem Gespräch eingeladen wurden?
3. Welche Ergebnisse hatte das Gespräch?

Niedersächsische Staatskanzlei

Wie von den Fragestellern bereits festgestellt, war das erwähnte Gespräch am 20. November 2013 ein medienpolitischer Gedankenaustausch, wie ihn nach hiesigem Kenntnisstand die Staatskanzlei und die damaligen Regierungsfractionen während der beiden zurückliegenden Legislaturperioden ebenfalls pflegten. Da es in einem einseharen Raum eines frei zugänglichen Restaurants innerhalb des Landtagsgebäudes stattfand, kann schon deshalb nicht von einer „Geheimsache“ die Rede sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Staatskanzlei hatte zu dem besagten Termin eingeladen, nachdem aus Reihen der niedersächsischen Wirtschaft der Wunsch an sie herangetragen worden war, mit Vertretern der Regierungsfractionen im Niedersächsischen Landtag und der Gewerkschaften, Gremienmitgliedern des NDR sowie der zuständigen Arbeitsebene des Fachressorts medienpolitische Themen zu erörtern.

Zu 2:

Dem o. g. Anliegen entsprechend waren Teilnehmer an dem Gespräch Vertreter der niedersächsischen Unternehmensverbände, Gewerkschaften sowie privater Print- und Rundfunkanbieter, Gremienmitglieder des NDR, die MdL Emmerich-Kopatsch, Erkan, Haase, Klein und Westphely, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie Ministerialdirigent Davidsohn und Ministerialrat Rohrbach. Um eine Beteiligung von Abgeordneten und/oder Mitarbeitern anderer Fractionen war im Vorfeld nicht gebeten worden. Siehe dazu auch Antwort auf Frage 1.

Zu 3:

Konkrete Ergebnisse hatte das Gespräch nicht, da es sich - wie bereits erwähnt - lediglich um einen Meinungs- und Gedankenaustausch handelte. Mehrere Teilnehmer aus Reihen der Fractionen und der Wirtschaft haben den Vorschlag begrüßt, sich in ähnlicher oder identischer Zusammensetzung erneut zu treffen.

17. Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Verwendet Staatssekretärin Daniela Behrens ihren privaten Twitter-Account für die Preisgabe dienstlicher Erkenntnisse?

Am 24. September 2013 twitterte die Staatssekretärin des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums, Daniela Behrens, aus der Sitzung des Koordinierungsausschusses von Bund und Ländern Ergebnisse der neuen Karte regionaler Fördergebiete für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die ab dem 1. Juli 2014 gelten soll. Unter dem Nutzernamen @Daniela_Behrens schrieb sie am 24. September 2013 u. a.: „Jetzt beim BMWi im GRW-Koordinierungsausschuss. Mittelverteilung für die neue EU-Förderperiode zwischen Ländern vereinbaren und entscheiden.“ Später folgten weitere Beiträge zum genauen Zuschnitt der Niedersächsischen GRW-Fördergebiete.

Eine detaillierte Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einer Karte der niedersächsischen GRW-Fördergebiete 2014 bis 2020 folgte erst zwei Tage später am 26. September 2013.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Preisgabe dienstlicher Erkenntnisse aus dem internen GRW-Koordinierungsausschuss über den Twitter-Account von Frau Staatssekretärin Daniela Behrens am 24. September 2013?
2. Warum wurde erst zwei Tage nach der Sitzung eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Ausschusssitzung und die Festlegung der GRW-Fördergebiete verfasst?
3. Werden die Ausführungen von Frau Behrens auf der Plattform Twitter als „Privatmeinung“ gesehen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Informationsplattformen im sogenannten Web 2.0 werden inzwischen von nahezu allen Politikerinnen und Politikern genutzt. Hierbei werden vielfach sowohl eher private als auch dienstliche Inhalte vermittelt. In den fraglichen Tweets werden zwar dienstlich gewonnene Inhalte thematisiert, nicht aber Dienstgeheimnisse. Die besagten Inhalte waren ohnehin auch zur Veröffentlichung in einer Presseinformation vorgesehen. Insofern bestehen gegen die Tweets keinerlei Einwände.

Zu 2:

Die Fakten zu dieser recht ausführlichen Pressemitteilung aufzubereiten hat eine gewisse Zeit gedauert. Im Übrigen gab es keine Eilbedürftigkeit.

Zu 3:

Ja.

18. Abgeordnete Ulf Thiele, Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Wann packt die Landesregierung den Bau eines Hafens am Rysumer Nacken an?

Die *Ostfriesen-Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe am 25. November 2013 über den Auftritt von Ministerpräsident Stephan Weil als Festredner beim traditionellen Emdener Kaufmannsmahl, welches am 23. November 2013 stattfand. In dem Bericht äußerte der Präsident der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Wilhelm-Alfred Brüning, seine Enttäuschung über die Aussagen der Landesregierung zu Infrastrukturprojekten vor Ort: „Wir hätten gern endlich Belegbareres zum Rysumer Nacken gehört. Klare Zusagen zu Investitionen etwa“, führte Brüning aus. Auch der Geschäftsführer des Vereins Wachstumsregion Ems-Achse, Dr. Dirk Luerßen, wird mit Verweis auf den Sachstand am Rysumer Nacken mit kritischen Worten zitiert: „Wirklich Neues gibt es ja weiterhin nicht. Wohlwollende Worte? Ja. Aber sie bleiben noch immer vage. Ich hätte mir endlich einmal ein deutliches Bekenntnis des Landes zum Rysumer Nacken gewünscht, dem jetzt nicht nur Studien, sondern konkrete Taten folgen.“

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde festgehalten, dass die Entwicklung der Hafenstandorte eine besondere Rolle einnehmen sollte und „die notwendigen Mittel für den weiteren Ausbau“, z. B. für die Entwicklung des Rysumer Nackens am Standort Emden, zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Entwicklung des maritimen Potenzials an der Außenems, insbesondere die Entwicklung am Rysumer Nacken zur Ansiedlung hafen-affiner Betriebe, wurde angekündigt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Entwicklungsstand hat das Projekt eines neuen Hafens am Rysumer Nacken?
2. Wie hoch ist das finanzielle Engagement für die Planung und den Bau des Hafens durch das Land, mit dem die Landesregierung im kommenden Jahr und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung rechnet?
3. Wer soll Betreiber des Hafens werden, das Land Niedersachsen mit NPorts oder die Stadt Emden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Interessen des Landes Niedersachsen, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. (NPorts), des Bundes und der Stadt Emden zur zukünftigen Entwicklung des Rysumer Nackens konnte im November 2011 nach umfangreichen Verhandlungen ein Einvernehmen darüber erzielt werden, eine Grundstücksbereinigung in Form von Grundstückstauschverträgen auf dem Wybelsumer Polder und dem Rysumer Nacken in Emden durchzuführen.

Im Ergebnis ist der Bund seit Ende 2011 Eigentümer eines Teils der Flächen auf dem Wybelsumer Polder. Im Gegenzug gingen Grundstücke im Bereich des Rysumer Nackens in das Eigentum des Landes Niedersachsen sowie der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG über.

Im Nachgang zu diesem Flächentausch haben die Stadt Emden, NPorts und die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg eine Planungsgemeinschaft vereinbart, die die weiteren Planungsschritte gemeinsam begleitet und finanziert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am 02.08.2012 wurde eine „Technische Potenzialanalyse zur Hafenplanung auf dem Rysumer Nacken in Emden“ vorgestellt. Diese Studie war gemeinsam von der Stadt Emden, der IHK für Ostfriesland und Papenburg und der NPorts GmbH & Co. KG beauftragt und begleitet worden. Ein wesentliches Ergebnis der gemeinsamen Untersuchung ist, die Hafententwicklung am Rysumer Nacken in mehreren Stufen vorzunehmen.

Im Nachgang haben die Beteiligten der Planungsgemeinschaft die Erstellung eines technischen Konzepts für einen Hafenbau auf dem Rysumer Nacken beauftragt. Das technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken wurde am 21.03.2013 gemeinsam von Vertretern der Stadt Emden, IHK für Ostfriesland und Papenburg und NPorts vorgestellt. Das vorliegende technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken zeigt, dass der Standort für eine hafengewirtschaftliche Erschließung geeignet ist.

Nach der technischen Machbarkeit ist jetzt das Marktpotenzial/die wirtschaftliche Machbarkeit dieser zusätzlichen Hafentflächen in der Prüfung. Hierzu haben die Stadt Emden, die IHK für Ostfriesland und Papenburg und NPorts im Oktober 2013 die Untersuchung zu Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Planrechtfertigung für die Hafententwicklung am Rysumer Nacken gemeinsam beauftragt. Mit Ergebnissen aus dieser Untersuchung wird Mitte 2014 gerechnet.

Zu 2:

In direktem Zusammenhang mit dem Rysumer Nacken hat NPorts für die Grunderwerbssteuer der Grundstückstauschverträge und der Herrichtung des vertragsgemäßen Zustandes von Flächen auf dem Wybelsumer Polder insgesamt Kosten von rund 5 Mio. Euro in die Wirtschaftsplanung eingestellt.

Darüber hinaus hat NPorts weitere 400 000 Euro im Wirtschaftsplan für die derzeit laufenden Planungsaufträge zum Rysumer Nacken ausgewiesen. Diese Mittel stellt das Land über einen allgemeinen Zuschuss der NPorts zur Verfügung. Das finanzielle Engagement ist derzeit eingebunden in die Erarbeitung der vorgenannten Grundsatzuntersuchung, die gemeinsam mit der Stadt Emden, der IHK für Ostfriesland und Papenburg und NPorts durchgeführt wird.

Die Bereitstellung weiterer Landeszuschüsse an die NPorts für den Rysumer Nacken erfolgt in Abhängigkeit von den Ergebnissen der derzeitigen Untersuchung zu „Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Planrechtfertigung“ im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens im kommenden Jahr.

Zu 3:

Entscheidungen zum Betrieb eines Hafens auf dem Rysumer Nacken sind noch nicht getroffen worden. Der Bau und der Betrieb werden im Rahmen der noch mit den Beteiligten festzulegenden Regelungen untersucht.

19. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Wie bewertet die Landesregierung die Äußerungen von Finanzminister Schneider beim 3. Tag der Niedersächsischen Wirtschaft?

Am 11. November 2013 fand der 3. Tag der Niedersächsischen Wirtschaft in Hannover statt, der alljährlich von den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V. ausgerichtet wird. Als Vertreter der Landesregierung hatte sich nach den kurzfristigen Absagen von Ministerpräsident Stephan Weil und Wirtschaftsminister Olaf Lies der Finanzminister Jürgen Schneider bereit erklärt.

Anlässlich des Themenfeldes Energiepolitik führte Schneider im Rahmen seines Gastbeitrages die Behauptung ins Feld, dass Golfplätze von der EEG-Umlage befreit werden könnten und dies unvernünftig sei. Ulrich Grillo, Präsident des Bundesverbandes der deutschen Industrie und ebenfalls Gast der Veranstaltung, korrigierte die Aussagen von Finanzminister Schneider in einem anschließenden Redebeitrag mit den Worten: „Es gibt in Deutschland keinen einzigen Golfplatz, der von der EEG-Umlage befreit ist“.

Dieser Umstand war der Landesregierung offensichtlich nicht bekannt. Golfanlagen sind nach den Paragraphen 40 und 43 des EEG-Gesetzes generell nicht antragsberechtigt, da sie keine energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes beziehungsweise Schienenbahnen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes sind.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weist in einem Fragenkatalog auf seiner Informationsseite www.erneuerbare-energien.de auf den Sachverhalt hin: „Grundsätzlich können Golfplätze, Hotels und Spielcasinos keine Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen. Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn hat die Liste der in 2012 begünstigten Unternehmen geprüft und keine Hinweise auf derartige Fälle gefunden. Auch teilte das Amt mit, dass bisher keine Anträge solcher Unternehmen bekannt seien, die eine Begrenzung der EEG-Umlage für 2013 begehren“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorbereitung hat Finanzminister Jürgen Schneider anlässlich des 3. Tages der Niedersächsischen Wirtschaft in Hannover aus welchen Ministerien erhalten?
2. Warum hat Finanzminister Schneider anlässlich des 3. Tages der Niedersächsischen Wirtschaft in Hannover am 11. November 2013 die Behauptung aufgestellt, dass Golfplätze von der EEG-Umlage befreit seien?
3. Auf welche Quelle führt die Landesregierung diese Behauptung zurück?

Niedersächsisches Finanzministerium

Finanzminister Schneider ist in seiner Rede beim 3. Tag der Niedersächsischen Wirtschaft in Hannover auf die aktuelle Debatte um Veränderungen beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingegangen und hat die Ausweitung der Umlagebefreiung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen kritisiert. In diesem Zusammenhang erwähnte er mehrere Beispiele, darunter auch Golfplätze.

Er hat sich dabei auf Medienberichte verlassen, in denen seit langem Entsprechendes behauptet wurde. Diese Berichte waren hinsichtlich dieses Beispiels falsch. Ansonsten stellt auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD auf Bundesebene eine Erhöhung der Zahl der antragstellenden Unternehmen und der privilegierten Strommenge seit der letzten Novelle fest. Der Koalitionsvertrag sieht eine Überprüfung der Besonderen Ausgleichsregelung bei der angekündigten Reform des EEG vor.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Der Minister hat in freier Rede vorgetragen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Beispielhaft seien genannt: *Tagesspiegel* vom 10. Oktober 2012 „Die lange Leitung der Politik“, *Frankfurter Rundschau* vom 12. Juli 2013 „Unternehmen drücken sich um Ökostrom-Umlage“ und *Spiegel Online* vom 10. Oktober 2013 „Steigende Umlage für Ökostrom: Der geschöpfte Verbraucher“.

20. Abgeordnete Jörg Hillmer, Dr. Stephan Siemer und Björn Thümler (CDU)

Wird der Aufbau des Forschungsschwerpunktes Energiebildung des Instituts für ökonomische Bildung durch Kürzungen wieder beendet?

Das Institut für Ökonomische Bildung (IÖB), ein An-Institut der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, leistet nach Meinung von Experten u. a. im Bereich der Energiebildung einen wichtigen Beitrag zur Allgemeinbildung. Dies bestätigt auch der aktuelle Evaluationsbericht der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen aus dem Oktober 2013. So kommt der Bericht zu folgendem Ergebnis:

„Auch die Beziehungen zu anderen Lehrstühlen an der Universität insbesondere im Bereich der Didaktik beispielsweise über Projekte in der Energiebildung (...) erscheinen den Fachgutachtern gut etabliert. (...) Das IÖB ist ein leistungsfähiges Institut, das seine Aufgaben sehr gut erfüllt. Eine Weiterförderung des außeruniversitären Forschungsinstituts wird ohne Einschränkungen empfohlen“.

Nach allgemeiner Ansicht wird das Thema Energie die Gesellschaft zukünftig mehr beschäftigen. Daher seien grundlegende ökonomische Kenntnisse der Energiewirtschaft, Energieversorgung und -nutzung unerlässlich.

Das IÖB befasst sich in einem Schwerpunkt seiner Lehr- und Forschungsarbeit mit Fragen der Energiebildung, die auf Ebene der Forschung (insbesondere konzeptionelle Grundlagen, curriculare Herausforderungen, Schülervorstellungen usw.), der Materialienproduktion für Schulen und die Öffentlichkeit sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu einem besseren Verständnis der Zusammenhänge und Strukturen des Arbeits- und Wirtschaftslebens beitragen sollen. Das IÖB beteiligt sich auch an interdisziplinären Forschungsverbänden und Arbeitskreisen.

Neben der Grundfinanzierung des IÖB wurde der Forschungsschwerpunkt Energiebildung bislang durch das Land mit einer Projektförderung von rund 420 000 Euro unterstützt. Aus den aktuellen Haushaltsberatungen für das Jahr 2014 ist bekannt geworden, dass diese Projektfördermittel vollständig gestrichen werden sollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung das Streichen der im Haushaltsplan 2012/2013 zur Verfügung gestellten Projektfördermittel in Höhe von 420 000 Euro gegenüber dem IÖB und speziell gegenüber dem Forschungsschwerpunkt Energiebildung?
2. Hat die Landesregierung die Streichung der Projektfördermittel im Haushaltsplanentwurf 2014 mit dem IÖB erörtert? Falls ja, wann? Falls nicht, aus welchen Gründen?
3. An welcher Stelle und mit welchen Mitteln unterstützt die Landesregierung alternativ die Energiebildung im Haushaltsjahr 2014?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) hat sich die Weiterentwicklung und Förderung der ökonomischen Bildung als Allgemeinbildung in der Gesellschaft zum Ziel gesetzt. Das ursprünglich über eine Anschubfinanzierung vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) finanzierte Institut ist 2008 in die institutionelle Förderung durch das Land Niedersachsen mit einem jährlichen Budget von 500 000 Euro aufgenommen worden.

Seit Anfang 2012 fördert das MWK zusätzlich das Forschungsprojekt „Energiebildung unter ökonomischer Perspektive“ am IÖB. Angesichts der Herausforderungen der Energiewende gehört die Energieforschung zu den wichtigsten strategischen Schwerpunkten der niedersächsischen Forschungspolitik. Neben technischen Innovationen ist dabei auch die gesellschaftspolitische Dimension für den Erfolg der Energiewende von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund kommt auch der Vermittlung von Energiebildung in breiten Bevölkerungsschichten eine wichtige Rolle zu. Das Projekt „Energiebildung unter ökonomischer Perspektive“ greift diese Bildungsdimension der

Energiethematik auf. Es hat sich die Erforschung der Implementation von Energiebildung in das allgemeinbildende Schulsystem zum Ziel gesetzt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Das IÖB hat dem MWK Ende 2010 den Projektantrag „Energie unter ökonomischer Perspektive - Die Implementation von Energiebildung in das allgemeinbildende Schulsystem“ mit der Bitte um Förderung vorgelegt. Vonseiten der Antragsteller sah der eingereichte Antrag von vornherein eine befristete Laufzeit von drei Jahren vor. Über die Politische Liste ist das Projekt dann für das Doppelhaushaltsjahr 2012 und 2013 befristet zum Aufbau eines Forschungsschwerpunktes Energiebildung bewilligt worden. Die Fördermittel sind seinerzeit einmalig für zwei Jahre für die im Antrag beschriebenen grundlegenden Forschungsarbeiten zur curricularen Verankerung der Energiebildung in das allgemeinbildende Schulsystem und die Lehrerqualifizierung zur Verfügung gestellt worden. Das Projekt konnte in der Zwischenzeit große Fortschritte erzielen und wichtige Arbeitsergebnisse präsentieren, wie beispielsweise die bundesweit beachtete Delphi-Studie zur Relevanz ökonomischer Energiebildung. Durch die Anschubfinanzierung hat sich das Themenfeld Energiebildung am IÖB somit sehr positiv entwickelt, sodass es gegebenenfalls in das Forschungsportfolio des IÖB integriert werden könnte. Es ist dann allerdings Aufgabe des IÖB, entsprechende Weichenstellungen vorzunehmen und gegebenenfalls für eine Finanzierung durch Dritte zu sorgen.

Zu 2:

Seit Herbst 2012 wurden mit dem IÖB mehrere Gespräche über Optionen der Integration der Energiebildung in das Forschungsportfolio des primär auf ökonomische Bildung ausgerichteten Instituts geführt. Dabei wurde auf den Projektcharakter der bisherigen Förderung hingewiesen. Zur Sicherung der Projektergebnisse und zur weiteren Akquirierung von Fördermitteln wurde dem IÖB eine Übergangsfinanzierung in Aussicht gestellt.

Zu 3:

Für die Landesregierung ist die Umwelt- und Energiebildung bei der Neuausrichtung des Natur- und Umweltschutzes ein besonderes Anliegen. Als Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist dies ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der in allen Lebensbereichen stattfindet. Dazu gehören Vereine und Verbände, Kindergärten, regionale Umweltzentren, Einrichtungen in Großschutzgebieten oder Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, um nur einige zu nennen. Insbesondere die angestrebte Energiewende erfordert ein breites gesellschaftliches Engagement auch im Bildungsbereich, um die Akzeptanz für die damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen zu erhöhen, die Energieeinsparpotenziale besser zu heben sowie eine Steigerung der Energieeffizienz, vor allem in privaten Haushalten, zu erreichen. Hier wird vor allem die neue Klima- und Energieagentur des Landes wichtige Impulse setzen können. Denn das, was die Landesregierung mit der Agentur anstrebt, geht weit über das hinaus, was etwa der Auftrag des IÖB als Forschungseinrichtung der Universität Oldenburg umfassen kann: Mit der Agentur will die Landesregierung eine alle gesellschaftlichen Kräfte mobilisierende Unterstützung bei der Energiewende initiieren.

Darüber hinaus ist der Begriff der „Energiebildung“ in Niedersachsen bereits in den verschiedenen Bildungsbereichen präsent und kann dadurch ebenfalls helfen, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Hierzu gehört auch die schulische Bildung, bei der in den niedersächsischen Kerncurricula eine Reihe von Anknüpfungspunkten zum Thema „Energie“ in den Unterrichtskonzepten zu finden ist. Außerdem zu beachten sind die außerschulischen Umweltbildungsangebote an den außerschulischen Lernstandorten, in denen ebenfalls über Niedersachsen hinaus beachtete Lerneinheiten und Materialien entwickelt werden, das breite Engagement im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung sowie der Hochschulbildung.

Schulische Angebote zur Energiebildung finden sich im Netzwerk der außerschulischen Lernstandorte BNE wie z. B. in der Niedersächsischen Lernwerkstatt für solare Energiesysteme beim Institut für Solarforschung Hameln, im Lernort Technik und Natur in Wilhelmshaven, im Energie- und Umweltzentrum Springe-Eldagsen und in dem sich im Aufbau befindenden Energie-, Bildungs- und Erlebniszentrum Aurich. An diesen Standorten finden auch jeweils Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte statt. Im Programm Umweltschule in Europa/Internationale Agenda-21 Schu-

le, in dem in Niedersachsen zurzeit 365 Schulen aller Schulformen mitwirken, ist Energiebildung ebenfalls ein Thema, wie z. B. in der IGS Hannover-Mühlenberg, im Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn, im Gymnasium Cäcilienchule Oldenburg und in der Grundschule Achtermeer in Wardenburg. An vielen Umweltschulen spielt das Thema Energie und Energiebildung eine wichtige Rolle im Unterricht und im Schulleben. In den genannten Bereichen unterstützt die Landesregierung u. a. das Thema Energiebildung, indem sie den Lehrkräften z. B. an den BNE-Zentren stundenweise eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung gewährt, um die thematischen Angebote der Zentren von ihnen entsprechend vorbereiten zu lassen.

Durch diese vielfältigen Maßnahmen und Angebote ist die Energiebildung in der Breite der Bevölkerung in Niedersachsen verankert. Eingebettet in der Strategie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert die Landesregierung umfassend die Vermittlung von Kompetenzen in der Energieproblematik.

21. Abgeordnete Jörg Hillmer und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wann vergibt die Landesregierung den Planungsauftrag für die Mensa an der Universität Vechta?

Die Universität Vechta hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt. Die Niedersächsische Landesregierung hat die Universität in den vergangenen zehn Jahren strukturell und inhaltlich neu ausgerichtet. So erfolgten beispielsweise der Zusammenschluss mit der katholischen Fachhochschule (KFH), umfangreiche Berufungen u. a. in den Bereichen soziale Arbeit und Gerontologie sowie erhebliche bauliche Investitionen. Zurzeit sind über 4 000 Studierende an der Universität Vechta eingeschrieben.

Die Mensa der Universität Vechta wurde vor über 20 Jahren gebaut und wurde damals für die Ausgabe von 800 Essen am Tag konzipiert. Heute werden im Durchschnitt mehr als 1 400 Essen am Tag ausgegeben und damit 75 % mehr als ursprünglich gedacht. Laut aktuellen Informationen seien die Mensa und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Rande des logistisch Möglichen angekommen. Die Nachfrage seitens der 4 000 Studierenden liege noch deutlich höher - nicht zuletzt aufgrund der anerkannt guten Essensqualität.

Das Staatliche Baumanagement Osnabrück-Emsland hat im Rahmen einer im Frühjahr erfolgten baufachlichen Beratung den Bedarf für eine neu gestaltete und erheblich erweiterte Mensa bestätigt und voraussichtliche Baukosten von 9,5 Millionen Euro ermittelt. Damit hat das Land den Bedarf für die Baumaßnahme bejaht. Der nächste Schritt wäre die Erteilung eines Planungsauftrages durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Erst mit diesem Planungsauftrag begänne das eigentliche Investitionsverfahren einschließlich Detailplanung (Ausschreibung Fachplaner und Architekten nach Verdingungsverordnung für freiberufliche Leistungen, Erstellung der HU-Bau, Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Ausführungsplanung, Ausschreibung etc.).

Zwischen Erteilung des Planungsauftrages und tatsächlichem Baubeginn vergehen typischerweise zwei Jahre.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung den Planungsauftrag für die neue Mensa an der Universität Vechta erteilen?
2. Wird die Landesregierung die notwendigen Mittel für den Bau der Mensa bereitstellen? Wenn ja, für welches Haushaltsjahr?
3. Welche Maßnahmenpakete sollen mit den 120 Millionen Euro des 3. Nachtragshaushaltes finanziert werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Mensa mit Cafeteria an der Universität Vechta wurde 1981 für 1 700 Studierende sowie 228 Bedienstete erbaut. Auf dieser Grundlage wurden damals 251 Plätze in der Mensa sowie 110 Plätze in der Cafeteria errichtet. Die Zahl der Studierenden und der Bediensteten haben sich zwischenzeitlich verdoppelt, sodass Erweiterungsbedarf besteht. Gleichfalls besteht nach 30 Jahren Nutzungsdauer auch ein Sanierungsbedarf.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat daher Anfang 2013 beim Staatlichen Bau-Management die Durchführung einer Kostenvorermittlung Bau (KVM-Bau) beauftragt, mit der die Erweiterungsnotwendigkeiten, die Sanierungsbedarfe und die Kosten ermittelt werden sollten.

Die KVM-Bau liegt seit Mitte August 2013 vor. Daraus ergibt sich, dass die Mensa auf rund 370 Plätze und die Cafeteria auf rund 150 Plätze erweitert werden muss. Die Servicebereiche der Essensaus- und Rückgabe sowie der Küchen- und Lagerflächen werden entsprechend angepasst. Zudem muss die Betriebstechnik erneuert werden, insbesondere die Lüftungszentrale mit Anlagen, die Heizzentrale, die Ver- und Entsorgungsleitungen, die Küchentechnik und WC-Bereiche. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden in der KVM-Bau auf 8,675 Mio. Euro veranschlagt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Der Planungsauftrag für die Mensa zur Aufstellung der Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) kann erteilt werden, wenn das Vorhaben in die Prioritätenliste der zum HPE 2015 neu anzumeldenden Hochschulbauvorhaben aufgenommen werden kann.

Diese Prioritätenliste wird im MWK regelmäßig in der ersten Jahreshälfte des Haushaltsaufstellungsjahres (hier also 2014 für HPE 2015) erstellt und abgestimmt. Inhalt und Umfang der Liste hängen jeweils von den seitens der Hochschulen gemeldeten Bauprioritäten und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Zu 2:

Sofern das Vorhaben in den HPE 2015 aufgenommen werden kann, werden auch die entsprechenden Gesamtkosten im HPE 2015 veranschlagt und die Mittel ab dem Jahr 2015 ff. vollständig gemäß dem vermuteten Mittelabfluss auf die Haushaltsjahre verteilt.

Zu 3:

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ dient dem Zweck, den Nachholbedarf bei der Erhaltung des unbeweglichen Landesvermögens durch investive Sanierungsmaßnahmen mittelfristig fortlaufend abzubauen und die Bereitstellung der Mittel dafür mehrjährig zu sichern. Hierfür wird dem Sondervermögen bis zum 31. Dezember 2013 ein Betrag in Höhe von 120 Mio. Euro zugeführt. Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung investiver Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen Landeseigener Hochbau, Landesstraßen und Energiesparmaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand verwendet werden. Der Bestand des Sondervermögens soll ab 2014 in vier Tranchen zu jährlich 30 Mio. Euro für diese Zwecke eingesetzt werden.

Für 2014 soll die erste Tranche in Höhe von 30 Mio. Euro wie folgt verwendet werden:

a) Hochbaumaßnahmen:

- kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten: 6 Mio. Euro (davon 1 Mio. Euro für öffentliche Denkmäler im Rahmen des Landesprogramms zum Erhalt des kulturellen Erbes im ländlichen Raum; insbesondere für energetische Sanierung),
- grosse Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
 - 2 Mio. Euro für Neubau-/Sanierung der Sporthalle der PA Hannoversch Münden einschl. Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 4,25 Mio. Euro zur Gesamtabsicherung der Baumaßnahme,
 - 2 Mio. Euro für den Abbau des Sanierungsstaus in der Jugendarrestanstalt Hameln,
 - 2,92 Mio. Euro für Baumaßnahmen am Niedersächsischen Landtag einschl. Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,5 Mio. Euro zur Absicherung der Maßnahme „Grundsanierung Kopfbau“.

b) Baumaßnahmen an Landesstraßen: 10 Mio. Euro für Erhaltungsmaßnahmen,

c) Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand: 7,08 Mio. Euro für einen Stufenplan zur energetischen Sanierung landeseigener Gebäude.

Die inhaltliche Ausgestaltung der für die Jahre 2015 bis 2017 vorgesehenen Tranchen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren.

22. Abgeordnete Dirk Toepffer, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredermann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Ulf Thiele, Lutz Winkelmann (CDU)

Welche Konsequenzen hat der Ölunfall in Etzel für das LBEG?

Der *Weser-Kurier* interviewte Wirtschaftsminister Olaf Lies in der Ausgabe vom 28. November 2013 zum Ölunfall in Etzel. Auf die Frage nach den Sicherheitsstandards antwortete er: „Ich war entsetzt.“ Eine Erklärung dafür, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) so lange untätig war, gab er nicht ab, sondern verwies auf die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus entzog Wirtschaftsminister Lies der seinem Haus nachgeordneten Behörde das Vertrauen mit den Worten: „Das war ein klares Signal an die Spitze der Behörde, dass ich nicht das nötige Vertrauen in sie habe.“ Weitere personelle Konsequenzen im LBEG schloss er nicht aus. Dazu machte er folgende Ausführung: „Wir werden intensiv darüber nachdenken, wie wir Vertrauen zurückgewinnen können und inwieweit das mit Personen zusammenhängt.“ Den Rücktritt an der Spitze bezeichnete er als „wichtiges Signal“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche weiteren personellen Konsequenzen sind mit Blick auf das oben genannte Zitat beim LBEG oder in anderen Behörden geplant?
2. Welche Maßnahmen in Bezug auf die organisatorische Struktur des LBEG wird die Landesregierung einleiten?
3. Welche konkreten Erkenntnisse haben dazu geführt, dass Minister Lies angesichts des Ölunfalls in Etzel das Vertrauen in das LBEG verlor und die weitere Behandlung des Themas an sich zog?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Errichtung und der Betrieb von Kavernenuntergrundspeichern erfolgen auf Grundlage unterschiedlich abgestufter bergrechtlicher Genehmigungen, die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Kavernenbergbau in Niedersachsen zugelassen werden. Die Betriebspläne zum Bau der Verteilerplätze, zur Errichtung der Anlagentechnik sowie zur infrastrukturellen Anbindung der Kavernen enthalten hierfür konkrete technische Angaben und Ausführungsplanungen, deren Gesetzeskonformität insbesondere anhand der wasser-, immissionsschutz-, naturschutz- und bergrechtlichen Vorschriften sowie des einschlägigen technischen Regelwerkes vom LBEG geprüft werden.

Aufgrund des Ölaustritts am 17. November 2013 auf einem Betriebsplatz des Kavernenbetreibers IVG Caverns GmbH (IVG) in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, wird im Rahmen der Ursachenermittlung durch die Staatsanwaltschaft Aurich auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Rechtmäßigkeit der erteilten Betriebsplanzulassungen geprüft. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen war eine Entlüftungsarmatur an einer Betriebsleitung mit einem Durchmesser von knapp 10 mm nicht vollständig verschlossen, sodass auf einem sogenannten Sammelplatz der IVG Rohöl ungehindert austreten konnte.

Im Hinblick auf das Krisenmanagement vor Ort wurde offensichtlich, dass Mängel in der Kommunikation des LBEG mit den Behörden vor Ort sowie der Öffentlichkeit zusätzliche Unsicherheiten bei den Betroffenen hervorgerufen haben. Dieser Umstand ist angesichts der eingetretenen Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie des großen öffentlichen Interesses an diesem Vorfall nicht hinnehmbar. Vertrauen aller Betroffenen und Beteiligten in das richtige und tatkräftige Handeln der zuständigen Behörden vor Ort ist eine wichtige Voraussetzung bei der Bewältigung derartiger Schadensfälle.

In diesem Zusammenhang wurde das LBEG vom fachaufsichtlich zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr angewiesen, gegenüber dem Unternehmen IVG anzuordnen,

- Betriebsplätze, bei denen die Gefahr des Austritts größerer Rohölvolumina besteht, mit technischen Systemen für eine schnelle und zielgerichtete Detektion von Ölaustritten auszurüsten sowie
- technische oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die bis zur Inbetriebnahme der Detektionssysteme eine Erkennung von Ölaustritten gewährleisten (z. B. Erhöhung der Kontrollichte der betrieblichen Anlagen).

Weiterhin hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das LBEG angewiesen, die behördlichen Vor-Ort-Inspektionen bei der IVG zu intensivieren und alle niedersächsischen Untergroundspeicher im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen. Des Weiteren hat das LBEG eine systematische Kontrolle der Betreiber von Untergroundspeichern im Hinblick auf die unternehmerischen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgesehen (Managementsystemaudit).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen der Fachaufsicht intensiv begleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob und in welchem Umfang personelle und organisatorische Veränderungen am Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erforderlich sind, wird gegenwärtig geprüft.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

23. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredermann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Ulf Thiele, Dirk Toepffer, Lutz Winkelmann (CDU)

Hat der Wirtschaftsminister beim Krisenmanagement in Etzel versagt?

In einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums vom 26. November 2013 wird mitgeteilt, dass Ralf Pospich, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die Behörde verlasse. Auf diesen Schritt hätten sich bei einem Gespräch am 25. November 2013 Wirtschaftsstaatssekretärin Daniela Behrens und Ralf Pospich verständigt. Pospich hätte demnach in dem Gespräch Verantwortung für Defizite im Krisenmanagement im Zusammenhang mit dem Ölunfall in Etzel übernommen.

Am 23. November 2013, sechs Tage nach Bekanntwerden des Ölunfalls, verschaffte sich Wirtschaftsminister Lies vor Ort einen Überblick über die Umweltschäden. Bei dieser Gelegenheit kündigte Minister Lies an, alle 59 Gaskavernen sowie alle 92 unterirdischen Öl-Lagerstätten in Niedersachsen vom Wirtschaftsministerium überprüfen zu lassen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Versäumnisse hat das LBEG nach Auffassung der Landesregierung zu verantworten?
2. Warum unterließ es das Wirtschaftsministerium, das geländetaugliche Messfahrzeug (VW LT35 mit Allradantrieb) des LBEG zeitnah in Etzel zum Einsatz zu bringen, während das NLWKN laut Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 21. November 2013 schon am Tag nach Bekanntwerden des Ölunfalls mit Einsatzkräften bei der Ölbekämpfung in Etzel vor Ort war?
3. Wie bewertet die Landesregierung Vorwürfe, wonach es sich beim Rücktritt des LBEG-Präsidenten um ein „Bauernopfer“ handele, um von der politischen Verantwortung des Ministers und seiner Staatssekretärin abzulenken?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Am 17. November 2013 wurde die IVG Caverns GmbH (IVG) als Betreiber der Kavernenspeicheranlage in Etzel in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, über einen Ölaustritt auf einem Betriebsplatz unterrichtet. Der Schaden ereignete sich oberirdisch auf einem sogenannten Sammelplatz der IVG, der über Tiefbohrungen mit mehreren unterirdischen Speicherkavernen verbunden ist. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen war eine Entlüftungsarmatur an einer Betriebsleitung mit einem Durchmesser von knapp 10 mm nicht vollständig verschlossen. Es handelte sich nicht um eine Undichtigkeit an einer unterirdischen Speicherkaverne.

Nach Bekanntwerden des Schadens hat die IVG umgehend die im Alarmplan des Unternehmens festgelegte Alarmierungskette ausgelöst, sodass unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden konnten. Aufgrund der erheblichen Gewässerverunreinigung wurde die Einsatzleitung im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr von den dafür zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise Friesland und Wittmund wahrgenommen. Entsprechend der Gefahrenabwehrpläne, die den Landkreisen vorliegen, erfolgte hierbei die Koordinierung der externen Einsatzkräfte, wie der Feuerwehren oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk durch die Landkreise. Zu den prioritären Gefahrenabwehrmaßnahmen in den ersten Stunden und Tagen nach dem Ölsaustritt zählten das Abschöpfen des aufschwimmenden Öls von den Entwässerungsgräben bzw. die Verhinderung eines weiteren Transports in Richtung Jadebusen sowie die unmittelbare Entfernung des offensichtlich verunreinigten Bodens und Bewuchses im Bereich der Entwässerungsgräben und der Schadensstelle. Nach Erkenntnissen der Landesregierung wurde die Schadensbekämpfung von den zuständigen unteren Wasserbehörden vorbildlich organisiert.

Parallel dazu hat die Staatsanwaltschaft Aurich die Ermittlungen zur Aufklärung des Vorfalls aufgenommen. Zu den Ergebnissen bzw. zum Sachstand dieser Ermittlungen liegen der Landesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

Die Bewältigung von Schadensfällen verlangt ein zielgerichtetes und schnelles Handeln der zuständigen Behörden, um sowohl die Ausbreitung des Schadens als auch die unvermeidbaren Umweltauswirkungen effektiv einzugrenzen. Neben der Gefahrenabwehr und den eingeleiteten Ermittlungen stellen aber auch die effektive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vor Ort sowie die zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit elementare Bestandteile des Krisenmanagements dar. An dieser Stelle hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Kavernenbergbau in Niedersachsen eine besondere Verantwortung. Vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr sowie dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort auf eine schnelle und umfassende Weitergabe von Informationen hat dieser Schadensfall entsprechende Defizite offenbart.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Einschätzung der Landesregierung ist bei der Bewältigung derartiger Schadensereignisse neben der unverzüglichen Einleitung und Wahrnehmung von Gefahrenabwehrmaßnahmen auch ein transparentes und kommunikativ offenes Agieren einer Landesbehörde erforderlich, um die zuständigen Behörden vor Ort und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zeitnah, sachlich und umfassend zu informieren. Angesichts des frühzeitig erkennbaren Schadensausmaßes hat das LBEG es versäumt, die dafür notwendigen Schritte schnellstmöglich einzuleiten.

Zu 2:

Nach Einschätzung des LBEG konnte eine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers und damit des Trinkwassers bereits in einem sehr frühen Stadium aufgrund der im LBEG bekannten hydrogeologischen Verhältnisse in dieser Region ausgeschlossen werden. Untersuchungen, die auf mittel- und langfristige, zum Teil nicht direkt erkennbare Auswirkungen ausgerichtet sind, treten erfahrungsgemäß in den ersten Tagen nach einem Austritt von Rohöl gegenüber den unmittelbaren Gefahrenabwehrmaßnahmen in den Hintergrund. Für Untersuchungen zum Grundwasser bestand keine unmittelbare Gefahrensituation, die sofortiges Handeln auch im Sinne von eigenen Untersuchungen erforderte.

Aufgrund der im LBEG bekannten und vor Ort anzutreffenden Bodenbeschaffenheit bestand auch für das Schutzgut Boden kein unmittelbarer Untersuchungsbedarf, weil offensichtliche Schäden durch ausgetretenes Rohöl direkt durch Auskoffnung beseitigt wurden. Im Gegensatz dazu können bis dato „unerkannte“ und allein durch laboranalytische Bodenuntersuchungen feststellbare Schäden keine derart nachteiligen Auswirkungen hervorrufen, die ein sofortiges Handeln begründet hätten. Auch für den Boden bestand demnach keine unmittelbare Gefahrensituation.

Mit dem Ende der Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach dem Ölaustritt hat das LBEG mit seinem Messfahrzeug am 23. November 2013 die Untersuchungen von Wasser- und Bodenproben aufgenommen, um mögliche mittel- bis langfristige Auswirkungen feststellen zu können.

Zum Einsatz des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist anzumerken, dass dieser als Fachberater aufgrund seiner Expertise und Ausrüstung zur unmittelbaren Schadensbekämpfung bei Ölunfällen an der Küste von den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden hinzugezogen wurde.

Zu 3:

Diese Vorwürfe sind unzutreffend.

24. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Martin Bäumer (CDU)

Auch Besitzer von Elektromobilen müssen für Feinstaubplakette zahlen. - Wie steht die Landesregierung zu der Umweltpolitik in der Landeshauptstadt?

Die *Neue Presse* berichtet in ihrer Ausgabe vom 12. Oktober 2013, dass die Besitzer von Elektromobilen in der Stadt Hannover eine grüne Feinstaubplakette anbringen müssen, welche bei der Zulassungsstelle gegen einen Betrag von 6,10 Euro erworben werden muss.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt, dass auch Besitzer von Elektromobilen eine Feinstaubplakette erwerben müssen?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, dass die Feinstaubplakette den Besitzern von Elektromobilen kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte, sofern sie sie selber abholen?
3. Sieht die Landesregierung in diesem Bereich Handlungsbedarf, um die Nutzung von Elektromobilen gegenüber der Nutzung von konventionellen Fahrzeugen besser zu stellen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Nach § 4 Abs. 2 der ehemaligen Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) waren seit dem 1. Januar 2005 anspruchsvolle Immissionsgrenzwerte für Feinstaub einzuhalten. Auch wenn die Feinstaubemissionen in der Vergangenheit in Deutschland deutlich zurückgegangen sind und weiter zurückgehen werden, musste damals mit weiteren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gerechnet werden. Die zuständigen Behörden hatten infolge dessen einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Als eine mögliche Maßnahme konnten Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs durch die Einrichtung einer Umweltzone ausgesprochen werden.

§ 40 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermächtigt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, im Wege einer Verordnung zu regeln, dass Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung von Verkehrsverböten einer Umweltzone ganz oder teilweise ausgenommen werden können sowie die hierfür maßgebenden Kriterien und die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge festzulegen. Dementsprechend können gekennzeichnete Fahrzeuge - je nach der lokalen Ausgestaltung - von diesen Verkehrsbeschränkungen oder -verböten ganz oder teilweise ausgenommen werden.

Die Bundesregierung hat mit Verabschiedung der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen entsprechend ihrem Schadstoffausstoß bundesweit einheitlich geregelt. Die Kennzeichnung erfolgt durch die im Anhang 1 der 35. BImSchV angegebenen Plaket-

ten. Schon im ersten Entwurf der 35. BImSchV war eine Schadstoffgruppe für Kraftfahrzeuge mit Antrieb ohne Verbrennungsmotor (z. B. Elektromotor oder Brennstoffzellenfahrzeuge) vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) ist festgelegt, dass Kraftfahrzeuge mit Antrieb ohne Verbrennungsmotor (z. B. Elektromotoren) der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet werden und daher eine grüne Plakette erhalten können, die sie dann zur Fahrt in einer Umweltzone berechtigt. Insofern gilt die Plakettenpflicht auch für „Elektromobile“. Das Anbringen der Plakette an der Windschutzscheibe erleichtert zudem die Kontrollen innerhalb der Umweltzone.

Zu 2:

Bei einer Privilegierung von Elektrofahrzeugen mittels Plakette ist die Erhebung einer angemessenen Gebühr für den entstehenden Aufwand vertretbar. Zudem werden Elektrofahrzeuge über Steuererleichterungen besser gestellt als konventionelle Verbrennungsfahrzeuge.

Nach den Erfahrungen der Stadt Hannover statten viele Autohändler überdies ihre Neufahrzeuge beim Verkauf mit einer grünen Plakette aus, ohne Mehrkosten zu erheben. Daher relativiert sich in der Praxis das Problem der Plakettenbeschaffung bei neuen Elektrofahrzeugen.

Zu 3:

Niedersachsen befürwortet die Entschließung des Bundesrates in seiner 917. Sitzung am 29. November 2013 zur Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß und Euro 6/VI-Fahrzeugen mittels Plaketten durch gesetzliche Maßnahmen (Drs. 710/13 [Beschluss]). Damit soll im Interesse des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung auch eine Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr erreicht werden.

Die geplanten Privilegierungen im stehenden Verkehr (Befreiung von Parkgebühren, Ausweisung von Parkflächen während des Ladevorgangs) ermöglichen sowohl einen finanziellen Vorteil, können aber auch als eine symbolische Besserstellung wahrgenommen werden. Über die Ausgestaltung entscheiden die Kommunen.

Weiterhin erfolgt eine Minderung bei der Kfz-Steuer zur Förderung der Elektromobilität.

Ein weiter gehender Handlungsbedarf bezüglich der Bereitstellung einer Feinstaubplakette wird darüber hinaus nicht gesehen, zumal beim Neukauf häufig das Fahrzeug bereits mit einer grünen Plakette ausgestattet ist. (siehe Antwort zu 2).

25. Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock, Kai Seefried und Frank Oesterhelweg (CDU)

Wann wird „Alltags- und Lebensökonomie“ ein Unterrichtsfach in Niedersachsen?

Laut NOZ vom 20. August 2013 trafen sich die Landfrauen aus dem Emsland und der Grafschaft Bentheim mit der Fraktionsvorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion, Johanne Modder, zu einem Gedankenaustausch. Es wurde berichtet, dass Kinder Lebensmittel wie Brokkoli oder Buttermilch weder benennen noch geschmacklich einordnen könnten. Bei dem Thema Ernährung würden sich Schulen daher gern an die Landfrauen wenden, die Kindern bereits seit 2005 durch die Aktionstage „Kochen mit Kindern“ die frischen regionalen Lebensmittel näher brächten und die Zubereitung üben.

Bei diesem Austausch habe Frau Modder zugesichert, für dieses Projekt eine verlässliche finanzielle Unterstützung von der rot-grünen Landesregierung einzufordern. Gleichzeitig habe sie mit ihrer Unterschrift die Aktion des Landfrauenverbandes unterstützt, „Alltags- und Lebensökonomie“ zu einem Unterrichtsfach an den niedersächsischen Schulen zu machen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Ernährungsbildung an Schulen das Projekt der Landfrauen in 2014 im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013, und in welchem Umfang wird dies aufsteigend bis 2017 tun?

2. Plant die Landesregierung „Alltags- und Lebensökonomie“ zu einem ordentlichen Unterrichtsfach an den niedersächsischen Schulen zu machen? Falls ja, wann?
3. Was plant die Landesregierung bei der Ernährungsbildung an niedersächsischen Schulen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Bei der Ernährungsbildung handelt es sich um keinen eigenständigen Fachbereich der schulischen Bildung, sondern um einen Bereich, der auch in der KMK als Teilbereich der Verbraucherbildung gesehen wird. Aus diesem Grund ist in der KMK-Empfehlung „Verbraucherbildung an Schulen“ vom 12. September 2013 dieser Bereich den Themen und dem Handlungsfeld „Ernährung und Gesundheit“ zugeordnet worden. In der Empfehlung wird darauf verwiesen, dass die Verbraucherbildung zahlreiche Anknüpfungspunkte zu bereits etablierten Schulfächern aufweist und in besonderer Weise handlungsorientiertes, interdisziplinäres und vernetzendes Lernen ermöglicht. Die Landesregierung teilt diese Ansicht und sieht derzeit keine Veranlassung, diesen seit vielen Jahren in Niedersachsen wie auch in fast allen anderen Bundesländern praktizierten Ansatz zu verändern. Die Verbraucherbildung wird damit auch weiterhin als Querschnittsaufgabe mehrerer Bezugsfächer gesehen.

In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes heißt es zum Bildungsauftrag zudem, dass die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben.

Themenbereiche, die direkt oder indirekt mit der Ernährung des Menschen verbunden sind, ziehen sich durch die Curricula aller Jahrgangsstufen und Schularten. Die Vermittlung erfolgt je nach Jahrgangsstufe und Schulart sowohl theoretisch als auch praktisch. So ist es etwa Ziel des Kerncurriculums Sachunterricht für die Grundschule, dass Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des zweiten Schuljahres über grundlegende Kenntnisse einer gesunden Lebensführung verfügen. Dazu gehört u. a., Lebensmittel für eine ausgewogene Mahlzeit zusammenzustellen. Bis zum Ende des vierten Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Funktionen des menschlichen Körpers beschreiben und die Möglichkeiten zur Gesunderhaltung nennen können. Diese Themen sind im Zusammenhang mit den Themen „Natur als begrenzte Ressource erkennen“ und „Umweltbewusstsein entwickeln“ zu sehen und zu vermitteln.

Um Kinder bereits in jungen Jahren an gesunde Ernährung heranzuführen, ermöglichen viele Grundschulen den 3. Schuljahrgängen zum Teil auch mithilfe der Landfrauenverbände, den sogenannten Ernährungsführerschein zu erwerben. Hier werden in kindgerechter Form Theorie und Praxis der Nahrungszubereitung eingeübt. Die Übernahme von Verantwortung für den eigenen Körper wird dabei zunehmend vermittelt und gestärkt. Darüber hinaus gibt es seit drei Jahren ein Modul Ernährungsbildung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 „SchmExperten in der Lernküche“.

Die gleiche Intention verfolgt auch das vom Land Niedersachsen durch ein Bündnis geförderte Programm Klasse2000, das durch alle vier Grundschuljahrgänge das Ernährungsthema in wechselnden Zusammenhängen aufgreift. Schülerfirmen und Schülergenossenschaften arbeiten in allen Schularten u. a. auch im Bereich Ernährung. Das Kultusministerium fördert dabei insbesondere den Aufbau nachhaltiger Schülerfirmen. Darüber hinaus wird diese Thematik an vielen Schulen in den Projektwochen angesprochen.

Bereits seit dem Jahr 2005 gibt es eine Rahmenvereinbarung zwischen den Landfrauenverbänden in Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e. V., dem Landfrauenverband Weser-Ems e. V. und dem Kultusministerium zur Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen.

Ob sich die Schulen unterstützende Partner suchen, bleibt ihnen eigenverantwortlich überlassen.

Im Übrigen ist seit dem Jahr 2010 das Fach Hauswirtschaft verbindliches Unterrichtsfach an Hauptschulen und Realschulen. Eine weitere Vertiefung erfolgt an Realschulen im Profil Gesundheit und Soziales.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Im Doppelhaushalt 2012 und 2013 waren bei Titel 686 82 „Ernährungsbezogene Verbraucherbildung“ jeweils 63 000 Euro eingestellt, um das Projekt „Kochen mit Kindern“ zu fördern. Das Projekt sollte eine Ausweitung auf die 6. Klassen mit einem neuen Themenschwerpunkt erfahren. Im Jahr 2012 konnte diese Ausweitung jedoch nicht wie geplant umgesetzt werden. Die Anzahl der Schulungen der Fachfrauen blieb hinter der beantragten Anzahl zurück; Einsätze in den 6. Klassen fanden nicht statt. Insgesamt wurden gut 46 000 Euro abgerufen. Die Ausweitung ist überwiegend auf das Jahr 2013 verlagert worden. 2013 waren 38 Schulungen geplant. Die Mittel sind bis Ende des Jahres in voller Höhe abgerufen worden. Die Ausweitung auf die 6. Klassen ist damit konzeptionell abgeschlossen und eine Basis an geschulten Fachfrauen ist geschaffen worden.

Für 2014 sind deutlich weniger Schulungen geplant und notwendig. Insgesamt werden 40 000 Euro Landesmittel in Titel 684 84 (TG 84 Projektförderungen im Bereich der ernährungsbezogenen Verbraucherbildung) zur Verfügung stehen, die bis 2017 stetig eingeplant sind. Mit der Schaffung eines eigenen Titels für dieses Projekt und mit der Verstetigung bis 2017 ist eine nachhaltige Ausrichtung des Projekts erreicht. Es wurde damit ein deutliches Zeichen für die Wichtigkeit dieser Aufgabe gesetzt. Eine umfangreichere Förderung erscheint derzeit für die folgenden Jahre nicht notwendig, da die ausgabenintensive Ausweitung des Projekts auf die 6. Klassen abgeschlossen ist.

Zu 2:

Die Einrichtung eines Unterrichtsfachs „Alltags- und Lebensökonomie“ ist nicht geplant; im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

Zu 3:

In niedersächsischen Kindertagesstätten und Schulen gibt es, wie eingangs erläutert, bereits viele curriculare Vorgaben, Initiativen, Projekte und gute Ideen, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, Kompetenzen für eine gesunde Lebensweise zu erwerben. Den genannten Einrichtungen stehen dabei oft Partner zur Seite: Krankenkassen, die Verbraucherzentralen, Landfrauenverbände und die Milchwirtschaft sollen hier stellvertretend genannt werden. Sie alle sind seit vielen Jahren in die Förderung einer gesunden Ernährung eingebunden. Diese Vielfalt soll auch in den kommenden Jahren erhalten bleiben.

26. Abgeordnete Gudrun Pieper, Annette Schwarz, Norbert Böhlke (CDU)

Welche Anforderungen sind an die Selbstbestimmung demenziell erkrankter Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu stellen?

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind nach Auffassung vieler Fachleute eine den Bedürfnissen demenziell erkrankter Menschen besonders gut entsprechende Wohnform.

Um ambulant betreute Wohngemeinschaften von Heimen abzugrenzen, sieht das Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) vor, dass die Wohnraumüberlassung und die Erbringung der ambulanten Betreuungsleistung nicht in derselben Hand liegen bzw. die Wohnraumüberlassung nicht an einen konkreten Betreuungsdienst gekoppelt sein darf. In diesen Fällen ist die Wohngemeinschaft nicht mehr selbstbestimmt und somit als Heim einzustufen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des NHeimG ist eine Wohngemeinschaft aber auch dann nicht selbstbestimmt, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner durch ambulante Betreuungsdienste in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden. Die rechtliche Auslegung dieser Regelung ist von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Frage, ob sogenannte Demenz-WGs überhaupt selbstbestimmt sein können. Selbst in den Fällen, in denen die Wohnraumüberlassung unabhängig von der Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes ist und die jeweiligen Pflegeleistungen für jeden Bewohner individuell gewählt werden können, gibt es Unsicherheiten, was den Grad der Selbstbestimmung und demzufolge auch den rechtlichen Status dieser Wohngemeinschaften betrifft.

Der Deutsche Ethikrat verweist darauf, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften sich als gute und die Selbstbestimmung weitestgehend wahrende Möglichkeit der Betreuung demenziell erkrankter Menschen erweisen haben. Der Deutsche Ethikrat tritt auch dafür ein, den Begriff der Selbstbestimmung zum Wohle der Menschen mit Demenz möglichst weit zu fassen. Entscheidend bleibe, wie die für die Pflege und Betreuung Verantwortlichen bei der Bestimmung des Wohls der Betroffenen deren eigene Impulse und Mitwirkungsmöglichkeiten gewichten. Die bei Fortschreiten der Krankheit zunehmend immer weniger mögliche Selbstbestimmung werde dann durch die Bestimmung des Wohls seitens der Pflegenden und Betreuenden ersetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Schließt sich die Landesregierung der Beurteilung des Selbstbestimmungsbegriffes durch den Deutschen Ethikrat an?
2. Welche Handlungen dürfen ambulante Betreuungsdienste zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner einer Demenz-WG vornehmen, ohne deren Selbstbestimmungsrecht einzuschränken?
3. Ist die Einstufung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft als selbstbestimmt oder nicht selbstbestimmt vom Fortschreiten der Erkrankung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern abhängig?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde im Interesse einer Ausrichtung auf die demografischen Herausforderungen und die Stärkung der ambulanten Pflege nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ vereinbart, die Bildung innovativer selbstbestimmter Wohnformen wie Demenz-Wohngemeinschaften zu sichern. Darüber hinaus soll älteren Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, solange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen ermöglicht und gemeinschaftliches Wohnen im Alter - auch für Demenzerkrankte - gefördert werden. Derzeit bereitet die Landesregierung eine entsprechende Weiterentwicklung des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

In Anbetracht des Krankheitsbildes demenziell Erkrankter sowie der unterschiedlichsten denkbaren Situationen im Rahmen des vielfältigen Pflegealltags ist es nicht möglich, insbesondere die Frage 2 konkret oder gar in enumerativer Form zu beantworten.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Klärung von Rechtsfragen oder der Abschluss von Rechtsgeschäften (z. B. Beantragung sozialer Leistungen, Abschluss von Kauf- oder Dienstverträgen) durch die Vorsorgebevollmächtigten oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer erfolgen muss, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner krankheitsbedingt selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Das Fortschreiten einer demenziellen Erkrankung erschwert es den Betroffenen, ihr Selbstbestimmungsrecht umfassend wahrzunehmen und auszuüben. Gleichwohl ist es diesen Menschen möglich, verbal oder bei stärkerem Fortschreiten der Erkrankung z. B. auch nonverbal, ihren Willen gegenüber Dritten zu vermitteln. Auch dieser so ausgedrückte Wille ist ungeachtet von Form und Art der Äußerung im Alltag zu beachten. Dabei hat beispielsweise das in der Pflege und Betreuung tätige Personal unter Berücksichtigung der Biografiearbeit in jedem Einzelfall den - gegebenenfalls vermuteten - Willen der Betroffenen zu ermitteln und zu beachten. Wenn eine Vorsorgevollmacht existiert, ist diese zur Willensermittlung heranzuziehen und im Zweifel, gemeinsam mit dem Vorsorgebevollmächtigten, zu interpretieren. Soweit rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer bestellt sind, sind Zweifelsfragen in direktem Kontakt mit diesen zu klären.

Zu 3:

Nein.

27. Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Ist die rot-grüne Landesregierung bei der präventiven Jugendarbeit auf dem linken Auge blind?

In der Sitzung des Landesbeirats für Jugendarbeit am 18. September 2013 wies der Vertreter des Sozialministeriums darauf hin, dass eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Rechtsextremismus eingerichtet wurde. In diesem Zusammenhang solle der Landesbeirat für Jugendarbeit Vorschläge zur präventiven Arbeit machen.

Im aktuellen Verfassungsschutzbericht verzeichnet Innenminister Pistorius für Niedersachsen im Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ für das Jahr 2012 insgesamt 104 Gewalttaten, für den Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - links“ insgesamt 122 Gewalttaten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen konkreten Arbeitsauftrag hat die interministerielle Arbeitsgruppe, und welche Ressorts sind beteiligt?
2. Wie gedenkt die Landesregierung bei der präventiven Jugendarbeit mit dem Linksextremismus umzugehen?
3. Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode haben sich die niedersächsischen Landesverbände von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ein kompromissloses Vorgehen gegen Rechtsextremismus, alle Formen von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zum Ziel gesetzt. Insbesondere verfolgt die Koalitionsvereinbarung die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus und die Ausweitung der Angebote zur politischen Bildung.

In der Sitzung des Landesbeirats für Jugendarbeit am 18. September 2013 wurde auf die Einrichtung dieser Gruppe mit dem Ziel der Entwicklung eines „Landesprogramms gegen Rechtsextremismus“ hingewiesen. Insbesondere ist beabsichtigt, das Erfahrungswissen der Träger der Jugendarbeit bei der Beurteilung entsprechender präventiver Maßnahmen für das Landesprogramm zu nutzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die einzelnen Maßnahmen der Ressorts MI, MJ, MK, MWK, MS und der StK im Rahmen der Präventionsarbeit gegen den Rechtsextremismus sollen gebündelt und verzahnt werden. Die Landesregierung erarbeitet zurzeit eine Kabinettsvorlage zur Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK), der sich mit der Erstellung eines Konzepts für ein Landesprogramm gegen Rechtsextremismus befassen soll. Der IMAK soll unter Federführung des MI mit den beteiligten Ressorts MJ (mit Landespräventionsrat), MK, MS, MWK und der StK-02 (Beauftragte für Migration und Teilhabe) durchgeführt werden.

Zu 2:

Das Land unterstützt weiterhin Maßnahmen und Projekte, die demokratiestärkende Wirkung entfalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die eine soziale Integrationsfunktion gewährleisten sowie gewaltpräventive Projekte (z. B. die Fußball-Fan-Projekte). Das Land gewährt auch weiterhin Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen und besondere Einzelvorhaben der politischen Jugendbildung zur Demokratiepraxis (z. B. Maßnahmen, die aus der Richtlinie „Demokratie und Toleranz“ gefördert werden) sowie Maßnahmen, die das Rechts- und Wertesystem der freiheitlich-demokratischen Grundordnung thematisieren.

Die Förderung der Bildungsangebote der Jugendorganisationen der demokratischen politischen Parteien trägt dazu bei, dass junge Menschen ihre Rechte und Pflichten im demokratischen Staat wahrnehmen können. Diese Maßnahmen dienen zur Vorbeugung sowohl links- als auch rechtsextremistischen Gedankenguts.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz steht auf Anfrage für Informationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Extremismusphänomene zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Jugendliche, werden so über die Hintergründe, Entstehung und Gefahren einzelner Extremismusbereiche wie z. B. Linksextremismus informiert.

Zu 3:

Ein Kabinettsbeschluss zur Einrichtung eines IMAK steht noch aus. Eine erste Sitzung wird vermutlich Anfang 2014 stattfinden können. Zur Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme des IMAK wurden im Vorfeld des angestrebten Kabinettsbeschlusses Gespräche mit den beteiligten Ressorts geführt, in denen erste Aspekte zur Ausgestaltung eines Landesprogramms gegen Rechtsextremismus erörtert wurden.

Es ist beabsichtigt, einen ersten Konzeptentwurf nach Ablauf eines Jahres vorzulegen.

28. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Kennt Staatssekretär Manke die Situation der Polizei vor Ort und im Land?

Die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 22. Oktober 2013 über ein neues Polizeigebäude in Baddeckenstedt. In einem Interview wird der Staatssekretär im Innenministerium, Stefan Manke, gefragt, ob es in Niedersachsen ausreichend Polizisten gäbe. Hierauf antwortet der Staatssekretär: „Es sind rund 14 000 Polizisten. Wir sind gut aufgestellt. Es kommt aber nicht nur auf die Anzahl an. Man sollte sich die Situation jeweils vor Ort angucken.“

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 der Landesregierung sieht für die Landespolizei im Stellenplan 18 069 Beamte im Polizeivollzugsdienst vor. Dies sind über 4 000 Polizeibeamte mehr, als der Staatssekretär annahm.

Die *Oldenburgische Volkszeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 2. November 2013, dass die Polizeistation in Dinklage zukünftig nur mit zwei Beamten besetzt sein werde, nachdem ein dritter Polizist in den Ruhestand getreten sei. Wann es wieder einen dritten Beamten in der Polizeistation Dinklage geben werde, ist nach diesem Bericht unklar. Im Bericht heißt es weiterhin, in Steinfeld seien es ebenfalls nur zwei Polizisten, und in Bakum wäre die Polizeistation sogar nur mit einem Beamten besetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst weist die Landespolizei derzeit tatsächlich auf, rund 14 000, wie vom Staatssekretär Manke angegeben, oder ca. 18 000, wie der Stellenplan des Haushaltsentwurfes angibt?
2. Was tut die Landesregierung, um jeweils vor Ort eine ausreichende Besetzung der Polizeidienststellen mit Beamtinnen und Beamten sicherzustellen?
3. Wie viele und welche Polizeidienststellen in Niedersachsen sind mit weniger als vier Beamtinnen und Beamten besetzt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Organisation der niedersächsischen Polizei orientiert sich am Prinzip einer bürgernahen Verwaltung, die auch in der Fläche präsent ist.

Sechs regionale Polizeidirektionen in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück sind verantwortlich für die Wahrnehmung der polizeilichen Kernaufgaben im sogenannten Polizeilichen Einzeldienst.

Den Polizeidirektionen sind jeweils vier bis sieben Polizeiinspektionen nachgeordnet; insgesamt sind es 33.

Zu den Polizeiinspektionen gehören 87 Polizeikommissariate und fünf Autobahnpolizeikommissariate. Deren Aufgaben sind der Einsatz- und Streifendienst einschließlich Verkehrsangelegenheiten, der Kriminal- und Ermittlungsdienst sowie die Prävention.

380 Polizeistationen, die je nach Größenordnung Aufgaben des Kontaktbereichsdienstes, der Sachbearbeitung und auch des Einsatz- und Streifendienstes wahrnehmen, sind den Polizeiinspektionen bzw. Polizeikommissariaten nachgeordnet.

Polizeiinspektionen, -kommissariate und -stationen ergänzen und unterstützen sich gegenseitig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Stellenplanentwurf zum Haushaltsplanentwurf 2014 weist 18 069 Stellen (ohne Anwärter- und Leerstellen) aus. Der tatsächliche Personalbestand beträgt im Jahr 2013 insgesamt 18 293.

Zu 2:

Die Polizei Niedersachsen verfügt seit 2004 für die regionalen Polizeibehörden über ein Planstellenverteilungsmodell, welches jährlich überprüft und bei Bedarf an erforderliche Veränderungen angepasst wird. Das bestehende Planstellenverteilungsmodell ist belastungsorientiert ausgerichtet. Gewichtete Fallzahlen aus der polizeilichen Kriminalstatistik und dem Verkehrsgeschehen werden dabei ebenso berücksichtigt wie die Faktoren „Fläche“ und „Bevölkerung“. Innerhalb der Polizeidirektionen wird der Einsatz der Ressourcen eigenverantwortlich gesteuert, um insbesondere regionale und örtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Zu 3:

An folgenden polizeilichen Standorten beträgt die Stärke weniger als vier Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte; dabei handelt es sich nicht um Polizeidienststellen i. S. d. RdErl. d. MI - P 22 - 01512 - vom 28.11.2012 (VORIS 21021):

PD Braunschweig

| | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Polizeistation Westerbeck | Polizeistation Salzgitter-Watenstedt |
| Polizeistation Grasleben | Polizeistation Wendeburg |
| Polizeistation Süplingen | Polizeistation Hohenhameln |
| Polizeistation Jerxheim | Polizeistation Lengede |
| Polizeistation Büddenstedt | Polizeistation Sickte |
| Polizeistation Volkmarode | Polizeistation Remlingen |
| Polizeistation Waggum | Polizeistation Börßum |
| Polizeistation Westerbeck | Polizeistation Salzgitter-Watenstedt |
| Polizeistation Watenbüttel | Polizeistation Liebenburg |
| Polizeistation Wenden | Polizeistation Wildemann |
| Polizeistation Südstadt | Polizeistation Altenau |
| Polizeistation Rünigen | Polizeistation Hahnenklee |
| Polizeistation Lehndorf | Polizeistation St. Andreasberg |

PD Hannover:

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| Polizeistation Altwarmbüchen | Polizeistation Bennisen |
| Polizeistation Empelde | Polizeistation Steinhude |
| Polizeistation Gehrden | Polizeistation Mittelfeld |
| Polizeistation Wennigsen | |

PD Lüneburg

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| Polizeistation Eldingen | Polizeistation Suderburg |
| Polizeistation Jestedburg | Polizeistation Bothel |
| Polizeistation Oerel | Polizeistation Fintel |
| Polizeistation Apensen | Polizeistation Selsingen |
| Polizeistation Eschede | Polizeistation Freiburg/Elbe |
| Polizeistation Hambühren | Polizeistation Oldendorf |
| Polizeistation Unterlüß | Polizeistation Steinkirchen |
| Polizeistation Wienhausen | Polizeistation Faßberg |

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Polizeistation Hanstedt | Polizeistation Hermannsburg |
| Polizeistation Marschacht | Polizeistation Meckelfeld |
| Polizeistation Nenndorf | Polizeistation Bispingen |
| Polizeistation Stelle | Polizeistation Bomlitz |
| Polizeistation Hodenhagen | Polizeistation Amelinghausen |
| Polizeistation Neuenkirchen | Polizeistation Barendorf |
| Polizeistation Rethem | Polizeistation Clenze |
| Polizeistation Wietzendorf | Polizeistation Dahlenburg |
| Polizeistation Amt Neuhaus | Polizeistation Reppenstedt |
| Polizeistation Bienenbüttel | Polizeistation Wrestedt |
| Polizeistation Gartow | Polizeistation Gnarrenburg |
| Polizeistation Hitzacker | Polizeistation Tarmstedt |
| Polizeistation Rosche | Polizeistation Fredenbeck |

PD Osnabrück

| | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Polizeistation Ihlow | Polizeistation Hesel |
| Polizeistation Südbrookmerland | Polizeistation Ostrhauderfehn |
| Polizeistation Großefehn | Polizeistation Bunde |
| Polizeistation Baltrum | Polizeistation Jemgum |
| Polizeistation Dornum | Polizeistation Eversburg |
| Polizeistation Großheide | Polizeistation Haste |
| Polizeistation Hage | Polizeistation Hellern |
| Polizeistation Hinte | Polizeistation Nahne |
| Polizeistation Juist | Polizeistation Schinkel |
| Polizeistation Norddeich | Polizeistation Sutthausen |
| Polizeistation Pewsum | Polizeistation Voxtrup/Lüstringen |
| Polizeistation Friedeburg | Polizeistation Alfhausen |
| Polizeistation Langeoog | Polizeistation Ankum |
| Polizeistation Spiekeroog | Polizeistation Berge |
| Polizeistation Holtriem-Schweindorf | Polizeistation Neuenkirchen |
| Polizeistation Lengerich | Polizeistation Badbergen |
| Polizeistation Emsbüren | Polizeistation Menslage |
| Polizeistation Geeste | Polizeistation Bad Essen |
| Polizeistation Lathen | Polizeistation Ostercappeln |
| Polizeistation Herzlake | Polizeistation Bad Iburg |
| Polizeistation Twist | Polizeistation Bad Laer |
| Polizeistation Schüttorf | Polizeistation Bad Rothenfelde |
| Polizeistation Neuenhaus | Polizeistation Hilter a. T. W. |
| Polizeistation Uelsen | Polizeistation Glandorf |
| Polizeistation Wietmarschen | Polizeistation Hagen a. T. W. |
| Polizeistation Dörpen | Polizeistation Hasbergen a. T. W. |
| Polizeistation Hümmling-Esterwegen | Polizeistation Bissendorf |
| Polizeistation Filsum | Polizeistation Hesel |

PD Göttingen

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| Polizeistation Adelebsen | Polizeistation Hagenburg |
| Polizeistation Bovenden | Polizeistation Landesbergen |
| Polizeistation Dransfeld | Polizeistation Lauenau |
| Polizeistation Ebergötzen | Polizeistation Liebenau |
| Polizeistation Gleichen | Polizeistation Lindhorst |
| Polizeistation Bevern | Polizeistation Niedernwöhren |
| Polizeistation Boffzen | Polizeistation Nienstädt |
| Polizeistation Coppenbrügge | Polizeistation Obernkirchen |
| Polizeistation Delligsen | Polizeistation Rehren |
| Polizeistation Eschershausen | Polizeistation Rodenberg |
| Polizeistation Polle | Polizeistation Rohrsen |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Polizeistation Salzhemmendorf | Polizeistation Steimbke |
| Polizeistation Algermissen | Polizeistation Steyerberg |
| Polizeistation Diekhöfen | Polizeistation Bad Grund |
| Polizeistation Duingen | Polizeistation Bodenfelde |
| Polizeistation Freden | Polizeistation Dassel |
| Polizeistation Giesen | Polizeistation Hardegsen |
| Polizeistation Gronau | Polizeistation Hattorf |
| Polizeistation Harsum | Polizeistation Kalefeld/Echte |
| Polizeistation Holle | Polizeistation Katlenburg |
| Polizeistation Lamspringe | Polizeistation Kreiensen |
| Polizeistation Nordstemmen | Polizeistation Moringen |
| Polizeistation Sibbesse | Polizeistation Walkenried |
| Polizeistation Söhlde | Polizeistation Eystrup |
| Polizeistation Bad Eilsen | |

PD Oldenburg

| | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Polizeistation Kreyenbrück | Polizeistation Hatten/Sandkrug |
| Polizeistation Krusenbusch | Polizeistation Kirchlinteln |
| Polizeistation Ofenerdiek | Polizeistation Grasberg |
| Polizeistation Ohmstede | Polizeistation Hambergen |
| Polizeistation Wiefelstede | Polizeistation Worpswede |
| Polizeistation Apen | Polizeistation Lemförde |
| Polizeistation Altenwalde | Polizeistation Rehden |
| Polizeistation Ihlienworth | Polizeistation Wagenfeld |
| Polizeistation Nordholz | Polizeistation Kirchdorf |
| Polizeistation Berne | Polizeistation Schwaförden |
| Polizeistation Elsfleth | Polizeistation Siedenburg |
| Polizeistation Lemwerder | Polizeistation Saterland |
| Polizeistation Ovelgönne | Polizeistation Cappel |
| Polizeistation Butjadingen-Burhave | Polizeistation Emstek |
| Polizeistation Jade | Polizeistation Bösel |
| Polizeistation Stadland | Polizeistation Garrel |
| Polizeistation Cadenberge | Polizeistation Essen |
| Polizeistation Lamstedt | Polizeistation Lastrup |
| Polizeistation Dorum | Polizeistation Lindern |
| Polizeistation Fedderwardergroden | Polizeistation Molbergen |
| Polizeistation Wiesenhof | Polizeistation Bakum |
| Polizeistation Sande | Polizeistation Holdorf |
| Polizeistation Wangerooge | Polizeistation Neuenkirchen |
| Polizeistation Bockhorn | Polizeistation Goldenstedt |
| Polizeistation Dötlingen | Polizeistation Dinklage |
| Polizeistation Harpstedt | Polizeistation Steinfeld |
| Polizeistation Bookholzberg | Polizeistation Visbek |

29. Abgeordnete Axel Miesner (CDU)

Wann startet das Modellprojekt „Elektromobilität im Landkreis Osterholz“?

Kommunen im Landkreis Osterholz haben ein Konzept zur Förderung der Elektromobilität entwickelt und über den ZVBN (Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen) einen Antrag auf Förderung bei der LNVG eingereicht. Nunmehr liegt der Antrag zur Entscheidung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Das Projekt befasst sich mit der Installation der Ladeinfrastruktur für Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Elektroantrieb an (End-)Haltepunkten des ÖPNV und SPNV.

Nach Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium über den vorliegenden Antrag wird auch die jetzige Landesregierung die Elektromobilität fördern und unterstützen. Laut *Wümme-Zeitung* vom 6. November 2013 „gibt es eine Zusage aus Hannover, das Pilotprojekt ‚Elektromobilität‘ im Landkreis Osterholz grundsätzlich zu fördern.“ Wie hoch die Förderquote tatsächlich ausfallen werde, soll offen sein. In einem weiteren Beitrag im *Osterholzer Kreisblatt* vom 13. November 2013 heißt es: „Bislang hat die Landesregierung keine Förderrichtlinie oder Zuschussquote festgelegt“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Initiative im Landkreis Osterholz zur Förderung der Elektromobilität?
2. Wann ist mit der Entscheidung über die Bewilligung zu rechnen, und mit welcher Förderquote der zuwendungsfähigen Investition wird das Projekt unterstützt?
3. Wann wird welche Förderrichtlinie angepasst, um eine Förderung dieser innovativen Maßnahmen generell zu ermöglichen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung unterstützt die Elektromobilität in vielfältiger Weise. Neben den bereits begonnen und von der Landesregierung unterstützten Projekten im Rahmen des Schaufensters „Elektromobilität“ ist auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine Förderung der Ladeinfrastruktur (Ladesäulen) für elektrobetriebene Fahrräder (eBikes) und elektrobetriebene Pkw (eCars) geplant. Die Förderung dieser Infrastruktur ist im Rahmen der bisherigen ÖPNV-Förderung nicht vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Zielvereinbarung des Landkreises Osterholz zwischen dem Kreistag und dem Landrat unter dem Titel „Zukunft nachhaltig gestalten“ beinhaltet als ein Teilprojekt den Ausbau von „Stromzapfsäulen“ im öffentlichen Raum. Hierzu bieten sich entsprechende Installationen an typischen ÖPNV-Umsteigepunkten wie Bahnhöfen, Park&Ride-Parkplätzen und Bushaltestellen an. Diese erste Initiative in einem größeren öffentlichen Raum in Verbindung mit dem ÖPNV wird von der Landesregierung positiv bewertet.

Zu 2:

Über die grundsätzliche Förderung von Ladeinfrastruktur an ÖPNV-Haltestellen/-Stationen wird noch in diesem Jahr entschieden. Einzelheiten, wie etwa die Förderquote, werden danach bekannt gegeben. Bewilligungen von Fördermitteln im Einzelfall sind nach einer entsprechenden Grundsatzentscheidung ab 2014 möglich. Bereits vorab gestellte Förderanträge für Ladeinfrastruktur werden dabei berücksichtigt.

Zu 3.:

Die unter 2. genannte Grundsatzentscheidung wird sich nicht nur auf Pilotprojekte beziehen, sondern generelle Gültigkeit haben.

30. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Ansiedlungsplänen der Hells Angels in Celle?

2012 gründete sich eine etwa zwanzig Mitglieder umfassende Ortsgruppe („Chapter“) des Rockerclubs Mongols unter dem Namen „Dark District“ in Celle. Mit der „Ortsgruppe Südheide“ besteht ein weiterer Rockerclub aus etwa fünf bis sechs ehemaligen Mitgliedern der Hells-Angels-Gruppe Hannover im Bereich Celle. Jetzt verdichten sich die Hinweise darauf, dass eine Ablegerorganisation der berüchtigten Organisation Hells Angels in der Ladenzeile Dasselsbrucher Straße/Neues Land in Celle ein Objekt angemietet hat. Ausweislich der Berichterstattung der *Celleschen Zeitung* vom 29. Oktober 2013 soll der Rockerclub, der bisher keine konkrete Nutzung des Objektes bei der Stadt Celle angezeigt hat, bereits etwa 20 000 bis 30 000 Euro in Umbaumaßnahmen investiert haben, während sich die Anwohner aus Sorge um die Qualität und Sicherheit der Wohngegend zum

Protest formieren. Obwohl die Stadt und der Landkreis Celle sowie Polizei und Staatsanwaltschaft mit der sogenannten Sicherheitspartnerschaft eine Verfestigung der Rockerclubs und damit einhergehende drohende Revierkämpfe im Celler Land zu verhindern suchen, scheint ein solches Szenario zwischen den verfeindeten Rockergruppen Mongols und Hells Angels durch die neuesten Entwicklungen wahrscheinlicher geworden zu sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Ansiedlungsplänen eines Ablegers der Hells Angels in Celle im Bereich Dasselsbrucher Straße/Neues Land?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Mitgliederzahlen, zur Organisation und zu Aktivitäten im Bereich von Rockerbanden in Stadt und Landkreis Celle?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Sicherheitspartnerschaft zwischen der Stadt und dem Landkreis Celle sowie der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bereits in den Antworten zu den Mündlichen Anfragen Nr. 20 des Abgeordneten Brunotte (SPD) und Nr. 51 der Abgeordneten Zimmermann (LINKE) hat die Landesregierung am 27.05.2011 (Stenografischer Bericht der 107. Sitzung, TOP 26, Anlagen 18 und 48) die weitreichenden Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Rockerkriminalität dargestellt. Insoweit wird darauf Bezug genommen.

Nach wie vor setzt die Polizei des Landes Niedersachsen entschlossen und konsequent alle möglichen rechtlichen und taktischen Maßnahmen um, die auf eine nachhaltige Beeinträchtigung der Aktivitäten von Rockergruppierungen abzielen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage auf Basis der Berichterstattung der Polizeidirektion Lüneburg namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Januar 2013 wurde bekannt, dass sich im Bereich Celle das Hells Angels-Charter „South Heath“ (Ortsgruppe Südheide) gründen werde. Am 14.10.2013 erhielt die Polizeiinspektion Celle Hinweise auf die Anmietung einer ehemaligen und leerstehenden Gaststätte unter der postalischen Anschrift Neues Land 1 a, 29225 Celle. Die Anmietung erfolgte am 27.09.2013 durch eine Person, die dem Umfeld der Hells Angels, Ortsgruppe Südheide, zuzurechnen ist. Der Vermieter äußerte während eines gemeinsamen Gesprächs unter Beteiligung von Mitarbeitern der Stadt Celle und der Polizei (Polizeiinspektion Celle und Landeskriminalamt Niedersachsen), von einem möglichen Rockerhintergrund des Mieters nichts gewusst zu haben. Vor dem Hintergrund bereits durchgeführter Renovierungsmaßnahmen innerhalb des Gebäudes halte er an dem Mietvertrag fest.

Der Mieter der Räumlichkeiten ist von der Stadt Celle aufgefordert worden, sich in einem verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahren über die geplante Nutzung des Objekts einzulassen. Ein möglicher Betrieb einer öffentlichen Gaststätte ist zwar möglich, aber nicht beabsichtigt. Die renovierten Räumlichkeiten sollen für „private Treffen und Feierlichkeiten“ genutzt werden. Der Mieter ist vor diesem Hintergrund aufgefordert worden, bei der Stadt Celle eine Nutzungsänderung zu beantragen, die nach Eingang geprüft wird.

Zu 2:

In der Stadt und dem Landkreis Celle sind derzeit drei Gruppierungen im Sinne der Anfrage bekannt:

HAMC Charter South Heath:

Derzeit können der Gruppierung der Hells Angels, Ortsgruppe Südheide, sieben Mitglieder sowie dem unmittelbaren Umfeld dieser Gruppe weitere acht Personen zugeordnet werden.

Über die derzeitigen Renovierungsarbeiten hinaus sind keine Aktivitäten bekannt geworden.

Red Devils MC Celle:

Dem zum weiteren Unterstützerumfeld der Hells Angels zugehörenden Red Devils MC können zurzeit sieben Personen zugeordnet werden. Sie nutzen kein eigenes Clubhaus.

Der Red Devils MC Celle trat bislang nicht in Erscheinung.

MONGOLS MC Germany Chapter Celle (Dark District):

Der Mongols MC, Dark District, hatte Mitgliederabgänge zu verzeichnen und besteht derzeit aus fünf bis sechs Personen. Ein Vereinsheim existiert nicht. Diese Gruppe ist bisher öffentlich nicht in Erscheinung getreten.

Zu 3:

Die Bekämpfung der Rockerkriminalität erfolgt in Niedersachsen priorisiert auf Basis der von der Innenministerkonferenz am 17./18.11.2010 beschlossenen „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität - Rahmenkonzeption“, die u. a. die Empfehlung beinhaltet, eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen zu pflegen. Mit einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport ist diese Empfehlung in Kraft gesetzt und so spezifiziert worden, dass im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes eine enge Zusammenarbeit mit den für Rockergruppen relevanten Stellen zu gewährleisten ist. Des Weiteren sind neben strafprozessualen Maßnahmen auch Maßnahmen nach allgemeinem Gefahrenabwehr- und Ordnungsrecht, Bauordnungsrecht, Verkehrsrecht, Gaststätten- und Gewerbebereich, Steuer- und Zollrecht, Vereins- und Versammlungsrecht von Bedeutung.

Vonseiten des Landespolizeipräsidiums sind die bestehenden Konzepte zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in mehreren Besprechungen mit den Polizeivizepräsidenten der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen erörtert worden. Dabei wurde auch die Vereinbarung von regionalen Sicherheitspartnerschaften zwischen den Polizeibehörden und den Kommunen angeregt.

Die Polizeiinspektion Celle, die Staatsanwaltschaft Lüneburg, die Stadt und der Landkreis Celle haben im April 2013 eine entsprechende Sicherheitspartnerschaft zur Verhinderung von Gefahren und Straftaten durch Outlaw-Motorcycle-Gangs und ähnliche Organisationen geschlossen. Vonseiten der Polizeiinspektion Celle und der Zentralen Kriminalinspektion Lüneburg sind die einschlägigen polizeilichen Maßnahmen im Sinne der Rahmenkonzeption zur Bekämpfung der Rockerkriminalität intensiviert worden und werden konsequent fortgesetzt. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden zurzeit von der Stadt Celle geprüft. Spezifische Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der vereinbarten Sicherheitspartnerschaft werden situativ getroffen.

31. Abgeordnete Björn Thümler, Dirk Toepffer und Clemens Große Macke (CDU)

Kommunen nicht ans Gängelband nehmen - Warum schafft die Landesregierung das Instrument der Regionalisierten Teilbudgets ab?

Zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen hat das Land Niedersachsen sogenannte Regionalisierte Teilbudgets (RTB) als zusätzliches Förderinstrument im Rahmen der EU-Strukturförderung geschaffen. Ziele waren die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze.

Im Zuge der Schwerpunktbildung des Landes Niedersachsens für die künftige EU-Förderperiode ab dem Jahr 2014 und der damit zusammenhängenden Konzipierung operationeller Programme hat sich der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Programmaufstellung der Niedersächsischen Landesregierung für eine Fortführung der Regionalisierten Teilbudgets in der Förderperiode ab 2014 eingesetzt. Am 13. September 2013 kündigten Vertreter der Landesregierung in der AG Programmaufstellung an, dass für eine Fortführung von RTBs kein Raum mehr gesehen werde. Diese Entscheidung wurde vom NLT scharf kritisiert: „Damit beendet die Landesregierung eines der innovativsten und erfolgreichsten Instrumente der Wirtschaftsförderung. (...) Auf hoher politischer Ebene ist in den vergangenen Monaten wiederholt betont worden, die Frage der Fortführung der Regionalisierten Teilbudgets sei noch offen und werde weiter geprüft. Offenbar ist die Prüfung abgeschlossen, ohne dass dies den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten mitgeteilt und die Gründe erläutert wurden.“ (Pressemitteilung NLT; 16. September 2013) Der Niedersächsische Landkreistag führte weiter aus, dass diese Weichenstellung dazu beitragen werde, dass sich die Schere zwischen den unter-

schiedlich entwickelten Regionen in Niedersachsen weiter öffnen werde. Dies konterkariere die erklärte Absicht der Landesregierung, besonders strukturschwache Regionen unterstützen zu wollen.

Verschiedene Dokumente legen zudem nahe, dass Ministerpräsident Stephan Weil frühere Anfragen zur Zukunft der Regionalisierten Teilbudgets nicht vollumfassend beantwortet hat. Auf Nachfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) hat Ministerpräsident Weil im Rahmen der 14. Plenarsitzung am 29. August 2013 ausgeführt, dass es keine abgeschlossene Meinungsbildung seitens der Regierung zur Fortführung der Regionalisierten Teilbudgets gebe. Auf der Homepage der SGK Niedersachsen (Sozialdemokratische Gemeinschaft zur Kommunalpolitik in Niedersachsen e. V.) ist jedoch ein Vermerk der Staatssekretärin Birgit Honé mit Datum vom 20. August 2013 abrufbar, der detailliert auf die Zukunft der Regionalisierten Teilbudgets eingeht und dem Ministerpräsidenten zur Vorbereitung der Dringlichen Anfrage am 29. August 2013 bekannt gewesen sein muss. Dieser führt aus: „Die einzelbetriebliche Investitionsförderung bei KMU auf Basis der De-minimis-Verordnung der EU, wie sie bisher in den RTB praktiziert wurde, wird vollständig aus der EFRE-Förderung herausfallen“.

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Jörg Bode (FDP, Drucksache 17/526) antwortete die Landesregierung am 2. September 2013, dass absehbar sei, dass es in der nächsten EU-Förderperiode zur Veränderung der EU-seitigen Vorgaben kommen werde, die eine Fortführung der Regionalen Teilbudgets in der jetzigen Form nicht mehr ermöglichen. Dieser Feststellung widersprach der Referatsleiter der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der EU-Kommission, Eric Dufeil, im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages am 26. August 2013. Auf Nachfragen des CDU-Abgeordneten Reinhold Hilbers deutete Herr Dufeil an, dass Vorschläge zur Fortführung von RTBs gerne Richtung Brüssel gerichtet werden können und im Anschluss diskutiert werden. Die Fortführung von RTBs schloss Herr Dufeil nicht aus.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen schließt die Landesregierung eine Fortführung Regionalisierter Teilbudgets in der kommenden EU-Förderperiode für Niedersachsen aus?
2. Wie viele Arbeitsplätze sind niedersachsenweit im Rahmen der aktuellen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 durch Regionalisierte Teilbudgets entstanden?
3. Wie wird die Landesregierung den Wegfall Regionalisierter Teilbudgets für die Kommunen in Niedersachsen kompensieren?

Niedersächsische Staatskanzlei

Im Oktober 2011 hat die Europäische Kommission das Legislativpaket mit den Verordnungsvorschlägen für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020 vorgelegt. Die Verhandlungen über den künftigen Rechtsrahmen mit den Mitgliedstaaten und die Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament wurden im November 2013 abgeschlossen. Die Europäische Kommission geht derzeit davon aus, dass die endgültigen Verordnungstexte am 21.12.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Niedersachsen hat frühzeitig mit den Vorbereitungen auf die neue EU-Förderperiode begonnen. So wurde im Januar 2012 zur Vorbereitung eines Operationellen Programms des Landes Niedersachsen eine AG Programmaufstellung eingerichtet, in der die Fachressorts, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. In den Sitzungen der AG Programmaufstellung wurde u. a. auch über auf Arbeitsebene geführte Gespräche mit dem Bund und der Europäischen Kommission zur Ausrichtung der EU-Strukturfonds berichtet.

Zu den Vorbereitungen eines künftigen Operationellen Programms gehören Informationen über den Diskussionsstand auf Bundes- und EU-Ebene zu den Verordnungsentwürfen und deren voraussichtlicher Auslegung sowie auch Informationen über mögliche strategische Ziele der Fachressorts. Solche Informationen sind notwendige Leithinweise für die jeweiligen Arbeitsebenen und präjudizieren nicht spätere Entscheidungen der Landesregierung. Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung über die Operationellen Programme des Landes Niedersachsen für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020 ist für das Frühjahr 2014 geplant.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Verordnungsentwürfe der EU-Kommission sehen eine sehr starke inhaltliche und finanzielle Konzentration der künftigen EU-Förderung vor (u. a. Artikel 16 GSR-Verordnungsentwurf [allgemeine Bestimmungen], Artikel 4 EFRE-Verordnungsentwurf, Artikel 4 ESF-Verordnungsentwurf). Mit diesen Regelungen ist eine kleinteilige Förderung nicht vereinbar. Dies hat auch der Leiter des Deutschland-Referates bei der Generaldirektion REGIO, Herr Michel-Eric Dufeil, am 26.08.2013 in der gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und Europaausschusses des Landtages so bestätigt.

Da es sich bei den Regionalisierten Teilbudgets um ein Förderprogramm handelt, welches in dieser Form nur in Niedersachsen durchgeführt wird, enthalten die EU-Verordnungstexte keine expliziten Aussagen zur Förderfähigkeit des Programms.

Die Gesamtheit der Verordnungsentwürfe sowie die offiziellen und inoffiziellen Gespräche und Verhandlungen mit der EU-Kommission in den letzten zwei Jahren haben jedoch deutlich gemacht, dass Inhalt und Umfang der RTB-Förderung aufgrund der veränderten Förderprioritäten in der Förderperiode 2014 bis 2020 nicht fortgesetzt werden können.

Zu 2:

In der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 haben die Regionalisierten Teilbudgets zur Schaffung von 9 317 Arbeitsplätze beigetragen (Stand: 31.12.2012). Aufgrund der zum Teil sehr geringen Förderhöhen können Ergebnisverfälschungen aufgrund von Mitnahmeeffekten dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zu 3:

Im Rahmen der aufzustellenden Operationellen Programme für die Förderperiode 2014 bis 2020 sind erhebliche Mittelvolumina für Förderbereiche vorgesehen, welche direkt oder indirekt an die Kommunen adressiert und von großer regionalpolitischer Bedeutung sind. Die Umsetzung und die Bewertung und Auswahl der damit verbundenen Projekte erfolgt unter enger Beteiligung der künftigen Landesbeauftragten sowie der Ämter für regionale Landesentwicklung. Dabei ist vorgesehen, die regionalen Auswahl- und Bewertungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen und hierfür in jedem der vier Landesteile ein eigenes Begleitgremium zu schaffen.

32. Abgeordnete Sebastian Lechner und Dirk Toepffer (CDU)

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die beabsichtigte Schließung des Tiefkühlkostwerks von Vion in Wunstorf?

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe am 9. November 2013 über die beabsichtigte Schließung des Tiefkühlkostwerks von Vion in Wunstorf. Am 8. November 2013 habe das Unternehmen angekündigt, den Standort zu schließen und Verhandlungen über einen Sozialplan und Interessensausgleich für die 160 im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter aufnehmen zu wollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum beabsichtigt das Unternehmen Vion eine Schließung des Unternehmensstandortes in Wunstorf?
2. Wie weit sind die Verhandlungen über einen Sozialplan für die im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter gediehen?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, sich mit der Schließung des Unternehmens zu beschäftigen, wenn ja, wie?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bei dem betroffenen Werk handelt es sich um die VION Convenience GmbH, ein Tochterunternehmen der niederländischen VION N. V.

VION N. V. ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit den beiden Unternehmensbereichen VION Food und VION Ingredients.

Das Produktsortiment von VION Food, zu dem auch die VION Convenience GmbH gehört, umfasst frisches Schweinefleisch und Rindfleisch sowie bisher auch auf dieser Basis veredelte Convenience-Produkte.

Im Jahr 2012 erzielte VION einen Umsatz von 9,7 Milliarden Euro. VION beschäftigte Anfang 2013 etwa 21 000 Mitarbeiter. VION ist nicht börsennotiert und hat einen niederländischen agrarischen Anteilseigner, die ZLTO (Südliche Landwirtschafts- und Gartenbauorganisation) mit rund 16 500 Mitgliedern.

Die VION Food Group hat Ende November 2013 den Geschäftsbericht 2012 veröffentlicht. Danach hat VION Food in den Kernländern Niederlande, Deutschland und Großbritannien die unternehmerischen Zielvorgaben verpasst. Das Bilanzergebnis 2012 weist ein Minus von 830 Millionen Euro aus. Als neue einschneidende strategische Umstrukturierung wurde im Oktober dieses Jahres der Verkauf des gesamten Unternehmensbereichs VION Ingredients angekündigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus Medienberichten und Pressemitteilungen der VION Food Group wurde der Landesregierung bekannt, dass VION im April eine Umstrukturierung beschlossen hat, um das Unternehmen als Schlacht- und Zerlegeunternehmen neu zu positionieren und dabei den Schwerpunkt auf Frischfleisch zu legen. Im Zuge dieser Neupositionierung wurde auch beschlossen, dass die Tiefkühlkostproduktion am Standort Wunstorf künftig nicht mehr zum Kerngeschäft gehört.

Nachdem bereits zuvor ein Verkaufsprozess für ein Paket mehrerer Produktionsstandorte sowie Fleischmärkte gestartet worden war, begann Anfang September der Verkaufsprozess für die VION Convenience GmbH in Wunstorf.

Nach öffentlichen Verlautbarungen habe sich VION aber mit keinem der „zahlreichen Interessenten“ auf einen Kaufpreis einigen können, sodass es infolge dessen zu einer Schließung des Betriebs kommen werde.

Zu 2:

Da sich in diesem Fall bisher weder die Unternehmensleitung noch die Arbeitnehmerseite an die Landesregierung gewandt haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, wie weit die Verhandlungen über einen Sozialplan für die im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gediehen sind.

Zu 3:

Die Landesregierung beobachtet die wirtschaftliche Entwicklung der niedersächsischen Unternehmen sehr aufmerksam. Infolgedessen bewertet sie Neugründungen und Erweiterungen ebenso wie Standortverkleinerungen, -schließungen oder gar Insolvenzen, von denen sie Kenntnis erlangt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Einschätzung der Landesregierung um eine unternehmerische Entscheidung, die VION vor dem Hintergrund einer sehr angespannten Situation des Gesamtkonzerns getroffen hat.

Da sich bisher weder die Geschäftsführung noch der Betriebsrat an die Landesregierung gewandt hat und auch vonseiten der Stadt Wunstorf, der Region Hannover sowie der Unternehmensverbände und der Gewerkschaften niemand an die Landesregierung herangetreten ist, hat die Landesregierung davon abgesehen, sich in die Verhandlungen zwischen den Betriebsparteien über Sozialplan und Interessenausgleich einzuschalten.

Die Landesregierung bedauert die Entwicklung für die Beschäftigten und den Standort Wunstorf außerordentlich. Sie hat aber weder Einfluss auf die Entscheidungen von VION noch auf die Entscheidungen potenzieller Käufer des Werkes in Wunstorf.

33. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Sorgt die Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Zweiklassenmedizin?

Brustkrebs ist mit rund 72 000 Neuerkrankungen pro Jahr die mit Abstand häufigste Krebserkrankung bei Frauen in Deutschland. Nach der operativen Entfernung des befallenen Gewebes erhalten die meisten Frauen anschließend eine Chemotherapie, um das Risiko einer Wiedererkrankung zu minimieren. Die Chemotherapie ist häufig verbunden mit Nebenwirkungen wie Übelkeit, Erschöpfung, Haarausfall, Hauterkrankungen, Gewichtsverlust und weiteren, zum Teil auch nicht reversiblen Beschwerden. Bei vielen Patientinnen ist eine Chemotherapie aber gar nicht angezeigt, da bei ihnen das Risiko einer Wiedererkrankung nur sehr gering ist.

Über einen Genexpressionstest (Bestimmung von sogenannte Biomarkern im Tumorgewebe) lassen sich diejenigen Patientinnen identifizieren, die aufgrund eines sehr geringen Rückfallrisikos von einer Chemotherapie kaum einen Nutzen erwarten dürfen, andererseits aber auch solche, die besonders von einer Chemotherapie profitieren könnten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat diese Diagnosemethode bisher nicht für den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen, da es angeblich bislang an validen Studien über die Genauigkeit des Tests mangelt. Allerdings hat der G-BA bereits am 29. November 2012 hierzu ein Beratungsthema eröffnet („Bewertung des ‚uPA und PAI-1 ELISA-Test‘ zur Bestimmung der Antigenexpressionslevel in Tumorgewebeextrakten zur Entscheidung für oder gegen eine adjuvante Systemtherapie beim primären Mammakarzinom, welches einem intermediären Rückfallrisiko nach R0-Primäroperation zugeordnet wird“), zu dem das Beratungsergebnis aber noch nicht vorliegt.

Nach Angaben von Experten lassen sich durch den Einsatz von Genexpressionstests pro Jahr ca. 100 Millionen Euro einsparen, und vielen Brustkrebspatientinnen bliebe eine sehr belastende Chemotherapie erspart. Die Medizinische Hochschule Hannover bietet den Biomarker-Test (uPA/PAI-1) für 308 Euro an. Diese Kosten werden von den privaten Krankenversicherungen übernommen, und auch einige bundesunmittelbare gesetzliche Krankenkassen zahlen bei entsprechender Indikation. Da der Test aber immer noch nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen ist, stehen viele Patientinnen vor der Entscheidung, den Test entweder selbst zu bezahlen oder sich einer vielleicht gar nicht notwendigen Chemotherapie zu unterziehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Methoden, die einen diagnostischen Nutzen haben, Übertherapierungen zu vermeiden helfen und dadurch der Versichertengemeinschaft Kosten ersparen, in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden müssen?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Genexpressionstest bei Brustkrebskrankungen eine solche Methode ist, und wird sie sich für die Aufnahme dieser Methode in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung einsetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die in der Anfrage beschriebenen medizinischen Hintergründe zum Genexpressionstest bei Brustkrebskrankungen entsprechen dem Kenntnisstand der Landesregierung.

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist gesetzlich definiert. Bestandteile ärztlicher Leistungen werden im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V festgelegt. Sofern es hierzu wissenschaftlicher Forschung bedarf, neuartige Verfahren zu etablieren, ist der G-BA gefordert, entsprechende Gutachtenaufträge zu erteilen oder zu veranlassen. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung.

Das Land Niedersachsen hat keine Möglichkeit, auf die Beschlüsse des G-BA Einfluss zu nehmen, da es weder in diesem Gremium Anträge stellen kann noch an seinen Beratungen und Beschlüssen mitwirkt; lediglich in Fragen der Bedarfsplanung haben die Länder gemäß § 92 Abs. 7 e SGB V ein Mitberatungsrecht.

Im Übrigen ist die Landesregierung der Auffassung, dass u. a. das heutige Nebeneinander von privater und gesetzlicher Krankenversicherung für eine Zweiklassenmedizin sorgt - und nicht die

Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Landesregierung setzt sich deshalb auf Bundesebene für die Weiterentwicklung des heutigen Krankenversicherungssystems hin zu einer solidarischen Bürgerversicherung ein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung unterstützt die Auffassung, dass Methoden, die einen diagnostischen Nutzen haben, Übertherapierungen zu vermeiden helfen und dadurch der Versichertengemeinschaft Kosten sparen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen sind.

Zu 2:

Über medizinische Aspekte von Genexpressionstests bei Brustkrankungen liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Eine eventuelle Aufnahme dieser Methode in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt dem G-BA. Das Land Niedersachsen ist hieran nicht beteiligt.

34. Abgeordnete Axel Miesner, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

SPD contra Grüne in der Energie- und Klimapolitik?

Der ehemalige niedersächsische SPD-Vorsitzende und heutige Wirtschaftsminister im rot-grün regierten Nordrhein-Westfalen, Garrelt Duin, führt in einem Interview mit der *Wirtschaftswoche* vom 21. Oktober 2013 aus: „Wir dürfen nicht alles dem Klimaschutz unterordnen“. Des Weiteren teilt er mit: „... dass wir alle derzeit vorhandenen fossilen Kapazitäten brauchen. Da zudem alte Kraftwerke eingemottet werden, sind neue nötig.“

In der darauf folgenden Ausgabe der *Wirtschaftswoche* vom 28. Oktober 2013 bewertet der NRW-Umweltminister, Johannes Remmel, die Aussagen seines Ministerkollegen mit folgenden Worten: „Das ist der falsche Weg.“ In der gleichen Ausgabe wird das Interview von Minister Remmel in dem Artikel „Koordinierter Bruch“ von den Autoren Konrad Fischer, Max Haerder und Cordula Tutt mit folgendem Satz kommentiert: „Sein“ „Kontrahent im Kabinett, Umweltminister Johannes Remmel (Grüne), holt zum umfassenden Gegenschlag aus“.

Bereits in der Ausgabe August/2013 der *Neue Energie* fordert NRW-Minister Duin (SPD) eine weniger strenge Auslegung bei der Befreiung energieintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage. Dort ist er mit folgendem Satz zitiert: „Nach sorgfältiger Prüfung sind wir der Ansicht, dass das Bafa“ (Anmerkung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) „die zugrunde liegenden Vorschriften unnötig eng ausgelegt hat.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Absicht des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministers, neue Kraftwerke auf Basis fossiler Brennstoffe zu ermöglichen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Position des nordrhein-westfälischen Umweltministers, dieses sei der falsche Weg?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Position des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministers, dass die Bafa „die zugrunde liegenden Vorschriften“ (bei der Befreiung energieintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage) „unnötig eng auslegt“?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ziel der Landesregierung ist eine sichere, bezahlbare und umwelt- sowie klimafreundliche Energieversorgung. Langfristig ist dieses Ziel mit einer Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Quellen zu realisieren. Bis der Ausbau der Erneuerbaren soweit fortgeschritten ist und andere Flexibilität wie Speicher in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sind insbesondere flexible konventionelle Backup-Kraftwerke erforderlich. Sie stellen die Versorgungssicherheit zusammen mit den erneuerbaren Kapazitäten sicher.

Durch den Ausbau erneuerbarer Energien nehmen die Erzeugungskapazitäten zu. Zugleich findet ein Abbau von konventionellen Erzeugungskapazitäten statt, die nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Zudem befinden sich einige konventionelle Kraftwerke am Ende ihres Lebenszyklus und werden zum Teil durch Neubauten mit höherem Wirkungsgrad und weniger Schadstoffausstoß ersetzt. Stilllegungen sind in jedem Fall bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Falls ein Kraftwerk, das stillgelegt werden soll, als systemrelevant eingestuft wird, verbleibt es am Netz, so dass die Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann.

In den Jahren 2012 und 2013 wurden in Niedersachsen die 1972 und 1973 in Betrieb genommenen Gaskraftwerke in Emden und Landesbergen seitens des Betreibers Statkraft in die unternehmensinterne Kaltreserve überführt. Die beiden Kraftwerke wurden von der Bundesnetzagentur nicht als systemrelevant eingestuft, da in Norddeutschland derzeit ausreichend Erzeugungskapazitäten vorhanden sind. Ein regionaler Mangel an Erzeugungskapazitäten besteht hingegen in Süddeutschland. Dieser kann aufgrund derzeit noch fehlender Übertragungskapazitäten nicht vollständig aufgefangen werden, weshalb insbesondere im süddeutschen Raum und im angrenzenden Ausland auf Basis der Reservekraftwerksverordnung Reservekraftwerkskapazitäten kontrahiert wurden. Mittelfristig wird dieses Problem durch den Ausbau der Übertragungsnetzkapazitäten beseitigt werden.

Auch bezogen auf den europäischen Binnenmarkt für Strom besteht derzeit kein Mangel an Erzeugungskapazitäten. So geht der Zusammenschluss der Europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) in seinem am 28.11.2013 veröffentlichten Report davon aus, dass auch unter schlechten Wetterbedingungen ein Kapazitätsüberschuss von 43 GW in Europa besteht. Womit allerdings regionale Engpässe nicht automatisch ausgeschlossen sind, die dann aber durch den Ausbau des Netzes und von Grenzkuppelkapazitäten behoben werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit Stand 16.10.2013 umfasst die Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur Erzeugungsanlagen mit einer Netto-Nennleistung von insgesamt 183,4 GW (ohne endgültig stillgelegte Anlagen). Hiervon entfallen 80,8 GW auf erneuerbare Energieträger. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Herbst 2013 die Stilllegung von zwölf Kraftwerksblöcken genehmigt. Ihre Abschaltung ist aus Sicht der BNetzA unproblematisch, da sie nicht systemrelevant sind. Diese zwölf Kraftwerke liegen im Norden Deutschlands. Insgesamt lagen der BNetzA am 18.11.2013 laut Kraftwerksstilllegungsanzeigelinste 26 Stilllegungsanzeigen sowie vier weitere Stilllegungsanzeigen, deren namentlicher Benennung die Betreiber nicht zugestimmt haben, vor. Deren Leistung beträgt soweit bekannt rund 7 000 MW. Die fünf in der Liste von den Übertragungsnetzbetreibern als systemrelevant bezeichneten Kraftwerke liegen allesamt im süddeutschen Raum. Der heutige Kraftwerkspark erfordert jedoch auch Ersatzinvestitionen. Gefordert sind dabei flexible Kraftwerke, die auf Lastschwankungen reagieren können und vergleichsweise wenig Treibhausgase ausstoßen.

Zu 2:

Aus Gründen des Klimaschutzes ist es erforderlich, den Treibhausgasausstoß deutlich zu reduzieren. Aufgrund geringer Preise für CO₂-Zertifikate rechnen sich derzeit allerdings klimaschädlichere Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke besser als vergleichsweise klimafreundliche Gaskraftwerke. Damit Investitionen in klimafreundlichere Technologien angeregt werden, setzt sich die Landesregierung für eine Verknappung der CO₂-Zertifikate ein. Zudem hält sie die Einführung von Mindestpreisen für CO₂-Zertifikate für überlegenswert.

Bis der Strombedarf jederzeit für alle Verbraucher mittels erneuerbarer Energien gedeckt werden kann, sind konventionelle Kraftwerke zur Unterstützung und zur Absicherung des Transformationsprozesses der Energiewende erforderlich. Ersatzinvestitionen führen zu einer Modernisierung des Kraftwerksparks. Für das Klima wäre es nach Ansicht der Landesregierung von Vorteil, wenn die Investoren dabei auf klimafreundliche konventionelle Energieträger wie Erdgas setzten.

Zu 3:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt gemäß § 40 Satz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) entsprechend §§ 41 und 42 EEG auf Antrag für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromin-

tensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird.

Anlässlich der anstehenden Reform des EEG unterstützt die Landesregierung eine Überprüfung der Befreiungstatbestände im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung. Sie verfolgt das Ziel, die Befreiungen von stromintensiven Industrien auf das erforderliche Maß zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in internationalen Märkten zu begrenzen. Die Landesregierung sieht mit Sorge ein drohendes Beihilfeprüfungsverfahren der EU-Kommission. Sie hält es daher für erforderlich, dass künftige Regelungen im europäischen Kontext abgestimmt werden. Auch der Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und SPD auf Bundesebene sieht bei der Besonderen Ausgleichsregelung eine Überprüfung der Privilegierung in den einzelnen Branchen und des Kostenbeitrags der privilegierten Unternehmen vor.

35. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Wer wird weshalb von wem, wann, worüber informiert?

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wählt Ministerin Rundt bei ihren Ministerterminen die einzuladenden Gäste nach Parteibuch aus?“ (Drucksache 17/835, Frage Nr. 8) antwortete die Landesregierung am 1. November 2013, dass das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration diejenigen Mitglieder des Landtags über Termine der Ministerin informiere, in deren Wahlkreis oder Betreuungswahlkreis der jeweilige Veranstaltungsort liege. Darüber hinaus würden vom Ministerium die zuständigen kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten informiert.

Daraus folgt, dass sowohl amtierende als auch noch nicht amtierende Bundestagsabgeordnete vom Ministerium über die Termine der Ministerin weder informiert noch dazu eingeladen werden.

Im konkreten Fall der Einweihung der Quartiersmitte im „Magdeburger Viertel“ in Achim am 27. September 2013 wurden aber auch seitens der Stadt Achim keine Einladungen an Abgeordnete ausgesprochen.

Demnach wurde der Bundestagsabgeordnete Andreas Mattfeldt (CDU) weder vom Ministerium noch von der Stadt Achim informiert oder eingeladen. Daher war er bei der Veranstaltung auch nicht anwesend.

Die bei der Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 34 gegen Andreas Mattfeldt unterlegene Christina Jantz (SPD) wurde ebenfalls weder vom Ministerium noch von der Stadt Achim informiert oder eingeladen. Trotzdem war sie anwesend und hielt eine Rede.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erklärt sich die Landesregierung die Anwesenheit von Christina Jantz?
2. Wer hat wen wann eingeladen, bzw. wer hat entschieden, bestimmte Personen nicht einzuladen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Nach Auskunft der Stadt Achim wurde die Einladung zur Teilnahme an der Einweihung der neuen Quartiersmitte im Magdeburger Viertel, verbunden mit dem jährlichen Stadtteilstadtteilfest, mit entsprechendem Verteiler vom Bürgerzentrum der Stadt Achim vorgenommen. Die Mitglieder des Stadtrates wurden parteiübergreifend im Rahmen einer Mitteilungsvorlage zu der Veranstaltung eingeladen. Ein zusätzlicher Hinweis über die Teilnahme der Ministerin Rundt erfolgte im Vorfeld in der örtlichen Presse und darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr. 8 in der Drs. 17/835 vom 01.11.2013 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Informationen zur Einweihung der neuen Quartiersmitte im Magdeburger Viertel in Achim wurden vor der Veranstaltung von der Stadt Achim einer breiten Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht (siehe Vorbemerkung). Wer öffentlich frei verfügbare Veranstaltungsinformationen nutzt, will und kann die Landesregierung nicht kontrollieren.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

36. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Hält die Landesregierung Informationen zur Insolvenz des Logistikers Netrada zurück?

Im Rahmen einer Mündlichen Anfrage hatte ich im Oktober 2013 die Frage gestellt, welche Gespräche die Landesregierung im Zusammenhang mit der Insolvenz des Logistikers Netrada wann, wo und mit welchen Vertretern geführt hat. In der Antwort verwies die Landesregierung auf „diverse Kontakte“ mit dem Insolvenzverwalter und dem Betriebsrat, ohne konkreter zu werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gespräche haben unter Angabe der Teilnehmer, des Tagungsortes und des Datums angesichts der Insolvenz der Netrada Holding GmbH sowie der Netrada Europe GmbH unter Beteiligung von Vertretern der Landesregierung sowie der zuständigen Fachministerien seit Bekanntwerden des Insolvenzantrages stattgefunden?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung seit Beantwortung der Anfrage „Wie geht die Landesregierung mit der Insolvenz des Logistikers Netrada um?“ im Oktober-Plenum über den Stand bzw. die Hintergründe der Insolvenz des Unternehmens Netrada zusätzlich erhalten?
3. Kann die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt ausschließen, dass unterstützende Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmensstandortes (z. B. im Falle eines Arbeitsplatzabbaus) durch die Landesregierung erforderlich werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Netrada Holding GmbH mit Sitz in Hamburg hatte am 09.10.2013 Insolvenz angemeldet. Am 11.10.2013 meldete auch die Netrada Europe GmbH mit Sitz in Garbsen Insolvenz an. Zum Oktoberplenum 2013 wurde erstmals schriftlich über die Kontakte der Landesregierung zu Netrada berichtet. Anzumerken ist, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Stadt Hannover, die Region Hannover und die Landesregierung über die Ereignisse bei Netrada im Austausch standen. Der Insolvenzverwalter Dr. jur. Rainer Eckert hat in kurzer Zeit die Situation beruhigt. Er knüpft nach Bedarf Kontakt zu den Verwaltungen. Ein proaktives Agieren ist aufgrund der derzeitigen Situation nicht erforderlich. Gespräche im Sinne eines Meetings haben nur einmal stattgefunden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie in der letzten mündlichen Beantwortung beschrieben, gab es in der Anfangsphase nur Telefonate und Mailverkehr zwischen MW (Abteilungsleiter 2 und Stellvertreter) mit dem Insolvenzverwalter und der stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden von Netrada Europe.

Am 13.11.2013 fand bei einer Unternehmensberatung in Hannover ein Sondierungsgespräch mit dem Ziel statt, verschiedene Finanzierungsmodelle zu erörtern.

An diesem Gespräch nahmen Vertreter folgender Firmen und Institutionen teil:

- Geschäftsführer Netrada Europe,
- Projektleiter Netrada Europe,
- Insolvenzverwalter,
- Berater des Insolvenzverwalters,
- Stadt Hannover,
- Wirtschaftsministerium (2x),
- Unternehmensberatung (3x),
- Rechtsanwalt (2x).

Zu 2:

In dem unter 1. genannten Gespräch hat die Landesregierung erfahren, dass es verschiedene leistungsfähige Interessenten für Netrada gibt. Details wurden nicht mitgeteilt. Die Gespräche mit den Interessenten laufen unter Federführung des Insolvenzverwalters. Das Land ist daran nicht beteiligt.

Neue Informationen zu den Hintergründen der Insolvenz liegen nicht vor.

Zu 3:

Unterstützende Maßnahmen sollen nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese erforderlich werden, wird aus Sicht des Wirtschaftsministeriums als gering eingestuft.

37. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Dürfen Studiengebühren zur Finanzierung von Kostensteigerungen bei Bauvorhaben der Universität eingesetzt werden?

Ende Oktober 2013 hat das Lern- und Studiengebäude (LSG) der Universität Göttingen am Zentralcampus seinen Betrieb aufgenommen. Umstände der Planung - vor allem die Verflechtung der Universität mit der für die Planung verantwortlichen privaten Hochschulconsultingfirma Adiungi - sowie die Finanzierung des LSG aus Studiengebühren standen immer wieder in der öffentlichen Kritik. In einer Stellungnahme des AStA vom Mai 2011 hieß es: „Es kann nicht sein, dass die Studierenden nicht darüber entscheiden können, was mit ihrem Geld geschieht. Wir verurteilen ausdrücklich, dass zwischen einzelnen Hochschulgruppen, Unternehmen der freien Wirtschaft und der Universitätsleitung Gespräche im stillen Kämmerlein geführt werden, bei denen Millionen der Gelder der Studierenden über Jahre verplant werden“.

Aufgrund von Verzögerungen beim Bau konnte der ursprüngliche Eröffnungstermin, der für 2011 anberaumt gewesen war, nicht eingehalten werden. Parallel zu der zeitlichen Verzögerung stiegen auch die veranschlagten Kosten für den Neubau in mehreren Stufen um insgesamt ein gutes Drittel. So sind die Baukosten von ursprünglich 8 Millionen Euro um 3,3 Millionen auf voraussichtlich über 11 Millionen Euro angestiegen (Stadtradio Göttingen vom 22. Oktober 2013). Nicht nur die Baukosten, auch die jährlichen Unterhaltungskosten des Lernzentrums in Höhe von 300 000 Euro sollten dem Bericht zufolge aus Studiengebühren finanziert werden. Die Universität Göttingen habe den Gesamtbetrag vorfinanziert, der dann in den folgenden Jahren schrittweise aus Studiengebührenmitteln hätte zurückgezahlt werden sollen. Durch den Wegfall der Studiengebühren zum Wintersemester 2014/2015 besteht nun eine Finanzierungslücke, da bei der von der Landesregierung geplanten Kompensation der Studiengebühren durch Studienqualitätsmittel eine Finanzierung von Bauvorhaben nicht vorgesehen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die erweiterte zentrale Kommission für Lehre und Studium (zKLS+) über die stufenweise Erhöhung der Baukosten informiert worden, und hat diese einer Verwendung von Mitteln aus Studiengebühren für die Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von 3 Millionen Euro zugestimmt?
2. Wie groß ist der noch ausstehende Finanzierungsbedarf für das LSG, und welchen Finanzierungsplan verfolgt die Universität zur Tilgung sowie zur Finanzierung der jährlichen Betriebskosten in Höhe von 300 000 Euro?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Studienqualitätsmittel zukünftig nicht zweckentfremdet für Bauvorhaben, Bauunterhaltung und Betriebskosten eingesetzt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Nach der derzeit geltenden Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) hat die Hochschule die Einnahmen aus Studienbeiträgen einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Vergabe von Stipendien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG sowie zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur einsetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 NHG trifft das Präsidium unter Beteiligung der Studierenden die Entscheidung über die Ver-

wendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen. Nach bisher geltendem Recht können die Studienbeiträge auch für Baumaßnahmen eingesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge sollen die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft und den Hochschulen vom Land Niedersachsen entsprechende Studienqualitätsmittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Gemäß der vorgesehenen Regelung in § 14 b NHG sind „die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern“. Die gewählte Formulierung beschreibt die vorrangigen Verwendungszwecke, lässt aber auch weitere Verwendungszwecke zu, die sich im Rahmen des grundsätzlichen Ziels der „Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen“ bewegen. Der Begründung des Gesetzentwurfs ist einschränkend allerdings zu entnehmen, dass aus Studienqualitätsmitteln keine Baumaßnahmen und keine Stipendien finanziert werden dürfen. Gemäß der vorgesehenen Regelung in § 72 Abs. 14 NHG sollen für die Verwendung von vereinnahmten Studienbeiträgen die Regelungen des NHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge fortgelten.

Dies bedeutet, dass für die Errichtung und für das errichtete Lern- und Studiengebäude (LSG) der Universität Göttingen bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen Mittel aus Studienbeiträgen verwendet werden können. Die Universität Göttingen hat zu dem vorliegenden Sachverhalt Stellung genommen. Sie führt Folgendes aus:

Der Neubau des Lern- und Studiengebäudes sei von Studierenden der Universität Göttingen mit dem Ziel einer Verbesserung der Bedingungen für das Selbststudium und Lernen am Zentralcampus konzipiert worden. Dazu habe auch eine Onlinebefragung der Studierenden durch das Methodenzentrum Sozialwissenschaften der Universität Göttingen stattgefunden. In der Sitzung der erweiterten zentralen Kommission für Lehre und Studium (zKLS-plus) am 22.06.2010 sei das Planungskonzept beschlossen, durch den Senat bestätigt und durch das Präsidium am 14.07.2010 für die Umsetzung freigegeben worden.

Nach den Entscheidungen durch die Gremien der Universität sei das Gebäudemanagement beauftragt worden, auf Grundlage der Kostenschätzung aus dem Frühjahr 2010 in Höhe von 8 Mio. Euro eine Architektenauswahl zu treffen. Die Kostenvorgabe der zKLS-plus habe auf dem Grundkonzept der Studierendenunterlage auf Basis von Kostenrichtwerten vom Mai 2008 in Anlehnung an Seminargebäude basiert. Die Klärung der genauen Grundstückslage (drei verschiedene Standorte seien in der Diskussion gewesen) sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen. Erst in vielen Gesprächen mit der Stadt Göttingen, den Studierenden und dem Gebäudemanagement habe sich der jetzige Standort herauskristallisiert. Nach der Architektenfindung im Rahmen eines VOF-Verfahrens seien durch den nunmehr eingeschalteten Architekten die ersten groben Kostenplanungen, bezogen auf das Grundstück, überarbeitet und in zwei zKLS-plus-Sitzungen am 30.11.2010 und 18.02.2011 beraten worden. Danach habe ein Kostenrahmen in Höhe von 9,834 Mio. Euro zur Verfügung gestanden.

Die Kostenentwicklung für den Neubau habe verschiedene Gründe. In der ersten Kostenschätzung sei von den Studierenden eine Ermittlung auf Basis von Richtwerten für Seminargebäude erfolgt. Durch die baulichen Anforderungen an die kleinteiligen Lern- und Studienräume sei eine Vergleichbarkeit jedoch nicht gegeben und ein Richtwert für diese Art Gebäude liege nicht vor. Des Weiteren habe der Wunsch zur energetischen Optimierung bestanden. Entsprechend sei das gesamte Gebäude nach Passivhausstandard geplant, um die zukünftigen Betriebskosten möglichst gering zu halten. Weitere Kostensteigerungen seien vor allem durch die aufwendigen, nicht vorhersehbaren Tiefbauarbeiten, die Steigerung der Baunebenkosten sowie das aufwendige Zugangskontrollsystem entstanden. Hinzu komme die Preissteigerung von der ersten Kostenschätzung 2008 bis zur Ausführungszeit 2011 bis 2013.

Bedingt durch die Forderung der Stadt Göttingen, eine Bebauungsplanänderung vorzunehmen, habe es zum Baubeginn erst im Oktober 2011 kommen können. Im Vorgriff hätten noch 150 Gräber

eines alten katholischen Friedhofs aus dem 19. Jahrhundert archäologisch untersucht und gehoben werden müssen. Erst nach Abschluss all dieser Vorarbeiten habe die Maßnahme ohne Unterbrechung in einer Bauzeit von knapp zwei Jahren durchgeführt werden können.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Nach Bekunden der Universität Göttingen war der Vorsitzende der zKLS-plus als sogenannter Bauherrenvertreter bei allen Planungsbesprechungen sowie Planungsentscheidungen eingebunden und somit auch über alle Erhöhungen der Baukosten bis zum Schluss informiert. Die zKLS-plus sei über die stufenweise Erhöhung der Baukosten in Abhängigkeit des jeweiligen Planungsstandes informiert worden. Sie habe Erhöhungen bis zu einer Summe von 8,4 Mio. Euro genehmigt und einen Kostenrahmen bis 9,834 Mio. Euro mitgetragen. Erhöhungen der Baukosten sollten teilweise über niedrigere Betriebskosten aufgefangen werden.

Zu 2:

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für den Neubau des Lern- und Studiengebäudes umfasst nach Mitteilung der Universität Göttingen 10,979 Mio. Euro. Die Finanzierung soll weitestgehend durch noch verfügbare Studienbeitragsmittel abgedeckt werden. Nach Auskunft der Hochschule laufen derzeit die Gremienberatungen hierzu. Etwaige Restbeträge sollen durch Umlageverfahren oder zentrale Mittel gedeckt werden. Für die Betriebskosten sehe die Planung vor, dass sie aus Studienqualitätsmitteln getragen werden sollen.

Zu 3:

Eine Verwendung von Studienqualitätsmitteln für Baumaßnahmen ist nach dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge nicht möglich. Die Studienqualitätsmittel sollen vorrangig dazu eingesetzt werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Darüber hinaus ist auch die Verausgabung der Studienqualitätsmittel für andere Verwendungszwecke möglich, sofern diese sich im Rahmen der vorgegebenen „Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen“ bewegen. Die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung erfolgt seitens der Landesregierung im Rahmen der halbjährlichen Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber dem Fachministerium gemäß dem vorgesehenen § 14 b Abs. 4 NHG.

38. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Reinhold Hilbers (CDU)

Verursachen nachgeforderte Gewerbesteuern eine Pleitewelle bei niedersächsischen Reiseveranstaltern?

Im Jahr 2008 ist das Gewerbesteuerrecht so geändert worden, dass Teile der Kosten für Mieten und Pachten als Unternehmensgewinn der Gewerbesteuer unterworfen werden. Diese Gewerbesteuerreform zielt auf Unternehmen ab, die zahlreiche Filialen betreiben, die Filialgebäude von verbundenen Unternehmen anmieten und die Mietpreise so ansetzen, dass im Filialbetrieb selbst keine oder nur untypisch geringe Gewinne anfallen, bei dem verbundenen Unternehmen als Vermieter dafür umso höhere Gewinne. Sofern das vermietende Unternehmen seinen Sitz im steuergünstigen Ausland hat, wäre damit der Unternehmensgewinn (oder Teile davon) der Besteuerung nach deutschem Recht entzogen.

Bei aktuellen und noch offenen Steuerprüfungen ist diese Besteuerungslogik nun auf die Kosten für den Einkauf von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter zur Anwendung gekommen. Das heißt, die prüfenden Finanzämter unterstellen, dass, rein steuerlich, Reiseveranstalter gebuchte Hotelzimmer weltweit wie eigene Betriebsstätten zu behandeln hätten und damit die dafür entstandenen Anmietungskosten als Unternehmensgewinn. Aus Sicht der Reiseveranstalter und deren Kunden sind aber Hotelzimmer wie auch Transportleistung etc. Teil des verkauften Produktes und kein Gewinnbestandteil.

Deutsche Reiseveranstalter sind mit der Forderung konfrontiert worden, dass sie zum Teil rückwirkend bis 2008 Steuern auf die Kosten für gebuchte Zimmerkontingente zahlen sollen. Branchenweit sollen sich die Steuernachzahlungsforderungen auf 1,4 Milliarden Euro belaufen (FAZ vom 18. November 2013, Seite 23). Damit ste-

hen für niedersächsische Reiseveranstalter Steuernachforderungen von wahrscheinlich mehreren 100 Millionen Euro im Raum. Diese Nachforderungen sind für viele Reiseveranstalter existenzgefährdend. Vor dem Hintergrund des scharfen Branchenwettbewerbs und der geringen Gewinnmargen von oft nur einem Prozent des Umsatzes droht bei vollständiger Durchsetzung dieser Forderungen eine Pleitewelle bei Reiseveranstaltern mit direkten Konsequenzen auch für niedersächsische Urlauber.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Gewerbesteuerrechts auf Reiseveranstalter?
2. Welche Änderungen des Gewerbesteuerrechts hält die Landesregierung mit Blick auf Reiseveranstalter für geboten?
3. Wie wird sich die Landesregierung für entsprechende Änderungen einsetzen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Frage betrifft Auswirkungen aus der Änderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften auf die Reiseveranstalter. Diese Erweiterung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände erfolgte im Rahmen der umfassenden Unternehmensteuerreform 2008, mit der u. a. der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 % gesenkt worden war.

In den Hinzurechnungen des § 8 GewStG kommt der Objekt- bzw. Realsteuercharakter der Gewerbesteuer zum Ausdruck. Als solche knüpft die Gewerbesteuer nicht an persönliche Merkmale (z. B. persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen), sondern an den stehenden Gewerbebetrieb an. Die Hinzurechnungen dienen insoweit auch der Verstetigung der Gewerbesteuerentnahmen der Kommunen.

Zur Neuausrichtung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 hat sich eine Vielzahl steuerlicher Zweifelsfragen ergeben, die zwischen den Bundesländern abzustimmen waren. Dazu gehörten auch diverse Rechtsfragen, die maßgeblich dafür sind, ob und inwieweit Aufwendungen eines Reiseveranstalters für die Buchung von Hotelunterkünften der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen. Nach dieser Vorschrift sind bei Nutzung von unbeweglichem Anlagevermögen, welches im Eigentum eines anderen steht, 12,5 % der vom Gewinn abgesetzten Miet- und Pachtzinsen als pauschalierter Finanzierungsanteil wieder hinzuzurechnen, soweit der Freibetrag von 100 000 Euro überstiegen wird.

Nach der nunmehr abgestimmten Verwaltungsauffassung ist der zwischen einem Reiseveranstalter und dem jeweiligen Hotelbetreiber geschlossene Vertrag als ein gemischter Vertrag anzusehen, bei dem die einzelnen Leistungskomponenten trennbar und damit aufzuteilen sind. Das für die Leistungskomponente „Hotelunterkunft“ - einschließlich der einzubeziehenden Nebenleistungen - entrichtete Entgelt unterliegt der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG. Die Reisebranche geht hingegen davon aus, dass es sich bei dem Vertragsverhältnis um ein unteilbares Ganzes handelt, das insgesamt nicht der Hinzurechnung unterliegt.

Die niedersächsischen Finanzämter sind an diese abgestimmte Verwaltungsauffassung gebunden. Ob sie Bestand haben wird, werden letztlich die Gerichte zu entscheiden haben. Beim Finanzgericht Münster ist bereits ein Musterklageverfahren zu der Frage anhängig, ob der Hoteleinkauf eines Reiseveranstalters der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegt.

Die Regelungen in § 8 Nr. 1 GewStG zur Hinzurechnung pauschalierter Finanzierungsanteile in Mieten und Pachten unterscheiden im Übrigen nicht nach der Belegenheit des Mietgegenstandes. In die Hinzurechnung sind demnach sowohl Entgelte für Hotelunterkünfte im Inland als auch im Ausland einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 28. März 1985, BStBl. II S. 405) begründen die Reiseveranstalter mit den Unterkunftsleistungen auch keine (in- oder ausländischen) Betriebsstätten am Belegenheitsort des Hotels. Wäre von einer Betriebsstätte auszugehen, wäre der Gewerbeertrag gemäß § 9 Nr. 3 GewStG um den Teil zu kürzen, der auf diese ausländische Betriebsstätte entfiel.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Reiseveranstalter unterliegen wie andere gewerbliche Unternehmen der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Kürzungs- und Hinzurechnungsvorschriften. Der gewerbesteuerliche Mehraufwand durch die dargestellten Hinzurechnungen dürfte bei ca. 2 % der hinzurechnungspflichtigen Entgelte für den Hoteleinkauf liegen. Ob und in welchem Umfang dies bei den einzelnen Unternehmen zu einem relevanten Anstieg der steuerlichen Gesamtbelastung führt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und der rechtlichen Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen.

Da bereits ein Musterklageverfahren zu der Frage anhängig ist, ob der Hoteleinkauf eines Reiseveranstalters der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegt, können anhängige Einspruchsverfahren bis zur gerichtlichen Klärung gegebenenfalls ruhen und unmittelbare finanzielle Nachteile durch Aussetzung der Vollziehung vermieden werden.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung hält eine gesetzliche Änderung der Regelungen zur Hinzurechnung derzeit nicht für geboten. Vielmehr sollte zunächst eine gerichtliche Klärung der streitigen Auslegungsfragen herbeigeführt werden.

39. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Karl-Heinz Bley (CDU)

Wann schließt die Landesregierung Radwegelücken im Kreis Vechta?

Radwege erhöhen nach Ansicht von Verkehrsexperten die Verkehrssicherheit, fördern die Nutzung von Fahrrädern und stärken den Tourismus. Im Landkreis Vechta sind viele Landesstraßen bereits mit Radwegen versehen. In den letzten Jahren hat das Land Niedersachsen einige Radwege grundlegend erneuert, so z. B. an der Landesstraße L 846 zwischen Lohne, Mühlen und Steinfeld. An anderen Landesstraßen hat das Land bisher bestehende Lücken nahezu geschlossen, so z. B. an der L 843 zwischen Harme und Lüsche. Diese Investitionsmaßnahmen des Landes haben in der Bevölkerung eine breite Zustimmung erfahren.

Zwischen dem Landkreis Vechta und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Osnabrück, besteht Einigkeit, dass die folgenden Lücken im Landkreis Vechta vordringlich zu schließen sind:

- L 882 zwischen Ellenstedt und Hanstedt (Grenze zum Landkreis Oldenburg), Länge 2,145 km, Kosten 380 000 Euro,
- L 837 zwischen Vestrup und Westerbakum, Länge 2,250 km, Kosten 290 000 Euro,
- L 843 zwischen Lüsche und der Grenze zum Landkreis Cloppenburg, Länge 1,945 km, Kosten 250 000 Euro.

Das Land stellt für Landesstraßen (einschließlich Radwegesbau) jedes Jahr Haushaltsmittel zur Verfügung. Für 2014 ist geplant, im Umfang von 4 Millionen Euro ein zusätzliches Programm für den Bau vordringlicher Radwege aufzulegen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wird die Landesregierung im Jahr 2014 niedersachsenweit Mittel für den Radwegesbau bereitstellen?
2. Wie hoch ist der Betrag, den das Land davon im Landkreis Vechta investieren wird?
3. Wann werden die oben genannten Lücken im Radwegenetz nach den Planungen des Landes geschlossen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Landeshaushalt wird der Neubau von Radwegen zusammen mit den Haushaltsmitteln für den Um- und Ausbau in dem gemeinsamen Titel 732 61-3 der Titelgruppe 61 (Landesstraßenbauplan) ausgewiesen. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag wird der Ansatz von 4 Mio.

Euro um weitere 4 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro aufgestockt. Allerdings sind durch den Fortsetzungsbedarf bereits 6 Mio. Euro gebunden. Der hohe Fortsetzungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass die planungsrechtlichen Absicherungen zum Zeitpunkt der Zusagen für einige Radwege noch nicht vorlagen und die bauliche Durchführung in 2014 beginnt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Zunächst sind die Ergebnisse der Haushaltsberatungen im Parlament abzuwarten. Erst mit der Verabschiedung des Landeshaushalts liegen verlässliche Daten vor. Die konkrete Zuweisung für Radwegneubauten im Landkreis Vechta wird im Rahmen der Aufstellung und Genehmigung des Bauprogramms 2014 festgelegt.

Zu 3:

Alle drei Maßnahmen werden im vordringlichen Bedarf des Radwegekonzeptes geführt. Nachdem die Radwege im Zuge der L 882 und L 843 vom niedersächsischen Verkehrsminister a. D. Jörg Bode zur Planung freigegeben worden waren, nahm der Geschäftsbereich Osnabrück der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Entwurfsbearbeitung auf. Aktuell steht die bauliche Realisierung für alle drei Radwege an. Bei der ersten Ausschreibung des Radweges im Zuge der L 882 fand sich allerdings kein Bieter, sodass der GB Osnabrück die Maßnahme nun erneut ausgeschrieben hat. Der Baubeginn wird erfolgen, sobald der Auftrag erfolgreich vergeben wurde. Die Radwege im Zuge der L 837 und L 843 sind soweit vorbereitet, dass ein Baubeginn in 2014 erfolgen kann. Die abschließende Entscheidung über den Beginn erfolgt im Rahmen der Bauprogrammaufstellung.

40. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredermann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Ulf Thiele, Dirk Toepffer und Lutz Winkelmann (CDU)

Wälzt Wirtschaftsminister Lies die Verantwortung für den Ölunfall in Etzel auf die Mitarbeiter seiner nachgeordneten Behörde ab?

Der *Weser-Kurier* interviewte Wirtschaftsminister Olaf Lies in der Ausgabe vom 28. November 2013 zum Ölunfall in Etzel. Auf die Frage nach den Sicherheitsstandards antwortete der Wirtschaftsminister: „Ich war entsetzt.“ Eine Erklärung dafür, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) so lange untätig war, gab er nicht ab, sondern verwies auf die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus entzog Wirtschaftsminister Lies der seinem Haus nachgeordneten Behörde das Vertrauen mit den Worten: „Das war ein klares Signal an die Spitze der Behörde, dass ich nicht das nötige Vertrauen in sie habe.“ Weitere personelle Konsequenzen im LBEG schloss er nicht aus. Dazu machte er folgende Ausführung: „Wir werden intensiv darüber nachdenken, wie wir Vertrauen zurückgewinnen können und inwieweit das mit Personen zusammenhängt.“ Den Rücktritt an der Spitze bezeichnete er als „wichtiges Signal“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Meldekette wurde in Gang gesetzt, nachdem der Ölaustritt in der Kavernenanlage Etzel bemerkt worden war?
2. Wann genau wurde Minister Lies über den Ölaustritt informiert?
3. Warum besuchte Wirtschaftsminister Olaf Lies erst Tage nach Bekanntwerden des Ölunfalls die Unglücksstelle?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Nach Maßgabe der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) sind alle Betreiber von bergbaulichen Anlagen dazu verpflichtet, Notfallpläne für vorhersehbare größere Ereignisse aufzustellen, die u. a. konkrete Meldekette beinhalten, um im Schadensfall ein zielstrebiges und schnelles Handeln durch den Unternehmer zu gewährleisten. Im Regelfall liegen diese Notfallpläne auch den zuständigen Behörden und Einsatzzentralen vor. Entsprechend dieser Maßgabe verfügt auch die IVG Caverns GmbH (IVG) als Betreiber einer unterirdischen Kavernenspeicheranlage in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, über einen derartigen Notfallplan.

Insbesondere der am 17. November 2013 entdeckte Ölaustritt auf einem Betriebsplatz des Kavernenbetreibers IVG hat gezeigt, dass die Alarmierung der externen Einsatzkräfte und der zuständigen Behörden entsprechend der vorgeschriebenen Meldekette reibungslos funktioniert hat und damit die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenseindämmung schnellstmöglich aufgenommen werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Ölaustritts hat die ständig besetzte Leitwarte der IVG Caverns GmbH (IVG) gemäß der im Notfallplan des Unternehmens vorgeschriebene Meldekette die Einsatzzentrale des Landkreises Wittmund sowie die zuständigen Behörden informiert. Die IVG hat am Sonntag, dem 17. November 2013, um 13.15 Uhr den Bereitschaftsdienst des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fernmündlich über den Vorfall informiert. Das LBEG hat mit Nachricht vom 17. November 2013 um 22:32 Uhr das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über den Vorfall informiert.

Über den weiteren Ablauf der Meldekette in den betroffenen Landkreisen sowie den beteiligten Dienststellen liegen der Landesregierung derzeit keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Zu 2:

Herr Minister Lies wurde durch örtliche Kontakte am Sonntag, dem 17. November 2013, abends über den Ölaustritt informiert.

Zu 3:

Der Minister hat sich seit Bekanntwerden des Ölaustritts durch ständigen Dialog mit den zuständigen Stellen und dem LBEG über den Sachstand des Ölaustritts und der Schadensbegrenzung informiert. Ein gemeinsamer Termin des Ministers mit den zuständigen Landräten, Bürgermeistern, Vertretern der Hilfskräfte und weiteren zuständigen Stellen war erst am 23. November 2013 möglich. Zudem standen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Vordergrund, die in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden der betroffenen Landkreise lagen. Erst nach näherer Kenntnis über Ursache und Verlauf des Gefahreintritts und der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen konnte sinnvollerweise mit den zuständigen Stellen vor Ort das Gespräch über Maßnahmen und Konzepte zur zukünftigen Gefahrvermeidung geführt werden.

41. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Kai Seefried (CDU)**Dürfen die Förderschulen in Niedersachsen tatsächlich keine pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen?**

Laut aktuellen Informationen ist der Förderschule Ottenbeck mitgeteilt worden, dass in niedersächsischen Förderschulen zum 1. August 2013 keine pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden dürfen.

Die Unterrichtsversorgung der Förderschule Ottenbeck mit Lehrerstunden liegt bei 82,7 %. Dies bedeutet, dass der Förderschule Ottenbeck mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung vier Vollzeitlehrereinheiten fehlen würden. Zudem gebe es ein Fehl von vier pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gerade Kinder mit geistigen Entwicklungsstörungen bedürfen einer individuellen Betreuung. Durch die nicht mehr gewährleistete Verlässlichkeit der Schule würden Eltern vor eine schwierige und nicht mehr verlässliche Betreuungssituation gestellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gründe lagen vor, dass zum 1. August 2013 keine pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den niedersächsischen Förderschulen eingestellt werden durften?
2. Kann die Landesregierung die Situation an der Förderschule in Ottenbeck bestätigen und welche Überlegungen gibt es, die Versorgungssituation zu verbessern?
3. Mit welchem Konzept will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die Förderschulen in Niedersachsen ihre Verlässlichkeit gewährleisten können?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Einführung der inklusiven Schule ab dem Schuljahr 2013/2014 wurde ein Erlass zur „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft gesetzt.

Ein Einstellungsverbot für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen zum 01.08.2013 wurde weder von der Landesschulbehörde noch vom Kultusministerium verfügt. Auch hat es kein Verbot gegeben, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Förderschule Ottenbeck einzustellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Schon in der Vergangenheit war verstärkt festzustellen, dass sich Eltern häufig erst kurz vor Schuljahresbeginn entschieden haben, dass ihre Kinder eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besuchen sollen. Die Einführung der inklusiven Schule zum 01.08.2013 hat ein solches Zuwarten bei der Entscheidung eher verstärkt. Folglich ist eine Planung des voraussichtlichen Bedarfs an pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Förderschulen bzw. die Prognose möglicher Veränderungen der Ressourcen vor Schuljahresbeginn sehr schwierig. In Anbetracht dessen soll das System der Zuweisung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen überprüft werden.

Grundsätzlich war zum 01.08.2013 die Einstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allerdings möglich. Voraussetzung für die Beschäftigung zusätzlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber freie Stellen. Diese standen zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht zur Verfügung.

Zu 2:

Die in der vorliegenden Anfrage getroffene Aussage bezüglich der Unterrichtsversorgung der Förderschule Ottenbeck kann nicht bestätigt werden. Laut der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.08.2013 beträgt die Unterrichtsversorgung der Förderschule Ottenbeck 87,9 %. Zur Verbesserung dieser Versorgungssituation wurden der Schule Mittel für eine Vertretungslehrkraft zugewiesen. Aufgrund des Mangels an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern konnte bisher jedoch keine Vertretungslehrkraft eingestellt werden. Im aktuellen Einstellungsverfahren zum 01.02.2014 ist an der Schule bislang eine Stelle ausgeschrieben worden. Um die Unterrichtsversorgung der Schule langfristig zu verbessern, hat die Niedersächsische Landesschulbehörde die Ausschreibung von vier weiteren Einstellungsmöglichkeiten beantragt. Sollten diese Stellen zugewiesen und besetzt werden, läge die prognostizierte Unterrichtsver-

sorgung der Schule zum 01.02.2014 nach derzeitigem Kenntnisstand über 100 % und somit über dem landesweiten Durchschnitt dieser Schulform.

Aufgrund der teilweise erheblichen Entfernungen zwischen den Schulen lässt sich ein Ausgleich in der Versorgung mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht immer problemlos gestalten, sodass es in Einzelfällen vorübergehend zu Überversorgungen oder - wie im vorliegenden Fall - zu Unterversorgungen kommt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist gleichwohl bemüht, einen Ausgleich bedarfsgerecht und sozialverträglich vorzunehmen.

Derzeit ist die Förderschule Ottenbeck gehalten, durch zeitweilige Zusammenlegung von Lerngruppen bei einer maximalen Schülerzahl von sieben Schülerinnen und Schülern pro Klasse in dieser Schulform eine ausreichende Unterrichtsbegleitung durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Zum 01.02.2014 ist die Neueinstellung eines zusätzlichen pädagogischen Mitarbeiters geplant.

Zu 3:

Das Kultusministerium wird die Erfahrungen mit der Einführung der inklusiven Schule bilanzieren und bei Bedarf entsprechend nachsteuern.

42. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Welchen Beitrag leistet Rot-Grün für eine umweltfreundliche Energiepolitik in Hannover-Lahe?

Die Stadt Hannover wird ebenso wie das Land Niedersachsen von einer rot-grünen Koalition regiert. Die neue Landesregierung hat sich mit dem im Februar 2013 geschlossenen Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Nachhaltige Politik für Niedersachsen“ darauf festgelegt, Energiewende und Umweltpolitik nachhaltig zu gestalten. Auf Seite 80 des Koalitionsvertrages heißt es u. a.: „Die rot-grüne Koalition wird eine Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen und ihr Handeln danach ausrichten: Der Ressourcenverbrauch muss drastisch sinken, um unseren Lebensstandard zukunftssicher auszurichten.“

Experten bezweifeln zurzeit, dass die Stadt Hannover diesem Anspruch gerecht wird. So soll es nach Angaben von Branchenkennern bei der Errichtung der Windkraftanlage der Firma TimberTower in Marienwerder nahe der Autobahnabfahrt Herrenhausen deshalb zu erheblichen Bauzeitverzögerungen gekommen sein, weil die Stadtverwaltung noch unter der Verantwortung des damaligen Oberbürgermeisters und jetzigen Ministerpräsidenten Weil ständig im Nachhinein neue Unterlagen und Gutachten verlangt haben soll.

Auch an anderer Stelle gibt es nach der Ansicht von Fachleuten ein Problem. Seit dem Jahr 2005 steht im Abfallverwertungszentrum Hannover-Lahe eine thermische Abfallverwertungsanlage, die verschiedene Abfallfraktionen sowie Gewerbeabfälle aus der Stadt Hannover, dem Landkreis Hildesheim und dem Abfallzweckverband Celle verbrennt. Aktuell werden pro Jahr 230 000 Tonnen Abfälle für die Erzeugung von 200 000 Megawattstunden Strom verwertet. Damit deckt der Standort den Strombedarf von über 40 000 Haushalten in der Stadt Hannover. Bei der Stromproduktion entsteht darüber hinaus erhebliche Wärmeenergie, die aber zurzeit nicht genutzt wird und nur die Umgebungsluft aufheizt. Denn obwohl die Wärme aus der Abfallverbrennung in eine nur zwei Kilometer entfernte Fernwärmeleitung der Stadtwerke Hannover AG, eines der größten kommunalen Energieversorger in Deutschland mit der Dachmarke „enercity - positive energie“ eingespeist werden könnte, ist die Realisierung dieses für die Umwelt positiven Vorhabens angesichts des Verhaltens der verantwortlichen Stellen zum Nachteil des Ressourcenverbrauchs nicht möglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Bauzeitverzögerungen, die es bei der Aufstellung des Windrades der Firma TimberTower gab und die von der Stadtverwaltung Hannover zu verantworten sind?
2. Was hält die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer energiepolitischen Ausrichtung von der Idee, die bei der Abfallverbrennung in Hannover-Lahe entstehende Wärme in das Fernwärmenetz der Stadt Hannover einzuspeisen?
3. Was tut die Landesregierung dafür, dass Gewerbebetriebe mit kontinuierlichem Wärme- und/oder Kältebedarf bevorzugt in direkter Nähe von thermischen Abfallverwertungsanlagen wie in Hannover-Lahe an-

gesiedelt werden bzw. diese Flächen von der Wirtschaftsförderung vorrangig in der Nähe dieser Anlagen ausgewiesen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Landesregierung verfolgt eine nachhaltige Politik. Ihr Ziel ist es, das Klima zu schützen und einen Beitrag zu leisten, um das 2°C-Ziel noch zu erreichen. Entsprechend setzt sie sich für Energieeffizienz, Energiesparen und den Ausbau der erneuerbaren Energien ein. Zugleich achtet sie auf die Sicherheit und Preisgünstigkeit der Energieversorgung. Die Landesregierung verfolgt auf Landesebene mit ihrer Politik in ihrem Verantwortungsbereich diese Ziele. Kommunen tun dies in ihrem Verantwortungsbereich ebenso. Auch sie haben abzuwägen zwischen den verschiedenen Zielen ihrer Politik.

Beim Bau der bezeichneten Windkraftanlage, die in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 2 errichtet wurde, handelt es sich um eine innovative Bauweise, die zumindest in Deutschland bisher noch nicht realisiert wurde. Während bei herkömmlichen Windkraftanlagen Türme aus Stahl oder Stahlbeton zur Abtragung der dynamischen Lasten aus der Turbine verwendet wurden, wurde hier ein achteckiger, circa 100 m hoher Turm durch das Zusammenstecken und Verleimen vorgefertigter Holzbauteile errichtet. Die Windkraftanlage wurde am 18.01.2010 nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz durch die Region Hannover genehmigt.

Da für den Bau der Anlage keine technischen Regeln im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bekannt gemacht worden waren, mussten in einem Zustimmungsverfahren nach § 21 NBauO die Voraussetzungen für die Nachweise durch das dafür zuständige Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) geschaffen werden. Hierzu war die Vorlage umfangreicher und zum Teil zeitaufwändiger Gutachten zur Standsicherheit und zum Feuchteschutz durch den Bauherrn erforderlich. Außerdem musste aufgrund der gutachterlichen Empfehlungen ein Monitoringkonzept zur Überwachung der Anlage im späteren Betrieb entwickelt werden. So konnte das MS den Antrag der Timber Tower GmbH vom 28.07.2010 schließlich mit Auflagen am 26.09.2011 nach § 21 NBauO bescheiden.

Die Prüfung der Standsicherheit und die Überwachung der Arbeiten auf der Baustelle lagen in der Verantwortung der Stadt Hannover. Diese hatte den TÜV Nord und einen anerkannten Prüfsachverständigen für Holzbau mit diesen Aufgaben betraut. Seit der offiziellen Einweihung Ende 2012 läuft die Anlage in einem von der Stadt Hannover tolerierten „Probetrieb“, da insbesondere das Monitoringkonzept durch die Timber Tower GmbH noch nicht vollständig umgesetzt ist.

Abfall, der nicht vermeidbar ist, wird in sinnvoller Weise verwertet. Die thermische Verwertung verfolgt dabei das Ziel, Abfälle sicher zu entsorgen und Energie aus Abfällen zu gewinnen. Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung, wenn Anlagen effizient arbeiten und in ihnen im Sinne einer Kraft-Wärme-Kopplung sowohl Strom als auch Wärme erzeugt und genutzt wird. Dafür ist es erforderlich, dass es in der Umgebung der Anlagen entsprechend Wärmebedarfe gibt, ein Wärmeabsatz in bestehende oder aufzubauende Wärme- beziehungsweise Kältenetze möglich ist und die beteiligten Unternehmen von der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens überzeugt sind. Auch sollten dabei der tendenziell wegen besserer Dämmung sinkende Wärmebedarf im Wohnungssektor sowie ungedeckte Wärme- und Kältebedarfe in Industrie und Gewerbe in die Überlegungen mit einfließen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der umfangreiche zeitliche Rahmen beim Errichten des Turmprototyps in Holzbauweise ist vornehmlich durch die notwendige Abstimmung der für einen sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Verfahrensschritte - vor dem Hintergrund einer erstmalig zu errichtenden Bauart - entstanden. Bei einem solch ambitionierten Projekt ist eine längerfristige Planungs- und Bauphase durchaus normal, um Gefährdungspotenziale hinsichtlich der Standsicherheit auszuschließen. So konnte mit dem Bau erst nach Vorlage der notwendigen Gutachten und Abschluss aller erforderlichen Versuche und der daraus resultierenden Zustimmung durch MS begonnen werden. Die sehr aufwändigen Verklebungen der vorgefertigten Bauteile auf der Baustelle bei widrigen Witterungsbedingungen, für die ebenfalls keine Erfahrungswerte vorlagen, erforderten nicht nur ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, sondern auch große Sorgfalt auf Seiten des Bauherrn und der unteren Bauauf-

sicht. Die Stadt Hannover hat deshalb eine Fortführung der Arbeiten nur in Teilabschnitten zugelassen. Eine ungerechtfertigte Verzögerung der Bauabläufe und der Bauzeit liegt somit nicht vor.

Zu 2:

Grundsätzlich befürwortet die Landesregierung die Nutzung von Fernwärme in geeigneten Fällen sowie den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Es ist Aufgabe der möglichen Kooperationspartner zu entscheiden, ob im konkreten Fall aus ihrer Sicht ein solches Vorhaben sinnvoll ist. Dabei sind die Wärmebedarfe im bezeichneten Wärmenetz und ihre Entwicklung sowie weitere wirtschaftlich erschließbare Wärme- und Kältebedarfe in der Umgebung zu beurteilen.

Zu 3:

Die Landesregierung informiert Kommunen über die Möglichkeiten und die ökologischen Vorteile des KWK-Ausbaus sowie der Konzentration von Wärme- und Kältebedarfen in der Nähe der KWK-Anlagen. In der Verantwortung der Kommunalpolitik liegt es, in Raumordnung, Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung im Rahmen ihrer Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten und in Abwägung ihrer verschiedenen politischen Ziele sowie der verschiedenen Interessen dies konkret auszugestalten.

43. Abgeordnete Ulf Thiele, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Rainer Fredermann, Clemens Große Macke, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Klaus Krumfuß, Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Gudrun Pieper, Dr. Stephan Siemer, Dirk Toepffer, Lutz Winkelmann (CDU)

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, nachdem der Ölunfall in Etzel bemerkt worden war?

Der *Weser-Kurier* interviewte Wirtschaftsminister Olaf Lies in der Ausgabe vom 28. November 2013 zum Ölunfall in Etzel. Auf die Frage nach den Sicherheitsstandards antwortete er: „Ich war entsetzt.“ Eine Erklärung dafür, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) so lange untätig war, gab er nicht ab, sondern verwies auf die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus entzog Wirtschaftsminister Lies der seinem Haus nachgeordneten Behörde das Vertrauen mit den Worten: „Das war ein klares Signal an die Spitze der Behörde, dass ich nicht das nötige Vertrauen in sie habe.“ Weitere personelle Konsequenzen im LBEG schloss er nicht aus. Dazu machte er folgende Ausführung: „Wir werden intensiv darüber nachdenken, wie wir Vertrauen zurückgewinnen können und inwieweit das mit Personen zusammenhängt.“ Den Rücktritt an der Spitze bezeichnete er als „wichtiges Signal“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden durch die Landesregierung, das LBEG, die Betreibergesellschaft IVG und Hilfskräfte eingeleitet, nachdem der Ölaustritt an der Kavernenanlage Etzel bemerkt worden war?
2. Von wem genau wurden die Maßnahmen eingeleitet?
3. Wann wurden die Maßnahmen eingeleitet?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Austritt von Rohöl am 17. November 2013 auf dem Betriebsgelände der IVG Caverns GmbH in Etzel, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, verursachte einen Großeinsatz der umliegenden Feuerwehren der Gemeinde Friedeburg, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und des Gefahrgutzuges des Landkreises Wittmund.

Durch die hohe Fließgeschwindigkeit der betroffenen Gewässer konnte sich die über den Vorfluter ausgetretene Ölmenge von ca. 40 000 Litern schnell über eine Länge von ca. 6,2 km verteilen. Aufgrund des Schadensausmaßes wurden weitere Feuerwehrkräfte aus den Landkreisen Wittmund und Friesland nachalarmiert, um entsprechende Ölsperren in den betroffenen Gewässerabschnitten auszubringen. Parallel zu den Eindämmungsmaßnahmen des Schadensausmaßes wurde unverzüglich mit dem Absaugen der Öllachen begonnen. Insgesamt waren bis zu 280 Einsatzkräfte der Feuerwehren und des THW unter Leitung der zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise Wittmund und Friesland vor Ort. Um auch großräumig eine Kontrolle der Vorfluter durchzu-

führen, kamen mehrfach Polizeihubschrauber zum Einsatz. Durch den Einsatz der externen Hilfskräfte konnten nach deren Einschätzung bereits innerhalb der ersten Woche nach dem Schadensfall mehr als 75 % des Rohöls aufgefangen und durch Fachfirmen vor Ort entsorgt werden.

Nachdem am 23. November 2013 die Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr von den unteren Wasserbehörden der Landkreise Wittmund und Friesland für beendet erklärt wurden, werden im Laufe der nächsten Wochen die notwendigen Maßnahmen zur Sanierung der betroffenen Gewässerabschnitte unter Federführung der unteren Wasserbehörden geplant und durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am 22. November 2013 hat die Landesregierung durch das fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) das LBEG zunächst mündlich angewiesen, folgende Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Kavernenanlage in Etzel IVG Caverns GmbH (IVG) anzuordnen:

- Ausrüstung der Betriebsplätze, bei denen die Gefahr des Austritts größerer Rohölvolumina besteht, mit technischen Systemen für eine schnelle und zielgerichtete Detektion von Ölaustritten sowie
- Ergreifung technischer oder organisatorischer Maßnahmen, die bis zur Inbetriebnahme der Detektionssysteme eine Erkennung von Ölaustritten gewährleisten (z. B. Erhöhung der Kontrollichte der betrieblichen Anlagen).

Weiterhin hat das MW das LBEG angewiesen, die behördlichen Vor-Ort-Inspektionen bei der IVG zu intensivieren und alle niedersächsischen Untergrundspeicher im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen. Dabei werden auch die zur Verfügung stehenden Mittel zur Ölbekämpfung (Ölsperren) kontrolliert. Des Weiteren hat das LBEG entsprechend der fachaufsichtlichen Weisung des MW eine systematische Kontrolle der Betreiber von Untergrundspeichern im Hinblick auf die unternehmerischen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgesehen (Managementsystemaudit).

Am 25. November 2013 wurde diese Anweisung dem LBEG schriftlich erteilt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vom MW im Rahmen der Fachaufsicht intensiv begleitet.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Ölaustritts am 17. November 2013 wurden die nachfolgend tabellarisch aufgelisteten Maßnahmen von der IVG bzw. dem LBEG ergriffen, um den entstandenen Umweltschaden einzudämmen, das Schadensausmaß festzustellen, die notwendige Sanierung der verunreinigten Boden- und Gewässerflächen einzuleiten sowie die Ursachen für Schadensfall aufzuklären.

| Datum | Beteiligte | Maßnahme |
|------------|------------|--|
| 17.11.2013 | IVG | 12.15 Uhr: Information der IVG durch einen Passanten über Ölschlieren auf Gewässer |
| 17.11.2013 | IVG | Alarmierung der Bereitschaft von IVG, Außerbetriebnahme Ölverpumpung Nordfeld, Einleitung Schadenserkundung |
| 17.11.2013 | IVG | 12.36 Uhr: Alarmierung der Einsatzleitstelle des Landkreises Wittmund |
| 17.11.2013 | IVG | Erste Maßnahmen zur Schadensbekämpfung durch IVG-Personal |
| 17.11.2013 | | ab 13.00 Uhr: Eintreffen externer Hilfskräfte und Aufnahme von Maßnahmen zur Schadensbekämpfung, Nachalarmierung weiterer Kräfte durch Feuerwehr-Einsatzleitung, großräumige Erkundung |
| 17.11.2013 | IVG | 13.15 Uhr: Alarmierung der Rufbereitschaft des LBEG |
| 17.11.2013 | LBEG | ca. 15.15 Uhr: LBEG vor Ort, Sachstandsermittlung |
| 17.11.2013 | IVG | ca. 17.00 Uhr: erste Presseinformation durch IVG und Landkreis Wittmund |
| 17.11.2013 | | Abstimmung der Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Polizei, Feuerwehr, Landkreisen, IVG und LBEG, Aufforderung an IVG zur Einschaltung Sachverständiger für Gewässer und Boden durch LBEG |

| Datum | Beteiligte | Maßnahme |
|---------------------------|-------------|--|
| 17.11.2013 | LBEG | 22.32 Uhr: Information des MW per E-Mail |
| 18.11.2013 | LBEG | Pressemitteilung des LBEG zum Ereignis |
| 18.11.2013 | LBEG | Aufnahme der Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Aurich, Veranlassung Ausbau des Kükenhahns und Untersuchung durch einen unabhängigen Sachverständigen |
| 21.11.2013 | LBEG | Ermittlungen gemeinsam mit Vertretern der Polizei Wittmund |
| 21.11.2013 | LBEG | Pressemitteilung zu möglichen Betroffenheiten Boden und Grundwasser in Abstimmung mit NLWKN |
| 22.11.2013 | LBEG | Planung und Veranlassung von Boden-, Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Futtermittel-Probenahme, |
| 23.11.2013 | LBEG | Grundwasser-Probenahmen |
| 26.11.2013 | LBEG | Anhörung zur Anordnung gegen IVG zur messtechnischen Nachrüstung der Betriebsanlagen sowie zur Ergreifung technischer oder organisatorischer Maßnahmen bis zur Umsetzung des Vorgenannten |
| 26.11.2013 bis 28.11.2013 | LBEG | Ermittlungen - Einsichtnahme in Unterlagen (Betriebspläne, Rohrleitungsbuch), Kontrolle aller Kavernenplätze hinsichtlich der von IVG ergriffenen Erstmaßnahmen (Nachrüstung der Leitungsenden mit Blindstopfen) |
| 27.11.2013 | LBEG | Abstimmung mit Landkreisen Wittmund und Friesland, IVG, MW und hinzugezogenen Gutachtern (Boden, Gewässer) zum Stand bzw. weiteren Ablauf der Sanierungsarbeiten (Sanierungskonzept) |
| 28.11.2013 | LBEG, LAVES | Bodenprobenahme auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen |
| 29.11.2013 | LBEG | Anordnung gegen IVG zur messtechnischen Nachrüstung der Betriebsanlagen sowie zur Ergreifung technischer oder organisatorischer Maßnahmen bis zur Umsetzung des Vorgenannten |
| 02.12.2013 | LBEG | Pressemitteilung zu ersten Auswertungen der Grundwasser-Probenahmen |
| 04.12.2013 | LBEG | Ermittlungen - Zeugenbefragung |

Über die von den zuständigen Landkreisen und den externen Einsatzkräften getroffenen Maßnahmen liegen der Landesregierung derzeit keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Zu 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

44. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Helmut Dammann-Tamke, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele, Lutz Winkelmann (CDU)

„Olaf Lies freut sich über großen Verhandlungserfolg des Ministerpräsidenten“ - aber kann der Minister auch rechnen?

Am 21. November 2013 veröffentlichte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Pressemitteilung mit der Überschrift: „Olaf Lies freut sich über großen Verhandlungserfolg des Ministerpräsidenten: Endlich Planungssicherheit für die Offshorewindenergie“. In der Pressemitteilung heißt es u. a.: „Die vereinbarten 6,5 Gigawatt werden wir schaffen und damit endlich auch die Arbeitsplätze an der Küste sichern und wieder neue schaffen können. Damit können wir bis zum Abschalten des letzten Kernkraftwerkes im Jahr 2022 etwa zwei Drittel des Atomstroms durch Offshorewindenergie verlässlich ersetzen.“

Momentan sind noch die Kernkraftwerke Grafenrheinfeld, Grohnde, Brokdorf, Isar 2, Neckarwestheim 2, Philippsburg 2, Grundremmingen B, Grundremmingen C und Emsland am Netz. Diese neun Kernkraftwerke haben

eine Bruttoleistung von 12,696 Gigawatt und haben im Jahr 2012 nach Auskunft des Deutschen Atomforums 99,46 Milliarden Kilowattstunden Strom (brutto) produziert. Wichtig für die Stromproduktion von Windkraftanlagen ist deren Volllaststundenzahl. Für Windkraftanlagen, die in der Nordsee errichtet werden, gibt es aktuell erst wenige Erfahrungswerte. So erreichten die zwölf Windenergieanlagen des ersten deutschen Hochseewindparks alpha ventus im Betriebsjahr 2012 rund 4 463 Volllaststunden (Pressemitteilung alpha ventus 26. April 2013). Für die von Wirtschaftsminister Lies gefeierten 6,5 Gigawatt würde dies eine Stromproduktion von knapp 29 Milliarden Kilowattstunden bedeuten. Dies würde aber weniger als einem Drittel der aktuellen Stromproduktion der deutschen Kernkraftwerke entsprechen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Berechnungsgrundlagen haben Minister Lies zu der Behauptung veranlasst, Offshorewindenergie könne zwei Drittel des Atomstroms ersetzen?
2. Ist dem Minister nach Einschätzung der Landesregierung der Unterschied zwischen zwei Dritteln und einem Drittel bekannt?
3. Mit welcher Energie wird Minister Lies nach Einschätzung der Landesregierung das fehlende Drittel ersetzen, wenn sich herausstellen sollte, dass Offshorewindenergie bis zum Jahr 2022 nur ein Drittel des aktuellen Atomstroms ersetzen kann?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zum Gelingen der Energiewende beizutragen, ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung. Dabei messen wir der Entwicklung der Windenergienutzung zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele große Bedeutung bei. Ohne die riesigen Potenziale der Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee kann die Energiewende nicht gelingen.

Der Ministerpräsident hat sich daher im Rahmen der Koalitionsverhandlungen dafür eingesetzt, dass geeignete Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie geschaffen werden, die unsere energie- und wirtschaftspolitischen Ziele unterstützen. In den Koalitionsverhandlungen ist es gelungen, alle Zielsetzungen aus dem Cuxhavener Appell der norddeutschen Länder umzusetzen.

Dabei wird insbesondere die Verlängerung des Stauchungsmodells um zwei Jahre den lang erhofften Durchbruch für die Offshore-Windindustrie in Norddeutschland bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage benannten noch in Betrieb befindlichen neun Kernkraftwerke verfügten Ende 2012 über eine verbleibende Elektrizitätsmenge von etwa 555 TWh Strom bei einer maximalen Restlaufzeit bis Ende 2022 (siehe: Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 c Atomgesetz (ATG) - Jahresmeldung 2012 - Spalte 8 verbleibende Elektrizitätsmenge; www.bfs.de/de/kerntechnik/ausstieg/Elektrizitaetsmenge_Jahr2012.pdf). In diesen zehn Jahren beträgt damit rein rechnerisch die jährliche durchschnittliche verbleibende Elektrizitätsmenge aller der in der Anfrage benannten Kernkraftwerke rund 55,5 TWh.

Im Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und SPD zur Bildung einer Bundesregierung ist ein Ausbaupfad für die Offshore-Windenergie bis 2020 auf 6,5 GW vorgesehen. Danach wird von einem Zubau von durchschnittlich zwei Windparks pro Jahr mit einer Leistung von jeweils 400 MW ausgegangen. Damit würde die installierte Leistung aller Offshore-Windparks Ende 2022 8,1 GW betragen. Diese Leistung entspricht unter Zugrundelegung der in der Anfrage genannten Volllaststunden (4 463 Volllaststunden) einer Elektrizitätsmenge von etwa 36 TWh pro Jahr und damit rund zwei Dritteln der in Absatz 1 genannten jährlichen durchschnittlichen Stromerzeugung der noch in Betrieb befindlichen neun Kernkraftwerke.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Siehe Nummer 1.

45. Abgeordnete Ingrid Klopp, Horst Schiesgeries, Kai Seefried und Martin Bäumer (CDU)

Umweltverschmutzung in Equord - Sehen die Behörden weg?

In Stedum, einem Ortsteil der Gemeinde Hohenhameln im Landkreis Peine, hat im September 2013 mehrere Tage lang eine Lagerhalle eines Recyclinghofes gebrannt, in der gelbe Säcke und andere Abfallstoffe gelagert wurden. Der Recyclinghof gehört der Peiner-Entsorgungs-Gesellschaft (PEG) mbH, einer Tochterfirma des Landkreises Peine. Das Löschen des Brandes erforderte große Mengen chemischer Löschmittel, die zusammen mit über 7 Millionen Litern Löschwasser nach dem Brand in das öffentliche Graben- und Gewässersystem gelangt sind. Restlöschwasser soll auch vom Recyclingzentrum auf dem angeschlossenen Deponiegelände illegal in ein Feuchtbiotop geleitet worden sein. Bereits am 25. September 2013 meldete deshalb die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* „Brand gelöscht - Fische tot“. Die Bevölkerung in Stedum und Equord (Gemeinde Hohenhameln) beklagt aber nicht nur das Fischsterben, sondern auch die bislang schleppende Beseitigung der Schäden. Vor Ort streiten sich Anwohner mit dem Landkreis über die Veröffentlichung von Messdaten und die „Zwischenlagerung von flüssigem Sondermüll“ in ihren örtlichen Teichen. Bereits vor dem Brand auf dem Recyclinghof soll eine örtliche Bürgerinitiative Umweltminister Stefan Wenzel auf die Situation von Recyclinghof und Deponie hingewiesen und auf eine Verbesserung der Situation gedrängt haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Angaben kann die Landesregierung zum Entstehen, Verlauf und Umfang der Umweltverseuchung in Equord machen?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegen die schon seit zehn Wochen bestehende Umweltbelastung der Equorder Teiche?
3. Auf welche Weise wirkt die Landesregierung auf den Landkreis Peine ein, damit dieser eine rasche Sanierung der Equorder Gewässer veranlasst?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Deponie Stedum, Gemeinde Hohenhameln, wurde in der Tongrube einer ehemaligen Ziegelei errichtet. Dort wurden von 1983 bis zur Stilllegung Mitte 2005 Siedlungsabfälle und andere zugelassene Abfälle abgelagert. Die Deponie wurde im Jahr 2005 auf Anordnung der Bezirksregierung Braunschweig ordnungsgemäß stillgelegt, da sie nicht den Anforderungen der Deponieverordnung entspricht. Sie befindet sich seitdem in der Stilllegungsphase.

Das Betriebsgelände der stillgelegten Deponie wird weitergenutzt. Gegenwärtig werden dort folgende Anlagen betrieben:

- Schadstoffzwischenlager für Kleinmengen (Betreiber: Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Peine (A+B)),
- Wertstoffhof (Betreiber: A+B),
- Altholzverwertungsanlage (Betreiber: Peiner Entsorgungsgesellschaft (PEG)),
- Abfallumschlaganlage für Restabfall (Betreiber PEG).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Nacht zum 18.09.2013 entwickelte sich in der 2 000 m² großen Halle der Abfallumschlaganlage ein Brand. In der Halle lagerten zu dem Zeitpunkt ca. 200 Mg Restabfälle. Da von einer Beeinträchtigung der Hallenstatik ausgegangen werden musste, konnte die Halle nicht betreten werden. Dies führte zu erschwerten Löscharbeiten, da die brennenden Abfälle nicht aus der Halle entfernt werden konnten, um abgelöscht zu werden. Messungen der Feuerwehr ergaben keine Gefährdung für die Bevölkerung.

Durch die Einsatzkräfte vor Ort konnte der Brand unter Kontrolle gebracht werden, die Löscharbeiten dauerten jedoch vier Tage an. Durch den enormen Anfall von Löschwasser war das Rückhaltevolumen auf dem Gelände des Abfallzentrums nach einer gewissen Zeit ausgeschöpft, sodass auch Löschwasser das Gelände des Recyclinghofs verlassen hat.

Das Gelände an der Deponie Stedum wird von zwei Fließgewässern durchflossen, von denen der Equorder Graben von dem ablaufenden Löschwasser betroffen war. Der Graben führt über den Teich am Gillweg in die Kleine Aue, die wiederum in die Burgdorfer Aue mündet.

Gräben wurden nach dem Ereignis vorsorglich geschält; die entnommenen Bodenproben wiesen keine Auffälligkeiten auf.

Nachdem sichtbarer Schaum aus dem Graben in unmittelbarer Nähe des Kindergartens ausgetreten war, wurden vorsorglich Sand und Rindenmulch auf dem gesamten Gelände des Kindergartens ausgetauscht. Die entsprechenden Bodenanalysen waren unauffällig.

Zwei Außenluftmessungen am Gillwegteich und am Kuhteich zeigten, dass von der Luft in der Nähe der Teiche keine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgegangen ist. Im Bereich der Rauchfahne des Brandes wurde die Entnahme von Boden- und Rübenblattproben auf den Ackerflächen veranlasst. Bei den Bodenergebnissen handelte es sich um Werte der normalen Hintergrundbelastung in Niedersachsen. Bei den Rübenblättern, die stellvertretend für Blattgemüse beprobt wurden, waren die Proben unauffällig. Darüber hinaus wurden die Äpfel am Gillwegteich bzw. Äpfel und Mirabellen am Sportplatz in Equord beprobt. Diese wiesen eine normale umweltbedingte Belastung auf.

Messungen haben gezeigt, dass der Teich am Gillweg derart verunreinigt wurde, dass er saniert werden muss. Um eine Gefahr für die nachfolgenden Gewässer auszuschließen, wurde der Teich vom Gewässernetz getrennt. Der Equorder Graben wurde gereinigt und an der Grenze des Deponiegeländes bis auf weiteres verschlossen. Derzeit werden mit der PEG mehrere Entsorgungsbzw. Behandlungsmöglichkeiten geklärt, um den Teich zu sanieren.

In den Kuhteich ist aufgrund einer hydraulischen Begrenzung durch die Rohrleitungsverbindung eine vergleichsweise geringe Menge des Löschwassers geflossen. Alle bekannten Verbindungen des Kuhteiches zum Equorder Graben und zum Entwässerungsnetz wurden verschlossen. Nach umfangreichen vorbereitenden Maßnahmen hat die PEG in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Peine mit dem Abpumpen des Wassers aus dem Kuhteich begonnen. Nach dem Abpumpen des Wassers ist eine Entschlammung des Kuhteiches geplant.

Zu 2 und 3:

Die Betriebsstellen Hannover/Hildesheim und Süd des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sind durch den Fachbereich Umwelt des Landkreises Peine als Gewässerkundlicher Landesdienst beratend eingebunden worden. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat im Rahmen der Fachaufsicht den Landkreis Peine um schriftlichen Bericht gebeten. Dieser liegt vor und wird ausgewertet.

Aus dem vorliegenden Bericht des Landkreises Peine ergibt sich, dass von dort die erforderlichen Maßnahmen für eine Sanierung der von dem Löschwasser betroffenen Gräben und Teiche entweder bereits umgesetzt oder eingeleitet worden sind oder kurz vor der Umsetzung stehen. Daher ist ein Einwirken der Landesregierung nicht vorgesehen. Die Landesregierung steht aber weiterhin mit dem Landkreis Peine in Kontakt und stellt eine fachliche Beratung über den Gewässerkundlichen Landesdienst sicher.

In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, welche Nutzungen künftig auf dem betreffenden Gelände vorgesehen sind, welche Vorsorge für Notfälle bislang getroffen wurde und welche Maßnahmen künftig erforderlich sind, um Einträge gesundheitsschädlicher oder umwelttoxischer Stoffe mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu unterbinden.

46. Abgeordnete Gerda Hövel und Martin Bäumer (CDU)

380-kV-Leitung von Wehrendorf nach Gütersloh - Wird die Landesregierung eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützen?

Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) ist gemäß Ziffer 16 der Anlage der Bau einer 380-kV-Leitung von Wehrendorf nach Gütersloh geplant. Die bestehende 220-kV-Leitung soll demontiert und durch erheblich höhere und breitere Strommasten ersetzt werden. Von dem Bau der Leitung sind sowohl Menschen in Niedersach-

sen als auch Menschen in Nordrhein-Westfalen betroffen. In den beiden Bundesländern wird bei der Realisierung dieser Trasse unterschiedlich vorgegangen. Während in Nordrhein-Westfalen ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist, hat sich Niedersachsen für ein Raumordnungsverfahren entschieden. Die in örtlichen Bürgerinitiativen zusammengeschlossenen Anwohner der geplanten Trasse befürchten deshalb, dass das jeweils schneller planende Bundesland den „Grenzübergabepunkt“ für das langsamere Bundesland determiniert.

Hinzu kommt, dass die Landesregierung in ihren Planungsabsichten die Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) bekannt gegeben hat. Danach ist beabsichtigt, in Abschnitt 4.2 (Energie) Ziffer 07 Satz 9 Alternative b zu streichen. Gerade diese Alternative wird vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen wiederholt als Begründung angeführt, warum beim Bau der Höchstspannungsleitung die geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung unterschritten werden sollen. Sie spielt daher eine wichtige Rolle in den behördlichen Genehmigungsverfahren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Zeitraum werden das Planfeststellungsverfahren in Nordrhein-Westfalen und das Raumordnungsverfahren in Niedersachsen voraussichtlich abgewickelt werden, und sieht die Landesregierung wie die Bürgerinitiativen die Gefahr, dass die Planung einer Trasse in Nordrhein-Westfalen nachteilige Auswirkungen auf die Trassenplanung in Niedersachsen haben könnte, weil beide Trassen an der Landesgrenze zwischen den beiden Bundesländern unter Umständen nicht aufeinander zulaufen?
2. Was hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang bisher veranlasst, und wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Planung dieser Leitung in einem länderübergreifenden Verfahren ohne Nachteile für die betroffenen Bürger aufeinander abgestimmt wird?
3. Was unternimmt die Landesregierung, um die beabsichtigte Änderung des LROP frühzeitig in die behördliche Prüfung der Genehmigungsverfahren einfließen zu lassen, und wie stellt die Landesregierung andernfalls sicher, dass Bürger durch eine andere Rechtslage in bereits laufenden Verfahren nicht dauerhaft benachteiligt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH plant den im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) als vordringlich notwendig festgelegten Neubau einer 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück) und Lüstringen (Stadt Osnabrück) und weiter über die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis nach Gütersloh. Nach der Vorstellung des Vorhabenträgers soll für den Leitungsneubau möglichst die Trasse der vorhandenen 220 kV-Leitung genutzt werden. Diese Leitung soll demontiert werden.

Am 03.05.2012 hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde in Absprache mit den unteren Landesplanungsbehörden Stadt und Landkreis Osnabrück die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben an sich gezogen.

Da die vorhandene 220 kV-Freileitung in einigen Teilbereichen die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschreitet, wurde der Vorhabenträger gebeten, Trassenalternativen zu entwickeln und zu prüfen und dabei auch weitere möglicherweise berührte Belange einzustellen. Diese Varianten wurden den betroffenen Kommunen vorgestellt und deren Hinweise berücksichtigt.

Am 14.05.2013 wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde für den Trassenteil Osnabrück/Lüstringen bis zur Landesgrenze eine Antragskonferenz in Osnabrück durchgeführt. Gegenstand waren u. a. der Untersuchungsrahmen und die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Aufgrund der erkennbaren Konflikte wurde im Nachgang zur Antragskonferenz entschieden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist, weil

- die raumverträgliche Trassenplanung insgesamt der Abstimmung bedarf und nicht im Rahmen der Feinplanung der Planfeststellung erfolgen kann und
- dem öffentlichen Interesse an der Mitwirkung der Planung durch frühzeitige Beteiligungsmöglichkeit im Raumordnungsverfahren Rechnung getragen werden soll.

Auf der Grundlage

- der vom Vorhabenträger erstellten und mit der Einladung zur Antragskonferenz versandten Projektunterlagen sowie
- der Ergebnisse der Antragskonferenz und der hierzu schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

wurde mit Schreiben vom 05.09.2013 der Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren festgelegt, im dem die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen einschließlich des Untersuchungsrahmens für die im Raumordnungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zu untersuchenden Vorhabenvarianten formuliert wurden.

Derzeit werden die Antragsunterlagen vom Vorhabenträger erstellt. Nach Vorlage werden diese von der obersten Landesplanungsbehörde auf Vollständigkeit überprüft.

Mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgt eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durch Auslegung der Antragsunterlagen bei den berührten Gemeinden. Das Raumordnungsverfahren ist gemäß § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

Die Zulassung des Vorhabens erfolgt nachfolgend im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, für das die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig ist.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Raumordnungsverfahren ist gemäß § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Wann Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger vorgelegt werden ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zum Zeitplan des Planfeststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen liegen der Landesregierung derzeit keine konkreten Informationen vor. Die Zeitplanung sowohl in Niedersachsen als auch in Nordrhein-Westfalen wird wesentlich durch den Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Vorhabensplaner die vollständigen Planfeststellungsunterlagen vorlegen wird.

Alle im Zuge der Antragskonferenz vom Vorhabenträger vorgelegten Trassenvarianten sehen eine Beibehaltung des Übergabepunktes zu Nordrhein-Westfalen vor. Von den zur Antragskonferenz beteiligten Stellen wurden im Grenzbereich keine anderen Trassenalternativen vorgeschlagen. Im Untersuchungsrahmen wurde gleichwohl festgelegt, dass in den Antragsunterlagen Aussagen zu einer Trasse in Parallelführung zur A 33 zu machen sind. Im Raumordnungsverfahren werden Trassenalternativen ergebnisoffen geprüft. Eine Vorfestlegung bzw. „nachteilige Auswirkungen auf die Trassenplanung in Niedersachsen“ durch Verfahren auf Seiten Nordrhein-Westfalens wird nicht gesehen.

Zu 2:

An der Antragskonferenz hat auf Einladung der obersten Landesplanungsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold teilgenommen. Wenn im Zuge des Raumordnungsverfahrens auf niedersächsischer Seite Trassenvarianten geprüft werden, die zu einer Änderung des Übergabepunktes an der Landesgrenze führen, wird die Bezirksregierung Detmold eingebunden, um eine für den betroffenen Gesamttraum insgesamt möglichst konfliktarme Trassenführung abzustimmen. Dieses Vorgehen entspricht der bewährten Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für die Durchführung von Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren sehen kein länderübergreifendes Verfahren durch eine Behörde vor.

Zu 3:

Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren werden auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften durchgeführt. Die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm ist mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 24.07.2013 angekündigt. Das Beteiligungsverfahren hierzu ist noch nicht eingeleitet. Ab dem Zeitpunkt der Einlei-

tung des Beteiligungsverfahrens sind die damit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ Prüfgegenstand in Raumordnungsverfahren.

47. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Frank Oesterhelweg und Lutz Winkelmann (CDU)

Wie kommt Landwirtschaftsminister Meyer zu der Einschätzung, das Grundstücksverkehrsrecht sei „ein zahloser Tiger“?

In ihrer Ausgabe vom 30. Oktober 2013 berichtet die *Neue Osnabrücker Zeitung* über die Planungen von Landwirtschaftsminister Meyer zu einem eigenen Grundstücksverkehrsgesetz für Niedersachsen. Ziel des Gesetzes solle eine Besserstellung der Landwirte mit regionalem Bezug gegenüber reinen Bodeninvestoren im Wettbewerb um das Land sein. Er ist dort mit den Worten zitiert, das Grundstücksverkehrsrecht sei „ein zahloser Tiger“.

In der Antwort auf die Große Anfrage Drucksache 17/830 führt die Landesregierung zu Frage 98 aus, sie plane, bäuerliche Betriebe vor außerlandwirtschaftlichen Investoren zu privilegieren und eine Deckelung des Pachtpreisanstiegs wie in Baden-Württemberg zu prüfen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Folgen treten ein, wenn ein Grundstückskaufvertrag über eine Fläche von mehr als zwei ha Land, in dem der Käufer nicht der Landwirtschaft zugerechnet werden kann, dem Grundstücksverkehrsausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird und es gleichzeitig auch landwirtschaftliche Interessenten für die betreffende Fläche gibt?
2. Welche Faktoren haben nach Auffassung der Landesregierung den in den letzten Jahren zu verzeichnenden Anstieg der Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen verursacht?
3. Welche konkreten Beispiele aus Niedersachsen kann die Landesregierung anführen, um die Äußerung des Landwirtschaftsministers, das Grundstücksverkehrsrecht sei „ein zahloser Tiger“, zu verifizieren?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach GrdstVG bedarf die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen einer Genehmigung. Die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 4 Reichssiedlungsgesetz (RSG) i. V. m. § 9 GrdstVG durch die Niedersächsische Landesgesellschaft (NLG) ist nur unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen möglich:

1. Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks mit einer Größe von mehr als zwei Hektar,
2. Veräußerung des Grundstücks durch Kaufvertrag,
3. Veräußerung ist nach § 9 GrdstVG genehmigungsbedürftig,
4. Genehmigung nach § 9 GrdstVG ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde zu versagen,
5. erwerbwilliger Landwirt ist bereit, die zu veräußernde landwirtschaftliche Fläche zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben.

Bei Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen ist der Grundsatz zu beachten, dass die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer ungesunden Bodenverteilung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG führt, wenn der Erwerber Nichtlandwirt ist und gleichzeitig mindestens ein Landwirt vorhanden ist, bei dem ein Bedarf an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Verbesserung der Betriebsgrundlage besteht und der bereit und in der Lage ist, das Land zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben. Das Vorhandensein eines erwerbwilligen Landwirts ist in der Regel der Beleg dafür, dass die beabsichtigte Veräußerung an einen Nichtlandwirt eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeutet und somit Maßnahmen

zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht (§ 9 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 GrdstVG). In dieser Konstellation könnte somit das Vorkaufsrecht durch die NLG zugunsten eines bestimmten, aufstockungsbedürftigen Landwirts ausgeübt werden.

Zu 2:

Für den Anstieg der Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Grundstücke sind nach Auffassung der Landesregierung insbesondere eine weltweit steigende Nahrungsmittelnachfrage, steigende Energiepreise, die Suche nach sicheren Kapitalanlagemöglichkeiten in der Finanzkrise, die Anreizwirkungen des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG), die Flächenprivatisierungsstrategie des Bundes in Ostdeutschland, der ungebrochene außerlandwirtschaftliche Flächenbedarf und die natürliche Knappheit des Faktors Boden ursächlich.

Zu 3.:

Die Forderungen nach einer Reform des Grundstücksverkehrs- und Landpachtrechts zugunsten bäuerlicher Betriebe werden vielfach geäußert. So auch von Vertretern des Landvolks Niedersachsen. Im *Harlinger Anzeiger* vom 04.12.2013 heißt es z. B. unter der Überschrift „Für bäuerliche Familienbetriebe kämpfen“:

„Sowohl der Minister als auch das Landvolk betrachteten mit Sorge, dass immer mehr Fremdinvestoren landwirtschaftliche Nutzflächen als Geldanlage kauften. Dies sei eine Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise. Beide Seiten waren sich einig, dass nur eine Änderung des Grundstücksverkehrsgesetz hier für Abhilfe sorgen könne.“

In der *taz* vom 26.04.2012 hatte der CDU-Landwirtschaftsminister von Sachsen-Anhalt Onko Aikens ebenfalls eine Reform des Grundstücksverkehrsrechtes gefordert und die Regelung dort als überholt erklärt:

„Danach wollen Bund und Länder erörtern, ob der bestehende gesetzliche Rahmen ausreicht, um unerwünschte Landnehmer fernzuhalten. Aikens ist davon überzeugt, dass Änderungen nötig sind. ‚Der Bodenmarkt hat sich geändert‘, stellt der Minister fest, die Gesetze würden noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammen, als Kapitalgesellschaften auf dem Land keine Rolle spielten. Der Einstieg über den Umweg einer Firmenbeteiligung ließe sich derzeit nicht verhindern.“

Ebenfalls hat Herr Rechtsanwalt Haarstrich als Vertreter des Landvolkverbandes in einer Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor „Landgrabbing“ durch Großinvestoren und vor Gefährdung gewachsener landwirtschaftlicher Strukturen durch ruinöse Kauf- und Pachtpreise (Nds. Landwirtschaftsgrundstücksverkehrsgesetz - NLGVG), Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/5148 auf Nachbesserungsbedarf zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe hingewiesen (siehe Protokoll der Anhörung).

Auch die Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen nennt das Grundstücksverkehrsgesetz einen „zahnlosen Tiger“. So schreibt etwa das *Mindener Tageblatt* vom 29.11.2013 unter der Überschrift „Spekulanten verdrängen Bauern“:

„Eigentlich solle das Grundstücksverkehrsgesetz dafür sorgen, dass ‚Bauernland in Bauernhand‘ bleibt, sagt Bernhard Rüb, Sprecher der Landwirtschaftskammer. Doch dieses Gesetz, wonach bei Agrarlandverkäufen interessierten Landwirten eine Kaufoption eingeräumt werden muss, erweist sich als ‚zahnloser Tiger‘. Das Gesetz werde auch in OWL zunehmend von Kapitalanlegern mit extremen Angeboten ‚unterlaufen‘, sagt Dingerdissen.“

Auf diese Aussagen von Landvolk, Landwirtschaftskammer und Ministerkollegen hat sich Minister Meyer mit seiner Äußerung bezogen.

48. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Otto Deppmeyer, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Christian Calderone, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Afrikanische Schweinepest (ASP) rückt näher - Was tut die Landesregierung?

In den vergangenen Monaten häufen sich Warnungen vor einem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland. Nach Aussage des Agrarministers Till Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern gegenüber NDR 1 Radio MV vom 15. November 2013 ist die Seuche bereits bis an die polnische Ostgrenze vorgedrungen. Am 1. Oktober 2013 berichtet die *Landeszeitung Lüneburg* über die Bedrohung durch die ASP. Die Viruserkrankung, für die es keinen Impfstoff gebe, rücke mit einer Geschwindigkeit von 250 bis 350 km pro Jahr immer näher. Die fiebrige Erkrankung ende für die Tiere oft tödlich. Als Übertragungswege kämen der Kontakt von Tier zu Tier sowie der Kontakt mit dem Blut infizierter Tiere, mit virusbehafteter Kleidung, mit Schlacht- und Speiseabfällen sowie mit den Exkrementen der infizierten Tiere in Betracht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um ein Auftreten der ASP in Niedersachsen zu vermeiden oder zu verzögern?
2. Welche Auswirkungen und Folgen hätte ein Auftreten der ASP in Niedersachsen?
3. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche wird die Landesregierung im Falle eines Auftretens der ASP in Niedersachsen ergreifen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine (Haus- und Wildschweine) mit seuchenhaftem Verlauf, hoher Morbidität und hoher Sterblichkeit. Verursacht wird die Erkrankung - wie auch die Klassische Schweinepest (KSP) - durch einen Virus. Anhand der klinischen Erscheinungen können die beiden anzeigepflichtigen Krankheiten nicht voneinander unterschieden werden.

Ende Juni 2013 trat die ASP erstmals in Weißrussland in der Grenzregion zu Polen auf. Eine Einschleppung in die Länder der Europäischen Union kann nicht ausgeschlossen werden. Über Transportfahrzeuge, die aus betroffenen Regionen zurückkehren, sowie mit Produkten aus nicht durchgegartem Fleisch (Schinken, Salami u. a.) infizierter Schweine könnte das Virus weiter verbreitet werden. Besonders das (illegale) Verfüttern von Speiseabfällen stellt hierbei eine Infektionsquelle dar.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, das Landvolk und die Landwirtschaftskammer werden regelmäßig über den Verlauf des Ausbruchs der ASP informiert.

Die Halter sind aufgefordert, die Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und die Biosicherheitsmaßnahmen in den Tierhaltungen strikt einzuhalten. In Merkblättern „Was tun gegen Afrikanische Schweinepest?“, die auf der Internetseite des LAVES eingestellt sind, sind die wichtigsten Informationen für Landwirte und Jäger zusammengefasst.

Ferner wird in Niedersachsen in einem Monitoringprogramm neben KSP auch auf ASP untersucht, um eine Einschleppung möglichst frühzeitig zu erkennen.

Zu 2:

Ein Ausbruch der ASP hätte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Auch aus Tierschutzgründen ist es wichtig, die Behörden und die Halter umfassend zu informieren, damit die Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und die Biosicherheitsmaßnahmen in den Tierhaltungen strikt umgesetzt und die Risiken eines Ausbruchs so weit wie möglich minimiert werden.

Zu 3:

Es sind die EG-Vorgaben zur Bekämpfung umzusetzen, die sich national aus der Schweinepest-Verordnung des Bundes ergeben. Da ein Impfstoff weltweit nicht zur Verfügung steht, wird die Bekämpfung durch Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren erfolgen müssen.

49. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Mitbestimmung im Heimgesetz

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen erfolgt durch die Heimbeiräte. Ziel ist es, Bewohnerinnen und Bewohnern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Heimbeirats waren zunächst das Heimgesetz des Bundes und die dazu erlassene Heimmitwirkungsverordnung. Mit der im Jahr 2006 in Kraft getretenen ersten Stufe der Föderalismusreform sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern neu geregelt worden. Die Zuständigkeit für den Erlass heimrechtlicher Vorschriften im Bereich des Ordnungsrechts ist auf die Länder übergegangen.

Allerdings bestehen hinsichtlich einiger Punkte Unsicherheiten über die Rechte der Bewohnervertreter.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass einige landesrechtliche Vorschriften über die Kompetenzen der Bewohnervertreter, wie beispielsweise die Regelungen zur Mitsprache bei der Eingliederungshilfe, im Widerspruch zu Bundesregelungen stehen und, wenn ja, welche?
2. Existieren in anderen Bundesländern Widersprüche und, wenn ja, welche, und wie wird dort mit diesen Widersprüchen umgegangen?
3. Sofern Beteiligungsrechte nach niedersächsischem Recht bestehen, es aber - beispielsweise aufgrund entgegenstehender Bundesregelungen - keine tatsächliche Beteiligung gibt: Existieren Planungen der Landesregierung Änderungen zugunsten der Bewohnervertreter herbeizuführen und, wenn nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Die Rechte der Bewohnervertretungen werden durch § 4 des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) geregelt, das sowohl in Heimen für volljährige Menschen mit Behinderungen als auch in solchen für volljährige pflegebedürftige Menschen gilt. Die Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung oder Freizeitgestaltung mit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NHeimG). Die Mitwirkung, die nicht als Recht auf Mitbestimmung ausgestaltet ist, erstreckt sich beispielsweise auf Entscheidungen des Heimbetreibers oder -leiters über die Aufstellung und Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner, die Änderung der Heimentgelte, umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen sowie die Beteiligung vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung, SGB XI) oder Zwölftes Buch (Sozialhilfe, SGB XII).

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 NHeimG ist die vom Bund erlassene Heimmitwirkungsverordnung in Niedersachsen weiterhin entsprechend anzuwenden.

Die Mitwirkungsregelungen nach dem NHeimG in Verbindung mit der Heimmitwirkungsverordnung betreffen das Verhältnis zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Heims und dem Heimbetreiber bzw. der Heimleitung. Regelungen zur Mitsprache bei der Eingliederungshilfe treffen sie nicht.

Mitwirkungsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind im SGB XII geregelt. Als Beispiele seien hier der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe i. S. d. § 1 Satz 2 SGB XII und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 SGB XII genannt. Die Regelungen zur Mitwirkung bei der Eingliederungshilfe

betreffen das Verhältnis zwischen der leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung über Inhalt und Art des Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Das SGB XII trifft keine Regelungen zur Mitwirkung leistungsberechtigter Personen im Verhältnis zu Heimbetreibern oder -leitungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Erkenntnisse über Widersprüche zwischen heimrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer und den Bundesregelungen über die Eingliederungshilfe sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3:

Ein Bedarf zur Änderung der Mitwirkungsrechte nach dem NHeimG wegen etwaiger Widersprüche zu Bundesregelungen ist nicht ersichtlich. Auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu 1 und 2 wird verwiesen.

50. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Hillgriet Eilers (FDP)

Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen

Die berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen haben Mitte November ihre statistischen Zahlen zur Unterrichtsversorgung an das Kultusministerium übermittelt. Einigen Schulleitern zufolge liegt die Unterrichtsversorgung unter 90 %.

Gleichzeitig beginnt bei den BBSen jetzt im großen Umfang die Rückzahlungsphase des Arbeitszeitkontos (AZK).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist die Unterrichtsversorgung an den BBSen im Schuljahr 2013/2014 (bitte aufteilen nach Praxis und Theorie sowie Teilzeit- und Vollzeitschule)?
2. Wie wirkt sich die Rückzahlungsphase des AZK in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 aus, sprich: wie viele Vollzeitlehreereinheiten wurden zur Kompensation jeweils benötigt?
3. Welche Entlastung erhalten die BBSen über ihr Schulbudget zur Rückzahlung des AZK?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014 zum Stichtag 15.11.2013 befindet sich momentan noch in der Phase der Überprüfung. Abgabetermin für die Statistik war der 22.11.2013. Die Freigabe der Daten der Erhebung zur Unterrichtsversorgung erfolgt - wie in jedem Jahr - nach Abschluss der Prüfung, für die aktuelle Statistik ist sie erfahrungsgemäß voraussichtlich im Februar 2014 zu erwarten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014 kann erst nach Abschluss der Statistikprüfung voraussichtlich im Februar 2014 angegeben werden.

Zu 2:

Die regelmäßige Ausgleichsphase der langfristigen ungleichmäßigen Arbeitszeitverteilung in Form des verpflichtenden Arbeitszeitkontos hat für Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen am

01.08.2013 bzw. nach abgeschlossener zehnjähriger Ansparphase bereits am 01.08.2012 begonnen.

Bis zum 31.01.2013 waren der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Anträge für eine vom Regelfall abweichende Gestaltung des Ausgleichs durch die Lehrkräfte vorzulegen.

Neben der beantragten Auszahlung war in diesem Zusammenhang u. a. auch das Verschieben des Beginns der Ausgleichsphase auf einen späteren, noch nicht terminierten Zeitpunkt möglich.

In den Haushaltsplänen und in der Mipla sind für Veränderungen durch das Arbeitszeitkonto veranschlagt:

- 2012 und 2013: 150 zusätzliche Stellen,
- ab dem 01.01.2014 bis zum 31.07.2016: insgesamt 360 zusätzliche Stellen.

Diese Stellen wurden im Rahmen des Stellenausgleichsverfahrens auf die Schulen verteilt. Daneben haben die Schulen Mittel zugunsten ihres Budgets erhalten, wenn Lehrkräfte eine Ausgleichszahlung im Rahmen des Abbaus der Arbeitszeitkonten beantragt haben.

Zu 3:

Die bislang vorliegenden zusätzlichen Belastungen der Budgets der berufsbildenden Schulen durch Ausgleichszahlungen im Rahmen des Abbaus der Arbeitszeitkonten 2013 wurden in voller Höhe ausgeglichen; die Schulbudgets wurden diesbezüglich somit vollumfänglich entlastet.

51. Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Hillgriet Eilers (FDP)

Freie Lehrerstellen an den berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen

Die Kultusministerin hat auf dem Delegiertentag des VLWN davon gesprochen, dass in den berufsbildenden Schulen rund 880 Stellen unbesetzt seien. Schulleiter bemängeln an dieser Aussage, dass hierbei nicht berücksichtigt wird, dass es darunter Stellen gibt, die mit Quereinsteigern, Angestellten und Angestellten mit befristeten Verträgen besetzt sind, die den Unterricht sicherstellen. Die Stellen seien daher nicht unbesetzt, sondern nur nicht mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft die Aussage der Ministerin zu, dass 880 Stellen unbesetzt sind?
2. Trifft es zu, dass die Mittel hinter den Stellen im o. g. Sinn für die Unterrichtserteilung eingesetzt wurden und, falls ja, zu welchem Umfang?
3. Plant die Landesregierung Erleichterungen für die Anerkennung und Verbeamtung von Lehrkräften beispielsweise im Bereich der Erzieher- und Pflegeausbildung, damit die Stellen wiederbesetzt werden können?

Niedersächsisches Kultusministerium

§ 6 des Haushaltsgesetzes (HG) enthält grundsätzliche Regelungen zur Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben. Danach wird u. a. für die Bewirtschaftung ein Beschäftigungsvolumen im Haushalt festgelegt. Dieses Beschäftigungsvolumen je Kapitel enthält die sogenannten personalkostenbudgetierten Titel (§ 6 Abs. 5 HG).

Personalkostenbudgetierte Titel sind für die berufsbildenden Schulen sowohl die Titel für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten als auch die Titel für Tarifbeschäftigte einschließlich vorübergehend beschäftigter Lehrkräfte. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger werden als Tarifbeschäftigte eingestellt, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllen.

Sofern Planstellen für Beamtinnen und Beamte vorübergehend für die Beschäftigung von Tarifbeschäftigten genutzt werden, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben deren Beschäftigung auch beim Beschäftigungsvolumen erfasst.

Sofern Aussagen zu den freien Ressourcen im berufsbildenden Bereich erfolgen, wird der Begriff Stellen und Beschäftigungsvolumen grundsätzlich synonym verwendet. Aussagen zur Personenzahl sind bei der Stellenbewirtschaftung aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen nicht ausreichend aussagekräftig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Das Beschäftigungsvolumen wird aufgrund der Zahlungen der landesweiten Bezüge- und Versorgungsstelle der Oberfinanzdirektion Niedersachsen mittels eines ADV-Programms (Puma) ermittelt. Es trifft zu, dass das Beschäftigungsvolumen der berufsbildenden Schulen gemäß Haushaltsplan (Soll) von den Ist-Werten der tatsächlichen Zahlungen abweicht. Die Ist-Daten werden monatlich ermittelt. Für den Monat August 2013 ergab sich nach der Auswertung der in der Anfrage zitierte Wert. In den Augustzahlen waren die zum Schuljahresende 2012/2013 ausgeschiedenen Lehrkräfte nicht mehr und die Ersatzeinstellungen zum Schuljahresbeginn 2013/2014 noch nicht enthalten. Inzwischen liegen Auswertungen für die Folgemonate vor, bei denen die Ersatzeinstellungen zum Schuljahresanfang erfasst wurden. Der Wert hat sich nach den letzten vorliegenden Daten für den Monat Oktober auf ca. 700 Beschäftigungsvolumen verringert.

Diesbezüglich ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Einstellung von Lehrkräften für Mangel-fachrichtungen Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt insbesondere im Metall-, Elektro- und Kraftfahrzeubereich sowie in Sozialpädagogik und im Pflegebereich.

Zum anderen sind die erhöhten Sicherheitsmargen im Rahmen der dezentralen Stellenbewirtschaftung zu berücksichtigen. Jede Schule muss, um verantwortungsvoll zu handeln, Stellen oder Stellenanteile z. B. für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Elternzeit oder für Veränderungen durch Teilzeitbeschäftigungen freihalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Beschäftigungsvolumen in den Vorbemerkungen wird Bezug genommen. Tarifbeschäftigte - einschließlich Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und Tarifbeschäftigte zur vorübergehenden Vertretung (Titel 428 27) - sind beim Beschäftigungsvolumen erfasst und tragen damit als Teil des Personalkostenbudgets zur Unterrichtserteilung bei.

Zu 3:

Ziel der Landesregierung ist es, dem schulischen Bedarf entsprechend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Einstellung in den Schuldienst zur Verfügung zu stellen.

Die berufsbildenden Schulen haben auf die steigende Nachfrage nach Fachkräften durch die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten reagiert. Derzeit sind mehr als 12 700 Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu ihrem Ausbildungsziel Erzieherin oder Erzieher. Auch in diesem Schuljahr ist eine weitere Steigerung der Schulplätze realisierbar. Die Ausweitung der Kapazitäten im Bereich der Erzieherausbildung erfordert es, dass der Lehrbedarf neben den regulär in Lehramtsstudiengängen ausgebildeten Lehrkräften teilweise durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gedeckt werden muss. Bereits heute können Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Masterstudiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Heilpädagogik und Pflegewissenschaften direkt in den Schuldienst oder in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Daneben wird derzeit für den Bereich der Pflegeausbildung geprüft, inwieweit der schulische Bedarf es erfordert, Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Bachelorstudiengänge im Rahmen einer Sondermaßnahme direkt in den Schuldienst einzustellen. Dieser Sonderweg, der zur Erfüllung der hohen Standards der Lehrerausbildung ein berufsbegleitendes Studium vorsieht, hat sich zur Gewinnung von Lehrkräften im Bereich der technischen Fachrichtungen sehr bewährt. Erklärtes Ziel bleibt es jedoch, den Schulen ausreichend regulär ausgebildete Lehrkräfte - auch für die beruflichen Fachrichtungen Sozialpädagogik und Pflegewissenschaften - zur Verfügung zu stellen.

52. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

Kennzeichnungspflicht für Polizisten

Die Regierungsfractionen bringen 50 000 Euro in den nächsten Haushalt für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizisten ein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wurde im Vorfeld das Vorhaben mit den gewerkschaftlichen Vertretungen der Polizei besprochen, und wie ist das Ergebnis?
2. Wofür soll das Geld genau verwendet werden?
3. Ist eine endgültige Entscheidung zur Kennzeichnungspflicht in der Landesregierung bereits getroffen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die zwischen den Landesverbänden der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen geschlossene Koalitionsvereinbarung für die 12. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags ist Grundlage für die aktuellen Überlegungen zur Einführung einer Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Danach wird eine „individualisierte, anonymisierte Kennzeichnung der Polizei bei geschlossenen Einsätzen angestrebt“. Zu diesem Zweck sollen Gespräche mit Gewerkschaften und Personalvertretungen aufgenommen werden.

Aus gegebenem Anlass wurde im Ministerium für Inneres und Sport eine hausinterne Arbeitsgruppe eingerichtet, die zunächst Klärungsbedarf zu einer Vielzahl von Punkten bzw. Fragen identifiziert hat. Die hierzu erbetenen Stellungnahmen und Bewertungen aus den unterschiedlichen Fachbereichen werden gegenwärtig ausgewertet. Erfahrungen aus anderen Bundesländern sollen zudem einbezogen werden.

Die wesentlichen Aspekte und Überlegungen zu dem Thema, z. B. zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder die praktische Umsetzbarkeit einer Einführung, werden derzeit gebündelt und bewertet. Im Ergebnis soll dies Grundlage für die beabsichtigten Erörterungen mit Personal- und Berufsvertretungen werden. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden schließlich in den endgültigen Entscheidungsprozess der Landesregierung einbezogen - ebenso wie weitere wesentliche Argumente.

In den parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2014 wurde das Polizeibudget aufgrund des nachweislich gestiegenen Mittelbedarfs erhöht. Das Gesamtbudget steht für alle erforderlichen polizeilichen Aufgaben zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel erfolgt dabei unter kontinuierlicher fachlicher Priorisierung. Auf den Titel 03 20-511 01 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände) entfällt eine Ansatzerhöhung von 200 000 Euro zur Stärkung des Bereichsbudgets Polizei. Ein Teil dieser Erhöhung erfolgte hierbei vorsorglich im Hinblick auf eine Kennzeichnung. Sollte also eine Entscheidung der Landesregierung zugunsten der Einführung einer individuellen, anonymisierten Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten in geschlossenen Einsätzen fallen, stünden im Sinne einer verantwortlichen, vorausschauenden Regierungsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

53. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Almuth von Below-Neufeldt und Gabriela König (FDP)

Cyber-Angriff auf deutsche Unternehmen

Nach dem Cyber Security Report 2013 von IT-Systems, einer Tochterfirma der Deutschen Telekom, befindet sich die deutsche Wirtschaft bei Cyberangriffen unter Dauerbeschuss. Laut der Studie wird jedes zweite Unternehmen monatlich mit dem Ziel attackiert, es auszuspionieren oder zu beschädigen. 12 % registrieren demnach sogar täglich Angriffe (*Die Welt* vom 12. November 2013).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Gefährdungspotenzial für den niedersächsischen Mittelstand durch Cyberkriminalität?
2. Welche Aktivitäten im Bereich des Schutzes und der Prävention vor Cyberkriminalität für Unternehmen gibt es bereits?
3. Will die Landesregierung, insbesondere angesichts der aktuellen Erkenntnisse über Tätigkeiten ausländischer Geheimdienste, die Aktivitäten im Bereich der Beratung der mittelständischen Wirtschaft ausbauen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung beobachtet laufend die steigenden Risiken durch Cyberangriffe auf Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürger, die durch eine Vielzahl von Studien belegt werden. Sie tritt diesen Gefährdungen mit einem zentral koordinierten, strategischen Maßnahmenprogramm entgegen, das am 27.11.2012 als Cybersicherheitsstrategie für Niedersachsen beschlossen wurde. Damit intensiviert sie insbesondere die Prävention und Strafverfolgung im Bereich der Cyberkriminalität sowie die Bekämpfung der nachrichtendienstlich gesteuerten Spionage.

Mittlerweile wird die Strategie in einer Reihe von Projekten umgesetzt, wobei der Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und Wirtschaftsspionage einen Schwerpunkt bildet. So wurde aktuell eine Veranstaltungsreihe Cybersicherheit/Cyberkriminalität im Zusammenarbeit mit niedersächsischen Kommunen und Unternehmerverbänden begonnen. Als Auftakt wurde im Rahmen der Unterstützung des „1. Europäischen Cybersicherheitsmonats“ der EU die Webseite „Ratgeber Internetkriminalität“ des Landeskriminalamts Niedersachsen freigegeben sowie eine Dunkelfeldstudie des LKA in Bezug auf Cyberkriminalität vorgestellt.

Um die vielfältigen Aktivitäten zur Bekämpfung von Cybergefahren weiter zu optimieren, wird als nächster Schritt die Einrichtung eines Cyberkompetenzzentrums Niedersachsen im Innenministerium geprüft. Das Kompetenzzentrum soll als einheitlicher Ansprechpartner die Aktivitäten im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, der Spionageabwehr, des Katastrophenschutzes sowie der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen und Cybersicherheitsexperten der Hochschulen und IT-Unternehmen koordinieren. Mit dem ganzheitlichen Ansatz zur Koordinierung der Cybersicherheit stellt sich Niedersachsen in die Spitze der Bundesländer.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei einer Vielzahl der Straftaten im Zusammenhang mit dem Internet ist - wie auch bei Privatpersonen - von einem sehr zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Wirtschaft auszugehen. Umfragen des Branchenverbandes BITKOM aus dem Jahr 2012 und eine Unternehmensbefragung zur Betroffenheit der Norddeutschen Wirtschaft aus dem Jahr 2013 belegen, dass nur ein Bruchteil der gegen Wirtschaftsunternehmen begangenen Straftaten aus dem Bereich der Cyberkriminalität zur Anzeige gebracht wird. Insgesamt ist zu konstatieren, dass die polizeilichen Statistiken und Meldedienste zurzeit keine ausreichenden Datengrundlagen liefern, um die Betroffenheit kleiner und mittelständischer Unternehmen durch Cyberangriffe richtig abzubilden. Niedersachsen unterstützt daher, umgehend eine zentrale bundesweite Erfassungsstelle für Internetstraftaten, wie im Berliner Koalitionsvertrag vereinbart, einzurichten.

Die polizeilich in Niedersachsen bekannt gewordenen Fälle belegen, dass durch Cyberangriffe und Computersabotagen neben - zum Teil erheblichen - finanziellen Schäden immaterielle Einbußen,

wie Reputations- und Imageverluste, verursacht werden. Mit den vorliegenden Erkenntnissen ist von einem hohen Gefährdungspotenzial kleiner und mittelständischer Unternehmen - nicht nur in Niedersachsen - auszugehen.

Zu 2:

Die Landesregierung unternimmt daher erhebliche Anstrengungen, die Cybersicherheit von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern in Niedersachsen zu verbessern und die Internetkriminalität zu bekämpfen. Ein zentrales Anliegen zur Reduzierung von Cyberangriffen und der Cyberkriminalität ist die Prävention. Hierzu hat die Landesregierung ein umfangreiches Maßnahmenprogramm gestartet, das abgestimmt durch das Landeskriminalamt Niedersachsen und den Wirtschaftsschutz im niedersächsischen Verfassungsschutz umgesetzt wird.

Mit der Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime für die Wirtschaft (ZAC) im Jahr 2012 im Landeskriminalamt Niedersachsen wurde ein umfangreiches Präventionsprogramm gestartet. Dies umfasst insbesondere

- die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Unternehmen, wie mit dem eco-Verband im Rahmen der „Initiative S - Sicherheit von Web-Auftritten“, durch Präventionsveranstaltungen, Veröffentlichungen in Verbandsperiodika und aktuelle Informationen per E-Mail über Gefahren im Internet bei Nutzung von IT-Systemen,
- die Zusammenarbeit mit dem IT-Fachverlag heise-online im Zusammenhang mit erkannten Schwachstellen von Server- und Routersystemen und die bundesweite Warnung betroffener Unternehmen,
- die Veranlassung von Serverabschaltungen, auch im Ausland und
- die Berücksichtigung der besonderen Interessen geschädigter Unternehmen durch entsprechende Koordinierung polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen.

Der notwendige, vertrauensvolle Kontakt zu Wirtschaftsunternehmen wird durch einen zentralen persönlichen Ansprechpartner für die Wirtschaft beim LKA Niedersachsen gewährleistet.

In der Folge ist beim LKA Niedersachsen ein signifikanter Anstieg an Kontaktaufnahmen durch betroffene Wirtschaftsunternehmen festzustellen. Das Interesse an Veranstaltungen zum Thema Cybercrime ist bei mittelständischen Firmen groß. Aus den Rückmeldungen wird deutlich, dass das LKA Niedersachsen als kompetenter Ansprechpartner wahrgenommen wird.

Der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz des niedersächsischen Verfassungsschutzes wird als neutraler Dienstleister in der niedersächsischen Wirtschaft geschätzt. Er berät diese insbesondere in den Themen der Wirtschafts- und Industriespionage, Cybersicherheit sowie der Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Im Rahmen seiner bislang 13-jährigen Tätigkeit hat der Wirtschaftsschutz mehr als 6 000 Unternehmen mit sicherheitsrelevanten Informationen erreicht. Die Beratungen haben das Ziel, die Unternehmen über Gefahren zu sensibilisieren, Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und durch Prävention Schäden zu vermeiden und zu reduzieren.

Zurzeit werden gut 700 innovative und technologieorientierte Unternehmen als feste Partner betreut. Schwerpunkte bilden dabei individuelle Beratungen vor Ort sowie Vorträge u. a. zur Cybersicherheit. Darüber hinaus informiert der Wirtschaftsschutz seine Klientel mit Newslettern und auf Tagungen zu dieser Thematik. So fand am 14.11.2013 bereits die 12. Wirtschaftsschutztagung des Verfassungsschutzes in Hannover statt, auf der 140 Teilnehmer aus der Wirtschaft zum Thema Cybersicherheit informiert wurden.

Im letzten Jahr erreichte der Wirtschaftsschutz im Rahmen des 5. Symposiums des niedersächsischen Verfassungsschutzes mit dem Thema „Spionage, Cyberangriffe, Know-how-Verluste - Was tun gegen Bedrohungen von Wirtschaft, Wissenschaft und Staat“ 250 Teilnehmer.

Zu 3:

Das Vertrauen als wichtiger Faktor in der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der Wirtschaft wurde in den letzten Monaten durch die Enthüllungen von Edward Snowden durchaus strapaziert. Ungeachtet dieser Berichterstattungen werden Cyberattacken, also das Ausnutzen

von Informations- und Kommunikationstechnologien für Angriffe gegen Unternehmen zum Zwecke der Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität, in der Zukunft eine immer stärkere Rolle spielen.

Der niedersächsische Verfassungsschutz und das LKA werden ihren Arbeitsansatz im Bereich dieser Themenstellung fortsetzen und intensivieren. Durch Beratungen und Vorträge werden sie verstärkt die mittelständische Wirtschaft informieren, den Dialog fördern sowie die Expertise und das Wissen seines Netzwerkes zur Verfügung stellen.

54. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Christian Dürr (FDP)

Hochschulentwicklungsvertrag Niedersachsen

Am 12. November 2013 unterzeichneten Ministerpräsident Stephan Weil, Umweltminister Stefan Wenzel, Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić und Finanzminister Peter-Jürgen Schneider gemeinsam mit den Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Hochschulen den Hochschulentwicklungsvertrag.

Den Angaben der Landesregierung zufolge sollen die Budgets der Hochschulen gesichert und soll den Hochschulen Planungssicherheit garantiert werden. Der Vertrag sieht die Leitlinien wie Schwerpunkte profilieren, Kooperationen ausbauen, Qualität des Studiums verbessern, Teilhabe ermöglichen und Bildungspotenziale mobilisieren, die offene Hochschule zum Erfolg führen und Fachkräftenachwuchs sichern, Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung etablieren, Forschung und Innovation stärken, Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen realisieren, Internationalisierung intensivieren, Wissenschaft als Beruf attraktiv machen, Übergänge in die Berufstätigkeit gestalten, Lehrerbildung stärken und Transparenz der Forschung gewährleisten vor.

Im Artikel „Gebühren Ade - jetzt kommt Steuergeld“ der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 13. November 2013 erklärte der Braunschweiger Uni-Präsident und Vorsitzende der niedersächsischen Landeshochschulkonferenz, Jürgen Hesselbach, dass die Unis die Mittel auch gern für soziale Projekte eingesetzt hätten. Im Hochschulentwicklungsvertrag ist das aber nicht ausdrücklich festgehalten. Auch dem Wunsch der Hochschule, eine Steigerung der Zuweisung für das Hochschulpersonal zu erreichen, wurde nicht entsprochen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen des Vorsitzenden der Hochschulrektorenkonferenz in Niedersachsen, Prof. Jürgen Hesselbach, im Hinblick auf die Verwendung der Mittel, und wie schätzt sie die finanzielle Entwicklung für soziale Projekte an den Universitäten ein?
2. Wie schätzt die Landesregierung die finanzielle Entwicklung und Absicherung bedarfsgerechter sozialer Projekte an den Hochschulen ein, und sieht sie diese als langfristig gesichert an?
3. Welchen Parametern bzw. Steuerungsinstrumenten müssen sich die Hochschulen aussetzen, damit die Landesregierung die im Hochschulentwicklungsvertrag vereinbarten Leitlinien nachvollziehen kann, und wie werden die Hochschulen in ihrem freien Handeln dadurch eingeschränkt?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Landesregierung hat am 12. November 2013 mit den niedersächsischen Hochschulen einen Hochschulentwicklungsvertrag abgeschlossen. Darin werden zum einen gemeinsame Leitlinien und Zielvorstellungen der Hochschulentwicklung in Niedersachsen für die Vertragslaufzeit bis 2018 vereinbart. Zum anderen erhalten die Hochschulen bis 2018 finanzielle Planungssicherheit, um die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge angestrebte Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie den im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 vorgesehenen Aufwuchs an Studienanfängerplätzen realisieren zu können.

Diese Planungssicherheit beinhaltet neben der Kompensation der Studienbeiträge durch Studienqualitätsmittel die Sicherung der Summe der Ansätze der Hochschulkapitel auf dem Niveau 2013, die Übernahme höherer Personalkosten aus Besoldungs- und Tarifsteigerungen, den Verzicht auf pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben, die Sicherung der strukturelevanten Ansätze der Kapitel 06 02 und 06 08 sowie die Überlassung der Einnahmen aus Gebühren und Entgelten bei den Hochschulen. Dadurch wird die tatsächliche Kompensation des Wegfalls der Studienbeiträge faktisch gewährleistet. Der Hochschulentwicklungsvertrag beinhaltet außerdem Ver-

einbarungen über den Prozess zur Weiterentwicklung des Hochschulsteuerungs- und Hochschulfinanzierungssystems, zur Schaffung zusätzlicher Studienanfängerplätze im Rahmen des Hochschulpaktes 2020, zu einem Fachhochschulentwicklungsprogramm und zur Möglichkeit der Übertragung der Bauherreneigenschaft.

Der Präsident der Technischen Universität Braunschweig und Vorsitzende der Landeshochschulkonferenz, Prof. Jürgen Hesselbach, wird in dem genannten Artikel mit der Aussage zitiert, dass die Universitäten die Studienqualitätsmittel gern auch für soziale Projekte eingesetzt hätten. Dies sei aber im Vertrag nicht ausdrücklich festgehalten. Die Universitäten seien aber „trotzdem sehr zufrieden mit dem Erreichten“, habe Hesselbach mit Bezug auf die Vereinbarungen im Hochschulentwicklungsvertrag betont. Auch der Präsident der Universität Hildesheim, Prof. Wolfgang-Uwe Friedrich habe dieser Beurteilung zugestimmt und wird wie folgt zitiert: „Das ist ein bedeutsamer Erfolg von Wissenschaftsministerin Gabriele Heinen-Kljajić.“

Zur Begründung wird in dem Artikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* ausgeführt: „Laut Hesselbach ist der vollständige Ausgleich der abgeschafften Studiengebühren alles andere als selbstverständlich. In Sachsen-Anhalt etwa, wo der frühere niedersächsische Finanzminister Hartmut Möllring (CDU) jetzt für die Hochschulen verantwortlich ist, werde wieder über saftige Kürzungen diskutiert, und in Hessen werde der Wegfall der Studiengebühren nur teilweise gegenfinanziert, nämlich bis zu einer Höchstgrenze. Der Präsident der TU Darmstadt etwa erhalte eine Summe für 10 000 Studenten. Wegen des Ansturms auf seine Uni sind dort aber doppelt so viele Studenten eingeschrieben, doch das Land Hessen zieht eine Obergrenze.“

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verwendung der Studienqualitätsmittel ist insofern allerdings grundsätzlich festzuhalten, dass diese nicht über den Hochschulentwicklungsvertrag geregelt werden, sondern durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Landesregierung begrüßt die deutlich zum Ausdruck gebrachte hohe Zufriedenheit der durch den Vorsitzenden der Landeshochschulkonferenz vertretenen niedersächsischen Hochschulen mit Blick auf den Hochschulentwicklungsvertrag. Die Sorge, dass die Studienqualitätsmittel nicht für soziale Projekte der Hochschulen eingesetzt werden könnten, ist nach Auffassung der Landesregierung unbegründet. Gemäß der vorgesehenen Regelung in § 14 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sind „die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.“ Die gewählte Formulierung beschreibt die vorrangigen Verwendungszwecke, lässt aber auch weitere Verwendungszwecke zu, die sich im Rahmen des grundsätzlichen Ziels der „Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen“ bewegen. Der Begründung des Gesetzentwurfs ist einschränkend lediglich zu entnehmen, dass aus Studienqualitätsmitteln keine Baumaßnahmen und keine Stipendien finanziert werden dürfen.

Alle übrigen Verwendungen innerhalb der Hochschulen, die der Verbesserung der Lehre oder der Studienbedingungen dienen, sind weiterhin möglich. Dies gilt auch für die seitens der Hochschulen vorgehaltenen sozialen Infrastrukturmaßnahmen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die gesetzlich vorgesehenen Verwendungszwecke einen (negativen) Einfluss auf soziale Projekte der Hochschulen haben.

Zu 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine langfristige Sicherung bedarfsgerechter sozialer Projekte der Hochschulen durch Studienqualitätsmittel ist im Rahmen des gesetzgeberischen Ziels der „Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen“ auf Grundlage einer entsprechenden Verwendungsentscheidung möglich.

Zu 3:

Das Land und die Hochschulen haben im Hochschulentwicklungsvertrag vereinbart, dass sie gemeinsam in Arbeitsgruppen die Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Finanzierungssystem der Hochschulen des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2012 prüfen und einleiten werden.

Mit einer adäquaten Verteilung der Finanzmittel sollen die Profilbildung und die Schwerpunktsetzung der einzelnen Einrichtung unterstützt und die auf konkrete und effiziente Zielerreichung gerichteten Entwicklungs- und Innovationsprozesse der niedersächsischen Hochschulen gefördert werden.

Welche Zielsetzungen die einzelne Hochschule dabei anstrebt, wird in mehrjährigen Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Hochschulen vereinbart. Die in § 1 des Hochschulentwicklungsvertrages formulierten Leitlinien und Zielvorstellungen der Hochschulentwicklung in Niedersachsen bilden dafür ein thematisches Raster. Sie schränken die Freiheit von Forschung und Lehre nicht ein.

55. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Gebührenpläne der Landesregierung für Studierende

Die Landesregierung plant mit dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung der Studienbeiträge, die Studienbeiträge für die Studierenden in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 abzuschaffen. Den Angaben der Landesregierung zufolge sollen die Mittel, die den Hochschulen dadurch wegfallen, ersetzt werden. Die Mittel zur Kompensation der Studienbeiträge aus der „Aktion Klingelbeutel“ sollen in den anderen Ressorts eingespart werden. 2014 beträgt die Summe rund 67,1 Million Euro und ab 2015 jährlich ca. 120 Millionen Euro.

In Baden-Württemberg wurden die Studienbeiträge zum Sommersemester 2012 von der grün-roten Landesregierung abgeschafft, und seitdem fehlen der grünen Wissenschaftsministerin Theresia Bauer 200 Millionen Euro. Um diese Lücke zu schließen, plant die dortige Landesregierung, Gebühren für Bewerbungsgespräche, Eignungsprüfungen wie den Medizinertest oder auch die Aufnahmeprüfungen in Kunst oder Musik einzuführen. Ergänzend dazu sollen auch Angebote außerhalb des Lehrplans gebührenpflichtig werden. Dazu zählen der Hochschulsport oder auch Sprach- und Computerkurse.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Planungen verfolgt die Landesregierung für die Gebühren im Hochschulbereich, und zieht sie langfristig ähnliche Modelle wie die baden-württembergische Wissenschaftsministerin Theresia Bauer in Erwägung, um auch die anderen Ressorts nicht mehr bei der Kompensation der Studienbeiträge beteiligen zu müssen?
2. Wenn die Landesregierung langfristig Gebühren für Studierende in Betracht zieht, welche Bereiche sollen kostenpflichtig werden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die mögliche Einführung von Gebühren in Baden-Württemberg, und sieht sie diese als sozial verträglich an?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Landesregierung Baden-Württembergs hat am 15. Oktober d. J. den Entwurf eines Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes beschlossen. Im Zentrum steht eine Novelle des Landeshochschulgesetzes. Vom 17. Oktober bis 28. November d. J. konnte der Gesetzentwurf im Rahmen der Verbandsanhörung kommentiert werden. Nach Auswertung aller Beiträge nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württembergs zu den abgegebenen Kommentaren Stellung. Es folgt das parlamentarische Verfahren. Das Gesetz soll im 2. Quartal 2014 in Kraft treten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Es gibt keine Planungen der Landesregierung betreffend sonstige Gebühren im Hochschulbereich.

Zu 3:

Der Entwurf eines Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes der Landesregierung Baden-Württembergs befand sich bis zum 28. November d. J. im Stadium der Verbandsanhörung. Mit Blick auf die sich aus der Kompetenzregelung des Grundgesetzes (Artikel 30) ergebende Kulturhoheit der Länder sowie das derzeitige Verfahrensstadium (anstehendes parlamentarisches Verfahren) ist eine Bewertung durch die Landesregierung Niedersachsens nicht angezeigt.

56. Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Wie gewissenhaft ist der Bericht der Landesregierung für den 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erstellt worden?

Die Landesregierung billigte und beschloss im Rahmen der Kabinettsitzung am Dienstag, dem 5. November 2013, einen Bericht zum Untersuchungsauftrag des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Der Chef der Staatskanzlei, Herr Dr. Jörg Mielke, erläuterte auf Nachfrage des Obmanns, der FDP-Landtagsfraktion, Herrn Jörg Bode, im Laufe der 3. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dass der Bericht der Landesregierung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist. Auf Seite 39 des Berichtes der Landesregierung heißt es: „Herrn Paschedag stehen demnach die Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis für die Monate September bis November 2013 zu. Das anschließende Ruhegehalt berechnet sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen.“ Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes lauten: „Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Erhält Staatssekretär a. D. Udo Paschedag für den Dezember 2013 Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, oder erhält er bereits ein Ruhegehalt, wie es im Bericht der Landesregierung ausgeführt ist?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der Bericht der Landesregierung an dieser Stelle falsch ist, und kann sie ausschließen, dass es noch weitere Stellen im Bericht gibt, die der Korrektur bedürfen?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Aussage des Zeugen Dr. Jörg Mielke, Chef der Staatskanzlei, insofern der Korrektur bedarf?

Niedersächsische Staatskanzlei

Nachstehend beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Bericht der Niedersächsischen Landesregierung zum Untersuchungsauftrag des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist auf Seite 39 zu den besoldungs-/versorgungsrechtlichen Folgen in Bezug auf den Staatssekretär a. D. Udo Paschedag Folgendes ausgeführt:

„Die in Niedersachsen fortgeltende Regelung des § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 gültigen Fassung bestimmt, dass die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für den laufenden Monat und die drei folgenden Monate die Bezüge weiter erhält, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden.“

Herrn Paschedag stehen demnach die Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis für die Monate September bis November 2013 zu. Das anschließende Ruhegehalt berechnet sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen.“

Da Herr Paschedag mit Beschluss der Landesregierung vom 03.09.2013 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, erhält er demnach Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis für den laufenden Monat September und die drei nachfolgenden Monate, also die Monate Oktober bis Dezember 2013.

Soweit in dem Bericht ausgeführt wird, dass Herr Paschedag Dienstbezüge aus seinem aktiven Dienstverhältnis von September bis einschließlich November erhält, beruht dies auf einem offensichtlichen, wenn auch bedauerlichen Fehlbezug im Hinblick auf die beiden vorstehend wiedergegebenen Absätze des Berichts.

Zu 2:

Der Landesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt - auch nach nochmaliger Überprüfung - nicht bekannt, dass an anderen Stellen des Berichtes vergleichbare oder sonstige Korrekturen erforderlich wären.

Zu 3:

Die Ausführungen von Herrn Dr. Mielke in der 3. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Zweitens können Sie davon ausgehen, dass ein solcher Bericht, den eine Landesregierung auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses eines Untersuchungsausschusses erstellt, nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß erstellt wird.“ werden von der Landesregierung geteilt.

57. Abgeordnete Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Kann die Sanierung des Emstunnels beschleunigt werden?

Der Emstunnel bei Leer wird für rund 13 Millionen Euro 14 Monate lang saniert. Die anstehenden Arbeiten machen Fahrbahnreduzierungen, Sperrungen und vereinzelte Vollsperrungen notwendig. Der Emstunnel entwickelt sich so im Großraum Leer zu einem verkehrlichen Nadelöhr. Pendler, Durchgangs- und Urlaubsverkehre, aber auch die Anwohner und die heimische Wirtschaft leiden unter der notwendigen Sanierung. Sowohl der Landrat des Landkreises Leer als auch der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg haben sich bereits für die Beschleunigung des Bauablaufs eingesetzt. Die Gespräche mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Oldenburg erbrachten anscheinend kein positives Ergebnis, vielmehr zeichnen sich sogar Vollsperrungen des Emstunnels während der Sommerferien 2014 ab.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Bau- und Sanierungsarbeiten stehen im Emstunnel im Zuge der A 31 an?
2. Was unternimmt die Landesregierung, um die Behinderungen und Einschränkungen vor Ort zu reduzieren, die Bauzeit deutlich zu verkürzen und Vollsperrungen während der Sommerferien 2014 zu verhindern?
3. Sind bereits sämtliche Möglichkeiten und Potenziale, wie z. B. Bündelung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, zur Beschleunigung der anstehenden Arbeiten ausgeschöpft?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die sichere Befahrbarkeit des Emstunnels liegt im Interesse aller Verkehrsteilnehmer. Nach mehr als 20-jähriger Nutzung des Tunnels ist dessen bautechnische Instandsetzung und betriebstechnische Nachrüstung unumgänglich.

Zusätzlich zu den bautechnischen Sanierungsmaßnahmen wird der Tunnel betriebstechnisch zur Verbesserung der Tunnelsicherheit nachgerüstet bzw. erweitert. Darüber hinaus soll beidseits des Tunnels die Fahrbahn saniert werden.

Die mit der Umsetzung einhergehenden zwangsläufigen Behinderungen der Verkehrsteilnehmer werden so gering wie möglich gehalten. Die Baumaßnahme soll im Herbst 2014 abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

- Bautechnische Sanierungs- und Nachrüstungsmaßnahmen im Tunnel und in den Trogbauwerken:
Betonanierung, Leckageabdichtungen, Sanierung bzw. Erneuerung von Fugen, Wandverkleidungen, Brandschutzputz, Abdichtungen und Fahrbahnbelägen; Austausch und bauliche Nachrüstung von Entwässerungseinrichtungen, Schlitzrinnen, Brandabscheider, Kontrollschächte, Druckrohr- und Sammelleitungen; Neuherstellung der Notgehwege/Kappen im Bereich der Fluchtwege.
- Ostportal:
Neuherstellung von Rückhalte-/Abscheideanlagen für Regen-/Schmutzwasser aus dem Tunnel mit zugehörigen Schächten, Leitungen und Pumpwerken.
- Betriebstechnische Nachrüstungs-/Erweiterungsarbeiten zur Verbesserung der Tunnelsicherheit:
Fluchtwegbeleuchtung (Fluchttüren, optische Leitsysteme), Schrankenanlagen, Wechselerkehrszeichen in LED-Technik, Video- und Lautsprecheranlage, Notrufeinrichtungen, Verkehrsdetektionssysteme, Pumpen, Energie- und Datenkabel.
- Passive Schutzeinrichtungen:
Ca. 10 000 m Aufhaltesysteme (Schutzplanken, Betonschutzwände) auf beiden Seiten des Tunnels (Mittel- und Seitenstreifen) mit Anschlüssen an die Tunnelportale; Anpralldämpfer.
- Straßenbau beiderseits des Tunnel-/Trogbauwerks:
Fahrbahnsanierung im Umfang von ca. 3 km Länge (durchgehende Strecke West 1 650 m, Ost 1 300 m, dazu AS Jemgum Südseite sowie AS Leer-West Süd- und Nordseite).
- Verkehrssicherungsarbeiten für die vorgenannten Gewerke:
Verkehrsführung auf ca. 5 km Länge einrichten, dabei u. a. ca. 7 000 m transportable Schutzwände aufbauen, umbauen, unterhalten, abbauen; ca. 25 000 m Gelbmarkierung; zugehörige Beschilderung, auch für (Bedarfs-)Umleitungen; mobile Höhenkontrollenrichtungen; LED-Informationstafeln.
- Lichtsignalanlagen im nachgeordneten Straßennetz zur Verbesserung der Verkehrsabläufe im Falle von baustellenbedingtem Ausweich- und Umleitungsverkehr.

Zu 2:

Die bau- und betriebstechnischen Maßnahmen wurden mit Blick auf deren Bauzeiten vor Beginn der Arbeiten mit den Beteiligten abgestimmt. Dabei wurden u. a. mit dem Landkreis Leer detaillierte Verabredungen über Verkehrsführungen und Beschilderungen im nachgeordneten Straßennetz getroffen, die auch in die Inhalte und Regelungen der Bauverträge eingeflossen sind. Die Verknüpfung der Arbeiten im Tunnel und in den Trogbauwerken mit den Straßenbauarbeiten westlich und östlich des Tunnels minimiert die Verkehrsbeeinträchtigungen insgesamt und soweit wie möglich.

Zu 3:

Die Bauzeiten der Arbeiten sind äußerst knapp bemessen. Die unter Nummer 1 genannten Tätigkeiten sind hinsichtlich der Bauphasen und Bauzeiten über einen Rahmen-Projektzeitenplan und daraus abgeleitete vertragliche Zwischentermine bereits eng miteinander verknüpft. Für eine weitere Verkürzung der vertraglich vereinbarten und in den einzelnen Verträgen aufeinander bezogenen und abgestimmten Baufristen der komplexen und umfänglichen Arbeiten wird gegenwärtig kein Spielraum gesehen. Gleichwohl werden vor Ort alle sich bietenden Chancen zur Beschleunigung der Bauarbeiten genutzt.

58. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Entscheidungskompetenzen der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 9. Juni 2013 zur Berufung der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe bei der Staatskanzlei sind die Aufgaben „Grundsatzfragen der Integration“ vom MS zur Staatskanzlei verlagert worden.

Die bisher bei Kapitel 05 01 und 05 02 dafür ausgewiesenen Haushaltsmittel (Personal- und Sachmittel) werden nunmehr bei den Kapiteln 02 01 und 02 02 veranschlagt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit sind Personal- und Sachmittel auch physisch vom MS in die StK verlagert worden?
2. Über welche Mittel kann die Landesbeauftragte darüber hinaus tatsächlich verfügen, und wo finden sich diese in den verschiedenen Einzelplänen?
3. Wer entscheidet in letzter Instanz über die Vergabe dieser Mittel?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung hat am 16.04.2013 beschlossen, die Landtagsabgeordnete Doris Schröder-Köpf zur Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe zu berufen. In diesem Beschluss wurde ferner festgehalten, dass sie die bisherigen Aufgaben des Landesbeauftragten für Spätaussiedler und Heimatvertriebene mit übernehmen und sie bei ihren Aufgaben durch eine Geschäftsstelle in der StK unterstützt wird.

Ferner wurde beschlossen, vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration das Referat 301 in die Staatskanzlei zu verlagern.

Aufgrund dieser Kabinettsentscheidungen wurden in der StK durch Kabinettsbeschluss vom 30.04.2013 die neuen Referate 01 (Grundsatzfragen und Koordinierung Migration und Teilhabe) und 02 (Verbindungsbüro zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe) gebildet.

Infolge dieser Beschlüsse wurden Haushaltsmittel und Stellen/VZE von den Ressorts MI und MS an die StK verlagert (für 2013 anteilig).

Die verlagerten Mittel - in 2014 der Haushaltsansatz bei Kap. 02 02 TGr. 84 - Migration und Teilhabe in Höhe von 122 000 Euro - werden den Referaten 01 und 02 zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Erfüllung der Aufgaben der Referate zugewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Verlagerung von MI (für den Bereich Spätaussiedler und Heimatvertriebene):

2013: 0,44 VZE und Budget 25 570 Euro von 03 01 - 422 01 nach 02 01 - 422 01

Sachmittel: 4 746,68 Euro aus nicht verbrauchten Mitteln des früheren Landesbeauftragten für Heimatvertriebene und Spätaussiedler von 03 02 - 547 91 nach 02 02 - 541 84

2014: 0,75 VZE und Budget 43 835 Euro und Sachmittel 5 000 Euro.

Verlagerung von MS (ehemaliges Referat 301):

2013: 3,18 VZE und Budget 220 105 Euro von 05 01 - 422 01 nach 02 01 - 422 01

Sachmittel: 47 000 Euro von 05 02 - 547 81 nach 02 02 - 531 84 (17 000 Euro) und 547 84 (30 000 Euro)

2014: 6,2 VZE und Budget 404 000 Euro von 05 01 - 422 01 nach 02 01 - 422 01 sowie

Ansätze für Beihilfe von 4 000 Euro von 05 01 - 441 01 nach 02 01 - 441 01

Sachmittel: 67 000 Euro von 05 02 - 547 81 nach 02 02 - 531 84 (17 000 Euro) und 02 02 - 547 84 (50 000 Euro).

Nachrichtlich:

Für 2014 ff. wurde von 05 01 - 511 01 nach 0 201 - 511 01 eine Sachmittelpauschale für Geschäftsbedarf von 8 000 Euro verlagert.

Zur räumlichen Situation:

Referat 01 ist derzeit noch in der Liegenschaft des MS in der Gustav-Bradtke-Allee untergebracht, Referat 02 im Dienstgebäude der StK in der Planckstraße. Beide Referate werden Anfang kommenden Jahres in die neu angemieteten Büroräume in der Osterstraße/Windmühlenstraße umziehen.

Zu 2:

Die Mittel stehen den Referaten 01 und 02 zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Referate unterstützen die Landesbeauftragte in ihrer Arbeit. Darüber hinaus verfügt die Landesbeauftragte über keine eigenen Mittel.

Zu 3:

In letzter Instanz entscheidet über die Vergabe der Mittel die Staatskanzlei.

59. Abgeordnete Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Horst Kortlang (FDP)

Umsetzbarkeit und Umsetzung der Anforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) an Perinatalzentren

Der G-BA hat im besonders sensiblen Bereich der Versorgung an Perinatalzentren neue Vorgaben zur Qualitätssicherung beschlossen, die die Leistungserbringung auf höchstem Niveau absichern sollen. Der G-BA hat seinen Beschluss nach umfangreichen Recherchen, unter Berücksichtigung auch internationaler Erkenntnisse und unter Beteiligung von Experten einstimmig getroffen.

Die Erfüllung der Anforderungen für Perinatalzentren in der höchsten Versorgungsstufe der Perinatalogie bedeutet für Häuser, die diesen Standard bisher nicht vorhalten, große Herausforderungen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es Krankenhäuser in Niedersachsen, die den neuen Standard bereits erfüllen, und - soweit bekannt - gibt es bundesweit Krankenhäuser, die den neuen Standard bereits erfüllen?
2. Wie wirken sich die neuen Vorgaben konkret auf die niedersächsischen Häuser aus, um wie viel muss das bereits vorhandene Personal aufgestockt werden, welche zusätzlichen Kosten wie beispielsweise für neue Aufenthaltsräume ergeben sich?
3. Ist die Landesregierung sich der Tatsache bewusst, dass die zusätzlichen Anforderungen im System bisher nicht abgebildet sind, und, wenn ja, wie will sie für eine Einbeziehung der neuen Anforderungen sorgen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die „Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ inhaltlich und strukturell überarbeitet. Die im Juni 2013 beschlossenen Änderungen beziehen sich auf Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie auf die Zuweisungs- und Aufnahmekriterien für vier Versorgungsstufen. Darüber hinaus wurde die genannte Vereinbarung in „Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene“ (QFR-RL) umbenannt.

Ein Element der Richtlinie ist die nach dem Risikoprofil des Früh- oder Reifgeborenen differenzierte Zuweisung in eine Versorgungsstufe. Erfüllt eine von werdenden Müttern aufgesuchte Einrichtung die Anforderungen zur Behandlung der jeweiligen Risikosituationen nicht und bedarf es einer Krankenhausbehandlung, so muss künftig unverzüglich der Transport der Schwangeren in eine entsprechend qualifizierte Einrichtung veranlasst werden. Die Verlegung von Früh- und Reifgeborenen darf generell nur noch in nicht vorhersehbaren Notfällen erfolgen.

Ein weiteres Element bildet die Regelung für Perinatalzentren, mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 eine ständige Verfügbarkeit mindestens einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekraft je intensivtherapiepflichtigen Frühgeborenen sicherzustellen. Weiterhin muss spätestens zum 1. Januar 2017 jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekraft für je zwei intensivüberwachungspflichtige Frühgeborene verfügbar sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Derzeit gibt es bundesweit kein Krankenhaus, welches die neuen Standards erfüllt.

Zu 2:

Es ist davon auszugehen, dass durch die QFR-RL Mehrkosten im Personalbereich von Perinatalzentren in Höhe von 50 % entstehen. Mehrkosten für Aufenthaltsräume hingegen sind zu vernachlässigen.

Zu 3:

Die Länder sind im Rahmen der dualen Finanzierung zuständig für die Investitionskosten. Hier sind nennenswerte Zusatzbelastungen durch die QFR-RL nicht zu erwarten. Die Finanzierung der Personalkosten in Krankenhäusern erfolgt über die Gesetzliche Krankenversicherung. Die durch die QFR-RL zusätzlich entstehenden Personalkosten in den Perinatalzentren sind in der Gesetzgebung zur Krankenhausfinanzierung des Bundes zu berücksichtigen. Planungen des Bundesgesetzgebers zur adäquaten Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten sind der Landesregierung nicht bekannt.

60. Abgeordnete Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Welche Mitglieder und Mitarbeiter der Landesregierung haben an den Koalitionsgesprächen in Berlin teilgenommen?

Drei Wochen nach Beginn der Koalitionsverhandlungen von CDU und SPD in Berlin zog Herr Ministerpräsident Stephan Weil ein „Halbzeit-Fazit“ (<http://www.neuepresse.de/Nachrichten-/Politik/Bundestagswahl-2013/Stephan-Weil-zieht-Halbzeit-Fazit-zu-Koalitionsverhandlungen>). Zu diesem Zeitpunkt galten die Ergebnisse laut Herrn Ministerpräsidenten als „durchwachsen“. Auch Wirtschafts- und Verkehrsminister Olaf Lies und seine Staatssekretärin Daniela Behrens sowie Innenminister Boris Pistorius waren bekanntermaßen Teilnehmer bei den Koalitionsverhandlungen und haben vereinzelt ihren Unmut über die laufenden Verhandlungen und deren Zwischenergebnisse artikuliert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Mitglieder der Landesregierung haben an den Koalitionsverhandlungen im Herbst 2013 teilgenommen?
2. Haben auch Mitarbeiter der Landesregierung an den Koalitionsverhandlungen im Herbst 2013 teilgenommen, wenn ja, welche?
3. In welchen Funktionen, Runden und Arbeitsgruppen waren die Mitglieder und Mitarbeiter der Landesregierung bei den Koalitionsverhandlungen eingesetzt?

Niedersächsische Staatskanzlei

Nachstehend beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

An den Koalitionsverhandlungen haben in den großen und kleinen Runden sowie Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen ausschließlich politische Mandatsträger der beteiligten Parteien teilgenommen und zwar aus allen föderalen Ebenen. Naturgemäß werden insbesondere Mitglieder von Landesregierungen hierbei durch ihre persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und punktuell von diesen oder auch von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt, schon weil die politischen Akteure gegebenenfalls auch in ihrer Funktion als Amtsträger tätig werden

müssen bzw. im Interesse des Landes punktuell ergänzende fachkundige Unterstützung in Einzelfragen erforderlich werden kann.

Die Struktur der Verhandlungen gliederte sich in die sogenannte große und kleine Runde sowie zwölf Arbeitsgruppen, denen insgesamt vier Unterarbeitsgruppen zugeordnet waren.

Mitglieder waren

- der großen Runde und der Arbeitsgruppe „Energie“ Herr Ministerpräsident Stephan Weil,
- der Arbeitsgruppe „Inneres und Recht“ Herr Minister Boris Pistorius sowie
- der Arbeitsgruppe „Verkehr, Bau und Infrastruktur“ Herr Minister Olaf Lies.

Punktuell wurden begleitet

- Herr Ministerpräsident Stephan Weil von der Sprecherin der Landesregierung, Frau Pörksen,
- Herr Minister Boris Pistorius von seinem Persönlichen Referenten, Herrn Dr. Thorsten Kornblum,
- Herr Minister Olaf Lies vom Leiter des Kabinetts- und Bundesratsreferats und einem Fachreferenten für Energie.

61. Abgeordnete Christian Grascha, Horst Kortlang, Jörg Bode und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Was kosten die Regionalkonferenzen der Sonderstaatssekretärin Honé?

Die Landesregierung setzt eine Neuausrichtung der Regionalförderung der Europäischen Kommission in Niedersachsen um. Hierfür werden zahlreiche neue und gut dotierte Posten geschaffen, Teile von Ministerien und Behörden umgebaut und die Staatskanzlei umstrukturiert. Um die Neuausrichtung der Regionalförderung in Südniedersachsen und den Bereichen der ehemaligen Bezirksregierungen zu kommunizieren, wurden fünf Regionalkonferenzen unter der Leitung von Frau Staatssekretärin Birgit Honé (SPD) durchgeführt. Die fünf Konferenzen in Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen und Oldenburg sind inhaltlich von externen Referenten begleitet und von externen Moderatoren durchgeführt worden. Gemäß der Berichterstattung (http://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/1000-mitarbeiter-fuer-neue-aemter_a_9,4,-741354-441.html) zu den Regionalkonferenzen hat die Landesregierung immer noch kein Konzept für die „Ämter für Regionalmanagement“, obwohl bereits 1 000 Mitarbeiter verplant worden sind und das Land 50 % weniger Fördermittel erhalten wird. Zudem scheint bereits jetzt festzustehen, dass „sehr viele Förderanträge“, etwa beim Breitbandausbau, Hochwasserschutz und Tourismus, durch die Staatskanzlei abgelehnt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was haben die Regionalkonferenzen insgesamt, einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie externer Referenten und Moderatoren, gekostet?
2. Wann ist mit einem endgültigen Konzept und einer Aufgabenabgrenzung für die Ämter für Regionalmanagement und für die „Botschafter der Regionen“ zu rechnen?
3. Welche Ideen werden derzeit diskutiert, um finanzschwachen Kommunen die Kofinanzierung von EU-Projekten in der kommenden Förderperiode zu erleichtern, und nach welchen Kriterien wird die Unterteilung zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kommunen erfolgen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung hat im Oktober und November 2013 fünf Zukunftskonferenzen in Braunschweig (23.10.), Lüneburg (24.10.), Hildesheim (28.10.), Göttingen (15.11.) und Oldenburg (20.11.) abgehalten. In diesen wurde über den Stand und die Perspektiven der zukünftigen regionalisierten Landesentwicklungspolitik und der EU-Förderung in den jeweiligen Landesteilen informiert und der Dialogprozess mit den regionalen Akteuren vorangetrieben. Die Zukunftskonferenzen wurden im Rahmen des Kommunikationsplans für Maßnahmen zur Information und Publizität für die EU-Strukturförderfonds ESF und EFRE des Landes durchgeführt. Als verantwortliche Verwaltungsbehörde der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) ist die Staatskanzlei verpflichtet, entsprechende Maß-

nahmen zu konzipieren und umzusetzen. Insgesamt besuchten die regionalen Konferenzen knapp 1 400 Personen und zahlreiche Pressevertreter, um sich über die neue regionalisierte Landesentwicklungspolitik, die Rahmenbedingungen der künftigen EU-Förderung sowie über die Planungen zu den künftigen Operationellen Programmen Niedersachsens zu informieren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen EU-Fördermittel in Form der sogenannten Technischen Hilfe zur Verfügung, auf die zurückgegriffen wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1:

Die im Rahmen der Erfüllung der Informations- und Publizitätspflichten zu beziffernden Ausgaben, die über den üblichen Verwaltungsbetrieb hinaus gehen, belaufen sich für die fünf Zukunftskonferenzen auf 41 017,35 Euro.

Zu 2:

Der Aufbaustab „Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung“ hat das Konzept zur Einrichtung von vier Ämtern für regionale Landesentwicklung und Einsetzung von vier Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung am 29.10.2013 dem Kabinett zur Kenntnis zugeleitet. Darauf hin wurde das vierwöchige Verfahren mit den zu beteiligenden Personalvertretungen eingeleitet. Der Kabinettsbeschluss über die Gründung der Ämter für regionale Landesentwicklung einschließlich ihrer Aufgaben und die Auswahl der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung erfolgte am 10.12.2013.

Zu 3:

In der letzten Förderperiode ist bereits sehr deutlich geworden, dass finanzschwache Kommunen nicht in der Lage sind, die notwendigen Kofinanzierungsanteile für EU-Förderprogramme aufzubringen. Zudem haben insbesondere in Südniedersachsen viele Kommunen einen Zukunftsvertrag abgeschlossen. Ein wesentlicher Strukturfehler des Zukunftsvertrages ist es, dass er Städte und Gemeinden in ihrer Fähigkeit stark einschränkt, EU-geförderte Projekte kofinanzieren. Gerade diese Kommunen dürfen jedoch nicht vom Zugang zu strukturfördernden EU-Programmen ausgeschlossen werden. Da in diesem Bereich verwertbare Aktivitäten der Vorgängerregierung nicht feststellbar waren, prüft die neue Landesregierung in einer Arbeitsgruppe von MF, MI und StK, wie diesen Kommunen konkret geholfen werden kann. Die Überlegungen zur Abgrenzung der Kommunen, die der Hilfe bei der Kofinanzierung bedürfen, sind im Detail noch nicht abgeschlossen.

62. Abgeordnete Gabriela König, Christian Dürr, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Zweifelt Staatssekretärin Daniela Behrens an der Urteilskraft von Ministerpräsident Stephan Weil und Wirtschaftsminister Olaf Lies?

Wirtschaftsstaatssekretärin Daniela Behrens (SPD) twitterte während der in Berlin zwischen CDU und SPD stattfindenden Koalitionsgespräche zu einem „Paket zur Reform der Energiewende“ nachfolgende Feststellung: „Fatale Fehlentscheidungen zur Energiewende zeichnen sich ab. Meine Stimme gibt es dafür nicht.“ (HAZ vom 12. November 2013). Ministerpräsident Weil hielt das Verhandlungsergebnis und die damit verbundene Einigung in der Koalitionsrunde vor dem Hintergrund, dass die Energiewende bezahlbar bleiben muss, für angemessen. Und auch Wirtschaftsminister Lies klang laut Medienberichten verhalten optimistisch, dass man das Beste für die maritime Wirtschaft aus dem Verhandlungsergebnis herausholen werde. Neben der Photovoltaik scheint sich auch die Stromerzeugung durch Offshorewindkraft zunehmend als Preistreiber für elektrischen Strom sowohl für die privaten Haushalte als auch für die heimische Wirtschaft zu entwickeln. Die Stimmen nach einer wirksamen Begrenzung des Strompreises in Deutschland werden daher immer lauter.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche „fatalen Fehlentscheidungen“, die sowohl von Ministerpräsident Stephan Weil als auch von Wirtschaftsminister Olaf Lies verhandelt worden sind, hat Wirtschaftsstaatssekretärin Daniela Behrens gemeint (bitte eine vollständig abschließende Aufzählung)?

2. Welche Vorstellungen, Motive und Lösungsansätze vertritt Wirtschaftsstaatssekretärin Behrens gegenüber ihrem Fachminister und dem Ministerpräsidenten zur Drosselung des fortwährenden Strompreisanstiegs durch die Energiewende?
3. Besteht zwischen den amtierenden Staatssekretären und Staatssekretärinnen, einschließlich des Chefs der Staatskanzlei, und den Ministern und Ministerinnen, einschließlich des Ministerpräsidenten, auch vor dem Hintergrund der Umstände, Abläufe und Erfahrungen mit Herrn Staatssekretär a. D. Udo Paschedag derzeit das erforderliche Vertrauensverhältnis?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der fragliche Tweet bezog sich auf die zu diesem Zeitpunkt laufende Online-Berichterstattung in den Medien zu den laufenden Koalitionsverhandlungen, nicht auf konkrete Verhandlungsergebnisse.

Zu 2:

Die im Koalitionsvertrag zum Thema Energie enthaltenen Vereinbarungen werden von Staatssekretärin Behrens begrüßt.

Zu 3:

Ja.

63. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Christian Grascha (FDP)

Konkretisierung von Veräußerungserlösen

In der Pressekonferenz zur Vorstellung des Haushaltsplans am 3. Juli 2013 hat Minister Schneider zugesichert, dass bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen ein „nennenswerter Teil“ der geplanten Veräußerungserlöse konkretisiert würde. Bisher ist nicht bekannt, wie genau die Landesregierung plant, im Jahr 2014 55 Millionen Euro an Veräußerungserlösen zu realisieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Veräußerungen plant die Landesregierung konkret, um die eingeplanten 55 Millionen Euro an Veräußerungserlösen zu realisieren?
2. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Finanzminister durch zahlreiche Wortmeldungen keinen Zweifel daran lässt, dass er es für unseriös und unsachgemäß hält, den Haushaltsausgleich durch die Veräußerung von Landesvermögen zu erreichen, inwiefern ist es dann zu rechtfertigen, den Ansatz für Veräußerungserlöse nicht gänzlich zu streichen, sondern lediglich von 110 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 55 Millionen Euro im Jahr 2014 zu halbieren?

Niedersächsisches Finanzministerium

Der Haushaltstitel für Beteiligungsveräußerungen im Einzelplan 13 wurde gegenüber dem Vorgabewert 2014 aus der Mipla 2012 bis 2016 halbiert. Ob und inwieweit der Haushaltsvollzug des Jahres 2014 tatsächlich Beteiligungsveräußerungen in dieser Größenordnung erfordert, bleibt abzuwarten. Hierfür stehen gegebenenfalls - und damit spezifiziert - Einnahmen aus den im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe vollzogenen Beteiligungsveräußerungen zur Verfügung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in den Planungsjahren ab 2015 keine Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen veranschlagt sind und gleichwohl ein vollständiger Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ohne den Ausweis von Handlungsbedarfen gelungen ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

64. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe und Horst Kortlang (FDP)

Enteignungen von Grundstückseigentümern entlang der A 1

Entlang der A 1 sind nach dem Ausbau viele der in Anspruch genommenen Flächen noch nicht im Besitz des Staates. Eine Verständigung mit den bisherigen Eigentümern konnte bisher nicht erreicht werden. Enteignungsverfahren drohen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung an einer gütlichen Einigung mit den bisherigen Grundstückseigentümern interessiert?
2. Ist die Landesregierung bereit, den bisherigen Grundstückseigentümern Flächen der Niedersächsischen Landesgesellschaft im Tausch zu den für den Autobahnbau in Anspruch genommenen Flächen anzubieten?
3. Ist die Landesregierung bereit, als Kaufpreis den Wiederbeschaffungswert der Flächen zu zahlen, mindestens aber den vom bisherigen Grundstückseigentümer einmal gezahlten Kaufpreis?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Grunderwerb für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 wird durch den Konzessionsnehmer A1mobil GmbH & Co. KG für und im Namen der Bundesrepublik Deutschland getätigt. Dabei wird die Bundesrepublik Deutschland Eigentümer der erworbenen Flächen. Der Konzessionsnehmer darf daher nur nach den auch für die Verwaltung maßgebenden Entschädigungsgrundsätzen des Bundes handeln.

Hinsichtlich des Grunderwerbs gilt, dass zuerst der freihändige Erwerb in den Formen von Tausch oder Kauf von der Verwaltung versucht werden muss. Erst wenn ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, besteht gemäß Artikel 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG die Möglichkeit der Enteignung. Die Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, hier gemäß § 19 FStrG, möglich. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens setzt also das ernsthafte Bemühen um einen freihändigen Erwerb sowie einen rechtsbeständigen oder für sofort vollziehbar erklärten Plan voraus.

Weiterhin ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt für die Erforderlichkeit der Enteignung, dass der beabsichtigte Zweck nicht durch eine andere rechtliche und wirtschaftlich vertretbare Lösung erreicht werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Vorhabensträgerin Bundesrepublik Deutschland ist bei allen Grunderwerbsverhandlungen im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der A 1 an einer gütlichen Einigung mit den Betroffenen interessiert.

Zu 2:

Die NLG ist im o. g. Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren nicht beteiligt. Wenn die Eigentümer nach dem Enteignungsrecht (NEG) einen Anspruch auf Ersatzland haben, wird ihnen dieses zur Verfügung gestellt. Voraussetzung nach § 18 NEG für die Entschädigung in Land ist, dass der Eigentümer zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist. Auch muss der Enteignungsbegünstigte über geeignetes Ersatzland verfügen, auf das er bei seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben nicht angewiesen ist, oder der Enteignungsbegünstigte muss geeignetes Ersatzland freihändig zu angemessenen Bedingungen beschaffen können. Da die Konzessionsnehmerin selbst nicht über entsprechende Flächen verfügt, bindet sie die NLG ein.

Zu 3:

Die Grundstückspreise werden den Entschädigungsgrundsätzen des Bundes entsprechend durch einen neutralen Gutachterausschuss ermittelt und meist in einem Gruppengutachten dargestellt; unter bestimmten Bedingungen ist auch die Erstellung eines Einzelgutachtens möglich. Die Flächen können, wie bereits dargelegt, nur nach den Regeln des Bundes und damit nur zum gutachterlichen Wert dieser Flächen aufgekauft werden.

65. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Europäischer Haftbefehl - justizielle Zusammenarbeit zwischen den europäischen Mitgliedstaaten

Das Antifolterkomitee des Europarates hat am 6. November 2013 seinen Jahresbericht in Straßburg vorgestellt. Das Komitee hat die Haftbedingungen in europäischen Gefängnissen moniert. Bei unangekündigten Besuchen wurden gravierende Mängel festgestellt (FAZ vom 6. November 2013).

Aufgrund des europäischen Haftbefehls müssen die EU-Mitgliedstaaten auch einige Staatsangehörige an andere Mitgliedstaaten ausliefern und dürfen die Auslieferung nicht aufgrund abweichender menschenrechtlicher Standards verweigern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen wurden seit Einführung des europäischen Haftbefehls von Niedersachsen aus an andere europäische Strafverfolgungsbehörden ausgeliefert (bitte nach Geschlecht und Auslieferungsland aufschlüsseln)?
2. Wie bewertet die Justizministerin die justizielle Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten nach dem Bekanntwerden der Missstände in den Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten)?
3. Welche Konsequenzen beabsichtigt die Justizministerin aufgrund der neuesten Veröffentlichungen des Antifolterkomitees des Europarates zu ziehen?

Niedersächsisches Justizministerium

Am 6. November 2013 hat das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) des Europarates seinen Jahresbericht 2012/2013 vorgestellt. Der Bericht fasst die achtzehn Einzelberichte des Überwachungszeitraums zusammen, wobei sieben besonders hervorgehoben werden. Fünf dieser Länderberichte betreffen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, von denen sich wiederum vier mit der Haftsituation in jeweils ein oder zwei von der Kommission besuchten Haftanstalten befassen. Dabei sind Mängel in einer belgischen, einer maltesischen sowie in zwei bulgarischen Haftanstalten festgestellt worden. Außerdem wird Kritik am spanischen „Incommunicado“-Haftsystem geäußert. Hinzu kommen Berichte über bekannt gewordene Einzelfälle von Misshandlungen an Gefangenen in einzelnen dieser Staaten.

Verstöße gegen die internationalen Mindestanforderungen an Haftbedingungen im Untersuchungshaft- und Strafvollzug, wie sie sich aus den Empfehlungen des Europarates und der Vereinten Nationen ergeben, sind dem Jahresbericht ebenso wenig zu entnehmen wie Hinweise auf systematische Folter oder Misshandlung. Stattdessen werden die konkreten Bemühungen der betroffenen Länder um Abhilfe referiert.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Personen seit Einführung des Europäischen Haftbefehls aus Niedersachsen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeliefert worden sind. Eine besondere Auslieferungsstatistik wird in Niedersachsen nicht geführt. Die Statistik des Bundes differenziert hingegen weder nach Bundesländern noch nach der Art des Auslieferungsersuchens. Die erbetenen Auskünfte ließen sich daher nur auf der Grundlage einer manuellen Auswertung aller seit der innerstaatlichen Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(RB-EUHb) durch das Gesetz vom 21. Juli 2004 angelegten Auslieferungsvorgänge erteilen. Dies wäre jedoch mit einem Aufwand verbunden, der zur Beantwortung einer Mündlichen Anfrage nicht geleistet werden kann.

Zu 2:

Die Landesregierung beurteilt die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor dem Hintergrund des aktuellen CPT-Berichts nicht wesentlich anderes als zuvor.

Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollzieht sich auf der Grundlage der bestehenden Rechtsakte der Europäischen Union, des Europarates, der Vereinten Nationen und bilateraler Verträge sowie innerstaatlicher deutscher Bestimmungen, namentlich des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Danach kommt eine Auslieferung regelmäßig nicht in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles damit gerechnet werden muss, dass diese gegen wesentliche Grundsätzen des Völkerrechts oder der deutschen Rechtsordnung verstoßen würde.

In diesem Zusammenhang sind auch die Verhältnisse im Strafvollzug zu berücksichtigen. In Literatur und Rechtsprechung ist dabei allerdings anerkannt, dass selbst deutlich unter den deutschen Verhältnissen zurückbleibende Standards im Strafvollzug grundsätzlich nicht zu einem Auslieferungs- oder Vollstreckungshilfeverbot führen.

Diese Schwelle ist vielmehr erst dann erreicht, wenn die internationalen Mindestanforderungen, wie sie sich aus den Empfehlungen des Europarates und der Vereinten Nationen ergeben, nicht eingehalten werden.

Auch unmenschliche Behandlung im Vollzug kann die Auslieferung oder Vollstreckungshilfe hindern. In diesem Fall müssen jedoch begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese konkret zu befürchten sind.

In beiden Fällen wird außerdem zusätzlich gefordert, dass sich das Auslieferungs- oder Vollstreckungshilfehindernis nicht durch Maßnahmen und entsprechende Zusicherungen des anderen Staates beseitigen lässt.

Dies gilt im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten in derselben Weise, wie gegenüber Drittstaaten. Zwar sind die Möglichkeiten zur Versagung der Unterstützung zwischen EU-Staaten im Geltungsbereich der auf dem Maßnahmenprogramm zur Implementierung des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung beruhenden Rechtsakte wie des RB-EUHb grundsätzlich auf die darin genannten Fallgruppen reduziert. Gleichwohl sind die zuständigen deutschen Behörden und Gerichte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. StraFo 2009, 458 [460]) und der ihm folgenden Literatur und Rechtsprechung (vgl. Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl., § 78 IRG Rn. 14 m. w. N.) auch hier verpflichtet, grundrechtlich geschützte Positionen Betroffener zu schützen und bei Verletzung derer die Auslieferung zu versagen.

Ob danach ein Auslieferungshindernis anzunehmen ist, muss unter Berücksichtigung aller feststellbaren Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Dabei sind sowohl behördliche Erkenntnisse als auch Informationen internationaler Einrichtungen oder von Nichtregierungsorganisationen heranzuziehen. In diesem Zusammenhang sind gegebenenfalls auch Berichte des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment zu würdigen.

Zu 3:

Keine.

Dem CPT-Bericht 2012/2013 ist zwar zu entnehmen, dass in einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Verbesserungsbedarf hinsichtlich der vollzuglichen Standards und im Umgang mit Gefangenen besteht, dem diese bereits Rechnung zu tragen bestrebt sind. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die dortigen Verhältnisse hinter den maßgeblichen international anerkannten Mindestanforderungen zurück bleiben oder es zu systematischen Verletzungen der körperlichen Integrität Inhaftierter käme.

Sollten sich im Einzelfall gegenteilige Anhaltspunkte ergeben, wird dies im Rahmen der nach § 10 IRG i. V. m. § 78 und § 79 IRG vorzunehmenden Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung zu prüfen und gegebenenfalls auch zu berücksichtigen sein. Hierauf hat auch die Bewilligungsbehörde zu achten.

Handlungsbedarf für die Niedersächsische Landesregierung besteht nach alledem nicht.

66. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Konzept im Umgang mit islamistischen Extremisten in Deutschland

Eine wachsende Zahl von Islamisten bricht aus Deutschland in Krisenländer auf und kehrt teils mit Kampferfahrung zurück. Die Gefahr sei die Radikalisierung weiterer Anhänger hierzulande, so die Landesverfassungsschutzpräsidentin. Die Landesregierung beabsichtigt, u. a. auch den Umgang mit Extremisten in einem Staatsvertrag zu klären, den sie in absehbarer Zeit mit den muslimischen Verbänden abschließen will.

Die Verbände haben längst erklärt, anstelle des Verfassungsschutzes die Prävention in die Hand nehmen zu wollen. Ferner hat die Sprecherin des Landesverbandes der Türkisch-Islamischen Union (DITIB), Emine Oguz, sich dahin gehend geäußert, dass dieses Phänomen nicht bei türkischstämmigen Muslimen, sondern eher bei arabischstämmigen Muslimen und deutschen Konvertiten ein Thema sei (*Braunschweiger Zeitung* vom 25. November 2013).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Extremismusgefahr in Niedersachsen?
2. Plant die Landesregierung die Übertragung von Präventionsaufgaben, die bisher vom Verfassungsschutz wahrgenommen wurden, auf externe Verbände? Wenn ja, auf welche?
3. Teilt die Landesregierung die o. g. Ansicht der Sprecherin des Landesverbandes der Türkisch-Islamischen Union (DITIB)?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung teilt die Ansicht der Sicherheitsbehörden, wonach deutsche Interessen im In- und Ausland erklärtes Ziel jihadistisch motivierter Gewalt darstellen. Somit besteht auch für Niedersachsen weiterhin eine hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von sicherheitsrelevanten Ereignissen bis hin zu Anschlägen konkretisieren kann. Der islamistische Terrorismus stellt eine anhaltende Bedrohung dar.

Nach Ansicht der Landesregierung besteht eine Gefährdung durch jihadistisch orientierte Organisationen weiterhin fort. Zunehmend an Relevanz gewinnt jedoch die Bedrohung durch organisationsungebundene Einzeltäter und Kleinstgruppen. So erschoss am 02.03.2011 der aus dem Kosovo stammende, in Deutschland aufgewachsene Arid Uka zwei Soldaten der US-Streitkräfte am Flughafen Frankfurt am Main. Zum ersten Mal wurden damit bei einem islamistisch motivierten Anschlag in Deutschland Menschen getötet. Weitere aktuelle Anschläge und Anschlagversuche gegen Ziele in westlichen Staaten, auch in der Bundesrepublik, durch Einzeltäter zeigen, dass die Strategie des „individuellen Jihads“ an Bedeutung stetig zunimmt. So unterstreichen die verwirklichten Anschläge in Boston (April 2013) und London bzw. Paris (jeweils Mai 2013) sowie der mutmaßlich jihadistisch motivierte, gescheiterte Anschlag am Bonner Hauptbahnhof (Dezember 2012) und der vereitelte Anschlag gegen islamkritische Politiker in Nordrhein-Westfalen (März 2013) eindringlich die von radikalisierten Einzeltätern und Kleinstgruppen ausgehende terroristische Bedrohungslage - unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Rückkehrer aus terroristischen Ausbildungslagern oder um selbstradikalisierte Täter ohne Organisationsanbindung handelt.

Die vom Islamismus ausgehende Gefahr kommt auch durch die anhaltend festzustellende Reiseaktivität von Islamisten zum Ausdruck. Hauptreiseziel war zunächst das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet, 2011 stand Somalia im Fokus der Reiseaktivitäten. 2012 reisten Islamisten aufgrund der geänderten politischen Lage vornehmlich nach Ägypten. Den Bundessicherheitsbehörden liegen Informationen zu rund 230 Personen mit Deutschland-Bezug (deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund bzw. Konvertiten sowie in Deutschland aufhältig gewesene Personen ande-

rer Staatsangehörigkeit) und islamistisch-terroristischem Hintergrund vor, die seit Beginn der 1990er-Jahre eine paramilitärische Ausbildung erhalten haben sollen bzw. eine solche beabsichtigten.

Zu ca. 110 Personen existieren konkrete Hinweise, die für eine absolvierte paramilitärische Ausbildung bzw. die Beteiligung an Kampfhandlungen in Krisenregionen sprechen. Es wird davon ausgegangen, dass sich mehr als die Hälfte der Personen wieder in Deutschland aufhält. Hiervon sind ca. 15 Personen derzeit inhaftiert. Öffentlich bekannt ist, dass sich auch aktuell Personen mit Deutschland-Bezügen weiterhin in Regionen wie z. B. dem afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet aufhalten, in denen sich Ausbildungslager islamistisch-terroristischer Organisationen befinden.

Über den vorgenannten Personenkreis hinaus sind Ausreiseaktivitäten von Islamisten mit Deutschlandbezug im Zusammenhang mit dem Syrienkonflikt zu berücksichtigen.

Dieser hat eine besondere Bedeutung für die islamistische Szene seit 2011 gewonnen. In islamistisch beeinflussten Moscheen auch in Niedersachsen wird der syrische Konflikt angesprochen. Diese Thematisierung und eine intensive islamistische Propaganda führten dazu, dass mittlerweile bundesweit Erkenntnisse zu mehr als 240 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vorliegen, die in Richtung Syrien ausgereist sind, um dort beispielsweise an Kampfhandlungen teilzunehmen oder den Widerstand gegen das Assad-Regime in sonstiger Weise zu unterstützen. Von diesen Personen sind bereits einige Personen wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Zu der Mehrzahl dieser Rückkehrer liegen allerdings keine Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen vor Ort beteiligt haben. Es darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in der Konfliktregion gewonnenen Eindrücke stark emotionalisierend wirken und mögliche Radikalisierungstendenzen verstärken können. Die Landesregierung unterstützt die Sicherheitsbehörden in deren Bestreben, auf diese Rückkehrer ein besonderes Augenmerk zu richten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkungen.

Zu 2:

Es ist nicht geplant, die Präventionsarbeit der Landesregierung gegen Extremismus an muslimische Verbände oder andere zivilgesellschaftlichen Akteure zu übertragen. Wohl aber sollen insbesondere die muslimischen Verbände (u. a. DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen und Schura Niedersachsen) in die Erstellung eines mit dem Sozialministerium gemeinsam zu erarbeitenden Konzeptes für die Einrichtung einer zivilgesellschaftlichen sozialen Arbeitsstelle, die Jugendliche, insbesondere aus dem Bereich der muslimischen Jugendlichen, vor einer Radikalisierung durch islamistische Einflüsse bewahren soll, eingebunden werden. Für eine wirksame Prävention ist eine Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden unerlässlich. Für eine fachliche Begleitung oder Beratung der Arbeitsstelle stehen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden zur Verfügung und wirken insoweit an Präventionsmaßnahmen mit.

Die zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Niedersachsen seit vielen Jahren aufgebauten vielfältigen und engen Kontakte zwischen den Ansprechpartnern der niedersächsischen Polizei und muslimischen Einrichtungen/Personen haben sich bewährt. Sie werden auch mit der präventiven Zielrichtung fortgeführt, das aufgebaute Vertrauensverhältnis zu intensivieren, um gemeinsam islamistischen Einflüssen und Radikalisierungstendenzen entgegenwirken zu können. Innenminister Pistorius hat bereits bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2012 im Frühjahr 2013 betont, dass vor dem Hintergrund der multikausalen Zusammenhänge für Radikalisierung und des Erfordernisses eines interdisziplinären Ansatzes für konkrete Maßnahmen zur Deradikalisierung der Verfassungsschutz allein nicht die geeignete Behörde sei. Wie in vielen anderen Ländern auch, soll der Verfassungsschutz vielmehr als fachlicher Input-Geber mit seinen Erkenntnissen über die Gefahren des Islamismus aktiv an Präventionskonzepten beteiligt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zur Mündlichen Anfrage Nr. 75 der Abgeordneten Götz u. a. (CDU) „Wird die Landesregierung selbst Verantwortung für eine effektive Islamismus-Prävention übernehmen oder wird sie diese an muslimische Verbände ‚outsourcen‘?“ verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung stellt fest, dass aus Deutschland in Krisenregionen wie Afghanistan und Syrien ausgereiste Islamisten über unterschiedliche ethnische Hintergründe verfügten. Es fanden Ausreisen von deutschen Konvertiten sowie von Islamisten mit arabischem, türkischem und anderem Migrationshintergrund statt.

67. Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Mobile Kameras für Polizisten

In Frankfurt am Main werden Polizisten im Rahmen eines Modellversuches mit mobilen Überwachungskameras ausgestattet. Der auf ein Jahr angelegte Modellversuch ist auf konkrete Anlässe wie Personenkontrollen oder Streitschlichtungen begrenzt. Dadurch soll die Sicherheit der Polizisten gesteigert werden, und die Aufnahmen sollen eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handels erleichtern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der Modellversuch in Hessen durchgeführt, und gibt es eine Entsprechung im niedersächsischen Recht?
2. Wie bewertet die Landesregierung den hessischen Modellversuch?
3. Welche datenschutzrechtlichen Probleme sieht die Landesregierung bei dem Modellversuch?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der von der hessischen Landespolizei durchgeführte, auf ein Jahr begrenzte Pilotversuch „Body-Cam“ startete am 27.05.2013 in Frankfurt-Sachsenhausen. Der Pilotversuch konzentrierte sich zunächst auf das sogenannte Kneipenviertel, bei dem es sich um einen Brennpunkt der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte handelt. Für den Pilotversuch stehen dort drei Kameras zur Verfügung. Zwischenzeitlich erfolgte eine Ausweitung des Pilotversuchs auf die Frankfurter Einkaufsmeile „Zeil“. Auch dafür stehen drei Kameras zur Verfügung.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen erfolgt ein Einsatz der Kameras ausschließlich im öffentlichen Raum. Die mit Kameras ausgestatteten Polizeikräfte tragen eine Weste mit dem Hinweis „Videoüberwachung“. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung, die anlassabhängig und nicht ständig durchgeführt wird.

Weitergehende Einzelheiten zum Pilotversuch, insbesondere über die Verwendung von „Kleinstkameras“ (z. B. an der Uniform), sind der Landesregierung nicht bekannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Landesregierung nimmt keine Stellung zu laufenden Pilotversuchen der Polizeien anderer Länder. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass nach Ablauf von Pilotversuchen ein Austausch auf Fachebene erfolgt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

68. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

Ankauf von „Steuersünder-CDs“ (Teil 1)

Die „Steuersünder-CDs“ dienen den Strafverfolgungsbehörden für Steuerhinterziehung als „Sachbeweis“ im Sinne der Strafprozessordnung, um gegen auf den CDs genannten Personen zu ermitteln. In der Regel machen die Informanten, die für die deutschen Behörden die „Steuersünder-CDs“ beschaffen, sich nach dem geltenden Recht des Staates, aus dem die „Steuersünder-CDs“ stammen, strafbar, indem sie die Daten stehlen und gegen das dortige strafbewehrte Bankgeheimnis verstoßen.

In einem Rechtsstaat dürfen Steuergerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sich nicht gegenseitig ausschließen. Vielmehr muss die Justiz sich auch bei der Erforschung der Wahrheit im Steuerstrafrecht auf rechtmäßig erlangte Beweise stützen. Die Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit ist ein notwendiges und legitimes Ziel, aber der Preis darf im Lichte unserer Verfassung nicht die Aufgabe der Rechtsstaatlichkeit sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung, dass die o. g. erlangten Daten durch die Informanten rechtswidrig erlangt worden sind?
2. Welche Beträge wurden den Informanten nach Kenntnis der Landesregierung für diese rechtswidrig erlangten Daten von deutschen Behörden bezahlt?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass eine Rechtsgrundlage für den Kauf von Steuer-CDs geschaffen wird? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und ein gerechter Steuervollzug insgesamt werden von der Landesregierung sehr ernst genommen.

Durch die restriktive Personalpolitik der früheren Landesregierung - insbesondere in der Steuerverwaltung - ist der Personalbestand hier in den letzten zehn Jahren im Rahmen der sogenannten Zielvereinbarungen I bis III um 10 % bzw. rund 1 000 Vollzeitstellen (VZE) reduziert worden.

Zur Korrektur dieser inakzeptablen Entwicklung wird die Landesregierung die Einstellung von Nachwuchskräften über die reine Bestandserhaltungsquote hinaus erhöhen (Schaffung zusätzlicher 100 Stellen im Bereich der Betriebsprüfung und Steuerfahndung), und damit einen Teil des Fehlbestandes zur bedarfsgerechten Personalausstattung schließen.

Die aktuellen Zahlen der Steuerpflichtigen, die sich vor dem Hintergrund des wachsenden Verfolgungsdrucks nunmehr selbst anzeigen, verdeutlichen, dass das Risiko, entdeckt zu werden, derzeit stetig steigt und generalpräventiv wirkt. Seit Ankauf der ersten Steuer-CD mit Schweizer Bankdaten Anfang 2010 hat sich die Anzahl aller Selbstanzeigen insgesamt in Niedersachsen wie folgt entwickelt:

2010 = 2 941,
2011 = 1 187,
2012 = 1 206,
2013 = 2 616 (Stand: 30.11.2013).

Insgesamt konnten in Niedersachsen im Zusammenhang mit den CD-Ankäufen aus Liechtenstein, der Schweiz und Luxemburg seit 2007 Staatseinnahmen (Mehrsteuern, Strafen, Geldauflagen, Hinterziehungszinsen) i. H. v. 168 Mio. Euro erzielt werden (Stand: 30.11.2013).

Hierzu wurden über 6 000 Vorgänge in Niedersachsen bearbeitet. Annähernd die Hälfte betrifft Selbstanzeigen, die im Zusammenhang mit den CD-Ankäufen stehen.

Die Zahl der Selbstanzeigen belegt, dass das in diesem Zusammenhang geplante Steuerabkommen mit der Schweiz kontraproduktiv gewirkt hätte. Daher war es richtig, das Steuerabkommen mit der Schweiz abzulehnen, welches den Straftätern einen Verbleib in der Anonymität ermöglicht hätte.

Selbst eine rechtswidrige Erlangung von Daten durch Informanten, die diese später deutschen Steuerbehörden zur Verfügung stellen, hat im Übrigen kein Beweisverwertungsverbot zur Folge.

Insoweit ist nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung, die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 09.11.2010 - 2 BvR 2101/09) in verfassungsrechtlicher Hinsicht bestätigt worden ist, insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beweiserhebung und -verwertung nach Systematik, Wortlaut und Zweck ausschließlich an die staatlichen Strafverfolgungsorgane richten. Beweismittel, die von Privaten erlangt wurden, sind danach - selbst wenn dies in strafbewehrter Weise erfolgte - grundsätzlich verwertbar. Dies bedeutet, so das BVerfG, dass allein von dem Informanten begangene Straftaten bei der Beurteilung eines

möglichen Verwertungsverbots von vornherein nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Bewertung teilt die Landesregierung.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Ankauf von Steuerdaten keine Dauerlösung sein kann. Es muss auf effektive internationale Regelungen gesetzt werden. Der umfassende automatische Informationsaustausch muss zumindest in ganz Europa geltendes Recht werden, nicht nur zwischen den Staaten der Europäischen Union.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auch bei - unterstellt - rechtswidrigen Datenankäufen können die Informationen verwertet werden.

Zu 2:

Die Landesregierung beantwortet keine diesbezüglichen Anfragen in Bezug auf andere Bundesländer.

Niedersachsen hat sich - bzw. wird sich in Kürze - an bundesweiten Datenankäufen hinsichtlich Kapitalanlagen im Ausland i. H. v. insgesamt rund 800 000 Euro beteiligen.

Zu 3:

Nein, eine Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

69. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Gabriela König (FDP)

Ankauf von „Steuersünder-CDs“ (Teil 2)

Die „Steuersünder-CDs“ dienen den Strafverfolgungsbehörden für Steuerhinterziehung als „Sachbeweis“ im Sinne der Strafprozessordnung, um gegen auf den CDs genannte Personen zu ermitteln. In der Regel machen die Informanten, die für die deutschen Behörden die „Steuersünder-CDs“ beschaffen, sich nach dem geltenden Recht des Staates, aus dem die „Steuersünder-CDs“ stammen, strafbar, indem sie die Daten stehlen und gegen das dortige strafbewehrte Bankgeheimnis verstoßen.

In einem Rechtsstaat dürfen Steuergerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sich nicht gegenseitig ausschließen. Vielmehr muss die Justiz sich auch bei der Erforschung der Wahrheit im Steuerstrafrecht auf rechtmäßig erlangte Beweise stützen. Die Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit ist ein notwendiges und legitimes Ziel, aber der Preis darf im Lichte unserer Verfassung nicht die Aufgabe der Rechtsstaatlichkeit sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beabsichtigt sie, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass ein Vertrag mit der Schweiz über einen automatischen Informationsaustausch der Steuerdaten zustande kommt? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?
2. Machen sich niedersächsische Bedienstete strafbar, wenn sie entsprechende CDs ankaufen, zum Verkauf von Steuer-CDs anstiften oder Beihilfe zum Verkauf bzw. Ankauf leisten? Falls ja, wie beabsichtigt die Landesregierung dagegen vorzugehen? Falls nein, warum nicht?
3. Wie ist die Rechtslage, wenn in Deutschland dem Bankgeheimnis unterfallende Daten entwendet und an ausländische Strafverfolgungsbehörden verkauft werden? Welche Straftatbestände könnten hierdurch erfüllt werden?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und ein gerechter Steuervollzug insgesamt werden von der Landesregierung sehr ernst genommen.

Durch die restriktive Personalpolitik der früheren Landesregierung - insbesondere in der Steuerverwaltung - ist der Personalbestand hier in den letzten zehn Jahren im Rahmen der sogenannten Zielvereinbarungen I bis III um 10 % bzw. rund 1 000 Vollzeiteinheiten (VZE) reduziert worden.

Zur Korrektur dieser inakzeptablen Entwicklung wird die Landesregierung die Einstellung von Nachwuchskräften über die reine Bestandserhaltungsquote hinaus erhöhen (Schaffung zusätzlicher 100 Stellen im Bereich der Betriebsprüfung und Steuerfahndung) und damit einen Teil des Fehlbestandes zur bedarfsgerechten Personalausstattung schließen.

Die aktuellen Zahlen der Steuerpflichtigen, die sich vor dem Hintergrund des wachsenden Verfolgungsdrucks nunmehr selbst anzeigen, verdeutlichen, dass das Risiko, entdeckt zu werden, derzeit stetig steigt und generalpräventiv wirkt. Seit Ankauf der ersten Steuer-CD mit Schweizer Bankdaten Anfang 2010 hat sich die Anzahl aller Selbstanzeigen insgesamt in Niedersachsen wie folgt entwickelt:

2010 = 2 941,
2011 = 1 187,
2012 = 1 206,
2013 = 2 616 (Stand: 30.11.2013).

Insgesamt konnten in Niedersachsen im Zusammenhang mit den CD-Ankäufen aus Liechtenstein, der Schweiz und Luxemburg seit 2007 Staatseinnahmen (Mehrsteuern, Strafen, Geldauflagen, Hinterziehungszinsen) i. H. v. 168 Mio. Euro erzielt werden (Stand: 30.11.2013).

Hierzu wurden über 6 000 Vorgänge in Niedersachsen bearbeitet. Annähernd die Hälfte betrifft Selbstanzeigen, die im Zusammenhang mit den CD-Ankäufen stehen.

Die Zahl der Selbstanzeigen belegt, dass das in diesem Zusammenhang geplante Steuerabkommen mit der Schweiz kontraproduktiv gewirkt hätte. Daher war es richtig, das Steuerabkommen mit der Schweiz abzulehnen, welches den Straftätern einen Verbleib in der Anonymität ermöglicht hätte.

Selbst eine rechtswidrige Erlangung von Daten durch Informanten, die diese später deutschen Steuerbehörden zur Verfügung stellen, hat im Übrigen kein Beweisverwertungsverbot zur Folge.

Insoweit ist nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung, die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 09.11.2010 - 2 BvR 2101/09) in verfassungsrechtlicher Hinsicht bestätigt worden ist, insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beweiserhebung und -verwertung nach Systematik, Wortlaut und Zweck ausschließlich an die staatlichen Strafverfolgungsorgane richten. Beweismittel, die von Privaten erlangt wurden, sind danach - selbst wenn dies in strafbewehrter Weise erfolgte - grundsätzlich verwertbar. Dies bedeutet, so das BVerfG, dass allein von dem Informanten begangene Straftaten bei der Beurteilung eines möglichen Verwertungsverbotes von vornherein nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Bewertung teilt die Landesregierung.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Ankauf von Steuerdaten keine Dauerlösung sein kann. Es muss auf effektive internationale Regelungen gesetzt werden. Der umfassende automatische Informationsaustausch muss zumindest in ganz Europa geltendes Recht werden, nicht nur zwischen den Staaten der Europäischen Union.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zurzeit bestehen internationale Bestrebungen auf Ebene der EU, der OECD und der G 20 zur Einführung des automatischen Informationsaustausches. Angesichts dessen ist eine gesonderte Initiative über den Bundesrat nicht geboten.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte vor, dass sich niedersächsische Bedienstete - auch nach ausländischem Recht - strafbar gemacht haben könnten.

Zu 3:

Fragen zu hypothetischen Sachverhalten beantwortet die Landesregierung grundsätzlich nicht.

Allgemein ist auf den Entwurf eines Gesetzes des Bundesrates zur Strafbarkeit der Datenhehlerei vom 10. Juli dieses Jahres hinzuweisen (BT-Drs. 17/14362). Der Gesetzentwurf trug dem Anliegen

der Schließung bestehender Strafbarkeitslücken in Fällen des Handels mit rechtswidrig erlangten Daten durch die Einführung eines neuen Straftatbestands der Datenhehlerei Rechnung. Der Gesetzentwurf enthielt dabei eine ausdrückliche Klarstellung des gesetzgeberischen Willens, dass Amtsträger beim Ankauf von Datenmaterial zur ausschließlichen Verwendung in einem Besteuerungsverfahren nicht mit Strafe bedroht sind. Dieses Gesetzgebungsverfahren hat sich allerdings - zunächst - durch den Ablauf der Wahlperiode erledigt.

70. Abgeordnete Christian Dürr, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Wie steht die Landesregierung zu Schacht Konrad?

CDU/CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene auf eine zügige Errichtung des Endlagers Schacht Konrad in Salzgitter für schwach und mittelradioaktiven Atommüll geeinigt. Wörtlich steht in dem Papier: „Wir wollen die Endlagerfrage aus Verantwortung für die nachfolgenden Generationen lösen. Deswegen werden die Errichtung des Endlagers Konrad und die Schließung des Endlagers Morsleben vorgetrieben.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die von CDU/CSU und SPD im Entwurf zum Koalitionsvertrag festgeschriebene Entscheidung zur zügigen Einrichtung des Endlagers Schacht Konrad?
2. Inwieweit teilt die Landesregierung die Meinung, dass eine zügige Entscheidung aus Verantwortung für die nachfolgenden Generationen notwendig ist?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Zeitplan der Einrichtung des Endlagers Schacht Konrad?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vorgelegte Plan zur Errichtung und zum Betrieb des Bergwerks Konrad als Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung wurde am 22.05.2002 vom MU festgestellt. Die der Genehmigung zugrunde liegenden Konzepte stammen aus den 80er-, die Unterlagen aus den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Seit 2007 wird Schacht Konrad zu einem Endlager umgebaut. Dafür müssen die der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen nach Angaben des BfS auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden.

Von Bedeutung sind zudem die Umsetzung von über 500 Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses, erhöhte Anforderungen durch weiterentwickelte technische Regelwerke und Sicherheitsanforderungen, neue Erkundungsergebnisse und Sanierungserfordernisse unter Tage sowie aktuelle gutachterliche Bewertungen.

Das Atomrecht schreibt vor, dass „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz (AtG))“. Daraus ergibt sich das Erfordernis, im Sinne der Vorsorge auch potenzielle Gefahren aufgrund von Wissenslücken, einen Gefahrverdacht oder ein Besorgnispotenzial auszuschließen.

Angesichts des sehr langen Zeitraums seit Erstellung der Konzepte und der Unterlagen, die mit dem Antrag zur Genehmigung eingereicht wurden, und des Verstreichens von mehr als zehn Jahren seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erwartet die Landesregierung, dass das BfS als Vorhabensträger deutlich macht, welche Maßnahmen ergriffen wurden bzw. werden, um den Stand von Wissenschaft und Technik sicherzustellen.

Bis das Endlager Konrad in Betrieb gehen kann, stehen zudem noch viele Um- und Ausbaumaßnahmen an. Unter anderem werden die Schächte saniert, neue Anlagen über Tage errichtet und die späteren Einlagerungskammern aufgefahren. Die gegenwärtig veröffentlichten Zeitpläne des BfS datieren offiziell noch auf einem Fertigstellungstermin nicht vor dem Jahr 2019. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Sanierungsarbeiten sowie weiterer technischer Erfordernisse will das BfS Anfang 2014 einen aktuellen Zeitplan vorlegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung nimmt die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses und die nachfolgenden gerichtlichen Klärungen sehr ernst. Sie fordert auch deshalb eine Neubewertung der Konzeptions- und Einlagerungssituation von Schacht Konrad. Dabei kann die Endlagerkommission Orientierungshilfe geben. Es ist bei einem viele Jahrzehnte umfassenden Vorhaben wie Errichtung, Betrieb und Schließung des Endlagers Schacht Konrad davon auszugehen, dass sich der Stand von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt und somit gegebenenfalls neue Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Schutzziele entstehen oder geschaffen werden müssen. Dies muss nach Auffassung der Landesregierung bei der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses von 2002 berücksichtigt werden.

Zu 2:

Nach Auffassung der Landesregierung sollte parteiübergreifend Einigkeit darin bestehen, dass unsere Generation im Rahmen unserer eigenen Verantwortung, aber auch derjenigen gegenüber unseren Nachkommen zum aktiven Handeln aufgefordert ist. Eine zügige Bereitstellung von dauerhaft sicheren Lagern für schwach, mittel- und hoch radioaktiven Müll ist sehr wünschenswert. Voraussetzung ist, dass die Schadstoffe nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik für mindestens eine Million Jahre von den Stoffkreisläufen der Biosphäre isoliert werden.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

71. Abgeordnete Horst Kortlang, Christian Grascha, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Wird es eine Zweigstelle für den Hildesheimer Landesbeauftragten in Hannover geben?

In der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung*, Ausgabe vom 29. November 2013, räumt MdL Bernd Lynack ein, dass es beim Aufbau der vier Ämter für die regionale Landesentwicklung „knirscht“. Diesem Knirschen soll gegebenenfalls durch die Filialisierung des Landesamtes Hildesheim mit einer Außenstelle in der Landeshauptstadt Hannover begegnet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung die dauerhafte oder zeitweilige Einrichtung einer Zweigstelle in Hannover für das geplante Landesamt in Hildesheim?
2. Wenn ja, wie viele Stelle werden zu welchem Zeitpunkt wo angesiedelt?
3. Wie viele Härtefälle bei Mitarbeitern des LGLN in Hannover wurden von der Landesregierung identifiziert, für die ein Dienstortwechsel nach Hildesheim unzumutbar ist?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung hat am 10. Dezember 2013 beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vier Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung einzusetzen, die den neuen Ämter für regionale Landesentwicklung an den Standorten Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg vorstehen sollen. Dabei handelt es sich um

- das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig,
- das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim,
- das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg und
- das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg,

die zeitgleich zum 1. Januar 2014 gegründet werden.

In den Ämtern für regionale Landesentwicklung sollen durch die Zusammenführung der Aufgaben der Regierungsvertretungen und des LGLN, insbesondere der Aufgabenbestände der Regionalplanung, Raumordnung, Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung, die für die Regionalentwicklung wesentlichen Aufgabenbestände gebündelt werden. Damit werden handlungsfähige Verwaltungseinheiten in der Fläche geschaffen, um ressortübergreifende regionale Entwicklungskonzepte und Förderprojekte gemeinsam mit den regionalen Partnern vor Ort zu initiieren, zu koordinieren und umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat mit dem Kabinettsbeschluss vom 10. Dezember 2013 in Aussicht, genommen zum 1. Juli 2014 alle Dezernate/Organisationseinheiten der VKV in den RDen des LGLN zu den jeweils zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung zu verlagern. Für diesen Fall würde der Standort der Regionaldirektion Hannover des LGLN befristet bis zum 31. Dezember 2014 aufgrund der dort ansässigen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) zu einer Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser werden.

Zu 2:

Für den unter zu 1. dargelegten Fall würden rund 156 VZE im Bereich der VKV (117 VZE) und des KBD (39 VZE) am Standort Hannover in der Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser verbleiben.

Zu 3:

Für den Umzug des bisherigen Amtes für Landentwicklung und des Domänenamts in der Regionaldirektion des LGLN in Hannover nach Hildesheim ist ein Zeitraum bis Ende 2014 vorgesehen. Diese Übergangszeit soll dazu beitragen, sozialverträgliche und einzelfallbezogene Lösungen für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, für die die Verlagerung der Dienststelle mit einer besonderen Härte verbunden wäre.

Nach Einzelgesprächen mit allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionaldirektion Hannover des LGLN und Durchführung eines schriftlichen Anhörungsverfahrens werden aktuell die Fälle identifiziert, für die ein Wechsel nach Hildesheim eine besondere persönliche Härte bedeuten würde. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, kann eine konkrete Zahl zu den festgestellten Härtefällen derzeit noch nicht genannt werden.

72. Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Wie stellt sich die Landesregierung das zusätzliche Projektmanagement zum Südniedersachsenprogramm in Göttingen vor?

Die Landesregierung will die Regionalförderung reformieren. Die Ämter für regionale Landesentwicklung sollen hierzu mit bis zu 1 000 Mitarbeitern sämtliche Funktionen, die der regionalen Landesentwicklung gelten, bündeln. Der Bereich Südniedersachsen, dem das Südniedersachsenprogramm gewidmet ist, wird hierbei durch die Landesbeauftragten in Braunschweig und Hildesheim, gegebenenfalls mit einer Außenstelle in Hannover, quasi von außen koordiniert. In der 16. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport wurde verlautbart, dass die Landesregierung deshalb ein Projektmanagement zum Südniedersachsenprogramm in Göttingen einrichten will.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie soll das geplante Projektmanagement zum Südniedersachsenprogramm in Göttingen in die Struktur des zuständigen Landesbeauftragten eingebunden werden, und welche Aufgaben hat das Projektmanagement konkret?
2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch das beabsichtigte Projektmanagement zum Südniedersachsenprogramm in Göttingen?

3. Beteiligen sich die betroffenen Kommunen an den Kosten für das Projektmanagement zum Südniedersachsenprogramm in Göttingen? Wenn ja, in welcher Höhe beteiligen sich welche Kommunen konkret?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Regionalpolitik der neuen Landesregierung zeichnet sich dadurch aus, dass zukünftig alle Teilräume des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten sollen. Aufgrund der besonderen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen wird die Landesregierung für die südlichen Landkreise Niedersachsens, namentlich Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode, ein Südniedersachsenprogramm auflegen. Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung, die jeweils für den ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig und Hannover zuständig sind, wirken an der Entwicklung und Umsetzung dieses Sonderprogramms mit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1:

Zur Ausgestaltung und Umsetzung des Südniedersachsenprogramms soll ein Projektbüro in Göttingen eingerichtet werden. Dieses soll gemeinsam durch die fünf Landkreise Holzminden, Goslar, Göttingen, Northeim und Osterode getragen und vom Land teilweise finanziert werden. Dem Projektbüro soll die Aufgabe zukommen, den für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteuren, Verbänden und Initiativen vor Ort eine gemeinsame Plattform zu bieten, die es ihnen ermöglicht, qualitativ hochwertige, innovative und untereinander abgestimmte Regionalentwicklungsstrategien zu erarbeiten und daraus erfolgversprechende Projektanträge abzuleiten. Das Projektbüro wird durch die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Leine-Weser am Standort Göttingen unterstützt.

Zu 2 und 3:

Gegenwärtig wird eine konkrete Struktur für das Projektmanagement zum Südniedersachsenprogramm ausgearbeitet. Die betroffenen Kommunen haben in ersten Gesprächen signalisiert, dass sie das Projektbüro in Göttingen gemeinsam mit dem Land aufbauen und betreiben möchten. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, können Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten und Aussagen zur Beteiligungshöhe der Kommunen gemacht werden.

73. Abgeordnete Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Ist die Bahnstrecke Bad Bentheim–Neuenhaus bereits entscheidungsreif für die Reaktivierung?

Die Landesregierung setzt sich landesweit für die Reaktivierung von Bahnstrecken ein. Von den eingegangenen 74 Streckenvorschlägen sind in der zweiten Untersuchungsstufe 28 Strecken übrig geblieben. Diese werden nun 20 Auswahlkriterien unterworfen, sodass bis Ende Februar mit einem Untersuchungsergebnis zu rechnen ist. Auch die Strecke Bad Bentheim–Neuenhaus ist, aufgrund ihrer Chancen und ihres Potenzials, in der zweiten Bewertungsstufe vertreten. Die Motivation vor Ort, vom Landrat über sämtliche Bürgermeister bis zur Bentheimer Eisenbahn AG, ist außerordentlich hoch. Das Engagement der Beteiligten reicht über gutachterliche Vorarbeiten, detaillierte Betriebskonzepte bis zur Ertüchtigung der Bahninfrastruktur, sodass die Entscheidungsreife zur Reaktivierung eigentlich schon gegeben ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Potenziale und Chancen zur Reaktivierung der Strecke Bad Bentheim–Neuenhaus?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass aufgrund der Vorarbeiten, der vorliegenden Gutachten und der hohen Bereitschaft vor Ort die Bahnstrecke Bad Bentheim–Neuenhaus entscheidungsreif ist? Wenn nicht, warum nicht?
3. Was widerspricht einer umgehenden Bewilligung der Reaktivierung der Strecke Bad Bentheim–Neuenhaus bzw. was muss noch getan werden, um über die Reaktivierung umgehend entscheiden zu können?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene dreistufige Untersuchungsverfahren zur Reaktivierung von Schienenstrecken zielt darauf ab, diejenigen Strecken zu identifizieren, die das größte Reaktivierungspotenzial aufweisen.

Hierzu ist es erforderlich, sämtliche in Betracht kommenden Schienenstrecken - auf der zweiten Untersuchungsstufe werden derzeit noch 28 Strecken im Wege einer Nutzwertanalyse vertieft betrachtet - den gleichen Bewertungskriterien zu unterziehen, um so in einem Quervergleich eine Rangfolge der reaktivierungswürdigen Strecken erstellen zu können.

Es ist zutreffend, dass sich verschiedene regionale Akteure bereits seit längerem für die Reaktivierung der Schienenstrecke Bad Bentheim–Neuenhaus engagieren. Dies zeigt sich vor allem daran, dass schon ein Betriebskonzept entwickelt wurde. Trotzdem muss sich die in Rede stehende Strecke am Ende der Reaktivierungsuntersuchung gegen die anderen zu betrachtenden Strecken durchsetzen. Ob dies der Fall sein wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Letztlich bedarf es einer externen detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse in Form eines standardisierten Verfahrens, die im Frühjahr 2014 für die dann noch im Verfahren verbleibenden Strecken beauftragt wird, um schließlich entscheiden zu können, welche Strecken reaktiviert werden. Diese Kosten-Nutzen-Analyse wäre auch für die Strecke Bad Bentheim–Neuenhaus noch durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen in dem die Reaktivierungsuntersuchung begleitenden Lenkungsreis, in dem auch die verkehrspolitischen Sprecher aller Landtagsfraktionen vertreten sind, einhellig verabredet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

74. Abgeordnete Angelika Jahns, Frank Oesterhelweg und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)**Landesregierung lässt Fusion mit Wolfsburg platzen: Wie soll sich die Stadt Wolfsburg weiterentwickeln?**

Der Landkreis Helmstedt ist auf die Stadt Wolfsburg zugegangen, um die Möglichkeit einer Fusion mit einem starken Partner zu nutzen und die Entschuldungshilfe durch den von der früheren CDU/FDP-Landesregierung geschaffenen Zukunftsvertrag in Anspruch zu nehmen. Wie am 8. November 2013 in einer Pressekonferenz bekannt gegeben wurde, lehnt die Landesregierung die bisherigen Pläne ab und wird die Bildung einer Region „Wolfsburg-Helmstedt“ nicht unterstützen. Begründet wird dies mit der notwendigen Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven der Stadt Braunschweig. Wiederum möchte die Stadt Königslutter durch Wolfsburg eingemeindet werden, wie der Bürgermeister von Königslutter, Alexander Hoppe, laut *Wolfsburger Nachrichten* vom 17. April 2013 im Februar 2013 erklärt haben soll.

Am 20. November 2013 hat der Innenminister die Fusion von Osterode und Göttingen gelobt. Bei einer Veranstaltung in Osnabrück wies er darauf hin, dass Fusionen im Ideal „von unten“ kommen sollen.

Die genauen Umstände, die zu der Ablehnung einer Region „Wolfsburg-Helmstedt“ geführt haben, sind in der Öffentlichkeit gegenwärtig nicht bekannt.

Die *Wolfsburger Nachrichten* berichten jedoch in ihrer Ausgabe vom 15. November 2013, dass sich die Fraktionen im Wolfsburger Stadtrat einig seien, dass Politik und Verwaltung der Nachbarstadt Braunschweig deren Interessen professionell vertreten hätten.

Der Fraktionschef der Grünen im Wolfsburger Stadtrat sagt laut diesem Artikel: „Wolfsburg muss größer werden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklungsperspektiven der Stadt Wolfsburg nachdem die Bildung einer Region mit dem Landkreis Helmstedt gescheitert ist?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage des Fraktionschefs der Grünen im Wolfsburger Stadtrat?
3. Wie wird die Landesregierung mit der von der Stadt Königslutter gewünschten Eingemeindung durch die Stadt Wolfsburg umgehen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg und der Landrat des Landkreises Helmstedt wandten sich erstmals im Herbst 2012 mit dem gemeinsamen Vorschlag an die Öffentlichkeit, die Stadt Wolfsburg und den Landkreis Helmstedt durch Eingemeindung aller Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt in die kreisfreie Stadt Wolfsburg zu fusionieren. Der Vorschlag findet bis heute bei den betroffenen Gemeinden, in der regionalen Presseberichterstattung und in der Öffentlichkeit Unterstützung. Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Diskussionen stehen die Verbesserung des Entwicklungspotenzials der Stadt Wolfsburg sowie die äußerst prekäre finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises Helmstedt und einiger seiner Gemeinden.

Allerdings wurden vor Ort auch Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Fusion geäußert. Deshalb gaben beide Kommunen bei den Professoren Lothar Hageböling und Veith Mehde die Anfertigung eines Gutachten „zu den rechtlichen Aspekten einer Fusion des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg zu einer kreisfreien Stadt Wolfsburg auf freiwilliger Basis und den einer solchen Fusion nahe kommenden Lösungen“ in Auftrag. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden am 6. Februar 2013 in Wolfsburg der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Gutachter halten die beschriebene Eingemeindungslösung für eher nicht verfassungskonform. Dagegen komme - bei Zurückstellung anderer verfassungsrechtlicher Bedenken - die Bildung eines Gemeindeverbandes aus der Stadt Wolfsburg und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt in Betracht. Die verbandsangehörige Stadt Wolfsburg könnte und sollte in dem Gemeindeverband einen Sonderstatus, vergleichbar dem der Landeshauptstadt Hannover in der Region Hannover, bekommen. Eine zusätzlich zur Gemeindeverbandsbildung angestrebte Vergrößerung der Stadt Wolfsburg durch Eingemeindung einer oder mehrerer Nachbargemeinden würde allerdings nach Meinung der Gutachter die auch gegen eine Gemeindeverbandsbildung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken vergrößern.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2013 zeigten die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Helmstedt dem Innenministerium die beabsichtigte Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss beider Gebietskörperschaften an. Die entsprechenden Vertretungsbeschlüsse wurden im März 2013 gefasst. Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 zeigten darüber hinaus die Stadt Wolfsburg und die Stadt Königslutter am Elm dem Innenministerium an, Verhandlungen auch speziell über einen Zusammenschluss ihrer Gebietskörperschaften aufnehmen zu wollen.

Wichtiges Anliegen des Landkreises Helmstedt und seiner Samtgemeinden und Gemeinden im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Landkreis Helmstedt und Stadt Wolfsburg ist es, eine Entschuldungshilfe nach dem Zukunftsvertrag zu erlangen. Mit diesem Ziel stellten der Landkreis selbst sowie alle Städte, Samtgemeinden und Einheitsgemeinden im Landkreis Helmstedt fristwährend, d. h. rechtzeitig vor dem 31. März 2013, entsprechende Anträge an das Land. Dabei handelt es sich in einem Fall um eine beabsichtigte Eigenentschuldung und im Übrigen um beabsichtigte Zusammenschlüsse von Samtgemeinden, Einheitsgemeinden oder Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Seit Mai dieses Jahres werden intensive politische und fachliche Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, dem Landrat des Landkreises Helmstedt und Vertretern der Landesregierung geführt. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt das Zusammenschlussvorhaben von Stadt Wolfsburg und Landkreis Helmstedt und ist bereit, bei der Klärung weiterer Fragen und der bestmöglichen Ausgestaltung eines solchen Vorhabens mitzuwirken. Aufgrund der bisher geführten Gespräche sind sich alle Beteiligten darin einig, dass eine Fusion von Stadt Wolfsburg

und Landkreis Helmstedt insgesamt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch Eingemeindungen sondern „nur“ durch Gemeindeverbandsbildung nach dem Beispiel der Region Hannover erfolgen kann. Dieses Modell beinhaltet jedoch die Übertragung wesentlicher Aufgaben, die heute von der Stadt Wolfsburg wahrgenommen werden, auf den Gemeindeverband.

Alternativ zu diesem Modell könnten einzelne Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg zweckmäßig sein und in Betracht kommen. Durch solche Eingemeindungen würden sehr viel weiter gehende Fragen aufgeworfen. In diesem Fall müssten die gesamten Strukturen im Raum Braunschweig/Wolfsburg betrachtet werden. Insoweit hat das Land in den Gesprächen auf seine Verantwortung in dieser Frage hingewiesen. Diese Gesamtverantwortung erfordert es, bei dem jetzt für das Zusammenschlussvorhaben Wolfsburg/Helmstedt erreichten Erörterungsstand andere Kommunen und kommunale Akteure im Raum Braunschweig in die konkrete Ausgestaltung der anzustrebenden Lösung einzubeziehen. Der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg und der Landrat des Landkreises Helmstedt haben darauf hin das Land gebeten, in den weiteren Abstimmungsgesprächen eine moderierende Rolle zu übernehmen und diese zeitnah zu beginnen.

Anders als der Presseberichterstattung im Raum Braunschweig zu entnehmen war, gehen demzufolge die Gespräche über den bestmöglichen Zuschnitt der kommunalen Grenzen im Raum Wolfsburg/Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Helmstedt weiter und treten „lediglich“ in ein neues Stadium ein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ziel jeder möglichen Gebietsänderung der Stadt Wolfsburg kann und muss eine Verbesserung der Entwicklungsperspektiven auch der Stadt Wolfsburg selbst sein. Die Gespräche über eine solche Gebietsänderung sind im Übrigen nicht zu Ende und schon gar nicht gescheitert (siehe Vorbemerkung).

Zu 2:

Alein die abstrakte „Größe“ einer Stadt ist kein ausschlaggebendes Kriterium für kommunale Zusammenschlüsse oder Eingemeindungen. Es kommt darauf an, ob und inwieweit eine mögliche Gebietsänderung die Aufgabenerfüllung einer Kommune effektiver und effizienter werden lässt sowie ihr Entwicklungspotenzial erhöht, ohne dass andere gewichtige Belange dem entgegenstünden.

Zu 3:

Mögliche Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg sind Teil der fortdauernden Gespräche über den bestmöglichen Zuschnitt der kommunalen Grenzen im Raum Wolfsburg-Helmstedt (siehe Vorbemerkung).

75. Abgeordnete Rudolf Götz, Angelika Jahns, Ansgar Focke und Thomas Adasch (CDU)

Wird die Landesregierung selbst Verantwortung für eine effektive Islamismus-Prävention übernehmen oder wird sie diese an muslimische Verbände „outsourcen“?

Am 25. November 2013 berichteten *Braunschweiger Zeitung* und *Nordwest-Zeitung*, dass es seit dem Wechsel der Landesregierung kein Konzept mehr zum Kampf gegen islamistischen Extremismus gebe. Der Grund sei, dass der Innenminister, Boris Pistorius, den Antiradikalisierungskurs seines Vorgängers in den Papierkorb verworfen hätte. Der *rundblick* vom 26. November 2013 schreibt, dass die Extremismus-Prävention seit dem Regierungswechsel praktisch zum Erliegen gekommen sei.

Die Arbeit der Niedersächsischen Extremismusinformationsstelle (NEIS) ist bereits seit Frühjahr 2013 offiziell eingestellt.

Nicht nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern auch dem Niedersächsischen Verfassungsschutz macht die wachsende Zahl von Islamisten Sorgen, die aus Deutschland in Krisenländer wie Syrien aufbrechen und teilweise mit Kampferfahrungen zurückkehren. Wenn sie die dortige „Kampfausbildung“ überlebten, trügen die Islamisten in Deutschland zur Radikalisierung von Muslimen bei und würden Konvertiten für den „Heiligen

Krieg“ an, schreibt der *rundblick*. Die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Maren Brandenburger, sagte gegenüber *dpa* vom 25. November 2013: „Was wir bundesweit feststellen, ist, dass die Zahl derjenigen, die von hier aufbrechen in die Krisengebiete, deutlich gestiegen ist. Wenn (die Islamisten) zurückkehren, können sie gefährlich sein, wenn sie versuchen, andere zu rekrutieren.“

Diese Aussagen werden vom Verfassungsschutzbericht 2012 gestützt. Als „Reiseziele“ werden Afghanistan, Ägypten, Pakistan und Somalia aufgezählt. Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen Informationen zu ca. 230 Personen vor, die entweder deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund oder Staatsangehörige anderer Länder mit zeitweisem Aufenthalt in Deutschland seien. Bei ca. 110 Personen gibt es konkrete Hinweise, dass sie eine paramilitärische Ausbildung erhielten oder an Kampfhandlungen in Krisenländern wie Syrien teilgenommen hätten. Mehr als die Hälfte davon sollen sich wieder in Deutschland aufhalten.

In Europa und Nordamerika belegen mehrere Anschläge, dass sich auch in den westlichen Ländern geborene bzw. aufgewachsene Muslime radikalisieren, und dass Konvertiten für den „Heiligen Krieg“ angeworben wurden.

In Kenntnis dieser Gefahr unterlassen es gegenwärtig der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, und die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Maren Brandenburger, Maßnahmen gegen die Radikalisierung von Muslimen und das Anwerben von Konvertiten für den „Heiligen Krieg“ zu ergreifen. Dies räumt der Innenminister in seinem Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 2012 offen ein, wenn er die große Gefahr durch Islamismus beschreibt und zugleich die Einstellung der Präventionsarbeit rechtfertigt.

Die Landesregierung möchte laut der zitierten Berichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt die Islamismus-Prävention an die muslimischen Verbände auslagern und dies in einem Staatsvertrag regeln.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wird es in Niedersachsen wieder eine effektive Präventionsarbeit gegen Islamismus geben, und wie soll diese ausgestaltet werden?
2. An welche Verbände wird die Landesregierung die Präventionsarbeit gegen andere Extremismusformen übertragen, wenn die Landesregierung dies bei Islamismus für sinnvoll erachtet?
3. Wird der Innenminister auch weiterhin die politische Verantwortung für die Präventionsarbeit gegen Islamismus tragen, wenn zukünftig diese ausschließlich von Verbänden getragen wird? Und wenn nein, wer dann?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung teilt die Ansicht der Sicherheitsbehörden, wonach deutsche Interessen im In- und Ausland erklärtes Ziel jihadistisch motivierter Gewalt darstellen. Somit besteht auch für Niedersachsen weiterhin eine hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von sicherheitsrelevanten Ereignissen bis hin zu Anschlägen konkretisieren kann. Der islamistische Terrorismus stellt eine anhaltende Bedrohung dar.

Nach Ansicht der Landesregierung besteht eine Gefährdung durch jihadistisch orientierte Organisationen weiterhin fort. Zunehmend an Relevanz gewinnt jedoch die Bedrohung durch organisationsungebundene Einzeltäter und Kleinstgruppen. So erschoss am 02.03.2011 der aus dem Kosovo stammende, in Deutschland aufgewachsene Arid Uka zwei Soldaten der US-Streitkräfte am Flughafen Frankfurt am Main. Zum ersten Mal wurden damit bei einem islamistisch motivierten Anschlag in Deutschland Menschen getötet. Weitere aktuelle Anschläge und Anschlagversuche gegen Ziele in westlichen Staaten, auch in der Bundesrepublik, durch Einzeltäter zeigen, dass die Strategie des „individuellen Jihads“ an Bedeutung stetig zunimmt. So unterstreichen die verwirklichten Anschläge in Boston (April 2013) und London bzw. Paris (jeweils Mai 2013) sowie der mutmaßlich jihadistisch motivierte, gescheiterte Anschlag am Bonner Hauptbahnhof (Dezember 2012) und der vereitelte Anschlag gegen islamkritische Politiker in Nordrhein-Westfalen (März 2013) eindringlich die von radikalisierten Einzeltätern und Kleinstgruppen ausgehende terroristische Bedrohungslage- unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Rückkehrer aus terroristischen Ausbildungslagern oder um selbstradikalisierte Täter ohne Organisationsanbindung handelt.

Eine besondere Bedeutung für die islamistische Szene nimmt seit 2011 der Konflikt in Syrien ein. In islamistisch beeinflussten Moscheen auch in Niedersachsen wird der syrische Konflikt angesprochen. Diese Thematisierung und eine intensive islamistische Propaganda führten dazu, dass mitt-

lerweile bundesweit Erkenntnisse zu mehr als 240 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vorliegen, die in Richtung Syrien ausgereist sind, um dort beispielsweise an Kampfhandlungen teilzunehmen oder den Widerstand gegen das Assad-Regime in sonstiger Weise zu unterstützen. Von diesen Personen sind bereits einige Personen wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Zu der Mehrzahl dieser Rückkehrer liegen allerdings keine Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen vor Ort beteiligt haben. Die Landesregierung unterstützt die Sicherheitsbehörden in deren Bestreben, auf diese Rückkehrer ein besonderes Augenmerk zu richten.

Der Verfassungsschutzbericht 2012 wird in der Mündlichen Anfrage in Bezug auf die Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden über die Teilnahme an Kampfhandlungen in Krisenländern nicht korrekt zitiert. Hierbei handelt es sich um weitere 230 Personen, die u. a. nach Afghanistan, Ägypten, Pakistan und Somalia, aber nicht nach Syrien, ausgereist sind. Die im Weiteren genannten 110 Personen haben ihre Erfahrungen in anderen Krisenregionen als Syrien erworben. Der Verfassungsschutzbericht 2012 enthält diesbezüglich keine Aussage zu Syrien.

Der niedersächsische Innenminister hat im Rahmen der Vorstellung des niedersächsischen Verfassungsschutzberichtes 2012 am 24.04.2013 Folgendes angekündigt:

„Das von der Vorgängerregierung beschlossene ‚Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus‘, das unter Federführung des Verfassungsschutzes konzipiert wurde, wird eingestellt. Die in den Medien häufig als ‚Checkliste‘ bezeichnete Radikalisierungsbroschüre wird ebenfalls nicht mehr verbreitet. ‚Salafistische und islamistische Bestrebungen wird der Verfassungsschutz weiterhin aufmerksam beobachten. Für Maßnahmen zur Deradikalisierung aber ist der Verfassungsschutz nicht die geeignete Behörde‘.“¹

Fortgeführt werden die erfolgreichen von der Polizei mit den muslimischen Moscheegemeinden geführten Gespräche.

Das Handlungskonzept hat insgesamt zu unzulässigen pauschalen Verdächtigungen gegen den Islam und hier lebende Muslime geführt.

Die Einstellung des Handlungskonzepts vermeidet, dass Muslime durch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden unter Generalverdacht gestellt werden. Mit der Einstellung besteht die Möglichkeit, verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen und die im Zusammenhang mit dem Antiradikalisierungskonzept entstandenen Missverständnisse auszuräumen.

Dieses wurde den muslimischen Verbänden Schura Niedersachsen und DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen in einem persönlichen Schreiben des Ministers mitgeteilt.

In ihrem Statement zu den neuen Herausforderungen des Verfassungsschutzes im Rahmen des Symposiums „Rechtsextremismus im Wandel“ am 12.06.2013 hat die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zur Prävention ausgeführt: „Bei der Prävention wird der Niedersächsische Verfassungsschutz fortan wichtige Impulse setzen in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden. Er wird mit seiner fachlichen Expertise als Input-Geber an der Prävention beteiligen. Dies gilt für die wichtigen Herausforderungen der Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus, die in einem Landesprogramm gebündelt werden. An der Erarbeitung dieses ressortübergreifenden Landesprogramms wird sich der Niedersächsische Verfassungsschutz aktiv beteiligen. Dies gilt aber auch für den Bereich der Radikalisierung von Jugendlichen im islamistischen Umfeld. Auch hier wird der Niedersächsische Verfassungsschutz seine Expertise in den Dienst der Sache stellen und anderen Kooperationspartnern bei der Aufklärung und Bewertung zur Seite stehen. Der Niedersächsische Verfassungsschutz versteht sich als Partner im Bereich der Prävention, dessen Erkenntnisse dem gesamtgesellschaftlichen Bemühen um Bekämpfung des Extremismus zugute kommen werden. Denn die Kernaufgabe des Verfassungsschutzes bleibt die Analyse und Bewertung extremistischer Phänomene.“

Unzutreffend ist die Aussage dieser Mündlichen Anfrage, dass Innenminister Pistorius es unterlassen habe, in Kenntnis der Gefahr Maßnahmen gegen die Radikalisierung von Muslimen und das Anwerben von Konvertiten für den „Heiligen Krieg“ zu ergreifen.

¹ Zitiert aus Presseinformation 044 des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport vom 24.04.2013.

Die Landesregierung hat am 10.12.2013 eine Vorlage zur Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen beschlossen. Die Vorlage hat u. a. folgende Punkte zum Gegenstand:

1. die Fortsetzung der Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Niedersachsen durch die Polizei,
2. das Festhalten an der von der Polizei zur Verwirklichung des ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus bestehenden Kooperation/Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen der Justiz, Ausländerbehörden, Einbürgerungs-, Sozial- und Verwaltungsbehörden,
3. das Angebot des Verfassungsschutzes, auf Anfrage für Informationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Hintergründe, Entstehung und Gefahren des Islamismus und Salafismus zur Verfügung zu stehen,
4. die Einrichtung einer zivilgesellschaftlichen sozialen Arbeitsstelle, die Jugendliche, insbesondere aus dem Bereich der muslimischen Jugendlichen, vor einer Radikalisierung durch islamistische Einflüsse bewahren soll, auf Basis eines vom Sozialministerium gemeinsam mit den Verbänden zu erarbeitenden Konzepts.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Einstellung des Handlungskonzepts Antiradikalisierung der Vorgängerregierung hat nicht zu einem Erliegen der Präventionsarbeit gegen Islamismus geführt, sondern wird selbstverständlich fortgeführt.

So wurde der Verfassungsschutz seitdem für Vorträge zur Aufklärung über den Islamismus und Salafismus angefragt und konnte damit für die Gefahren dieser Phänomene sensibilisieren.

Darüber hinaus steht auch die niedersächsische Polizei seit mehreren Jahren bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Kooperation mit dem Verfassungsschutz und weiteren öffentlichen Einrichtungen, u. a. Justiz, Ausländerbehörden, Einbürgerungsbehörden. Die zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Niedersachsen seit vielen Jahren aufgebauten vielfältigen und engen Kontakte zwischen den Ansprechpartnern der niedersächsischen Polizei und muslimischen Einrichtungen/Personen haben sich bewährt. Sie werden auch mit der präventiven Zielrichtung fortgeführt, das aufgebaute Vertrauensverhältnis zu intensivieren, um gemeinsam islamistischen Einflüssen und Radikalisierungstendenzen entgegenwirken zu können.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Präventionsarbeit der Landesregierung gegen Extremismus wird nicht an muslimische Verbände oder andere zivilgesellschaftliche Akteure übertragen. Wohl aber sollen insbesondere die muslimischen Verbände (u. a. DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen und Schura Niedersachsen) in die Erarbeitung eines mit dem Sozialministerium gemeinsam zu erstellenden Konzepts für die Einrichtung einer zivilgesellschaftlichen sozialen Arbeitsstelle, die Jugendliche, insbesondere aus dem Bereich der muslimischen Jugendlichen, vor einer Radikalisierung durch islamistische Einflüsse bewahren soll, eingebunden werden. Für eine wirksame Prävention ist eine Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden unerlässlich. Für eine fachliche Begleitung oder Beratung der Arbeitsstelle stehen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden zur Verfügung und wirken insoweit an Präventionsmaßnahmen mit.

Die zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Niedersachsen seit vielen Jahren aufgebauten vielfältigen und engen Kontakte zwischen den Ansprechpartnern der niedersächsischen Polizei und muslimischen Einrichtungen/Personen haben sich bewährt. Sie werden auch mit der präventiven Zielrichtung fortgeführt, das aufgebaute Vertrauensverhältnis zu intensivieren, um gemeinsam islamistischen Einflüssen und Radikalisierungstendenzen entgegenwirken zu können. Innenminister Pistorius hat bereits bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2012 im Frühjahr 2013 betont, dass vor dem Hintergrund der multikausalen Zusammenhänge für Radikalisierung und des

Erfordernisses eines interdisziplinären Ansatzes für konkrete Maßnahmen zur Deradikalisierung der Verfassungsschutz nicht allein die geeignete Behörde sei. Wie in vielen anderen Ländern auch, soll der Verfassungsschutz vielmehr als fachlicher Input-Geber mit seinen Erkenntnissen über die Gefahren des Islamismus aktiv an Präventionskonzepten beteiligt werden.

Zu 3:

Prävention ist grundsätzlich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Insofern können alle gesellschaftlichen Gruppen eigenständig Prävention gegen jegliche Art von Extremismus betreiben.

Die politische Verantwortung für die vom Innenministerium getragene Präventionsarbeit gegen Islamismus wird der Innenminister weiterhin tragen. Das schließt eigene weitere Präventionsmaßnahmen von Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteuren, aber auch anderen Ressorts, nicht aus. Eine Abstimmung und Koordination der Maßnahmen der Landesregierung mit denen anderer Präventionsträger ist jedoch vorgesehen.

Das Innenministerium sieht sich weiterhin dem von der 191. IMK beschlossenen ganzheitlichen Präventionsansatz gegen den islamistischen Terrorismus verpflichtet. Die Landesregierung ist bestrebt, entsprechend dem Beschluss zu TOP 21 der 193. IMK im Bereich der Islamismusprävention eine ressortübergreifende Koordinierung vorzunehmen. Es ist beabsichtigt, die Thematik in den IMAK Migration und Teilhabe einzubringen, der als künftige koordinierende Stelle fungieren könnte.

76. Abgeordnete Angelika Jahns, Frank Oesterhelweg (CDU)

Verhindert Landesregierung die Fusion mit Wolfsburg: Was wird aus dem Landkreis Helmstedt?

Der Landkreis Helmstedt ist aufgrund seiner finanziellen Situation auf die Stadt Wolfsburg zugegangen, um die Möglichkeit einer Fusion mit einem starken Partner zu nutzen und die Entschuldungshilfe durch den von der früheren CDU/FDP-Landesregierung geschaffenen Zukunftsvertrag in Anspruch zu nehmen. Wie am 8. November 2013 in einer Pressekonferenz bekannt gegeben wurde, lehnt die Landesregierung die bisherigen Pläne ab. Sie will die Bildung einer Region „Wolfsburg-Helmstedt“ nicht unterstützen. Begründet wurde dies mit der notwendigen Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven der Stadt Braunschweig. Die Stadt Königslutter hat bereits einen Antrag auf Eingemeindung durch Wolfsburg gestellt.

Vor diesem Hintergrund befürchten laut Zeitungsmeldungen viele Bürgerinnen und Bürger, dass die Landesregierung den Landkreis Helmstedt zerschlagen oder filetieren wolle. Sie seien verunsichert und hätten keine Erklärung für das Verhalten des Innenministers/der Landesregierung.

Am 20. November 2013 hat der Innenminister die Fusion von Osterode und Göttingen gelobt. Bei einer Veranstaltung in Osnabrück wies er darauf hin, dass Fusionen im Idealfall „von unten“ kommen sollen.

Eine Fusion der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Helmstedt zu einer Region wäre nach Expertenmeinung für beide Partner von Vorteil. Beide Kommunen befinden sich in einer Arbeitsmarktregion mit starken Pendlerbeziehungen. Der Landkreis Helmstedt verfügt über eine Vielzahl kultureller Schätze und ein erhebliches Reservoir an Gewerbe- und Wohnflächen. Die Stadt Wolfsburg ist mit dem Volkswagenwerk das wirtschaftliche und innovative Kraftzentrum der Region. Ein neuer Gemeindeverbund soll die Existenz des Landkreises Helmstedt sichern, die jeweiligen Stärken bündeln und damit die gesamte Region stärken. Aus diesem Grund beschlossen der Rat der Stadt Wolfsburg und der Kreistag des Landkreises Helmstedt, entsprechend dem Gutachten von Herrn Prof. Hageböling und Prof. Mehde zu fusionieren.

Nunmehr sei aber die „Zukunft des Landkreises Helmstedt völlig ungewiss“, wie die *Helmstedter Nachrichten* am 9. November 2013 titelten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann, wo und mit welchen Teilnehmern hat ein Gedankenaustausch mit der Landesregierung stattgefunden, der zu einem Stopp der Fusionsverhandlungen und zu der Presseberichterstattung führte?
2. Wird dem Landkreis Helmstedt die Entschuldungshilfe durch den Zukunftsvertrag auch gewährt, wenn es zu keiner Fusion kommt, oder wird es keinerlei Entschuldungshilfe durch das Land mehr geben?
3. In welcher Höhe übernimmt das Land die bisher im Zuge des Fusionsvorhabens dem Landkreis Helmstedt entstandenen Sach- und Personalkosten?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg und der Landrat des Landkreises Helmstedt wandten sich erstmals im Herbst 2012 mit dem gemeinsamen Vorschlag an die Öffentlichkeit, die Stadt Wolfsburg und den Landkreis Helmstedt durch Eingemeindung aller Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt in die kreisfreie Stadt Wolfsburg zu fusionieren. Der Vorschlag findet bis heute bei den betroffenen Gemeinden, in der regionalen Presseberichterstattung und in der Öffentlichkeit Unterstützung. Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Diskussionen stehen die Verbesserung des Entwicklungspotenzials der Stadt Wolfsburg sowie die äußerst prekäre finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises Helmstedt und einiger seiner Gemeinden.

Allerdings wurden vor Ort auch Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Fusion geäußert. Deshalb gaben beide Kommunen bei den Professoren Lothar Hageböling und Veith Mehde die Anfertigung eines Gutachten „zu den rechtlichen Aspekten einer Fusion des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg zu einer kreisfreien Stadt Wolfsburg auf freiwilliger Basis und den einer solchen Fusion nahe kommenden Lösungen“ in Auftrag. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden am 6. Februar 2013 in Wolfsburg der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Gutachter halten die beschriebene Eingemeindungslösung für eher nicht verfassungskonform. Dagegen komme - bei Zurückstellung anderer verfassungsrechtlicher Bedenken - die Bildung eines Gemeindeverbandes aus der Stadt Wolfsburg und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt in Betracht. Die verbandsangehörige Stadt Wolfsburg könnte und sollte in dem Gemeindeverband einen Sonderstatus, vergleichbar dem der Landeshauptstadt Hannover in der Region Hannover, bekommen. Eine zusätzlich zur Gemeindeverbandsbildung angestrebte Vergrößerung der Stadt Wolfsburg durch Eingemeindung einer oder mehrerer Nachbargemeinden würde allerdings nach Meinung der Gutachter die auch gegen eine Gemeindeverbandsbildung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken vergrößern.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2013 zeigten die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Helmstedt dem Innenministerium die beabsichtigte Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss beider Gebietskörperschaften an. Die entsprechenden Vertretungsbeschlüsse wurden im März 2013 gefasst. Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 zeigten darüber hinaus die Stadt Wolfsburg und die Stadt Königslutter am Elm dem Innenministerium an, Verhandlungen auch speziell über einen Zusammenschluss ihrer Gebietskörperschaften aufnehmen zu wollen.

Wichtiges Anliegen des Landkreises Helmstedt und seiner Samtgemeinden und Gemeinden im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Landkreis Helmstedt und Stadt Wolfsburg ist es, eine Entschuldungshilfe nach dem Zukunftsvertrag zu erlangen. Mit diesem Ziel stellten der Landkreis selbst sowie alle Städte, Samtgemeinden und Einheitsgemeinden im Landkreis Helmstedt fristwährend, d. h. rechtzeitig vor dem 31. März 2013, entsprechende Anträge an das Land. Dabei handelt es sich in einem Fall um eine beabsichtigte Eigenentschuldung und im Übrigen um beabsichtigte Zusammenschlüsse von Samtgemeinden, Einheitsgemeinden oder Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Seit Mai dieses Jahres werden intensive politische und fachliche Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, dem Landrat des Landkreises Helmstedt und Vertretern der Landesregierung geführt. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt das Zusammenschlussvorhaben von Stadt Wolfsburg und Landkreis Helmstedt und ist bereit, bei der Klärung weiterer Fragen und der bestmöglichen Ausgestaltung eines solchen Vorhabens mitzuwirken. Aufgrund der bisher geführten Gespräche sind sich alle Beteiligten darin einig, dass eine Fusion von Stadt Wolfsburg und Landkreis Helmstedt insgesamt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch Eingemeindungen sondern „nur“ durch Gemeindeverbandsbildung nach dem Beispiel der Region Hannover erfolgen kann. Dieses Modell beinhaltet jedoch die Übertragung wesentlicher Aufgaben, die heute von der Stadt Wolfsburg wahrgenommen werden, auf den Gemeindeverband.

Alternativ zu diesem Modell könnten einzelne Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg zweckmäßig sein und in Betracht kommen. Durch solche Eingemeindungen würden sehr viel weiter gehende Fragen aufgeworfen. In diesem Fall müssten die gesamten Strukturen im Raum Braunschweig/Wolfsburg betrachtet werden. Insoweit hat das Land in den Gesprächen auf seine Verantwortung in dieser Frage hingewiesen. Diese Gesamtverantwortung erfordert es, bei dem jetzt für das Zusammenschlussvorhaben Wolfsburg/Helmstedt erreichten Erörterungsstand andere Kom-

munen und kommunale Akteure im Raum Braunschweig in die konkrete Ausgestaltung der anzustrebenden Lösung einzubeziehen. Der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg und der Landrat des Landkreises Helmstedt haben darauf hin das Land gebeten, in den weiteren Abstimmungsgesprächen eine moderierende Rolle zu übernehmen und diese zeitnah zu beginnen.

Anders als der Presseberichterstattung im Raum Braunschweig zu entnehmen war, gehen demzufolge die Gespräche über den bestmöglichen Zuschnitt der kommunalen Grenzen im Raum Wolfsburg/Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Helmstedt weiter und treten „lediglich“ in ein neues Stadium ein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Einen Gedankenaustausch, der zu einem „Stopp der Fusionsverhandlungen und zu der Presseberichterstattung führte“, hat es nicht gegeben (siehe Vorbemerkung).

Zu 2:

Eine Entschuldungshilfe kann grundsätzlich sowohl im Falle einer Eigenentschuldung (ohne Fusion) als auch im Falle einer Fusion gewährt werden. Neben einer fristgerechten Antragstellung und der Erfüllung weiterer Anspruchsvoraussetzungen ist dafür vor allem das Erreichen eines ausgeglichenen Jahresergebnisses des Haushalts erforderlich.

Im Falle einer Eigenentschuldung muss dieser Ausgleich in dem Jahr erfolgen, in welchem die Entschuldungshilfe gewährt wird; im Falle einer Fusion spätestens im fünften Jahr nach Erhalt der Entschuldungshilfe. Zur Prüfung, ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine Entschuldung erfüllt sind, wurde die sogenannte Entschuldungskommission eingerichtet, die sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Innenministeriums zusammensetzt. Die letzte Entscheidung obliegt dem Innenminister.

Sollte es nicht zu einer Fusion des Landkreises Helmstedt kommen, könnte der mit Schreiben vom 16. Mai 2012 von diesem gestellte Antrag auf Eigenentschuldung wieder aufleben. Sofern der Landkreis dann alle notwendigen Anforderungen für eine Eigenentschuldung erfüllen kann, wäre demzufolge auch eine Entschuldungshilfe ohne Fusion grundsätzlich möglich.

Zu 3:

Die Finanzmittel, die die Kommunen und das Land Niedersachsen gemeinsam im Rahmen des Zukunftsvertrags bereitgestellt haben, sind ausweislich des Haushaltsplans des Landes ausschließlich als direkte Entschuldungshilfe für Kommunen vorgesehen. Sach- oder Personalkosten, die bei den betroffenen Kommunen im Rahmen eines Entschuldungsprozesses entstehen, können aus diesen Mitteln nicht übernommen werden. Andere Haushaltsmittel stehen dafür ebenfalls nicht zur Verfügung. Die bei Kommunen entstehenden Sach- und Personalkosten stellen insofern eine notwendige Eigenleistung der Kommunen im Rahmen von Entschuldungsverfahren dar; sie können vom Land nicht übernommen werden.

77. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Was kostet die verhinderte Abschiebung von Oldenburg?

Am 22. Oktober sollte ein 30-jähriger Staatsangehöriger der Elfenbeinküste in seiner Wohnung in Oldenburg abgeholt und in seine Heimat abgeschoben werden. Der Abschiebetermin war ihm zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt worden. Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, weil rund 60 Personen aus der linken und autonomen Szene um das Aktions- und Kommunikationszentrum „Alhambra“ in Oldenburg den Mitarbeitern der Behörde den Zugang zu der Wohnung versperrten, wie das Innenministerium in der Sitzung des Innenausschusses vom 26. November 2013 berichtete.

Es konnte daher auch nicht festgestellt werden, ob die ausreisepflichtige Person überhaupt anwesend war.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten sind durch die verhinderte Abschiebung entstanden (Flug, Stornokosten, Einsatzkosten, verlängerter Bezug von Sozialleistungen usw.), und wer trägt diese Kosten?
2. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die zusätzlichen Kosten von dem Ausreisepflichtigen oder dem Aktionszentrum „Alhambra“ in Oldenburg ersetzt werden, wenn nein, warum nicht?
3. Wie bewertet die Landesregierung solche Aktionen zur Verhinderung von rechtmäßigen Abschiebungen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen anfallenden Kosten sind grundsätzlich von den jeweils betroffenen Ausländerinnen und Ausländern zu tragen. Diese Kostentragungspflicht resultiert aus § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der bestimmt, dass die Kosten, die durch die Durchführung einer Abschiebung entstehen, die Ausländerin bzw. der Ausländer zu tragen hat. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht der Erstattungsanspruch unabhängig davon, ob die Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden konnte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Zusammenhang mit der geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahme sind im vorliegenden Fall folgende Kosten entstanden:

- Fahrtkosten der Landesaufnahmebehörde Oldenburg: 17,50 Euro,
- Personalkosten der Landesaufnahmebehörde Oldenburg: 152,00 Euro,
- Kosten der Bundespolizei für die Beförderung von Polizeivollzugsbeamten: 97,18 Euro,

Nachdem die Abschiebung gescheitert ist, sind noch

- die Stornogebühr für den Flug in Höhe von 59,03 Euro und
- die weitere Stornogebühr für den zweiten gebuchten Flug in Höhe von 59,03 Euro

angefallen.

Die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der aufenthaltsrechtlichen Maßnahme stehen, sind zunächst vom Land Niedersachsen zu tragen. Entsprechend des o. g. § 66 Abs. 1 AufenthG werden die für die Durchführung der Abschiebung entstandenen Kosten anschließend bei dem betroffenen Ausländer geltend gemacht.

Da der Betroffene zunächst unbekanntes Aufenthalts war, hatte die Ausländerbehörde um eine neue Terminierung der Abschiebung gebeten. Dieser Bitte ist das Landeskriminalamt nachgekommen. Zeitgleich hatte die Ausländerbehörde seiner Rechtsanwältin eine neue Frist eingeräumt, innerhalb derer ihr die Möglichkeit gegeben worden ist, den Nachweis zu führen, dass die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Dieser Nachweis wurde rechtzeitig erbracht, sodass der neue Abschiebungstermin gleichfalls zu stornieren war. Die weiteren Stornogebühren von 59,03 Euro können aufgrund dieser Vorgehensweise nicht nach § 66 Abs. 1 AufenthG geltend gemacht werden.

Die Einsatzkosten für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland bemessen sich nach dem Vollkostenansatz gemäß Erlass des Finanzministeriums vom 19.05.2010. Kalkulatorisch sind durch die Vollzugshilfe im Rahmen der beabsichtigten Abschiebung Einsatzkosten i. H. v. 952,00 Euro entstanden.

Seit der gescheiterten Abschiebung sind an den Betroffenen Sozialleistungen i. H. v. 911,52 Euro durch das Sozialamt der Stadt Oldenburg gewährt worden. Der Anteil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird nach dem Aufnahmegesetz durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Kostenpauschale erstattet.

Zu 2:

Zusätzlich zu den Kosten, die nach § 66 Abs. 1 AufenthG der betroffene Ausländer zu erstatten hat, werden keine Kosten geltend gemacht. Die Einsatzkosten i. H. v. 952,00 Euro werden lediglich kalkulatorisch im Rahmen des Vollkosteneinsatzes berücksichtigt, sodass eine Geltendmachung dieser Kosten seitens der Polizeidirektion Oldenburg nicht vorgesehen ist.

Zu 3:

Aktionen zur Verhinderung der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen können von der Landesregierung nicht akzeptiert werden. Derartige Eingriffe in rechtlich zwingend durchzuführenden Verwaltungsvollzugsmaßnahmen sind vom verfassungsmäßig garantierten Recht auf Versammlungsfreiheit nicht erfasst.

78. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing, Thomas Adasch, Angelika Jahns (CDU)

Wie läuft die Speicherung von Daten über Personen beim Niedersächsischen Verfassungsschutz ab?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Ihr gehören u. a. drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport an. Zwei der drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport durchsuchen gemeinsam mit vier Mitarbeitern des Niedersächsischen Verfassungsschutzes die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen, um sie der „Taskforce“ zur Bewertung zu geben. Die Ergebnisse der Bewertung, das heißt, ob die Speicherung von Daten über eine Person in ihrem Fall rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist, werden dem zuständigen Ausschuss des Landtages mitgeteilt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer entscheidet beim Niedersächsischen Verfassungsschutz, ob und in welcher Form Daten über Personen gespeichert werden?
2. In welchen - gegebenenfalls unterschiedlichen - Formen werden Daten über Personen beim Niedersächsischen Verfassungsschutz gespeichert?
3. Auf welche Art und Weise und in welchen zeitlichen Abständen wird geprüft, ob die Speicherung von Daten über eine Person rechtmäßig ist?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde eine Task Force eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung der Speicherpraxis bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, die durch die Verfassungsschutzpräsidentin nach ihrem Dienstantritt im März 2013 veranlasst wurde, wurde die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Erstspeicherung von Personen mit Verfügung vom 23.09.2013 auf die Referatsteilnehmerinnen und Referatsteilnehmer übertragen. Die Entscheidung über die Speicherung von Einzelerkenntnissen zu bereits gespeicherten Personen treffen die jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen

nen und Sachbearbeiter eigenverantwortlich, sofern nicht im Einzelfall von Vorgesetzten ein Entscheidungsvorbehalt ausgesprochen wird.

Bis zur Verlagerung der Entscheidungsbefugnis für die Erstspeicherung von Personen auf Referats(teil)leiterinnen und Referats(teil)leiter wurden die Speicherungen üblicherweise im Rahmen der fachlichen Bearbeitung durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter veranlasst, sofern nicht durch Vorgesetzte ein Entscheidungsvorbehalt verfügt wurde. In Zweifelsfällen wurden Vorgesetzte regelmäßig in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Hinsichtlich der Form der Speicherung verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Zu 2:

Daten über Personen werden beim Niedersächsischen Verfassungsschutz in Akten und Dateien gespeichert.

Neben der Ablage von Informationen in Akten (Aktenrückhalt) werden Daten zu Personen in einer Registratur- und Analysedatei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde (Amtsdatei) sowie in gemeinsamen Dateien des Verfassungsschutzverbundes gespeichert.

Der Datenbestand in den Verbunddateien geht nicht über die in der Amtsdatei sowie in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten hinaus.

Hierbei handelt es sich um die Dateien:

- „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS):
Hinweisdatei des Bundesamtes und der Landesbehörden für Verfassungsschutz. NADIS dient zur Identifizierung von Personen, Organisationen oder Sachverhalten und dem Auffinden von Aktenfundstellen. Eine Speicherung im NADIS darf nur aufgrund der in den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen definierten gesetzlichen Regelungen erfolgen.
- „Anti-Terror-Datei“ (ATD):
Die Anti-Terror-Datei ist eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Die Datei wird beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt und steht den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Verfügung.
- „Rechtsextremismusdatei“ (RED):
Die Rechtsextremismusdatei ist eine gemeinsame standardisierte zentrale Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus, insbesondere zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund. Die Datei wird beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt und steht den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Der Speicherumfang bzw. das Speicherverfahren richtet sich nach den jeweiligen Fachgesetzen (Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Antiterrordateigesetz, Rechtsextremismus-Datei-Gesetz) und ergänzenden Dateianordnungen und -beschreibungen.

Zu 3:

Gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) prüft die Verfassungsschutzbehörde bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgelegten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. Diese Prüfung hat spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen. In Fällen, in denen das Ausschöpfen dieser Frist vor dem Hintergrund der Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 NVerfSchG als unverhältnismäßig erscheint, wird die Überprüfung regelmäßig bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt.

Um das Einhalten der festgelegten Überprüfungsfristen in jedem Falle sicherzustellen, wird eine automatisierte Wiedervorlage der zur Prüfung anstehenden Fälle generiert.

Für in Akten gespeicherte Daten gilt das vorstehend dargelegte Verfahren entsprechend.

79. Abgeordnete Johann-Heinrich Ahlers, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Wird die Öffentlichkeit über die Arbeit der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz informiert?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Bewertung, das heißt, ob die Speicherung von Daten über eine Person in ihrem Fall rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist, werden dem zuständigen Ausschuss des Landtages mitgeteilt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann und mit welchem Inhalt werden alle Abgeordneten des Landtages sowohl über die Arbeitsweise als auch die Ergebnisse der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz nachvollziehbar informiert?
2. Welche Maßnahmen wird der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, ergreifen, um die Öffentlichkeit sowohl über die Arbeitsweise als auch die Ergebnisse der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz nachvollziehbar zu informieren?
3. Wer entscheidet, wann und mit welchem Inhalt die Öffentlichkeit sowohl über die Arbeitsweise als auch die Ergebnisse der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz informiert wird?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes eine Task Force eingerichtet.

Die Gesamt-Task Force besteht als unabhängiges Gremium aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar der kommissarischen Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer als Leiterin, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, die auch die Geschäftsstelle der Task Force bilden, einem weiteren Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, einem Mitglied aus dem Polizeibereich und dem Präsidenten des OVG Braunschweig a. D.. Darüber hinaus steht der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Task Force als siebtes Mitglied in beratender Funktion bei.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist der Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die Task Force nimmt die Überprüfung des Datenbestandes (ca. 9 000 Speicherungen) gegliedert nach Phänomenbereichen vor. Hierbei ist folgende Reihenfolge avisiert:

1. Linksextremismus,
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus,
3. Rechtsextremismus.

Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Speicherungen werden zunächst von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Verfassungsschutz überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse. Soweit diese nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen, werden der in den Sachakten vorhandene Aktenrückhalt beigezogen sowie gegebenenfalls Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kommt diese erste Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgt keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force. Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle als rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden, werden der Gesamt-Task Force zur Bewertung vorgelegt. Gegebenenfalls werden hier auch weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten oder eine Stellungnahme des Fachbereichs erforderlich. Kommt die Gesamt-Task Force nicht zu einer einvernehmlichen Bewertung, wird der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt.

Vom Zeitplan her war zunächst angestrebt, die Überprüfungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen, anschließend sollten der Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Einhaltung dieses Zeitplans ist jedoch nicht realisierbar. Die Prüfung der einzelnen Fälle erfordert einen deutlich höheren Aufwand als zunächst erwartet. So kann eine Bewertung oftmals erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Sachakten oder näherer Erläuterungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs vorgenommen werden. Die Überprüfungen im Phänomenbereich Linksextremismus sollen möglichst bis Weihnachten abgeschlossen sein. Es ist noch nicht absehbar, ob die Überprüfung der Datenspeicherungen in den anderen Phänomenbereichen (Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus sowie Rechtsextremismus) einen ähnlich hohen zeitlichen wie auch inhaltlichen Überprüfungsaufwand erfordern wird. Angestrebt ist, die Arbeiten bis Ende April 2014 zum Abschluss zu bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung wird den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie den Ausschuss für Inneres und Sport nach Abschluss der Arbeit der Task Force über die Ergebnisse der Prüfung unterrichten. Zu diesem Zeitpunkt werden wir auch entscheiden können, wie wir die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung kommunizieren, um so dem Informationsanspruch der Abgeordneten angemessen Rechnung tragen zu können.

Zu 2 und 3:

Nach Abschluss der Arbeit der Task Force wird die Landesregierung auch die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Prüfung informieren. Generell zu beachten ist allerdings, dass die Vertraulichkeit der Arbeit des Verfassungsschutzes gewahrt werden muss. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit ist allerdings nur insoweit möglich, als dass aus den Ergebnissen keine Rückschlüsse über die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes gezogen werden können und so die Aufgabenerfüllung desselben nicht gefährdet wird.

80. Abgeordnete Klaus Krumfuß, Thomas Adasch, Angelika Jahns und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Wie sieht die Arbeitsweise der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz aus?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Ihr gehören u. a. drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport an. In einer eingerichteten Geschäftsstelle durchsuchen zwei der drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport gemeinsam mit vier Mitarbeitern des Niedersächsischen Verfassungsschutzes die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen, um sie der „Taskforce“ zur Bewertung zu geben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie geht die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz vor, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten zu durchsuchen?
2. Nach welchen Kriterien bewertet die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz, ob die Speicherung von Daten über eine Person rechtmäßig oder rechtswidrig ist?

3. Welche Mitarbeiter bzw. Organisationseinheiten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes werden bei der Durchsuchung von über Personen gespeicherten Daten und der Bewertung, ob die Speicherung von Daten über eine Person in ihrem Fall rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beteiligt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes eine Task Force eingerichtet.

Die Task Force besteht als unabhängiges Gremium aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar der kommissarischen Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer als Leiterin, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, die auch die Geschäftsstelle der Task Force bilden, einem weiteren Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, einem Mitglied aus dem Polizeibereich und einem Vertreter der Justiz. Darüber hinaus steht der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Task Force als siebtes Mitglied in beratender Funktion bei.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist der Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die Task Force nimmt die Überprüfung des Datenbestandes (ca. 9 000 Speicherungen) gegliedert nach Phänomenbereichen vor. Hierbei ist folgende Reihenfolge avisiert:

1. Linksextremismus,
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus,
3. Rechtsextremismus.

Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Speicherungen werden zunächst von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Verfassungsschutz überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse. Soweit diese nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen, werden der in den Sachakten vorhandene Aktenrückhalt beigezogen sowie gegebenenfalls Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kommt diese erste Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgt keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force. Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle als rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden, werden der Task Force zur Bewertung vorgelegt. Gegebenenfalls werden hier auch weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten oder eine Stellungnahme des Fachbereichs erforderlich. Kommt die Gesamt-Task Force nicht zu einer einvernehmlichen Bewertung, wird der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt.

Vom Zeitplan her war zunächst angestrebt, die Überprüfungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen, anschließend sollten der Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Einhaltung dieses Zeitplans lässt sich jedoch nicht realisieren. Die Prüfung der einzelnen Fälle erfordert einen deutlich höheren Aufwand als zunächst erwartet. So kann eine Bewertung oftmals erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Sachakten oder näherer Erläuterungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs vorgenommen werden. Die Überprüfungen im Phänomenbereich Linksextremismus sollen möglichst bis Weihnachten abgeschlossen sein. Es ist noch nicht absehbar, ob die Überprüfung der Datenspeicherungen in den anderen Phänomenbereichen (Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus sowie Rechtsextremismus) einen ähnlich ho-

hen zeitlichen wie auch inhaltlichen Überprüfungsaufwand erfordern wird. Angestrebt ist, die Arbeiten bis Ende April 2014 zum Abschluss zu bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Niedersachsen in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz - NVerfSchG). Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in diesem Zusammenhang vor allem die §§ 5, 8 und 9 NVerfSchG.

Zu 3:

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, wird die Task Force permanent von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern unterstützt. Darüber hinaus werden in allen Phasen der Arbeit der Task Force weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes beteiligt.

Zu Beginn der Überprüfung eines Phänomenbereichs erfolgt zunächst eine Erläuterung der Grundlagen des entsprechenden Extremismusbereichs durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Fachbereiche. Auch im Verlauf der eigentlichen Überprüfung werden bei entsprechendem Klärungsbedarf immer wieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Fachbereiche hinzugezogen. Dies gilt sowohl für die erste Prüfung durch die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter der Geschäftsstelle als auch später bei der Erörterung der Zweifelsfälle im Kreise der gesamten Task Force.

Nach Abschluss der Prüfung der einzelnen Phänomenbereiche wird dem jeweiligen Fachbereich zu den als rechtswidrig bewerteten Speicherungen nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

81. Abgeordnete Rudolf Götz, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Wie hoch ist der Arbeitsaufwand der Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wegen der Arbeit „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Ihr gehören u. a. drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport an. Zwei der drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport durchsuchen gemeinsam mit vier Mitarbeitern des Niedersächsischen Verfassungsschutzes die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen, um sie der „Taskforce“ zur Bewertung zu geben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Sätze von Daten über Personen sind mit dem Stand 30. September 2013 beim Niedersächsischen Verfassungsschutz gespeichert (bitte aufschlüsseln nach Linksextremismus, Rechtsextremismus sowie Islamismus und sonstigem Extremismus mit Auslandsbezug)?
2. In welcher Form werden die Sätze von Daten über Personen mit dem Stand 30. September 2013 den zwei Mitarbeitern des Ministeriums für Inneres und Sport durch die vier Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zur Verfügung gestellt?
3. Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in Stunden und in Minuten) für die vier Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, um einen Satz von Daten über Personen mit dem Stand 30. September 2013 zu prüfen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes eine Task Force eingerichtet.

Die Task Force besteht als unabhängiges Gremium aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar der kommissarischen Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer als Leiterin, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, die auch die Geschäftsstelle der Task Force bilden, einem weiteren Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, einem Mitglied aus dem Polizeibereich und einem Vertreter der Justiz. Darüber hinaus steht der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Task Force als siebtes Mitglied in beratender Funktion bei.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die Task Force nimmt die Überprüfung des Datenbestandes (ca. 9 000 Speicherungen) gegliedert nach Phänomenbereichen vor. Hierbei ist folgende Reihenfolge avisiert:

1. Linksextremismus,
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus,
3. Rechtsextremismus.

Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Speicherungen werden zunächst von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Verfassungsschutz überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse. Soweit diese nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen, werden der in den Sachakten vorhandene Aktenrückhalt beigezogen sowie gegebenenfalls Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kommt diese erste Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgt keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force. Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle als rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden, werden der Task Force zur Bewertung vorgelegt. Gegebenenfalls werden hier auch weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten oder eine Stellungnahme des Fachbereichs erforderlich. Kommt die Task Force nicht zu einer einvernehmlichen Bewertung, wird der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt.

Vom Zeitplan her war zunächst angestrebt, die Überprüfungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen, anschließend sollten der Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Einhaltung dieses Zeitplans lässt sich jedoch als nicht realisieren. Die Prüfung der einzelnen Fälle erfordert einen deutlich höheren Aufwand als zunächst erwartet. So kann eine Bewertung oftmals erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Sachakten oder näherer Erläuterungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs vorgenommen werden. Die Überprüfungen im Phänomenbereich Linksextremismus sollen möglichst bis Weihnachten abgeschlossen sein. Es ist noch nicht absehbar, ob die Überprüfung der Datenspeicherungen in den anderen Phänomenbereichen (Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus sowie Rechtsextremismus) einen ähnlich hohen zeitlichen wie auch inhaltlichen Überprüfungsaufwand erfordern wird. Angestrebt ist, die Arbeiten bis Ende April 2014 zum Abschluss zu bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Task Force überprüft den zum Zeitpunkt der Überprüfung des jeweiligen Phänomenbereichs vorhandenen Datenbestand. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf den aktuellen Speicherbestand Bezug genommen.

Mit Stand 5. Oktober 2013 ist in den jeweiligen Extremismusbereichen die nachstehende Anzahl von Personenspeicherungen vorhanden:

| | |
|--|-----------------|
| Linksextremismus | 1 953 Personen, |
| Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus | 3 679 Personen, |
| Rechtsextremismus | 3 272 Personen. |

Zu 2:

Die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Task Force haben vollständigen Zugriff auf die Amtsdatei des Verfassungsschutzes sowie auf den in den Registraturen vorhandenen Aktenrückhalt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes unterstützen die Geschäftsstelle bei der Überprüfung der Speicherungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen Bezug genommen.

Zu 3:

Eine pauschalisierte Auskunft über den Arbeitsaufwand je personenbezogener Speicherung kann nicht erteilt werden. Jede Speicherung wird individuell überprüft. Der Aufwand ist abhängig von vielerlei Faktoren, u. a. von Anzahl und Umfang der Speicherungen, Notwendigkeit der Akteneinsicht oder Erläuterung durch den Fachbereich.

82. Abgeordnete Reinhold Hilbers und Björn Thümler (CDU)

Welche Persönlichkeitsrechte hat ein Gummibaum der Salzgitter AG?

Die *BILD-Zeitung* berichtet in ihrer Hannover-Ausgabe vom 3. Dezember 2013, dass die 17-jährige Michelle B. wegen eines bei Facebook geposteten Fotos ihre Praktikumsstelle verloren habe. Das beanstandete Foto zeigt Michelle B. in ihrem Praktikumsbetrieb, dem „Hotel am See - Gästehaus der Salzgitter AG“, auf dem Boden sitzend beim Abstauben eines Gummibaumes. Bildunterschrift: „Ich beim Blätterputzen“. Nachdem der Hotelchef sich über das Foto beklagte, habe es Michelle B. sofort von ihrer Facebook-Seite gelöscht, so die *BILD-Zeitung*. Dennoch habe das konzerneigene Gästehaus der Salzgitter AG das Praktikumsverhältnis sofort beendet.

Die Berufsbildende Schule Fredenberg soll anschließend wegen des Fotos eine Klassenkonferenz einberufen und Michelle B. für drei Wochen vom Unterricht ausgeschlossen haben. Als Begründung sei vom Schulleiter angeführt worden, dass Michelle B. Persönlichkeitsrechte des Praktikumsbetriebs verletzt habe.

Das „Hotel am See - Gästehaus der Salzgitter AG“ betreibt selbst eine Facebook-Seite, auf der die Hotelräumlichkeiten und die in der Vergangenheit durchgeführten Umbauarbeiten umfänglich dargestellt und kommentiert sind. Auch Auszubildende, Bauarbeiter sowie das ehemalige Vorstandsmitglied und jetzige Mitglied des Aufsichtsrats Finanzminister Peter-Jürgen Schneider sind auf der Facebook-Seite zu sehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Persönlichkeitsrechte des „Hotel am See - Gästehaus der Salzgitter AG“ hat Michelle B. durch das Posten des Fotos auf ihrer Facebook-Seite verletzt und weshalb bzw. auf wessen Veranlassung ist das gepostete Foto zum Gegenstand einer Klassenkonferenz in der Berufsbildenden Schule Fredenberg geworden?
2. Fühlt sich die Landesregierung ebenfalls in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, da das Land Niedersachsen zu 26,5 % an der Salzgitter AG beteiligt ist?
3. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Michelle B. das Praktikum wiederholen kann und dass der Ausschluss vom Unterricht zurückgenommen wird?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Fragesteller gehen von falschen Voraussetzungen aus. Das „Hotel am See“ steht zwar im Eigentum der Salzgitter AG, es ist jedoch langjährig verpachtet. Mithin sind weder die Salzgitter AG noch gar ihre Aktionäre, zu denen das Land Niedersachsen zählt, in der angesprochenen Angelegenheit berührt. Es handelt sich ausschließlich um einen Vorgang zwischen Praktikumsbetrieb und Praktikanten, soweit nicht die Berufsbildende Schule Fredenberg berührt ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Praktikumsbetrieb sah sich in seinen Rechten verletzt, da die Praktikantin trotz ausführlicher Belehrung und Festlegung im Praktikantenvertrag ein Foto aus dem Hotel veröffentlichte. Nach Bekanntwerden weigerte sich die Schülerin, das Bild auf ihrer Facebook-Seite zu löschen, was die Auflösung des Praktikantenvertrages zur Folge hatte.

Da von der Schülerin eine Vereinbarung zwischen Schule und Hotel über den Umgang mit Fotos aus dem Praktikumsplatz gebrochen wurde, führte die Schule eine Klassenkonferenz durch mit der Folge, die Schülerin für drei Wochen vom Unterricht auszuschließen

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Mit Klassenkonferenz vom 04.12.2013 wurde von der Schule die Maßnahme zurückgenommen; die Schülerin besucht seit dem 05.12.2013 wieder die Schule. Die Schülerin erhält die Gelegenheit, das Praktikum in einer anderen Praktikumsstelle zu absolvieren.

83. Abgeordnete Ansgar-Bernhard Focke, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Wie werden Personen informiert, bei denen die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Speicherung der Daten über sie rechtswidrig ist?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz trifft sich ca. drei Mal wöchentlich. Das Ministerium für Inneres und Sport hat in seiner Presseerklärung vom 2. Oktober 2013 mitgeteilt, dass sie ihre Arbeit voraussichtlich am Ende dieses Jahres einstellen wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie geht die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz mit rechtswidrig gespeicherten Daten über Personen um?
2. Wann werden die Personen, bei denen die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Speicherung der Daten über sie rechtswidrig ist, informiert?
3. In welcher Form werden die Personen, bei denen die „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Speicherung der Daten über sie rechtswidrig ist, informiert?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes eine Task Force eingerichtet.

Die Task Force besteht als unabhängiges Gremium aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar der kommissarischen Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer als Leiterin, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, die auch die Geschäftsstelle der Task Force bilden, einem weiteren Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und

Sport, einem Mitglied aus dem Polizeibereich und einem Vertreter der Justiz. Darüber hinaus steht der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Task Force als siebtes Mitglied in beratender Funktion bei.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist der Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die Task Force nimmt die Überprüfung des Datenbestandes (ca. 9 000 Speicherungen) gegliedert nach Phänomenbereichen vor. Hierbei ist folgende Reihenfolge avisiert:

1. Linksextremismus,
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus,
3. Rechtsextremismus.

Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Speicherungen werden zunächst von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Verfassungsschutz überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse. Soweit diese nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen, werden der in den Sachakten vorhandene Aktenrückhalt beigezogen sowie gegebenenfalls Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kommt diese erste Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgt keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force. Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle als rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden, werden der Task Force zur Bewertung vorgelegt. Gegebenenfalls werden hier auch weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten oder eine Stellungnahme des Fachbereichs erforderlich. Kommt die Gesamt-Task Force nicht zu einer einvernehmlichen Bewertung, wird der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt.

Vom Zeitplan her war zunächst angestrebt, die Überprüfungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen, anschließend sollten der Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Einhaltung dieses Zeitplans lässt sich jedoch nicht realisieren. Die Prüfung der einzelnen Fälle erfordert einen deutlich höheren Aufwand als zunächst erwartet. So kann eine Bewertung oftmals erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Sachakten oder näherer Erläuterungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs vorgenommen werden. Die Überprüfungen im Phänomenbereich Linksextremismus sollen möglichst bis Weihnachten abgeschlossen sein. Es ist noch nicht absehbar, ob die Überprüfung der Datenspeicherungen in den anderen Phänomenbereichen (Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus sowie Rechtsextremismus) einen ähnlich hohen zeitlichen wie auch inhaltlichen Überprüfungsaufwand erfordern wird. Angestrebt ist, die Arbeiten bis Ende April 2014 zum Abschluss zu bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Task Force überprüft den in der Amtsdatei vorhandenen Datenbestand. Sie nimmt selbst keine Veränderungen im Datenbestand vor, sondern gibt Empfehlungen zum Verbleib oder zur Löschung von Dateien ab. Diese Empfehlungen werden nach Abschluss der Arbeit der Task Force von der Abteilung Verfassungsschutz zu bewerten und entsprechend umzusetzen sein. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NVerfSchG hat die Verfassungsschutzbehörde die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ist.

Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Betroffene ein Auskunftersuchen gestellt haben oder die Zulässigkeit von Speicherungen verwaltungsgerichtlich klären lassen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass mit der Arbeitsaufnahme der Task Force derzeit keine Löschungen vorgenommen werden, weil angesichts der aus dem Ausschuss für Angelegenheit des Verfassungsschutzes sowie dem Ausschuss für Inneres und Sport formulierten Aktenvorlagebegehren durch eine Löschung auch dem Informationsanspruch der Abgeordneten nicht nachgekommen werden könnte.

Eine Information der oder des Betroffenen über eine beabsichtigte oder erfolgte Löschung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Unabhängig hiervon ist zu erwarten, dass die Task Force auch hierzu eine Empfehlung abgeben wird. Hierbei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass nach den Vorschriften des NVerfSchG auch Hinderungsgründe für eine Benachrichtigung bzw. Auskunftserteilung zu beachten sind.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

84. Abgeordnete Johann-Heinrich Ahlers, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Was qualifiziert die Mitglieder der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz, die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Die sieben Mitglieder der „Taskforce“ sind die Vizepräsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Martina Schaffer, drei Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, eine Person aus der Justiz, ein Beamter aus den Reihen der Polizei und ein Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Im Zweifel entscheidet der Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz über das Ergebnis der Bewertung, das heißt, ob die Speicherung von Daten über eine Person in ihrem Fall rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kriterien sind bei der Auswahl der sieben Mitglieder der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz eingehalten worden?
2. Ist der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, für die Auswahl der sieben Mitglieder der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz verantwortlich, oder welche andere Personen tragen die Verantwortung für sie?
3. Welche Erfahrungen und spezifischen Kenntnisse bringen die sieben Mitglieder der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz in den beiden Bereichen „Datenschutz“ und „Verfassungsschutz“ mit?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes eine Task Force eingerichtet.

Die Task Force besteht als unabhängiges Gremium aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar der kommissarischen Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer als Leiterin, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, die auch die Geschäftsstelle der Task Force bilden, einem weiteren Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, einem Mitglied aus dem Polizeibereich und einem Vertreter der Justiz. Darüber hinaus steht

der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Task Force als siebtes Mitglied in beratender Funktion bei.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist der Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die Task Force nimmt die Überprüfung des Datenbestandes (ca. 9 000 Speicherungen) gegliedert nach Phänomenbereichen vor. Hierbei ist folgende Reihenfolge avisiert:

1. Linksextremismus,
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus,
3. Rechtsextremismus.

Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Speicherungen werden zunächst von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Verfassungsschutz überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse. Soweit diese nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen, werden der in den Sachakten vorhandene Aktenrückhalt beigezogen sowie gegebenenfalls Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kommt diese erste Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgt keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force. Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle als rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden, werden der Task Force zur Bewertung vorgelegt. Gegebenenfalls werden hier auch weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten oder eine Stellungnahme des Fachbereichs erforderlich. Kommt die Task Force nicht zu einer einvernehmlichen Bewertung, wird der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt.

Vom Zeitplan her war zunächst angestrebt, die Überprüfungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen, anschließend sollten der Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Einhaltung dieses Zeitplans lässt sich jedoch nicht realisieren. Die Prüfung der einzelnen Fälle erfordert einen deutlich höheren Aufwand als zunächst erwartet. So kann eine Bewertung oftmals erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Sachakten oder näherer Erläuterungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs vorgenommen werden. Die Überprüfungen im Phänomenbereich Linksextremismus sollen möglichst bis Weihnachten abgeschlossen sein. Es ist noch nicht absehbar, ob die Überprüfung der Datenspeicherungen in den anderen Phänomenbereichen (Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus sowie Rechtsextremismus) einen ähnlich hohen zeitlichen wie auch inhaltlichen Überprüfungsaufwand erfordern wird. Angestrebt ist, die Arbeiten bis Ende April 2014 zum Abschluss zu bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Task Force wurden Personen ausgewählt, die unter dem Gesichtspunkt von Eignung, Leistung und Befähigung in der Lage sind, die anstehenden Aufgaben mit einem hohen Qualitätsstandard, der notwendigen Stringenz und dem gebotenen Einfühlungsvermögen angesichts der datenschutzrechtlich sensiblen und verfassungsschutzspezifischen Materie auszuführen.

Um sicherzustellen, dass die für die Aufgabenerledigung erforderliche Neutralität in Bezug auf die bisherige Arbeits- und Vorgehensweise im Verfassungsschutz gewährleistet ist, war für die ausge-

wählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MI eine weitere Voraussetzung, dass Sie aktuell nicht im Bereich des Verfassungsschutzes tätig sind.

Darüber hinaus wurde bei der Zusammenstellung des Personenkreises darauf geachtet, dass die Überprüfung durch die Task Force aus verschiedenen Blickwinkeln erfolgen kann.

Zu 2:

Die Auswahl erfolgte auf Vorschlag des Personalreferats des Ministeriums aufgrund der zwischen dem für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter 1, dem Ministerbüro, der Verfassungsschutzpräsidentin und dem Staatssekretär besprochenen Eignungsvoraussetzungen für diese Tätigkeit (siehe Antwort zu 1).

Zu 3:

Bei den ausgewählten Personen handelt es sich um langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Landesverwaltung, die über hervorragende Fachkenntnisse und Kenntnisse der Organisation der niedersächsischen Landesverwaltung verfügen.

Zwei Mitglieder der Task Force haben bereits durch frühere Verwendungen beim Verfassungsschutz einschlägige berufliche Erfahrungen sammeln können. Ein Mitglied bringt berufliche Erfahrungen aus dem Bereich Datenschutz mit.

Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder war zudem die Tatsache, dass sie sich insbesondere in ihren bisherigen Verwendungen durch eine ausgezeichnete Rechtsanwendung bewährt haben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, sich schnell und umfassend in neue Aufgabenstellungen und Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Mit dem Vertreter der Justiz, einem Verwaltungsgerichtspräsidenten a. D., konnte eine Person benannt werden, bei der bereits durch die ehemalige berufliche Stellung dokumentiert wird, dass er es gewohnt ist, nicht weisungsgebunden, sondern unabhängig Entscheidungen zu treffen.

Die Aufgabe des Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht gerade darin, die informationelle Selbstbestimmung und ihre Beachtung im Gemeinwesen einzufordern und im Konfliktfall datenschutzgerechtes Handeln auch gegen Widerstände durchzusetzen. Der hochrangige Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz war deshalb besonders geeignet, als beratendes Mitglied der Task Force tätig zu werden.

85. Abgeordnete Klaus Krumfuß, Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Welche Konsequenzen hat die Arbeit der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz für die Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes?

Am 27. September 2013 hat der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, eine aus sieben Personen bestehende „Taskforce“ eingerichtet, um die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz über Personen gespeicherten Daten nach zweifelhaften Fällen zu durchsuchen und zu bewerten. Eine weitere Aufgabe der „Taskforce“ ist es, die mit der Speicherung von Daten über Personen in Zusammenhang stehenden internen Strukturen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes aufzuzeigen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen Konsequenzen müssen die Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes rechnen, die beim Ergebnis, dass die Speicherung von Daten über eine Person in ihrem Fall rechtswidrig ist, diese Speicherung veranlasst oder zu verantworten haben?
2. Wann und in welcher Form werden sie über ihre Überprüfung im Rahmen der Arbeit der „Taskforce“ zum Niedersächsischen Verfassungsschutz informiert?
3. Welche Möglichkeiten haben sie, um zur Bewertung, ob die Speicherung von Daten über eine Person in ihrem Fall rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist, Stellung zu nehmen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes eine Task Force eingerichtet.

Die Task Force besteht als unabhängiges Gremium aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar der kommissarischen Verfassungsschutzvizepräsidentin Martina Schaffer als Leiterin, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, die auch die Geschäftsstelle der Task Force bilden, einem weiteren Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport, einem Mitglied aus dem Polizeibereich und einem Vertreter der Justiz. Darüber hinaus steht der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Task Force als siebtes Mitglied in beratender Funktion bei.

Die Geschäftsstelle der Task Force hat am 8. Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird zurzeit von zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeitern aus der Abteilung Verfassungsschutz unterstützt.

Aufgabe der Task Force ist es, die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen und vorhandenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erstspeicherung als auch in Bezug auf die jetzt bestehende Speicherung. Darüber hinaus ist der Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die Task Force nimmt die Überprüfung des Datenbestandes (ca. 9 000 Speicherungen) gegliedert nach Phänomenbereichen vor. Hierbei ist folgende Reihenfolge avisiert:

1. Linksextremismus,
2. Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus,
3. Rechtsextremismus.

Die Überprüfung der einzelnen Speicherungen konnte nach Erteilung der notwendigen Sicherheitsbescheide am 21. Oktober 2013 beginnen. Die Speicherungen werden zunächst von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den sie unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Verfassungsschutz überprüft. Grundlage der Überprüfung sind die in der Amtsdatei des Verfassungsschutzes gespeicherten Erkenntnisse. Soweit diese nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen, werden der in den Sachakten vorhandene Aktenrückhalt beigezogen sowie gegebenenfalls Erläuterungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.

Kommt diese erste Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Speicherung rechtmäßig ist, erfolgt keine Vorlage an die übrigen Mitglieder der Task Force. Zweifelhafte Fälle sowie solche, die nach Auffassung der Geschäftsstelle als rechtlich nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden, werden der Task Force zur Bewertung vorgelegt. Gegebenenfalls werden hier auch weitere oder ergänzende Einsichtnahmen in die vorhandenen Sachakten oder eine Stellungnahme des Fachbereichs erforderlich. Kommt die Task Force nicht zu einer einvernehmlichen Bewertung, wird der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz in beratender Funktion beteiligt.

Vom Zeitplan her war zunächst angestrebt, die Überprüfungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen, anschließend sollten der Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Einhaltung dieses Zeitplans lässt sich jedoch nicht realisieren. Die Prüfung der einzelnen Fälle erfordert einen deutlich höheren Aufwand als zunächst erwartet. So kann eine Bewertung oftmals erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Sachakten oder näherer Erläuterungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs vorgenommen werden. Die Überprüfungen im Phänomenbereich Linksextremismus sollen möglichst bis Weihnachten abgeschlossen sein. Es ist noch nicht absehbar, ob die Überprüfung der Datenspeicherungen in den anderen Phänomenbereichen (Extremismus mit Auslandsbezug/Islamismus sowie Rechtsextremismus) einen ähnlich hohen zeitlichen wie auch inhaltlichen Überprüfungsaufwand erfordern wird. Angestrebt ist, die Arbeiten bis Ende April 2014 zum Abschluss zu bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Task Force nimmt im Falle rechtswidriger oder nicht erforderlicher Speicherungen von Daten keine statistische Erfassung der zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter vor, da die Ahndung individueller Fehler mit beamten- oder arbeitsrechtlichen Mitteln nicht Ziel der Prüfung durch die Task Force ist.

Gleichwohl können gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, die die rechtswidrige Speicherung von Daten veranlasst haben, dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wenn mindestens fahrlässig eine nicht unerhebliche Dienstpflicht oder Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt worden ist. Ob eine solche Pflichtverletzung vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und kann nicht pauschal beantwortet werden. Bei Bewertung der Verwaltungspraxis ist festzustellen, dass das Verwaltungshandeln, welches auf unterschiedlichen, sorgfältig begründeten Auffassungen zu einem Sachverhalt beruht, in der Regel keine disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Folgen hat.

Zu 2:

Die primäre Zielsetzung der Arbeit der Task Force ist, wie bereits dargelegt, die Überprüfung des Datenbestands und nicht die Überprüfung derjenigen Personen, die die Speicherung veranlasst haben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den betroffenen Fachbereichen werden im Verlauf der Überprüfung des Datenbestands regelmäßig beteiligt.

Darüber hinaus wird dem jeweiligen Fachbereich nach Abschluss der Prüfung der einzelnen Phänomenbereiche nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von der Task Force als rechtswidrig eingestuftten Speicherungen eingeräumt werden.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.